



## Öffentliche Bekanntmachung

### Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

---

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.12.2021, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14, 31241 Ilsede

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2021
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Benennung einer Lehrervertreterin/eines Lehrervertreeters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport **2021/1015**
7. Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur **2021/1014**
8. Benennung von sonstigen Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss **2021/1013**
9. Neubesetzung des örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II durch Beschluss des neu gewählten Kreistages **2021/1010**
10. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat der Klinikum Peine gGmbH **2021/1012**
11. Überörtliche Kommunalprüfung der Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände **2021/1007**
12. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichts für die Amtszeit 27.04.2022 bis zum 26.04.2027 **2021/1018**
13. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages (GO KT) Antrag DIE LINKE vom 07.11.2021 **2021/1005**
14. Beteiligung von Fachleuten/Referenten in Gremiensitzungen Antrag DIE LINKE vom 19.10.2021 **2021/1009**
15. Kindertagespflege - Änderung der Antragsmodalität (Antrag KTA Reimers, DIE LINKE) **2021/1008**
16. Bericht des Landrates
17. Anfragen und Anregungen



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2021/1015</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung einer Lehrervertreterin/eines Lehrervertreeters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

### Beschlussvorschlag:

Als Lehrkräftevertretung für den allgemein bildenden Bereich im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport wird Frau Kathrin Langeheine und zu deren Stellvertreterin Frau Heike Grebe benannt

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gem. § 110 NSchG muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport angehören.

Seitens der kreiseigenen Schulen wurde hierfür

**Frau Kathrin Langeheine** und als deren Stellvertreterin  
**Frau Heike Grebe**

vorgeschlagen.

Der Kreistag wird gebeten, die Lehrervertretung entsprechend zu benennen.

#### Ziele / Wirkungen:

entfällt

#### Ressourceneinsatz:

entfällt

#### Schlussfolgerung:

entfällt

**Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2021/1014</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur

### Beschlussvorschlag:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG wird Frau Dr. Bettina Wilts als sonstiges Mitglied und Nachfolgerin von Christof Pannes für den Bereich Kultur benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS) gehören z.Zt. gem. § 110 Niedersächsisches Schulgesetz die dort benannten weiteren Mitglieder an. Darüber hinaus wurden zu Beginn der Wahlperiode gem. § 71 Abs. 7 NKomVG sowohl Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter als auch ein Vertreter für den Sport als sonstige, beratende Mitglieder benannt, verfügen jedoch über ein Antragsrecht und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

Der Kulturbeirat als beratendes Gremium empfiehlt, eine unabhängige Beraterin/einen unabhängigen Berater, bzw. Vertreterin/Vertreter für Kultur als ständiges Ausschussmitglied zu benennen. Für die Besetzung wird Dr. Bettina Wilts, als Geschäftsführerin des Kulturring Peine e.V. vorgeschlagen. Als Mitglied des Kulturbeirats und durch Ihre Tätigkeit als Theaterleiterin beschäftigt sie sich mit spezifisch kulturellen Fragen des Peiner Landes.

#### Ziele / Wirkungen:

Durch eine Vertreterin/einen Vertreter für den Bereich Kultur im ABKS wird der Kultur im Vergleich zur Bildung bzw. dem Sport die nötige Bedeutung beigemessen.

Da sich der Landkreis Peine mittlerweile im Bereich der Kultur, vor allem der Breitenkultur auch im überregionalen Kontext profiliert hat, ist die Bedeutung von Kultur für den Landkreis gestiegen und bedarf auch im ABKS einer gleichberechtigten Gewichtung.

**Ressourceneinsatz:**

entfällt

**Schlussfolgerung:**

Kulturelle Themen sind seit der Kulturentwicklungsplanung 2011/2013 vermehrt Tagesordnungspunkte im ABKS und können durch eine Vertreterin/einen Vertreter mit einer unabhängigen kulturellen Expertise sinnvoll ergänzt werden. Frau Dr. Bettina Wilts, ist als Kulturakteurin im Landkreis Peine, durch ihre Qualifikation und berufliche Tätigkeit für die Besetzung sehr geeignet.

**Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2021/1013</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung von sonstigen Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss

### Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden gemäß § 2 der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 10.09.2002 benannt:

#### 3 stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Dohmeier, Carina	Matzel, Horst
Hebisch, Harald	Bendrien, Finn
Steckel, Ulrich	Schön, Ulrich

#### 3 stimmberechtigte Mitglieder von der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Denecke, Angela	Einhaus, Andrea
Hormann-Brandt, Heike	Schlossarczyk, Bärbel
Lonnemann, Dorit	Mai, Bettina

### Beratende Mitglieder (extern)

Wingenbach, Bianca	Vertr. der ev. Kirche
Plett, Kathinka	Vertr. der kath. Kirche
Stephan, Anja	Lehrkraft
Mika, Heike	In Mädchenarbeit erfahrene Frau
Stuke, Iris	Vertr. der Interessen ausl. Kinder u. Jugendlicher
Brandis, Axel	Vertreter der AG 78

### Beratende Mitglieder (Verwaltung)

Heiß, Henning	Landrat	<u>Stellvertreter/in</u>	Prof. Dr. Andrea Friedrich
Zilling, Maik	Fachdienstleiter FD 34		Pape, Andrea
Gebers, Christian	Jugendhilfeplaner		n.n.
Will, Ingeborg	Kreisjugendpflegerin		Kubow, Heike
Tödter, Silke	Kommun. Gleichstellungsbeauftragte		Heimburg, Cordula

Darüber hinaus haben sich die unten angegebenen vorgeschlagenen Personen zur Benennung einer geeigneten Erzieherin untereinander abzustimmen:

<u>Vorschlag durch</u>	<u>Name</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Funktion</u>
Gemeinde Edemissen	Helms, Vera	KITA Ratz und Rübe	Leiterin
Gemeinde Hohenhameln	Fehlanzeige	-	-
Gemeinde Ilsede	Fehlanzeige	-	-
Gemeinde Lengede	Moldauer, Renate	KITA 4 Jahreszeiten	Erzieherin
Gemeinde Vechelde	Hötzel, Birgit	KITA Bullerbü	Leiterin u. Fachkoordinatorin
Gemeinde Wendeburg	Fehlanzeige	-	-
Stadt Peine	Schouten, Janine	KITA Lummerland	Erzieherin u. freigestellte Leitung

### **Sachdarstellung**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages vom 03.11.2021 sind die Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreistag benannt worden. Nunmehr sind die eingeholten Vorschläge von Jugend – und Wohlfahrtsverbänden zu bestimmen.

Laut § 2 der Satzung des Jugendamtes sind diese Vorschläge angemessen zu berücksichtigen.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Entfällt.

#### **Ressourceneinsatz:**

Entfällt.

#### **Schlussfolgerung:**

Entfällt.

**Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	<b>2021/1010</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	---
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Neubesetzung des örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II durch Beschluss des neu gewählten Kreistages

### Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des örtlichen Beirates gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) für den SGB II-Beirat des Landkreises Peine wird ab 01.01.2022 in der anliegenden Fassung beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist für alle Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Der SGB II-Beirat ist kein kommunalverfassungsrechtlicher Ausschuss. Der Beirat fasst keine Beschlüsse und bereitet keine Beschlüsse des Landkreis Peine vor, da diese Zuständigkeiten den kommunalpolitischen Gremien vorbehalten sind.

Aufgabe des SGB II-Beirates ist die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen, die gemäß SGB II rechtlich zulässig sind. Außerdem haben die Arbeitnehmer- und

Arbeitgebervertretungen im Beirat jährlich Stellung zu nehmen zu den gemäß § 16i SGB II bis zu 100% der Personalkosten geförderten Arbeitsverhältnissen. Dem Beirat wird zusätzlich über die im Landkreis Peine im Vorjahr durchgeführten Arbeitsgelegenheiten berichtet und das jährliche SGB II-Arbeitsmarktprogramm sowie die SGB II-Zielvereinbarung des Landkreises Peine mit dem Land Niedersachsen vorgestellt.

In den als „gemeinsame Einrichtung“ organisierten Jobcenter wird der Beirat durch

die Trägerversammlung berufen. Bei kommunalen Jobcentern beruft der „zugelassenen kommunale Träger“, hier der Landkreis Peine, die Mitglieder des SGB II-Beirates. Bisher hat der Kreistag über die SGB II-Beiratsbesetzung im Landkreis Peine entschieden. Dieses wird mit dieser Vorlage erneut vorgeschlagen.

Bei der Bildung des Beirates sind die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertretungen der Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen zu beteiligen und besitzen ein Vorschlagsrecht. Dieses wird in der Vorlage entsprechend berücksichtigt.

Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Die Kreistagsfraktionen waren im bisherigen SGB II-Beirat ebenfalls vertreten. Für den neu zu bildenden Beirat soll je KT-Fraktion 1 Sitz vorgesehen werden.

Der Terminplan des SGB II-Beirates soll wie bisher in den Gremienterminplan des Landkreises Peine aufgenommen und damit abgestimmt werden. In der Regel finden 2-3 Sitzungen pro Jahr statt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die 2010 vom Kreistag beschlossen wurde und am 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Mit der beigefügten neuen Geschäftsordnung ist beabsichtigt:

- Bei personellen Wechseln in der den Beirat besetzenden Stellen für die Nachfolge nicht stets einen neuen Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen. Künftig soll der jeweilige Beiratssitz an die jeweils entsendende Stelle oder die konkrete Funktion gebunden sein. Die Gemeinden (inkl. Stadt Peine), die Kreisarbeitgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (KAG), die Kreishandwerkerschaft usw. könnten bei dortigen personellen Veränderungen die Namen der für ihren Bereich nachfolgenden Personen direkt an den Landkreis Peine mitteilen. Die SGB II-Beiratsbesetzung wäre aufgrund der Neubenennung für die Funktion direkt neu geregelt. Ebenso könnten die Kreistagsfraktionen bei personellen Wechseln die Nachfolge direkt an die Verwaltung mitteilen und die Neubesetzung wäre ohne besonderen Kreistagsbeschluss erfolgt. Die Veränderung wird vorgeschlagen, da es in den vergangenen Jahren mehrere Wechsel von Personen gab und für die Nachfolge jeweils ein Kreistagsbeschluss erforderlich war. Durch Verfahren, Fristen und Sitzungstermine entstand entbehrlicher zusätzlicher Aufwand und z.T. eine vorübergehende Vakanz einzelner Vertretungen im SGB II-Beirat, wenn der Kreistag erst über die Nachfolge beschließen konnte, nachdem die Beiratssitzung stattgefunden hat.
- Eine Vertretungsregelung aufzunehmen und die den Sitz jeweils benennende Stelle außer dem ordentlichen Mitglied eine Vertretung benennen, die im Verhinderungsfall an der Beiratssitzung teilnehmen kann. Die Vertretungsregelung wird empfohlen, da in der Vergangenheit mehrfach Beiratsmitglieder verhindert waren und die von ihnen vertretene Stelle keine Möglichkeit hatten, ihren Sitz und ihre Interessen vertreten zu lassen.

Ziele / Wirkungen:

(---)

Ressourceneinsatz:

(---)

Schlussfolgerung:

(---)

**Anlagen**

**Anlagen:**

Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine  
gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

# Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

## Präambel

Der Landkreis Peine ist seit 01.01.2005 zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters gemäß § 6a SGB II und für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II allein verantwortlich.

Der Bundestag hat am 03.08.2010 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Das Gesetz sieht gemäß § 18d SGB II für alle Jobcenter einen örtlichen Beirat vor, in dem die Beteiligten des regionalen Arbeitsmarkts das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Eingliederungsmaßnahmen und –instrumente beraten.

## § 1 Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den zugelassenen kommunalen Träger. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertretungen der Parteien sowie der Kommunen können als Mitglieder bestimmt werden.

Die Leitung des Jobcenters informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange.

Der örtliche Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Arbeitnehmervertretung	1 Mitglied
Arbeitgebervvertretung	1 Mitglied
Agentur für Arbeit	1 Mitglied
Kreishandwerkerschaft	1 Mitglied
Vertretung Stadt + Gemeinden	1 Mitglied
Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege	1 Mitglied
Erwerbsloseninitiative	1 Mitglied
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises	1 Mitglied
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	1 Mitglied
Jobcenterleitung	2 Mitglieder
Je Kreistagsfraktion	1 Mitglied

Jede für den Beirat vorgesehene Stelle benennt ihr Mitglied sowie eine Vertretung namentlich dem Landkreis Peine.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied durch die das Mitglied entsendende Stelle benannt. Gleiches gilt für die Vertretung.

## § 2 Aufgaben

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das kommunale Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsleistungen zu geben.

## § 3 Einberufung

(1) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für einen Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung die in § 1 genannten Mitglieder.

(2) Die Fachdienstleitung des Jobcenters lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Termin, Ort und Tagesordnung werden im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden festgelegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen,

- wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt,
- wenn die vorangegangene Beiratssitzung länger als 6 Monate zurückliegt und ein Beiratsmitglied die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) In dringenden Fällen kann die Tagungsordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Beirates mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ergänzt werden.

## § 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln.

(2) Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Landkreises Peine können themenbezogen hinzugezogen werden.

(3) Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

### § 6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem zuständigen Fachausschuss können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Beirat stimmt in der Regel offen ab; geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

### § 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates wird eine Niederschrift erstellt.

Die Niederschrift enthält:

- Namen der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer
- Beratungsgegenstände und gestellte Anträge
- Wesentliche Ergebnisse der Beratung
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen

(2) Für die Niederschrift ist die Leitung des Jobcenters verantwortlich.

### § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirates tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag zum 01.01.2022 in Kraft.

Peine, den 15.12.2021



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2021/1012</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat der Klinikum Peine gGmbH

### Beschlussvorschlag:

- a) Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Peine gGmbH werden folgende Personen in den Aufsichtsrat berufen:

1. Herr Landrat Heiß als Aufsichtsratsvorsitzender

	<u>Gruppe</u>
2. als 2. Vertreter*in	Frank Hoffmann ..... SPD/Grüne
3. als 3. Vertreter*in	Christine Spittel ..... SPD/Grüne
4. als 4. Vertreter*n	Andreas Leinz ..... CDU/FDP
5. als 5. Vertreter (als fachkundige externe Vertretung)	Dr. med. Uwe Gremmler .....

- b) In die Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH wird Herr Landrat Heiß entsendet.

## Sachdarstellung

### Inhaltsbeschreibung:

#### a) Aufsichtsrat

Der Gesellschaftsvertrag (GV) der Klinikum Peine gGmbH bestimmt in § 10 Abs.1, dass der Aufsichtsrat aus elf (11) Mitgliedern besteht, von denen mindestens drei Frauen sind.

Nach § 10 Abs. 1 a) GV entsendet der Landkreis Peine die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie drei (3) weitere Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem eine/n fachkundige/n Externen in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates des Landkreises Peine in Abstimmung mit dem Kreisausschuss erfolgen.

Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 10 Abs. 2 GV mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, so dass der erst im Oktober 2020 gebildete Aufsichtsrat nunmehr neu zu bilden ist.

Bezüglich der/des zu entsendenden fachkundigen Externen wird seitens der Verwaltung Herr Dr. Uwe Gremmler vorgeschlagen.

Bezüglich der weiteren Vertreter\*innen des Landkreises Peine ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird die Landrätin bzw. der Landrat vom Kreistag zur/zum Vertreter\*in bestimmt. Er führt den Vorsitz im Aufsichtsrat.
2. Die drei weiteren Vertreter\*innen müssen dem Kreistag angehören. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen ist das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden.

Danach entfallen auf

die Gruppe SPD/Grüne  
die Gruppe CDU/FDP

zwei Sitze  
ein Sitz.

#### b) Gesellschafterversammlung

Nach § 7 Abs. 1 GV entsenden der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus.

In Anbetracht der Tatsache, dass das jeweilige Stimmrecht einheitlich für jede Gesellschafterin und den Gesellschafter abgegeben werden muss, wird verwaltungsseitig empfohlen, lediglich eine Person in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese Person hat gemäß § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Interessen der Kommune zu verfolgen und ist an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. Gemäß § 8 Abs. 2 GV hat die Leitung der Gesellschafterversammlung die/ der Aufsichtsratsvorsitzende bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Demzufolge ist die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Gesellschafterversammlung in Abhängigkeit zum Aufsichtsratsvorsitz zu sehen.

Da die Regelung in § 10 Abs. 1 a) des GV besagt, dass die Landrätin bzw. der Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. –vorsitzender entsendet wird, ist nunmehr Herr Landrat Heiß als Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

**Gender Mainstreaming:**

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist zu berücksichtigen, dass insgesamt mindestens drei Frauen berufen werden.

In der Gesellschafterversammlung wird der Landkreis durch eine Person vertreten, bei der es sich um die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten handelt.

**Ziele / Wirkungen:**

Durch die Berufung der Personen soll gesichert werden, dass die Klinikum Peine gGmbH zum Wohl der Bevölkerung des Landkreises Peine geführt wird.

**Ressourceneinsatz:**

Finanzmittel werden nicht benötigt.

**Schlussfolgerung:**

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

**Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Wirtschaftsförderung	Vorlagennummer:	<b>2021/1020</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	11.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kooperationsvereinbarung für den Prozess der Konzepterstellung der "Zukunftsregion"

### Beschlussvorschlag:

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für den Prozess der Konzepterstellung der „Zukunftsregion“ wird befürwortet.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es in der Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse aufgelegt: Die Zukunftsregionen in Niedersachsen.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Dafür erhalten zur Zukunftsregion zusammengeschlossene Gebietskörperschaften finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EFRE (max. 40% Förderung) und des ESF+ für ein Regionalmanagement (bis zu 300.000 € jährlich - 70% Förderung) zur

Projektentwicklung und Steuerung der Region. Eine Förderrichtlinie wird für Anfang 2022 erwartet. Im Rahmen dieses Förderprogramms bildet der Landkreis Peine gemeinsam mit den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ (SON).

Über die Förderung gemeinsamer, zukunftssichernder und regional bedeutsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte gestärkt, Wachstumsimpulse generiert sowie nachhaltige Strukturen und Strategien etabliert werden. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Dabei verfolgt das Ministerium einen flexiblen Ansatz: In Zukunftsregionen eröffnen sich den Regionen Gestaltungsspielräume, die sie in gemeinsamer regionaler Verantwortung mit Mitteln der EU-Förderperiode nutzen können. Voraussetzungen für die Förderung sind regionale Zusammenarbeit, eine klare thematische Fokussierung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sollten interessierte Regionen bis Ende September ihr Interesse bekunden. Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die Interessensbekundung wurde in einem Prozess unter Führung der Allianz für die Region GmbH mit den acht Partnern der Zukunftsregion und dem Regionalverband Großraum Braunschweig erarbeitet. Schwerpunkte der regionalen Entwicklung sollen dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sein.

Das MB hat die Interessensbekundung positiv beurteilt und die Zukunftsregion SON aufgefordert, in der zweiten Stufe bis 30. Juni 2022 das Zukunftskonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll durch einen externen Dienstleister, der noch über eine Ausschreibung zu finden ist, in enger Zusammenarbeit mit allen Partnern (plus dem Regionalverband) erstellt werden. Hierfür wird im Rahmen der Förderung ein Pauschalbetrag von 80.000 € zur Verfügung gestellt, der jedoch vorzufinanzieren ist. Die Stadt Braunschweig hat sich dazu bereit erklärt. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung vom MB ausgezahlt. Sollte wider Erwarten keine Anerkennung erfolgen, trägt jeder der acht Partner 10.000 €. (+/- 10%). Darüber hinaus stellt jeder Partner 1.000 Euro für Kosten, die unabhängig von der Konzepterstellung anfallen (Veranstaltungen, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit etc.), zur Verfügung.

Für diese zweite Stufe, dem Prozess der Ausschreibung und der gemeinsamen Erarbeitung des Zukunftskonzeptes, soll beiliegende Kooperationsvereinbarung unterzeichnet werden.

Die Anerkennung durch das MB und Einrichtung der Zukunftsregion soll im 3. Quartal 2022 erfolgen.

## **Anlagen**

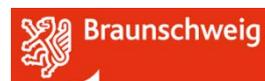
Kooperationsvereinbarung (Stand 25.11.2021)

**Kooperationsvereinbarung  
für den  
Prozess der Konzepterstellung der „Zukunftsregion“**

zwischen

**Stadt Braunschweig**

Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum

und

**Stadt Salzgitter**

Joachim-Campe-Straße 6 - 8  
38226 Salzgitter



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Frank Klingebiel

und

**Stadt Wolfsburg**

Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Dennis Weilmann

und

**Landkreis Gifhorn**

Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn



vertreten durch  
Landrat Tobias Heilmann

**Landkreis Goslar**  
Klubgartenstraße 6  
38640 Goslar



vertreten durch  
Landrat Dr. Alexander Saipa

und

**Landkreis Helmstedt**  
Südertor 6  
38350 Helmstedt



vertreten durch  
Landrat Gerhard Radeck

und

**Landkreis Peine**  
Burgstraße 1  
31224 Peine



Landkreis Peine

und

**Landkreis Wolfenbüttel**  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel



vertreten durch  
Landrätin Christiana Steinbrügge

## **Präambel**

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es in der Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse aufgelegt: Die **Zukunftsregionen in Niedersachsen**.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Dafür erhalten zur Zukunftsregion zusammengeschlossene Kommunen finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EFRE (max. 40% Förderung) und des ESF+ für ein Regionalmanagement (bis zu 300.000 € jährlich - 70% Förderung) zur Projektentwicklung und Steuerung der Region. Eine Förderrichtlinie wird für Anfang 2022 erwartet.

Über die Förderung gemeinsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte unterstützt werden. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Dabei verfolgt das Ministerium einen flexiblen Ansatz: In Zukunftsregionen eröffnen sich den Regionen Gestaltungsspielräume, die sie in gemeinsamer regionaler Verantwortung mit Mitteln der EU-Förderperiode nutzen können. Voraussetzungen für die Förderung sind regionale Zusammenarbeit, eine klare thematische Fokussierung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern und von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sollten interessierte Regionen bis Ende September ihr Interesse bekunden. In der zweiten Stufe sollen sie nach Aufforderung des MBs bis 30. Juni 2022 ein Zukunftskonzept erstellen. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 80.000,00 € zur Verfügung gestellt. Das Geld ist vorzufinanzieren. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung pauschal vom MB ausbezahlt. Die Anerkennung und Einrichtung der Zukunftsregion soll im 3. Quartal 2022 erfolgen.

Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die Interessensbekundung wurde in einem Prozess unter Führung der Allianz für die Region GmbH mit allen acht Verbandsgliedern (der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) und dem Regionalverband Großraum Braunschweig, die sich zur Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zusammengeschlossen haben, erarbeitet. Schwerpunkte der regionalen Entwicklung sollen dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sein.

Nach erfolgter Aufforderung des MBs wird in dieser Kooperation die gemeinsame Erstellung des Zukunftskonzeptes vereinbart.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes für die beiden Themenschwerpunkte „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ erfolgt gemäß einem zwischen allen Kooperationspartnern einvernehmlich abgestimmten Vorgehen. Es wird ein externer Dienstleister beauftragt, der das Zukunftskonzept nach einem zwischen allen Kooperationspartnern abgestimmten Leistungskatalog erarbeitet.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern wird wie folgt geregelt:

Es wird eine Projektgruppe bestehend aus kommunalen Ansprechpartnern aller Parteien unter Leitung des Lead-Partners Stadt Braunschweig eingerichtet. Die Projektgruppe tagt regelmäßig und trifft alle relevanten Entscheidungen im Mehrheitsprinzip.

(1) Stadt Braunschweig = Lead-Partner (erster Ansprechpartner für das Land Nds.)

- > Projektleitung inkl. Projektmanagement  
Ansprechpartner:  
Michael Walther, 0531 - 470 3843, [michael.walther@braunschweig.de](mailto:michael.walther@braunschweig.de)  
Vanessa Bollmann, 0531 - 470 41 35, [vanessa.bollmann@braunschweig.de](mailto:vanessa.bollmann@braunschweig.de)
- > Projektkommunikation
- > Organisation und Koordination der fristgerechten Einreichung des Zukunftskonzeptes beim MB  
-----
- > Ausschreibung des externen Dienstleisters auf Grundlage mit allen acht verbands-gliedern abgestimmter Ausschreibungsunterlagen
- > Vertragswesen mit dem externen, zu beauftragenden Dienstleister
- > Hauptansprechpartner für den externen Dienstleister
- > Zuwendungsempfänger des Pauschalbetrags des MBs für die Erstellung des Zukunftskonzeptes  
-----
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
- > federführende Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den anderen Partnern
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Braunschweig in Abstimmung mit den anderen Partnern

(1) Stadt Salzgitter

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Salzgitter in Abstimmung mit den anderen Partnern

(2) Stadt Wolfsburg

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit den anderen Partnern

(3) Landkreis Gifhorn

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes

- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Gifhorn in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (4) Landkreis Goslar
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Goslar in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (5) Landkreis Helmstedt
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Helmstedt in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (6) Landkreis Peine
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Peine in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (7) Landkreis Wolfenbüttel
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Wolfenbüttel in Abstimmung mit den anderen Partnern

## **§ 2 Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperation beginnt am **15. Dezember 2021** und endet mit Einreichung des Zukunftskonzeptes beim Land Niedersachsen am 30. Juni 2022. Das Zukunftskonzept soll bis zum **15. Mai 2022** vorliegen, damit genügend Zeit für die Beteiligung der Gremien in den Kommunen der Zukunftsregion bleibt. Der Kooperationsvertrag kann mit Zustimmung aller Partner verlängert werden.

### § 3 Kosten

Die Parteien legen bei dieser Kooperationsvereinbarung einen Kostenrahmen von bis zu **88.000,00 Euro (brutto)** zugrunde, der sich u.a. auf die nachfolgenden Einzelpositionen erstreckt:

<b>Position</b>	<b>Betrag</b>
<i>Erarbeitung „Zukunftskonzept“ (externer Dienstleister)</i>	<i>80.000,00 EUR</i>
<b>Projektbegleitung, Veranstaltungen, Workshops, Aufwendungen für Öffentlichkeits- / Pressearbeit</b>	<b>8.000,00 EUR (je Partei = 1.000,00 EUR)</b>
<b>Summe (brutto)</b>	<b>88.000,00 EUR</b>

Die Kosten für die Erarbeitung des „Zukunftskonzeptes“ werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 80.000,00 € durch das MB unterstützt. Das Geld ist vorzufinanzieren. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung pauschal vom MB ausbezahlt. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung der gestellten Mindestanforderungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Dachverordnung, die der externe Dienstleister bei Erstellung des Konzeptes einhalten muss.

Als Lead-Partner erklärt sich die Stadt Braunschweig bereit, dass Geld für die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes vorzufinanzieren. Sollte es nicht zu einem positiven Bescheid für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen kommen, erklären sich alle Partner bereit, die ausbleibende Summe von 80.000,00 € zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.

Die Ausschreibungsergebnisse werden zeigen, ob ein Büro für 80.000,00 € brutto die benötigte Leistung erbringen kann. Mehrkosten zu 80.000,00 € brutto sind von den Projektpartnern zu gleichen Teilen zu finanzieren. Die Stadt Braunschweig stellt nach Abschluss des Projektes allen Kooperationspartnern eine Rechnung über die entsprechend zu leistenden Eigenanteile.

**Zusätzlich verpflichten sich alle Kooperationspartner den Prozess der Erstellung des Zukunftskonzeptes mit einem Eigenbeitrag von 1.000,00 € (brutto) pro Partner zu unterstützen.**

Eine vertragliche Abweichung von bis zu 10% ist möglich. Abweichungen über 10% bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Partner. Weitere Aufgaben und daraus resultierende Kosten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und Zustimmung aller Vertragspartner.

### § 4 Arbeitsergebnisse und Kommunikation

Die Interessensbekundung zur Zukunftsregion, welche am 30. September 2021 beim MB eingereicht wurde, dient dem externen Dienstleister als Grundlage für die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen. Die dort gemachten Angaben werden nach Bekanntgabe der Förderkriterien unter Einhaltung der Förderbedingungen der Zukunftsregion aufgegriffen und weiter ausgearbeitet. Die Kooperationspartner unterstützen den externen Dienstleister dabei.

Um das Zukunftskonzept fristgerecht abzuschließen (**15. Mai 2022**) und die notwendigen Gremienbeschlüsse in allen beteiligten Kommunen zu erwirken, wird der externe Dienstleister aufgefordert, der Projektgruppe regelmäßig Zwischenstände der Bearbeitung vorzulegen.

In der Projektgruppe wird unter Berücksichtigung dieser Zwischenergebnisse einvernehmlich entschieden, ob und mit welcher konkreten Ausrichtung das Zukunftskonzept weiter ausgearbeitet wird.

Die Ergebnisse des Zukunftskonzeptes können von den beteiligten Kooperationspartnern intern, uneingeschränkt und kostenfrei genutzt werden.

### **§ 5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Parteien vereinbaren eine gemeinsame Kommunikationsstrategie. Alle Veröffentlichungen und Presseinformationen erfolgen nach Absprache und unter Nennung aller Vertragspartner mit dem Zusatz: „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen - eine Kooperation zwischen den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreises Goslar, Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel“. Die Logos der Projektbeteiligten sind in angemessener Form zu verwenden.

### **§ 6 Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen der jeweils anderen Partner, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung und/oder zusätzliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.

Diese Kooperationsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die fristgerechte Kündigung entlässt die Kooperationspartner nicht aus ihren aus der Kooperationsvereinbarung ergehenden finanziellen Verpflichtungen.

Braunschweig, den 15. Dezember 2021

---

**Stadt Braunschweig**  
Dr. Thorsten Kornblum

---

**Stadt Salzgitter**  
Frank Klingebiel

---

**Stadt Wolfsburg**  
Dennis Weilmann

---

**Landkreis Gifhorn**  
Tobias Heilmann

---

**Landkreis Goslar**  
Dr. Alexander Saipa

---

**Landkreis Helmstedt**  
Gerhard Radeck

---

**Landkreis Peine**  
Henning Heiß

---

**Landkreis Wolfenbüttel**  
Christiana Steinbrügge



<b>Informationsvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2021/1007</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Überörtliche Kommunalprüfung der Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Mit Schreiben vom 04.09.2020 informierte der Niedersächsische Landesrechnungshof alle Kommunen über die Einleitung einer überörtlichen Prüfung bezüglich der Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände. Es fehlte jedoch eine Angabe, wie Investitionsrückstände definiert werden. Dieses barg das Risiko, dass die teilnehmenden Kommunen eine unterschiedliche Wertung vornehmen. Investitionsrückstände werden wie folgt definiert:

Als Investitionsrückstau oder Investitionsrückstand werden nicht getätigte und notwendig Investitionen bezeichnet, die weiterhin notwendig sind. Diese nicht getätigten Investitionen werden mit der Zeit mehr und dadurch stauen diese sich auf.

Ein Investitionsrückstau entsteht, wenn finanzielle Mittel oder Personal fehlt, um Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen umzusetzen. Außerdem entsteht ein Investitionsrückstand, wenn nicht in Modernisierungen und in die neueste Technik investiert wird. Dadurch veralten Güter und Anlagen.

Die Ausdrücke „Investitionsrückstau“ und „Investitionsrückstand“ haben die gleiche Bedeutung. Sie bedeuten, dass jemand notwendige Investitionen nicht durchführt. Dadurch stauen sich die Investitionen an, da sie weiterhin erledigt werden sollten und derjenige gerät in den Rückstand im Vergleich zu Konkurrenten. Als Folge veralten und verfallen Anlagen, Einrichtungen und Güter. Sie sind damit nicht mehr auf dem neuesten Stand.

Die Erhebungen erfolgten auf Basis der Jahresabschlüsse und Bilanzen. In diesen sind nach den Bilanzierungsvorschriften Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen auszuweisen. Da aber viele Kommunen noch deutliche Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen haben, wurden vielfach noch nicht testierte Jahresabschlüsse berücksichtigt, so dass objektiv ermittelte Daten nur zum Teil berücksichtigt worden sind. Zudem ist auch eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt vorhanden, da Aufgaben zwischen Landkreisen und Gemeinden durchaus unterschiedlich verteilt sind.

Insofern ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Landesrechnungshofes nur sehr stark eingeschränkt vorhanden.

Eindeutig ist jedoch, dass der Landkreis Peine aufgrund der Vielzahl und des Alters der Liegenschaften (Gebäude und Straßen) regelmäßig Finanzmittel einsetzen muss und auch tatsächlich einsetzt, um die bauliche Instandhaltung und Anpassung an aktuelle technische Gegebenheiten vorzunehmen. Um Investitionen handelt es sich allerdings nur, wenn neue Straßen, Gebäude oder technische Anlagen hergestellt werden und damit ein Zuwachs im Anlagevermögen und im Inventarverzeichnis vorhanden ist. Hinzu kommen die Investitionen, die nur deswegen als Investitionen gebucht werden müssen, weil es Fördermittel aus staatlichen Bereichen gibt.

Der Landkreis Peine setzt seit Jahren erhebliche Finanzmittel über Ergebnis- und Finanzhaushalt ein, um Anlagevermögen zu erhalten bzw. um neues Anlagevermögen zu schaffen. Unter Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Liegenschaften und der Kostenentwicklung bei der Instandhaltung bzw. Neubeschaffung von Anlagegütern ist jedoch auch festzustellen, dass der Finanzaufwand zukünftig steigen wird.

### **Ziele / Wirkungen:**

Seitens des Niedersächsischen Landesrechnungshofes wurde in dem Bericht kein individueller Vergleich zwischen einzelnen Kommunen vorgenommen, so dass keine individuelle Beschwer vorhanden ist. Eine rechtliche Verpflichtung, den Vergleich der Vertretung vorzulegen, ist daher nicht vorhanden. Dennoch wird der Empfehlung der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gefolgt, die Prüfungsmitteilung dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und anschließend öffentlich bekannt zu geben und auszulegen. Mit der Vorlage wird den rechtlichen Anforderungen des § 5 NKPG Genüge getan, nach der die Vertretung von der überörtlichen Prüfung in Kenntnis zu setzen ist.

### **Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen Ressourcen für die Instandhaltung der Vermögenswerte des Landkreises werden jährlich entsprechend der rechtlichen Vorgaben über Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt bereitgestellt.

**Schlussfolgerung:**

Von der Prüfungsmitteilung kann Kenntnis genommen werden.

**Anlagen**

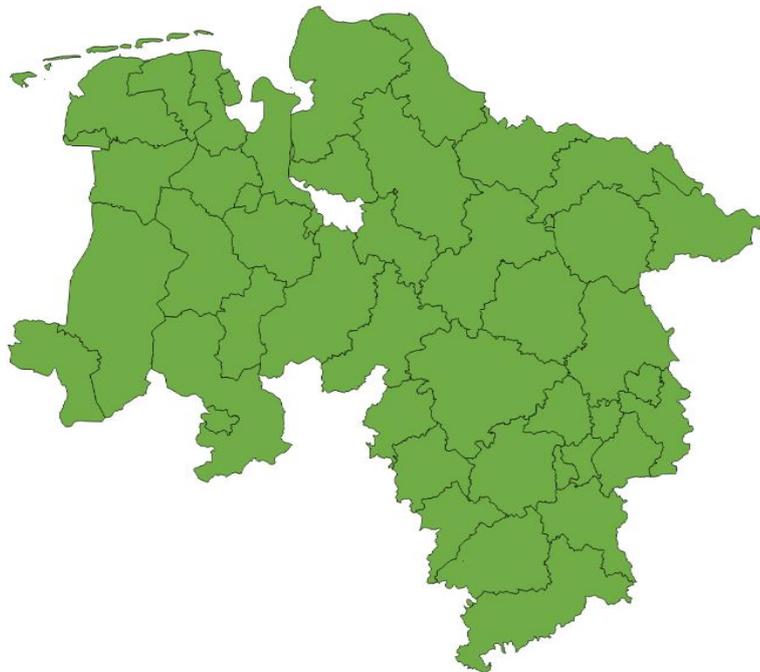
- Prüfungsmitteilung Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Haushaltsrisiken durch  
Investitionsrückstände**



Übersandt an

- alle Kommunen
- alle Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 31.08.2021

Az.: 10712/6.1-1/2019/2



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass der Prüfung.....	6
1.2	Durchführung der Prüfung.....	7
1.3	Inhalt und Auswertung des Erhebungsbogens .....	8
1.4	Rücklaufquoten und Hochrechnungen .....	12
1.5	Auswertungen und Vergleiche.....	14
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....</b>	<b>17</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>19</b>
3.1	Bestandserhebung: Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen.....	19
3.1.1	Investitionsrückstände insgesamt.....	19
3.1.2	Investitionsrückstände – Differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	20
3.1.3	Regionale Verteilung der Investitionsrückstände .....	22
3.2	Bestandserhebung: Investitionsrückstände der kommunalen Ebenen .....	29
3.2.1	Investitionsrückstände – Landkreisebene.....	29
3.2.2	Verteilung der Infrastrukturrückstände innerhalb der Landkreisbereiche ...	30
3.2.3	Investitionsrückstände – Kreisangehörige Gemeinden .....	32
3.2.4	Investitionsrückstände – Städte.....	36
3.3	Bestandserhebung: Investitionsrückstände – Verteilung nach Gemeindegrößen .....	37
3.4	Kommunale Einschätzungen zur Relevanz, zu den Ursachen und zur Entwicklung der Investitionsrückstände .....	42
3.4.1	Kommunale Einschätzung – Relevanz der Investitionsrückstände .....	42
3.4.2	Kommunale Einschätzung – Ursachen der Investitionsrückstände.....	43
3.4.3	Kommunale Einschätzung – Entwicklung der Investitionsrückstände .....	44
3.5	Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	46
3.5.1	Entwicklung der Investitionsauszahlungen – Modellrechnung .....	46
3.5.2	Finanzierung der Investitionsmaßnahmen.....	48
3.5.3	Diskrepanz zwischen geplanten und durchgeführten Investitionen.....	52
3.5.4	Instandhaltungs- und Unterhaltungsleistungen.....	55
3.6	Fazit.....	57

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Verfahrensstand der Jahresabschlüsse von 932 Kommunen .....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 2: Anzahl der Rückläufer und Rücklaufquoten – differenziert nach Gemeindeart.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 3: Von Rückläufern erfasste Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Einwohnerquote – differenziert nach Anpassungsschichten und Gemeindearten.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 5: Zuordnung Anpassungsschichten – NUTS-Ebene 2 .....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 6: Investitionsrückstände insgesamt – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 7: Anteil der Infrastrukturbereich an den Investitionsrückständen insgesamt – differenziert nach Flächenländern und Land Niedersachsen.....</i>	<i>21</i>

<i>Abbildung 8: Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten – differenziert nach Gesamtsumme und Höhe je Einwohnerin und Einwohner.....</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 9: Verteilung der Investitionsrückstände nach Infrastrukturbereichen in den statistischen Gebieten.....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 10: Höhe der Investitionsrückstände in Niedersachsen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 11: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Straßen in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 12: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Schulen in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 13: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Verwaltungsgebäude in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 14: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Brandschutz in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 15: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 16: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kultur in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 17: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich LuK in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 18: Übersicht über die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten und Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 19: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 20: Höhe der Investitionsrückstände der Landkreise je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....</i>	<i>31</i>
<i>Abbildung 21: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>31</i>
<i>Abbildung 22: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeindebereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>32</i>
<i>Abbildung 23: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....</i>	<i>33</i>
<i>Abbildung 24: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>33</i>
<i>Abbildung 25: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner für den Bereich der Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>34</i>
<i>Abbildung 26: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>35</i>

Abbildung 27: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden und selbständigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	35
Abbildung 28: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach den Infrastrukturbereichen Straßen und Schulen .....	36
Abbildung 29: Höhe der weiteren Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen (ohne Straßen und Schulen).....	37
Abbildung 30: Höhe der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	38
Abbildung 31: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Straßen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	39
Abbildung 32: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Brandschutz je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	40
Abbildung 33: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	40
Abbildung 34: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Schulen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	41
Abbildung 35: Relevanz der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	42
Abbildung 36: Investitionsrückstände – Ursachen .....	43
Abbildung 37: Entwicklung der Investitionsrückstände .....	44
Abbildung 38: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. € der Jahre 2017 - 2020 .....	46
Abbildung 39: Ermittlung des Zeitraums für den Abbau der Investitionsrückstände – differenziert nach Statistischen Gebieten und Anpassungsschichten....	47
Abbildung 40: Entwicklung der investiven Verschuldung in den Kernhaushalten in Mio. €.....	49
Abbildung 41: Höhe der Verschuldung aus Investitionskrediten, der Investitionsrückstände und der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Jahre 2016 - 2019 in € je Einwohnerin und Einwohner – differenziert nach Anpassungsschichten .....	50
Abbildung 42: Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Investitionsrückständen .....	51
Abbildung 43: Investitionsrückstände, Verschuldung und Steuereinnahmekraft – differenziert nach Anpassungsschichten.....	52
Abbildung 44: Geplante und tatsächliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €.....	53
Abbildung 45: Prozentualer Abweichungsgrad zwischen geplanten und verausgabten Investitionen – differenziert nach Haushaltsjahren und Anzahl der Kommunen .....	54
Abbildung 46: Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands der Jahre 2017 - 2019 in Mio. € .....	56

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erhebungsbogen
Anlage 2	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller statistischen Gebiete und Anpassungsschichten
Anlage 3	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen
Anlage 4	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller Gemeindegrößenklassen

### Abkürzungsverzeichnis

KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2020 (Nds. GVBl. S. 13)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
Tz.	Textziffer

### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2021 ©  LGLN.

# 1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

## 1.1 Anlass der Prüfung

- Tz. 1 Die Daten der niedersächsischen Gemeindekassenstatistik<sup>1</sup> belegen eine regelmäßig ansteigende Investitionstätigkeit der niedersächsischen Kommunen. Seit 2018 erhöhten sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um mehr als 1,5 Mrd. €. Im Jahr 2020 wies die Statistik ein Investitionsvolumen in den kommunalen Kernhaushalten in Höhe von 4,4 Mrd. € aus, davon entfielen mehr als die Hälfte auf Baumaßnahmen.
- Tz. 2 Gleichzeitig stellt das von der KfW Bankengruppe (KfW) herausgegebene KfW-Kommunalpanel 2021 fest, dass – bundesweit – die Investitionsrückstände der Kommunen in den dreizehn Flächenländern im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 2 Mrd. € auf 149,2 Mrd. € anstiegen.<sup>2</sup> Dies entspricht im Bundesdurchschnitt der Flächenländer einem Investitionsrückstand von 1.938 € je Einwohnerin und Einwohner. Hochgerechnet auf alle niedersächsischen Kommunen ergibt sich ein Investitionsrückstand von insgesamt rd. 15 Mrd. €.
- Tz. 3 Die Bereitstellung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Infrastruktur wird vom gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (§§ 4 Abs. 1 S. 2, 110 Abs. 1 NKomVG) umfasst. Ein fortbestehender gravierender Investitionsrückstand kann die kommunale Aufgabenwahrnehmung in den entsprechenden Aufgabenbereichen erheblich beeinträchtigen.
- Tz. 4 Zudem stellen hohe Investitionsrückstände ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die kommunalen Haushalte dar. Die statistischen Ergebnisse zur Gesamtverschuldung der niedersächsischen Kommunen belegen, dass die Finanzierung von Investitionen regelmäßig zu einer Zunahme der Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten führte. Der dafür anfallende Schuldendienst belastet zukünftige kommunale Haushalte langfristig. Außerdem erfordern nachgeholte Investitionen

---

<sup>1</sup> LSN, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für Niedersachsen 1. -4. Quartal, jeweils veröffentlicht in den Statistischen Monatsheften Niedersachsen 03/2019 S. 182, 03 und 04/2020 S. 170, 03/2021 S.158.

<sup>2</sup> Die KfW Bankengruppe erstellt jährlich seit 2009 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eine bundesweite Studie über die Höhe der kommunalen Investitionsrückstände, basierend auf einer jährlichen Befragung der Kammereien von Landkreisen, Städten und Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern. (KfW-Kommunalpanel 2021, Hrsg. KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main, im Mai 2021).

zumeist zusätzlich einzuplanende Abschreibungen und erschweren folglich den Ausgleich des Ergebnishaushalts.

Tz. 5 Vor diesem Hintergrund veranlassten diese Feststellungen des KfW-Kommunalpanels die überörtliche Kommunalprüfung, die Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen im Rahmen einer Vollerhebung zu erfragen.

Tz. 6 Ein wesentliches Ziel der Umfrage war es festzustellen, ob die Entwicklung der niedersächsischen Kommunen im Hinblick auf Bestand und Zunahme der Investitionsrückstände sowie der Verteilung auf die verschiedenen Infrastrukturbereiche der bundesweiten Entwicklung entspricht. Des Weiteren sollte die Prüfung aufzeigen, ob

- vorhandene Investitionsrückstände regional verortet werden können und
- Kommunen bestimmter Größenklassen oder
- bestimmte Infrastrukturbereiche

besonders von Investitionsrückständen betroffen sind.

Tz. 7 Mit der Bestandserhebung wollte die überörtliche Kommunalprüfung eine belastbare Datenlage schaffen, die einen Überblick über die tatsächlichen Investitionsrückstände der Kommunen im Flächenland Niedersachsen ermöglicht sowie Auffälligkeiten und mögliche Handlungsfelder aufzeigt. Eine weitergehende Analyse war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Eine Bewertung des Handelns einzelner Kommunen bzw. der kommunalen Haushalte nahm die überörtliche Kommunalprüfung nicht vor.

## **1.2 Durchführung der Prüfung**

Tz. 8 Die überörtliche Kommunalprüfung führte die Erhebung im 4. Quartal 2020 als Online-Befragung bei allen 1.097 niedersächsischen Kommunen durch. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die oberste Kommunalaufsichtsbehörde waren über Durchführung und Inhalt der Prüfung unterrichtet. Insbesondere den für die Befragung entwickelten Erhebungsbogen (Erhebungsdatei) erhielten die kommunalen Spitzenverbände vor Beginn der Erhebung zur Kenntnis (vgl. Anlage 1).

- Tz. 9 Mit Schreiben vom 04.09.2020 wurden die niedersächsischen Kommunen gebeten, in einem elektronisch zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen Angaben, u. a. zu den Haushaltsdaten für die Jahre 2016 bis 2023, zur Höhe der Investitionsrückstände im Jahr 2020, zu deren Ursachen sowie zur künftigen Entwicklung, zu machen.<sup>3</sup>
- Tz. 10 Aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie verzichtete die überörtliche Kommunalprüfung auf örtliche Erhebungen.
- Tz. 11 Die überörtliche Kommunalprüfung beendete den Erhebungszeitraum Ende Februar 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 941 der insgesamt 1.097 niedersächsischen Kommunen den Erhebungsbogen zurückgesandt. (vgl. Tzn. 26 und 27)

### **1.3 Inhalt und Auswertung des Erhebungsbogens**

- Tz. 12 Die Fragen des Erhebungsbogens erstreckten sich auf die Bereiche „Haushaltsdaten“, „Entwicklung des Vermögens und der Abschreibungen auf Sachanlagevermögen“ sowie „Entwicklung von Investitionsrückständen“.
- Tz. 13 Die Kommunen waren u. a. aufgefordert, die Haushaltsplandaten der Jahre 2016 bis 2023 und für die Jahre 2016 bis 2019 zusätzlich die – ggf. vorläufigen – Jahresrechnungsergebnisse zu erfassen.
- Tz. 14 Insgesamt 932 der an der Umfrage teilnehmenden 941 Kommunen äußerten sich zum aktuellen Stand der Jahresabschlüsse.

---

<sup>3</sup> Die Abfrage der Investitionsrückstände erfolgte in Anlehnung an die Systematik des KfW-Kommunalpanel.

Tz. 15 In nachfolgender Ansicht ist der Verfahrensstand der Jahresabschlüsse entsprechend der Meldungen der Kommunen für die Jahre 2017 bis 2019 dargestellt:

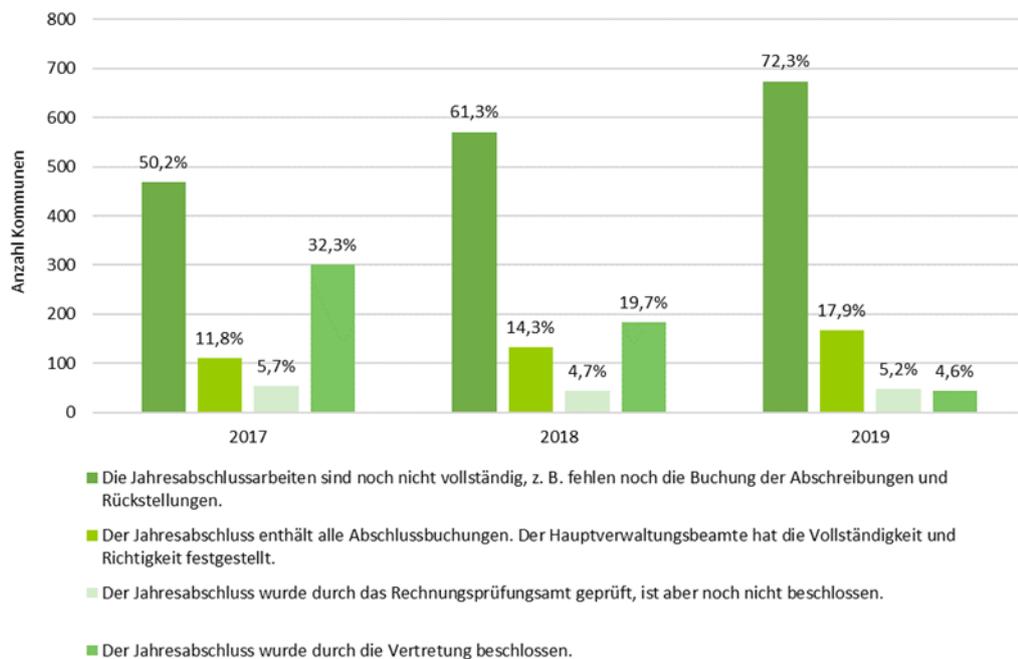


Abbildung 1: Verfahrensstand der Jahresabschlüsse von 932 Kommunen

Tz. 16 Obwohl die Kommunen bereits seit dem Jahr 2012 gesetzlich verpflichtet sind, doppische Jahresabschlüsse zu erstellen, verfügte bis dato eine Vielzahl der Kommunen nicht über entsprechende Abschlüsse.

Tz. 17 So waren die Jahresabschlüsse der Kommunen im Jahr 2017 zu 32,3 %, im Jahr 2018 zu 19,7 % und im Jahr 2019 zu 4,6 % von der Vertretung beschlossen.

Tz. 18 Der hohe Anteil fehlender bzw. noch nicht beschlossener Jahresabschlüsse erschwerte die Auswertung der Abfrage hinsichtlich einer konkreten haushaltswirtschaftlichen Einordnung. Zudem meldeten nicht alle Kommunen die abgefragten Haushaltsdaten vollständig. Dies betraf auch Kommunen mit beschlossenen und geprüften Jahresabschlüssen. Die sehr unterschiedliche Datenlage sowie die fehlende Verbindlichkeit der mitgeteilten Haushaltsdaten ließen es nicht zu, belastbare Aussagen für alle niedersächsischen Kommunen, beispielsweise zur Höhe der Investitionsauszahlungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsfragen, zu treffen. Soweit die Prüfungsmitteilung dennoch Aussagen dazu ent-

hält, wurden diese auf Grundlage der von den Kommunen mitgeteilten Werte berechnet. Für landesweite Analysen wurde – ergänzend oder ausschließlich – auf die Daten der amtlichen Gemeindeskassenstatistik zurückgegriffen.<sup>4</sup>

- Tz. 19 Unbeschadet dessen bewerteten die teilnehmenden Kommunen die Angaben zur Vermögensentwicklung sowie zu den Abschreibungen als sehr arbeitsintensiv. Um die Kommunen im Zuge der Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie nicht zusätzlich zu belasten und im Interesse einer hohen Rücklaufquote beim Prüfungsschwerpunkt „Investitionsrückstände“, verzichtete die überörtliche Kommunalprüfung im Verlauf der Prüfung zunehmend auf die Angaben zur Vermögensentwicklung. Infolgedessen blieben diese Daten bei der Auswertung der Ergebnisse unberücksichtigt.
- Tz. 20 921 Kommunen gaben eine Einschätzung zu ihren Investitionsrückständen im Jahr 2020 sowie zu deren weiteren Entwicklung ab. Diese Themen waren aufgrund der Zielrichtung der Abfrage wesentlich und bilden den Schwerpunkt der nachstehenden Auswertungen.
- Tz. 21 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der folgenden Auswertungsergebnisse wird der wesentliche Inhalt der Umfrage kurz dargestellt:
- Tz. 22 Die Erhebung umfasste die Infrastrukturbereiche
- Straßen (Straßen und Verkehrsinfrastruktur - ohne ÖPNV -),
  - Brandschutz (Brand- und Katastrophenschutz - inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken -),
  - ÖPNV,
  - Abfallwirtschaft,
  - Schulen (inkl. Erwachsenenbildung),
  - Energiewirtschaft (Energieerzeugung und -versorgung),

---

<sup>4</sup> Die Prüfungsmitteilung weist auf die jeweils verwendeten Datengrundlagen hin.

- Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten),
- Wasser (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- Wohnungswirtschaft,
- Kinderbetreuung,
- Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen),
- Sport (Sportstätten und Bäder),
- Verwaltungsgebäude (öffentliche Verwaltungsgebäude – Hochbau -),
- IuK (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) und
- Übrige Bereiche<sup>5</sup>.

Tz. 23      Dazu sollten die Kommunen benennen, welche der aufgeführten Infrastrukturbereiche zu ihren Kernaufgaben zählen. Für die Beantwortung der Fragen wurden den Kommunen die in Klammern dargestellten Alternativen angeboten.

1. Welche der folgenden Infrastrukturbereiche werden in Ihrer Kommune in Eigenverantwortung betrieben?  
(Komplett bzw. größtenteils – überwiegend – ohne Relevanz)
2. In welchen Infrastrukturbereichen sehen Sie aktuell in Ihrer Kommune insgesamt einen Investitionsrückstand? Wie hoch schätzen Sie diesen?  
(gravierender Investitionsrückstand – nennenswerter Investitionsrückstand – kein oder nur geringer Investitionsrückstand – Investitionsrückstand in Mio. € – keine Angabe)
3. Wenn Sie einen Investitionsrückstand in den einzelnen Bereichen sehen: Sehen Sie Möglichkeiten, den Investitionsrückstand in den nächsten fünf Jahren zu vermindern oder wird er weiter anwachsen?

---

<sup>5</sup> Die Abfrage stellte es den Kommunen frei, zusätzliche Bereiche mit Investitionsrückständen zu benennen.

(weiter deutlich anwachsen – etwas anwachsen – auf gleichem Niveau bleiben – etwas abgebaut – deutlich abgebaut)

4. Bitte nennen Sie Ursachen oder Gründe, die zu dem Investitionsrückstand geführt haben.

(unzureichende Finanzmittel – kein eigenes Personal vorhanden – keine Planungsbüros vorhanden – keine Angebote im Vergabeverfahren – Sonstiges)

Tz. 24 Die Auswertung dieser Angaben der teilnehmenden Kommunen sind die alleinige Grundlage der Berechnung zu den Investitionsrückständen der niedersächsischen Kommunen.

## 1.4 Rücklaufquoten und Hochrechnungen

Tz. 25 Von den 1.097 niedersächsischen Kommunen sandten 941 die Erhebungsbogen zurück. Die nachfolgende Ansicht gibt einen Überblick über die Rückmeldungen der Kommunen – differenziert nach Gemeindearten:

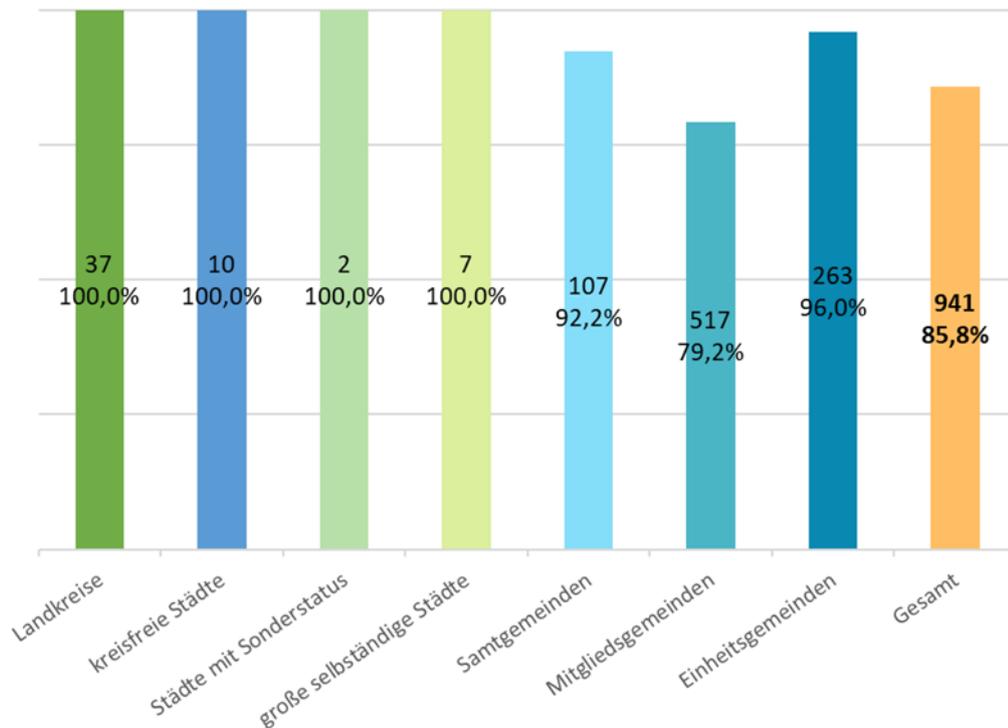


Abbildung 2: Anzahl der Rückläufer und Rücklaufquoten – differenziert nach Gemeindeart

Tz. 26 Die hohe Rücklaufquote von insgesamt 85,8 % – bei einigen Gemeindearten von sogar 100 % – bildete für sich bereits eine solide Datenbasis für die Auswertungen. Außerdem erfassten die Meldungen der Kommunen im Vergleich zu den amtlichen Einwohnerzahlen des Jahres 2020 (Stichtag 30.06.2020) annähernd 97 % der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens.

	Rücklauf- quote	Von Um- frage er- fasste Ein- wohner	Amtliche Einwohner- zahl	Einwohner- quote
Kreisfreie Städte	100,0 %	1.012.193	1.012.193	100,0 %
Landkreise	100,0 %	6.983.853	6.983.853	100,0 %
Städte mit Sonder- status	100,0 %	651.622	651.622	100,0 %
Große selbständige Städte	100,0 %	457.038	457.038	100,0 %
Einheitsgemeinden*)	96,0 %	4.295.703	4.445.498	96,6 %
Samtgemeinden	92,2 %	1.334.001	1.429.695	93,3 %
Mitgliedsgemeinden	79,2 %	1.163.741	1.429.695	81,4 %
<b>Niedersachsen (insgesamt)</b>	<b>85,8 %</b>			<b>96,9 %</b>

\*) ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte

Abbildung 3: Von Rückläufern erfasste Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner

Tz. 27 Der Vergleich der von den Rückläufern umfassten Einwohnerzahlen mit der amtlichen Einwohnerzahl Niedersachsens verdeutlicht, dass mit den Meldungen nur 3,1 %<sup>6</sup> der niedersächsischen Einwohnerinnen und Einwohner nicht erfasst sind.

Tz. 28 Daher rechnete die überörtliche Kommunalprüfung die von den Kommunen gemeldeten Investitionsrückstände auf Basis der amtlichen Einwohnerzahl Niedersachsens des Jahres 2020 hoch. Diese Vorgehensweise erleichterte alle weiteren Vergleiche, ohne die Validität der Umfrageergebnisse in Frage zu stellen.

Tz. 29 Die Hochrechnung der Investitionsrückstände erfolgte jeweils auf Basis der Einwohnerzahlen bezogen auf die Gemeindearten in den Anpassungsschichten. Sofern entsprechende Daten vollständig vorlagen – beispielsweise für die Einheitsgemeinden in der Anpassungsschicht Mittelniedersachsen – wurde auf eine Hochrechnung verzichtet, um eine mögliche Doppelberücksichtigung oder Nivellierung der Werte auszuschließen. Im Ergebnis erfolgte die Hochrechnung somit lediglich für die Gruppen der Einheitsgemeinden (ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte), Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden inner-

<sup>6</sup> 247.877 der 7.996.046 der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens.

halb ihrer Anpassungsschichten. Die nachfolgende Darstellung stellt die Einwohnerquoten im Einzelnen dar:

	Einheitsgemeinden*)			Samtgemeinden			Mitgliedsgemeinden		
	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote
Ost-Nds.	340.016	328.032	96,5 %	182.930	162.319	88,7 %	182.930	143.653	78,5 %
Süd-Nds.	382.785	338.124	88,3 %	41.099	41.099	100,0 %	41.099	37.458	91,1 %
Hannover	620.556	620.556	100,0 %	-	-	-	-	-	-
Weser-Leine-Bergland	274.811	267.841	97,5 %	60.938	60.938	100,0 %	60.938	60.938	100,0 %
Mittel-Nds.	283.734	283.734	100,0 %	213.270	193.207	90,6 %	213.270	165.423	77,6 %
Nord-Nds.	552.690	538.010	97,3 %	336.382	328.721	97,7 %	336.382	265.776	79,0 %
Nordost-Nds.	373.890	343.683	92,7 %	263.620	233.211	88,5 %	263.620	218.169	82,8 %
Oldenburger Raum	419.258	419.258	100,0 %	10.664	10.664	100,0 %	10.664	-	0,0 %
Ostfriesland-Nordseeküste	539.646	506.191	93,8 %	66.095	66.095	100,0 %	66.095	54.831	83,0 %
West-Nds.	658.112	650.274	98,8 %	254.697	237.747	93,3 %	254.697	217.493	85,4 %

\*) ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte

Abbildung 4: Einwohnerquote<sup>7</sup> – differenziert nach Anpassungsschichten und Gemeindearten

Tz. 30 Sofern nicht ausdrücklich benannt, bildet das Ergebnis der Hochrechnung die Grundlage für die weiteren Ausführungen und Darstellungen zur Höhe der Investitionsrückstände.

## 1.5 Auswertungen und Vergleiche

Tz. 31 Die überörtliche Kommunalprüfung ermittelte die Investitionsrückstände in den in Tz. 22 genannten Infrastrukturbereichen.

Tz. 32 In den nachfolgenden Auswertungen werden die Infrastrukturbereiche „Abfallwirtschaft“, „Energiewirtschaft“, „Gesundheit“, „ÖPNV“ sowie „Wasser“ unter der Rubrik „Ausgliederte Bereiche“ zusammengefasst. Aufgrund des hohen Ausgliederungsgrades<sup>8</sup> lässt sich die tatsächliche Höhe der Investitionsrückstände für diese Bereiche nicht unmittelbar aus den kommunalen Haushalten herleiten. Bei den zusammengefassten Investitionsrückständen handelt es sich somit ledig-

<sup>7</sup> Verhältnis zwischen statistisch erfassten Einwohnern (Stichtag: 30.06.2020) und den Einwohnern der an der Befragung teilnehmenden Kommunen.

<sup>8</sup> Die Aufgaben in den angeführten Infrastrukturbereichen werden überwiegend in rechtlich selbstständigen Unternehmen und Einrichtungen wahrgenommen (Ausgliederung). Nach der Umfrage ergaben sich für diese Infrastrukturbereiche folgende Ausgliederungsgrade: Abfallwirtschaft = 89,8 %, Energieerzeugung und -versorgung = 98,8 %, Gesundheit = 88,5 %, ÖPNV = 65 %, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 66,1 %.

lich um die auf die kommunalen Kernhaushalte – in Abhängigkeit von den gesellschaftsvertraglich geregelten Unternehmensverhältnissen – entfallenden Anteile. Diese können je nach Kostenintensivität der ausgegliederten Aufgaben dennoch sehr hoch ausfallen. Beispielhaft zu benennen ist der Gesundheitsbereich.

- Tz. 33 Auch für die Infrastrukturbereiche „luK“ sowie „Wohnungswirtschaft“ meldeten die Kommunen mit rd. 50 % hohe Ausgliederungsgrade. Die Investitionsrückstände für die beiden vorgenannten Bereiche werden nachfolgend gesondert ausgewiesen. In die Werte fließen jedoch nur die Anteile der Investitionsrückstände ein, die den kommunalen Kernhaushalt unmittelbar tangieren. Etwa erforderliche oder vereinbarte Investitionszuschüsse für diese Bereiche zählen nicht zu den ausgewiesenen Rückständen.
- Tz. 34 Neben der landesweiten Betrachtung differenzierte die überörtliche Kommunalprüfung die Daten nach Gemeindearten und Gemeindegrößen sowie nach regionalen Gesichtspunkten, um anhand einer Gegenüberstellung mögliche Auffälligkeiten aufzeigen zu können. Die Vergleiche erfolgten in der Regel anhand der Bezugsgröße „Einwohnerinnen und Einwohner“.
- Tz. 35 Die Kategorisierung nach Gemeindearten, Gemeindegrößen oder regionaler Zuordnung erfolgte ausschließlich zum Zweck der Vergleichbarkeit. Sie erfolgte jedoch nicht unter der Prämisse, dass sich Ursachen und Höhe von Investitionsrückständen allein mit der Struktur, Größe oder regionalen Lage einer Kommune begründen ließen.
- Tz. 36 Für die regionale Zuordnung der Daten wurde auf die nachstehende Gliederung der statistischen Gebiete der NUTS-Ebene 2 und die sogenannten „Anpassungsschichten“ als untere Regionalebenen zurückgegriffen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Die statistische Größe der Anpassungsschichten wurde für die Auswertung des Zensus 2011 gebildet.

<b>NUTS-Ebene 2</b>	<b>„Anpassungsschicht“</b>	<b>Kreisfreie Städte und Landkreisbereiche</b>
Braunschweig	Ostniedersachsen	Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel
	Südniedersachsen	Landkreise Göttingen, Goslar und Northeim
Hannover	Hannover	Landeshauptstadt und Region
	Weser-Leine-Bergland	Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holz Minden
	Mittelniedersachsen	Landkreise Diepholz, Nienburg/Weser und Schaumburg
Lüneburg	Nordniedersachsen	Landkreise Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
	Nordostniedersachsen	Landkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis, Uelzen und Verden
Weser-Ems	Ostfriesland-Nordseeküste	Städte Emden und Wilhelmshaven sowie Landkreise Aurich, Friesland, Leer, Wesermarsch und Wittmund
	Oldenburger Raum	Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) sowie Landkreise Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg
	Westniedersachsen	Stadt Osnabrück sowie Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Vechta

Abbildung 5: Zuordnung Anpassungsschichten – NUTS-Ebene 2

## 2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Nach einer landesweiten Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung beziffert sich der Investitionsrückstand der niedersächsischer Kommunen im Jahr 2020 auf insgesamt 20,671 Mrd. €.; dies entspricht 2.586 € je Einwohnerin und Einwohner. Der Investitionsrückstand liegt damit um 648 € höher als der – nach dem aktuellen KfW-Kommunalpanel 2021 – ermittelte Bundesdurchschnitt der dreizehn Flächenländer. (vgl. Tz. 37)
- Die überwiegende Anzahl der Kommunen teilte für alle Infrastrukturbereiche nennenswerte Investitionsrückstände mit – dabei entfielen mehr als die Hälfte auf die Infrastrukturbereiche „Straßen“ (28,8 %) und „Schulen“ (27,2 %) – Schwerpunkte, die auch das Ergebnis der bundesweiten Erhebung des KfW-Kommunalpanels widerspiegeln. (vgl. Tz. 39).
- Als Hauptursachen für das Entstehen der Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen benannten die Kommunen unzureichende Finanzmittel und fehlendes Personal. (vgl. Tz. 90 ff.)
- Im Hinblick auf die regionale Verteilung der Investitionsrückstände ergeben sich erhebliche Disparitäten:
  - Hinsichtlich der Höhe der Investitionsrückstände insgesamt weist das statistische Gebiet Hannover die höchsten Investitionsrückstände auf. Nach einer einwohnerbezogenen Betrachtung entfallen die höchsten Investitionsrückstände auf das statistische Gebiet Lüneburg. (vgl. Tz. 42 ff.)
  - Die Abweichungen in Bezug auf die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner sind im Vergleich der Anpassungsschichten – auch innerhalb der statistischen Gebiete – erheblich. Sie reichen von 1.510 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Oldenburger Raum bis zu 4.106 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland. (vgl. Tz. 46)

- Auch in der Betrachtung der verschiedenen kommunalen Ebenen ergeben sich signifikante Unterschiede:
  - Im Vergleich der Gemeindearten sind die weit überdurchschnittlichen Investitionsrückstände der großen selbständigen Städte (3.942 € je Einwohnerin und Einwohner) und der Städte mit Sonderstatus (3.219 € je Einwohnerin und Einwohner) auffällig. (vgl. Tz. 68)
  - Im Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche verdeutlichen die großen Unterschiede in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ die verschiedenen Anforderungen und Bedarfe in städtischen und ländlichen Gebieten. (vgl. Tz. 58)
- Ebenfalls sind deutliche Abweichungen in Bezug auf die detaillierte Betrachtung nach „Größenklassen“ festzustellen:
  - In der Regel wurden höhere Investitionsrückstände von den kleinsten Einheiten der jeweiligen kommunalen Ebene gemeldet. (vgl. Tz. 75)
  - Besorgniserregend sind die hohen Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden von 6.623 € je Einwohnerin und Einwohner. (vgl. Tz. 79)
- Darüber hinaus ergab die Analyse der Daten eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen – in einem dreijährigen Betrachtungszeitraum verausgabten lediglich 24 % der Kommunen die eingeplanten Mittel, während annähernd 41 % mehr als die Hälfte nicht einsetzten. (vgl. Tz. 124)
- Die überwiegende Anzahl der Kommunen geht davon aus, dass die Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen in den künftigen Haushaltsjahren auf hohem Niveau stagnieren (42 %) oder sogar noch weiter ansteigen (30 %) werden. Besonders negativ ist die Prognose für die Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“ mit den aktuell höchsten Investitionsrückständen – rd. 50 % der Kommunen prognostizierten tendenziell einen weiteren Anstieg. (vgl. Tz. 94 ff.)

- Unter der Annahme, dass die Kommunen Auszahlungen für Baumaßnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 ausschließlich für den Abbau der aktuell gemeldeten Investitionsrückstände einsetzen, benötigten die Kommunen rechnerisch im Durchschnitt 9 Jahre, um die derzeit bestehenden Investitionsrückstände vollständig abzubauen. Die Spannweite reicht von 5 Jahren in der Anpassungsschicht Oldenburg bis zu 13 Jahren in der Anpassungsschicht Südniedersachsen. Dies ergab eine Modellrechnung der überörtlichen Kommunalprüfung. (vgl. Tz. 101 ff.)

### **3 Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Bestandserhebung: Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen**

##### **3.1.1 Investitionsrückstände insgesamt**

Tz. 37 Die niedersächsischen Kommunen meldeten Investitionsrückstände von insgesamt 20,059 Mrd. €. Nach der in Tz. 29 erläuterten Hochrechnung ergibt sich für 2020 ein Investitionsrückstand von insgesamt 20,671 Mrd. €. Danach errechnet sich ein Investitionsrückstand von 2.586 € je Einwohnerin und Einwohner. Die Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen liegen damit um 648 € je Einwohnerin und Einwohner höher als der nach dem aktuellen KfW-Kommunalpanel 2021<sup>10</sup> errechnete Bundesdurchschnitt der 13 Flächenländer in Höhe von 1.938 €<sup>11</sup>. (vgl. Tz. 2).

---

<sup>10</sup> a.a.O.

<sup>11</sup> Die KfW berechnet einen ausreißerbereinigten Einwohnerwert in Höhe von 1.997 €. KfW-Kommunalpanel 2021 Tabellenband, S. 8 (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/Konzernthemen/Research/KfW-Kommunalpanel/>).

### 3.1.2 Investitionsrückstände – Differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 38 Die Kommunen ordneten ihre Investitionsrückstände den Infrastrukturbereichen wie folgt zu:

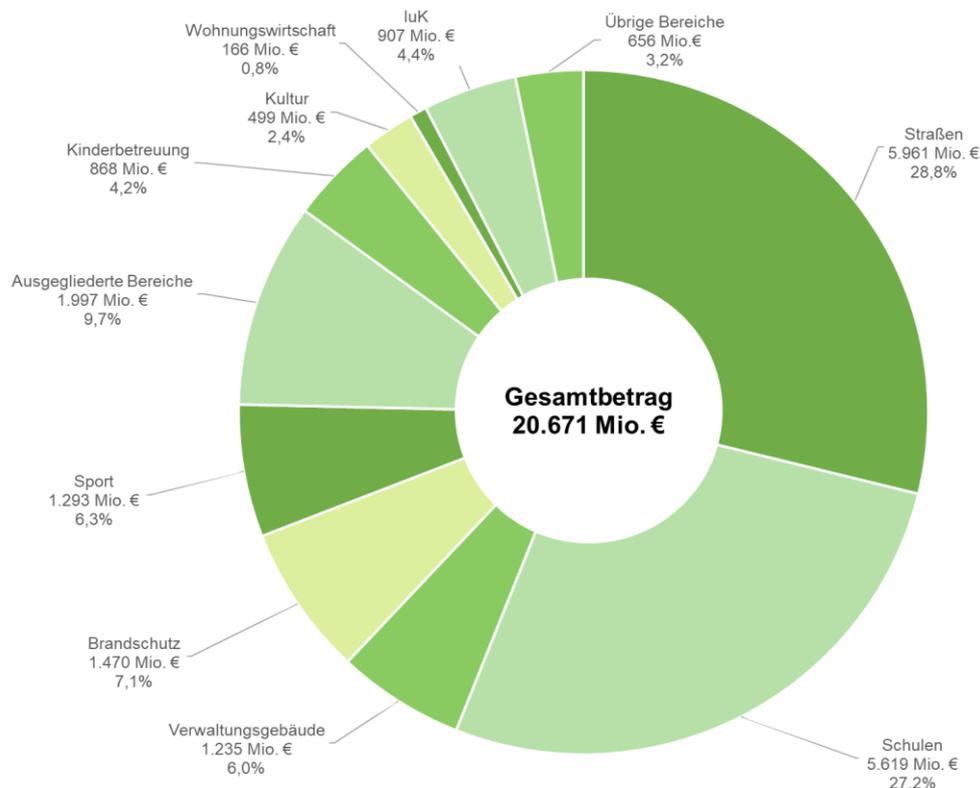


Abbildung 6: Investitionsrückstände insgesamt – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 39 Für das Jahr 2020 meldeten die Kommunen mehr als die Hälfte der Investitionsrückstände für die Infrastrukturbereiche „Straßen“ (28,8 %) sowie „Schulen“ (27,2 %). Diese Schwerpunkte spiegeln die Ergebnisse der bundesweiten Erhebung des KfW-Kommunalpanels, wie nachfolgende Gegenüberstellung verdeutlicht:

Alle Flächenländer (KfW)		Niedersachsen	
Schulen	31,1 %	28,8 %	Straßen
Straßen	22,5 %	27,2 %	Schulen
Verwaltungsgebäude	11,0 %	7,1 %	Brandschutz
Feuerwehr	7,0 %	6,3 %	Sport
Wasser	6,2 %	6,0 %	Verwaltungsgebäude
Sport	6,1 %	4,7 %	Wasser
Kitas	6,1 %	4,4 %	IuK
Kultur	4,3 %	4,2 %	Kinderbetreuung
IT	2,2 %	3,3 %	Gesundheit
Sonstiges	1,6 %	3,2 %	Übrige Bereiche (Kernhaushalt)
Wohnen	1,1 %	2,4 %	Kultur
Gesundheit	0,4 %	1,4 %	ÖPNV
ÖPNV	0,3 %	0,8 %	Wohnungswirtschaft
Abfall	0,1 %	0,2 %	Abfallwirtschaft

Abbildung 7: Anteil der Infrastrukturbereich an den Investitionsrückständen insgesamt – differenziert nach Flächenländern und Land Niedersachsen

- Tz. 40 Auch die übrige Verteilung der Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen auf die einzelnen Infrastrukturbereiche ähnelt dem bundesweiten Ergebnis des aktuellen KfW-Kommunalpanels. Die Abweichungen in den Bereichen „ÖPNV“ und „Gesundheit“ dürften nach Ansicht der überörtlichen Kommunalprüfung auf einen unterschiedlichen Ausgliederungsgrad zurückzuführen sein; die Vergleichbarkeit für diesen Teil der Infrastrukturrückstände ist daher eingeschränkt.
- Tz. 41 Hinsichtlich des Infrastrukturbereichs „Kinderbetreuung“ ist anzumerken, dass die niedersächsischen Kommunen in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternahmen, um den Bedarf im Bereich der Kindertagesstätten zu decken. Dennoch teilten die Kommunen einen immer noch erheblichen Bedarf von rd. 870 Mio. € mit. Der Bedarf im Bereich der Kindertagesstätten dürfte sich beispielsweise wegen der steigenden Anzahl zurückgestellter Einschulungen, u. a. als Folge der COVID-19-Pandemie, noch weiter erhöhen.

### 3.1.3 Regionale Verteilung der Investitionsrückstände

Tz. 42 Die Auswertung der Investitionsrückstände unter regionalen Aspekten ergibt für die vier statistischen Gebiete Braunschweig, Hannover, Lüneburg, und Weser-Ems folgendes Bild:

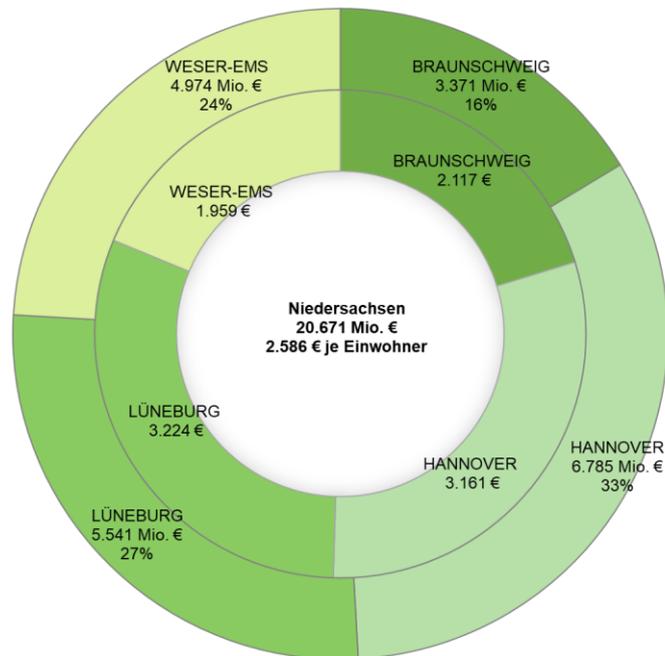


Abbildung 8: Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten – differenziert nach Gesamtsumme und Höhe je Einwohnerin und Einwohner

Tz. 43 Insgesamt 33 % der Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen entfallen auf das statistische Gebiet Hannover, dem Gebiet mit der höchsten Bevölkerungsdichte. 27 % entfallen auf das statistische Gebiet Lüneburg, dem Gebiet mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Auf die statistischen Gebiete Braunschweig (zweithöchste Bevölkerungsdichte) und Weser-Ems entfallen 16 % bzw. 24 % der Investitionsrückstände.

Tz. 44 Der für einen Vergleich zur Höhe der Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten notwendige Blick auf die Zurechnung je Einwohnerin und Einwohner verändert das Bild: Danach ergeben sich die höchsten Investitionsrückstände im statistischen Gebiet Lüneburg und die niedrigsten im statistischen Gebiet Weser-Ems.

Tz. 45 Der Vergleich der auf die einzelnen Infrastrukturbereiche entfallenden prozentualen Anteile an den gesamten Investitionsrückständen eines statistischen Gebiets

ergibt einerseits ähnliche Quoten, andererseits aber auch signifikante Unterschiede. Es ist davon auszugehen, dass die Divergenz in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ im engen Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte zu sehen ist.

	Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Weser-Ems	Insgesamt
<b>Straßen</b>	30,5 %	20,4 %	41,9 %	24,6 %	<b>28,8 %</b>
<b>Schulen</b>	25,5 %	39,4 %	20,4 %	19,3 %	<b>27,2 %</b>
Verwaltungsgebäude	6,5 %	7,6 %	2,9 %	6,9 %	<b>6,0 %</b>
Brandschutz	10,6 %	6,8 %	6,0 %	6,3 %	<b>7,1 %</b>
Sport	5,4 %	6,2 %	4,6 %	8,7 %	<b>6,3 %</b>
Kinderbetreuung	4,5 %	3,5 %	3,9 %	5,3 %	<b>4,2 %</b>
Kultur	4,5 %	2,7 %	1,4 %	1,8 %	<b>2,4 %</b>
Wohnungswirtschaft	1,1 %	0,5 %	0,9 %	0,9 %	<b>0,8 %</b>
IuK	0,6 %	1,1 %	7,2 %	8,4 %	<b>4,4 %</b>
Übrige Bereiche (Kernhaushalt)	7,1 %	0,6 %	0,7 %	6,8 %	<b>3,2 %</b>
Ausgegliederte Bereiche	3,7 %	11,2 %	10,1 %	11,1 %	<b>9,7 %</b>

Abbildung 9: Verteilung der Investitionsrückstände nach Infrastrukturbereichen in den statistischen Gebieten

Tz. 46 In der detaillierten Betrachtung ist die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Vergleich der Anpassungsschichten – auch innerhalb der statistischen Gebiete – deutlich:

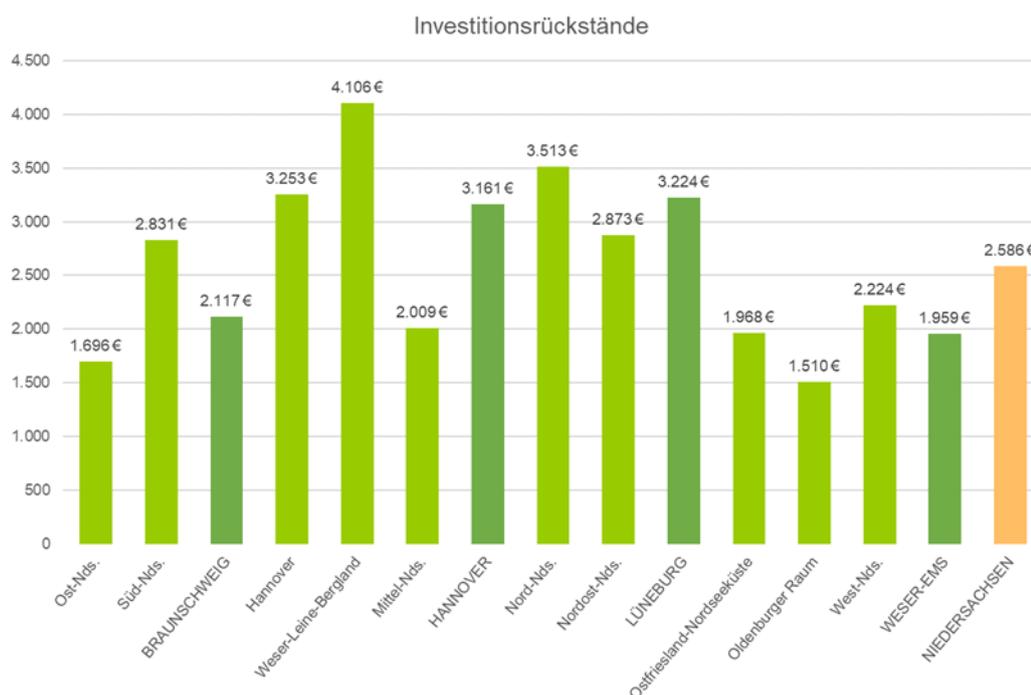


Abbildung 10: Höhe der Investitionsrückstände in Niedersachsen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten

- Tz. 47      Genauso zeigen sich im Vergleich der einzelnen Infrastrukturbereiche teilweise erhebliche Abweichungen sowohl innerhalb der statistischen Gebiete als auch zwischen den Anpassungsschichten.
- Tz. 48      Im Infrastrukturbereich „Straßen“ weist beispielsweise das statistische Gebiet Lüneburg eine gleichmäßige Verteilung auf. Im statistischen Gebiet Braunschweig ist der Investitionsrückstand in der Anpassungsschicht Südniedersachsen dagegen mehr als doppelt so hoch wie in Ostniedersachsen. Auffällig ist die Höhe des Investitionsrückstands von 1.616 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland.

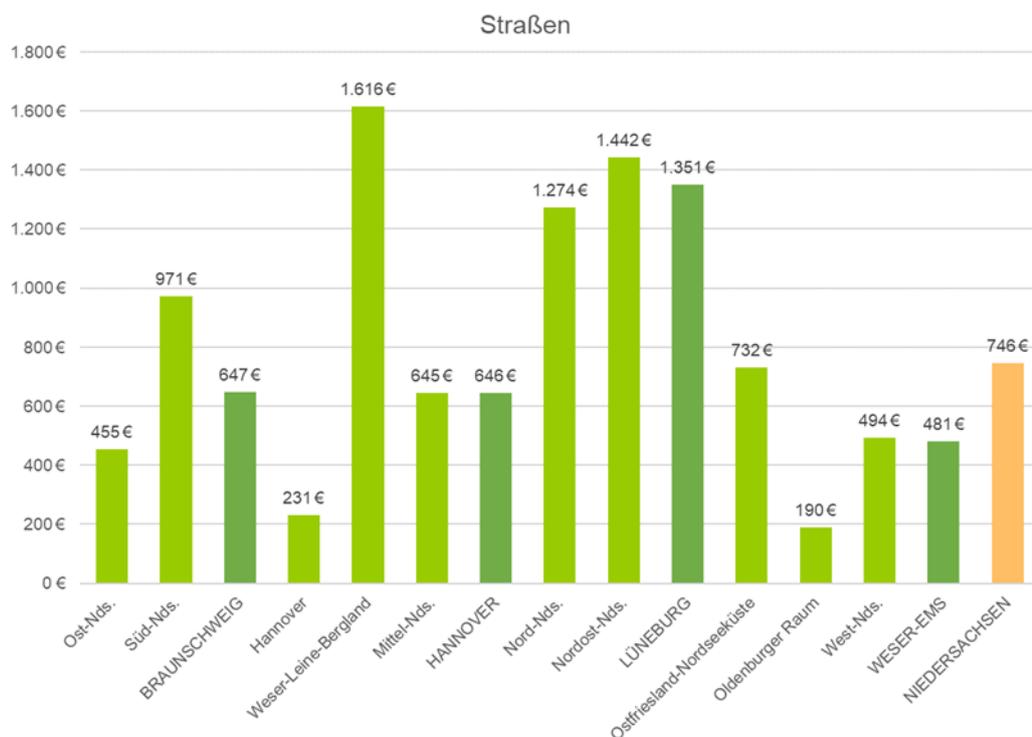


Abbildung 11: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Straßen in € – differenziert nach Anpassungsschichten

- Tz. 49      Im Infrastrukturbereich „Schulen“ ergibt sich ein weit über dem Landesdurchschnitt liegender Investitionsrückstand in der dicht besiedelten Anpassungsschicht Hannover, die die Region Hannover mit der zugehörigen Landeshauptstadt Hannover umfasst.

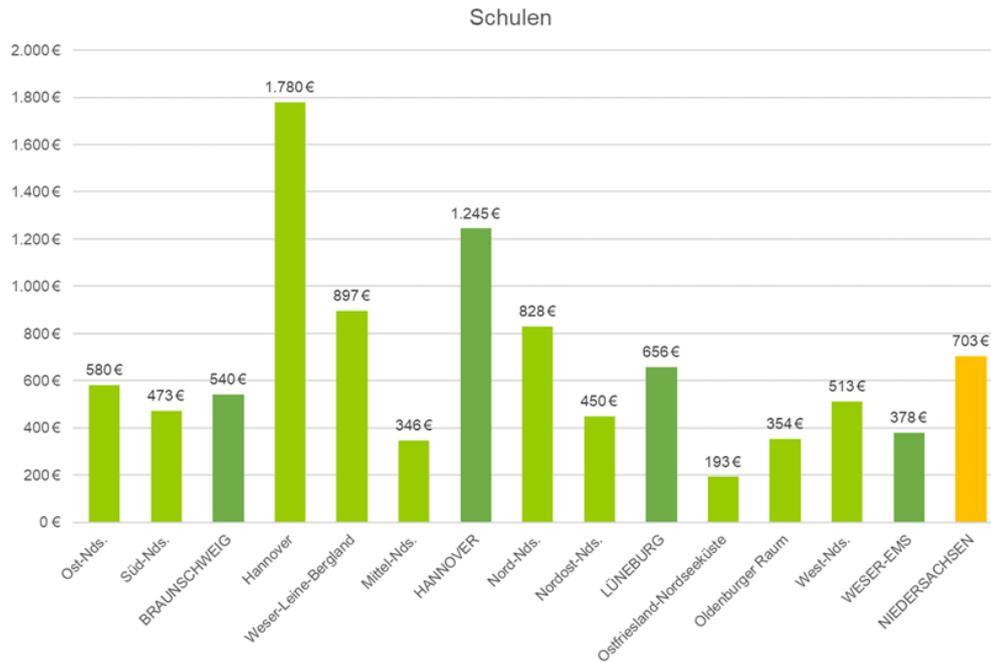


Abbildung 12: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Schulen in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 50 Für den Infrastrukturbereich „Verwaltungsgebäude“ meldeten die Kommunen der Anpassungsschicht Hannover die höchsten Investitionsrückstände. Ein hoher Bedarf an Verwaltungsgebäuden des weitgehend städtisch geprägten Gebiets und insbesondere der Regionsverwaltung Hannover sowie der Landeshauptstadt mit den Herausforderungen einer umfangreichen Aufgabenwahrnehmung erscheint nachvollziehbar.

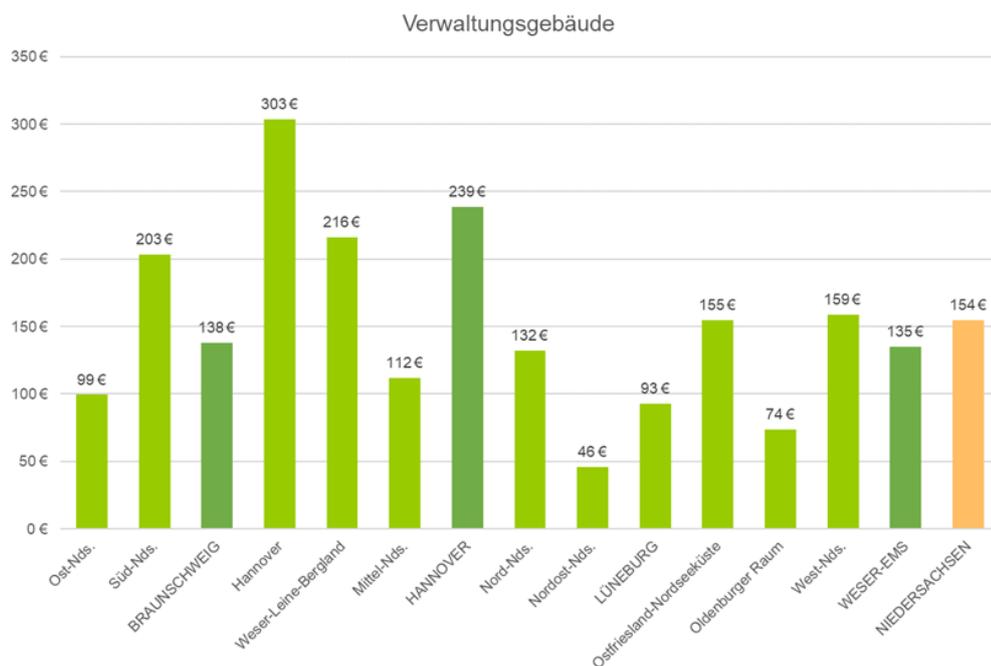


Abbildung 13: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Verwaltungsgebäude in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 51 Für den Infrastrukturbereich „Brandschutz“ errechnete die überörtliche Kommunalprüfung nach den Angaben der Kommunen für die meisten Anpassungsschichten Investitionsrückstände, die dem Landesdurchschnitt entsprechen. Besonders hohe Werte ergaben sich für die Anpassungsschichten Südniedersachsen und Weser-Leine-Bergland. Weit geringere Investitionsrückstände wurden lediglich für den Oldenburger Raum gemeldet.

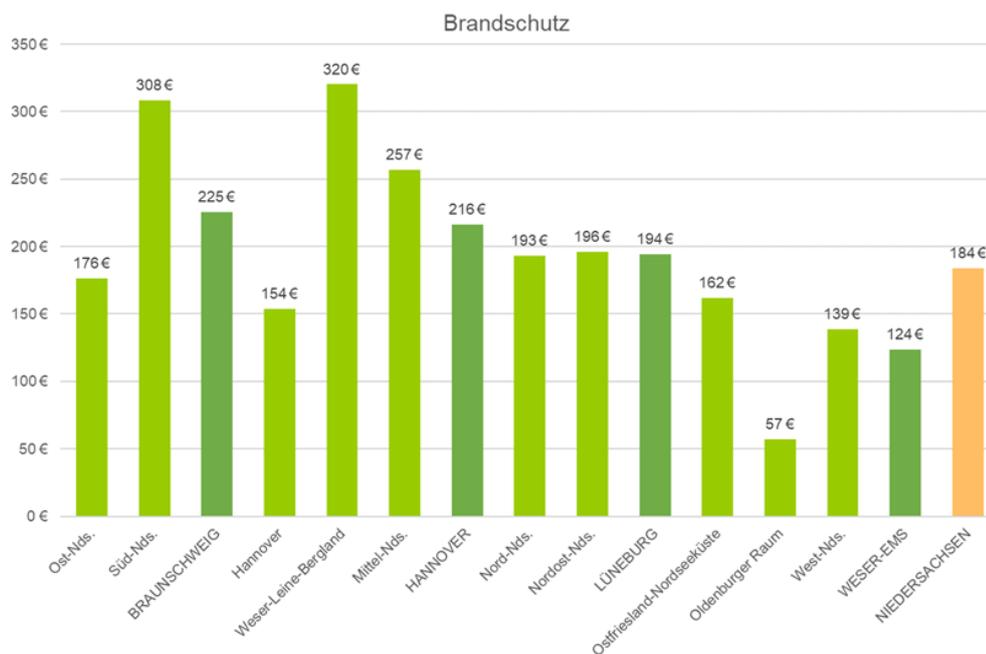


Abbildung 14: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Brandschutz in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 52 Die trotz der hohen Investitionen in den letzten Jahren weiterhin bestehenden Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich „Kinderbetreuung“ stellen sich im Vergleich der Anpassungsschichten weitgehend gleichmäßig dar. Die höchsten und die niedrigsten Werte finden sich wiederum im Weser-Leine-Bergland und im Oldenburger Raum.

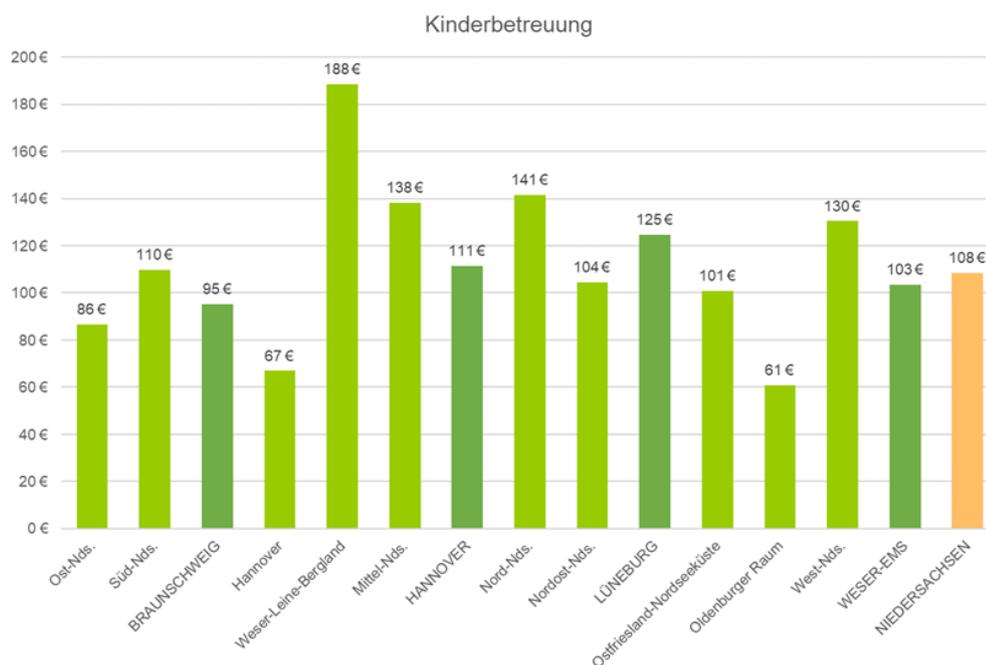


Abbildung 15: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 53 Im Infrastrukturbereich „Kultur“ meldeten die Kommunen der Anpassungsschicht Südniedersachsen die höchsten und weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Investitionsrückstände.

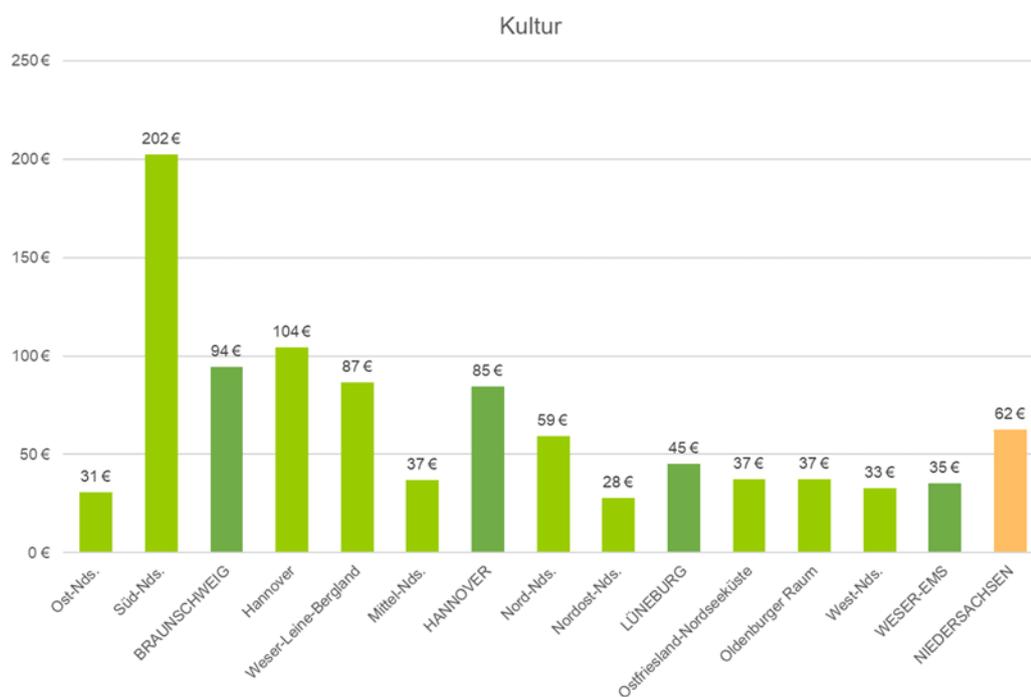


Abbildung 16: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kultur in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 55 Die Spannweite der für den Infrastrukturbereich „luK“ gemeldeten Investitionsrückstände variiert auffällig von lediglich 10 € je Einwohnerin und Einwohner in Ostniedersachsen bis zu 393 € je Einwohnerin und Einwohner in Nordniedersachsen. Die großen Abweichungen sind vermutlich auf unterschiedliche Ausgliederungsgrade zurückzuführen. (vgl. Tz. 33).

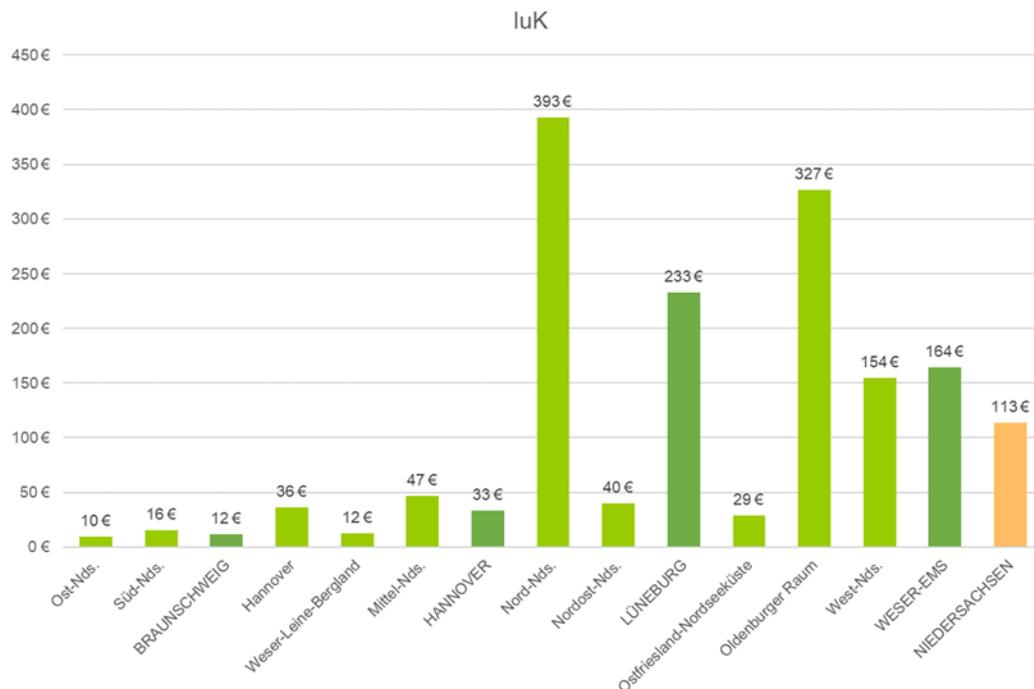


Abbildung 17: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich luK in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 56 Im Vergleich der statistischen Gebiete fällt auf, dass die Kommunen in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland für die meisten Infrastrukturbereiche die höchsten Investitionsrückstände meldeten. Die geringsten Rückstände für die Mehrzahl der Infrastrukturbereiche teilten die Kommunen in den Anpassungsschichten Ostfriesland-Nordseeküste und Oldenburger Raum im statistischen Gebiet Weser-Ems mit. Die Kommunen dieser beiden Anpassungsschichten sowie die Kommunen der Anpassungsschicht Ostniedersachsen meldeten landesweit die geringsten Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner. Sie unterschreiten sowohl den Landesdurchschnitt als auch den Bundesdurchschnitt nach dem KfW-Kommunalpanel deutlich.

	Straßen	Schulen	Brand- schutz	Sport	Verwal- tungs- gebäude	Kinder- betreu- ung	IuK	Kultur	Summe*
Ost-Nds.	455	580	176	87	99	86	10	31	<b>1.696</b>
Süd-Nds.	971	473	308	159	203	110	16	202	<b>2.830</b>
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>647</b>	<b>540</b>	<b>225</b>	<b>114</b>	<b>138</b>	<b>95</b>	<b>12</b>	<b>94</b>	<b>2.117</b>
Hannover	231	1.780	154	175	303	67	36	104	<b>3.253</b>
Weser-Leine-Bergland	1.616	897	320	265	216	188	12	87	<b>4.106</b>
Mittel-Nds.	645	346	257	182	112	138	47	37	<b>2.008</b>
<b>HANNOVER</b>	<b>646</b>	<b>1.245</b>	<b>216</b>	<b>197</b>	<b>239</b>	<b>111</b>	<b>33</b>	<b>85</b>	<b>3.161</b>
Nord-Nds.	1.274	828	193	187	132	141	393	59	<b>3.513</b>
Nordost Nds.	1.442	450	196	104	46	104	40	28	<b>2.873</b>
<b>LÜNEBURG</b>	<b>1.351</b>	<b>656</b>	<b>194</b>	<b>149</b>	<b>93</b>	<b>125</b>	<b>233</b>	<b>45</b>	<b>3.224</b>
Ostfriesland-Nordsee- küste	732	193	162	84	155	101	29	37	<b>1.968</b>
Oldenburger Raum	190	354	57	242	74	61	327	37	<b>1.510</b>
West-Nds.	494	513	139	183	159	130	154	33	<b>2.225</b>
<b>WESER-EMS</b>	<b>481</b>	<b>378</b>	<b>124</b>	<b>170</b>	<b>135</b>	<b>103</b>	<b>164</b>	<b>35</b>	<b>1.959</b>
<b>Durchschnitt Nds.</b>	<b>746</b>	<b>703</b>	<b>184</b>	<b>162</b>	<b>154</b>	<b>108</b>	<b>113</b>	<b>62</b>	<b>2.586</b>

\*) Summe aller gemeldeten Investitionsrückstände einschl. Übrige und Ausgegliederte Bereiche (vgl. Anlage 2)

Abbildung 18: Übersicht über die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten und Infrastrukturbereichen<sup>12</sup>

## 3.2 Bestandserhebung: Investitionsrückstände der kommunalen Ebenen

### 3.2.1 Investitionsrückstände – Landkreisebene

Tz. 57 Von den kommunalen Investitionsrückständen in Höhe von insgesamt 20,67 Mrd. € (2.586 €/Einw.) entfallen 2,04 Mrd. € auf die acht kreisfreien Städte (2.016 €/Einw.). 18,63 Mrd. € (2.668 €/Einw.) sind den Landkreisen mit den kreisangehörigen Gemeinden (Landkreisbereich) zuzurechnen<sup>13</sup>. Hinsichtlich der detaillierten Daten wird auf die Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen (s. Anlage 3) verwiesen.

<sup>12</sup> Ohne Wohnungswirtschaft, Übrige Bereiche und Ausgegliederte Bereiche, siehe auch vollständige Übersicht (Anlage 2).

<sup>13</sup> Die Bezeichnungen Landkreise und kreisangehörige Gemeinden erfassen in dieser Prüfungsmittteilung auch die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden.

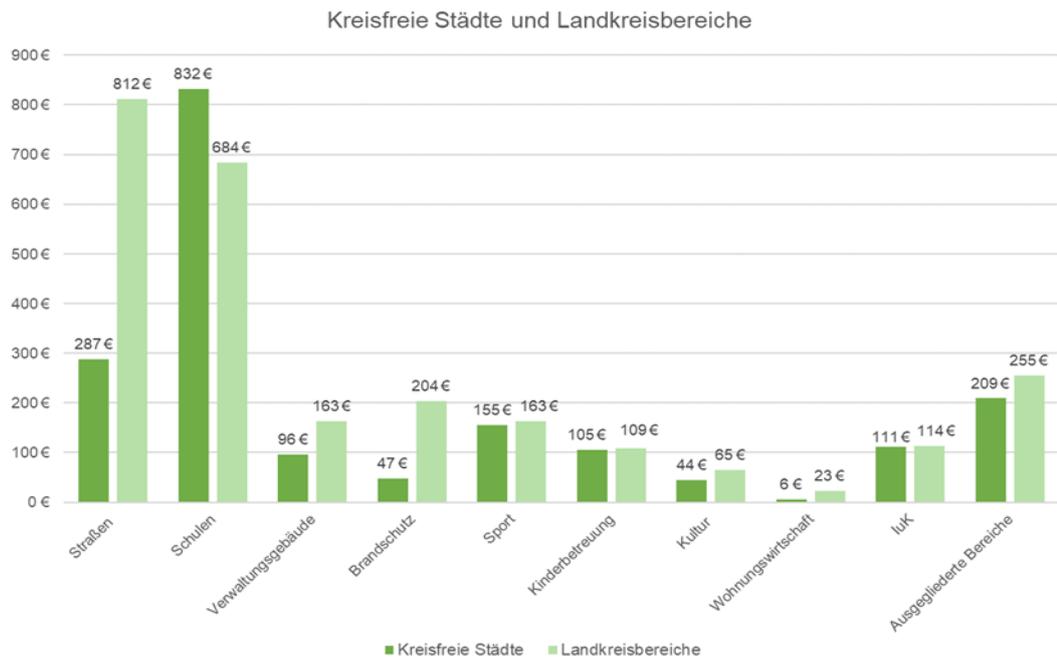


Abbildung 19: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 58 Der Vergleich der Rückstände je Einwohnerin und Einwohner in den einzelnen Infrastrukturbereichen belegt mit den großen Unterschieden in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ die unterschiedlichen Anforderungen und Bedarfe in städtischen und ländlichen Gebieten. Die Summe der Investitionsrückstände der Bereiche „Straßen“ und „Schulen“ der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden fällt immerhin um 377 € je Einwohnerin und Einwohner höher aus als in den kreisfreien Städten.

### 3.2.2 Verteilung der Infrastrukturrückstände innerhalb der Landkreisbereiche

Tz. 59 Die niedersächsischen Landkreise teilten der überörtlichen Kommunalprüfung Investitionsrückstände in Höhe von 630 € je Einwohnerin und Einwohner mit. Die höchsten Rückstände mit 246 € je Einwohnerin und Einwohner entfielen auf den Infrastrukturbereich „Schulen“. Sie waren mehr als doppelt so hoch wie die Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, die mit 113 € je Einwohnerin und Einwohner Rang zwei einnehmen.

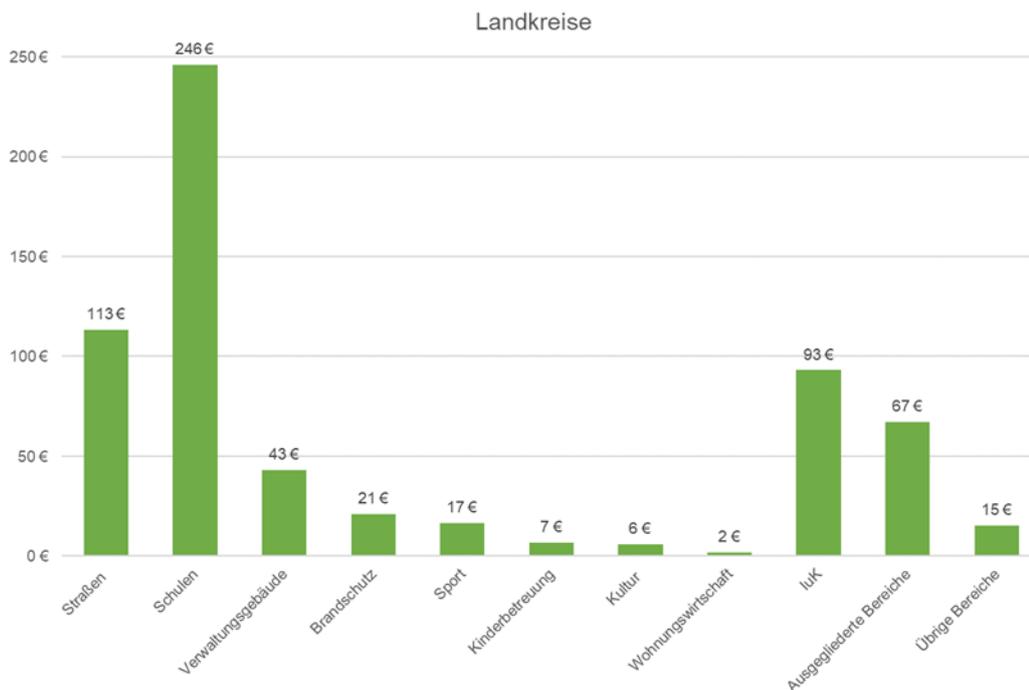


Abbildung 20: Höhe der Investitionsrückstände der Landkreise je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 60 Für alle kreisangehörigen Gemeinden wurden Investitionsrückstände von insgesamt 2.037 € je Einwohnerin und Einwohner gemeldet. Die höchsten Rückstände entfielen auch hier auf die Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“.

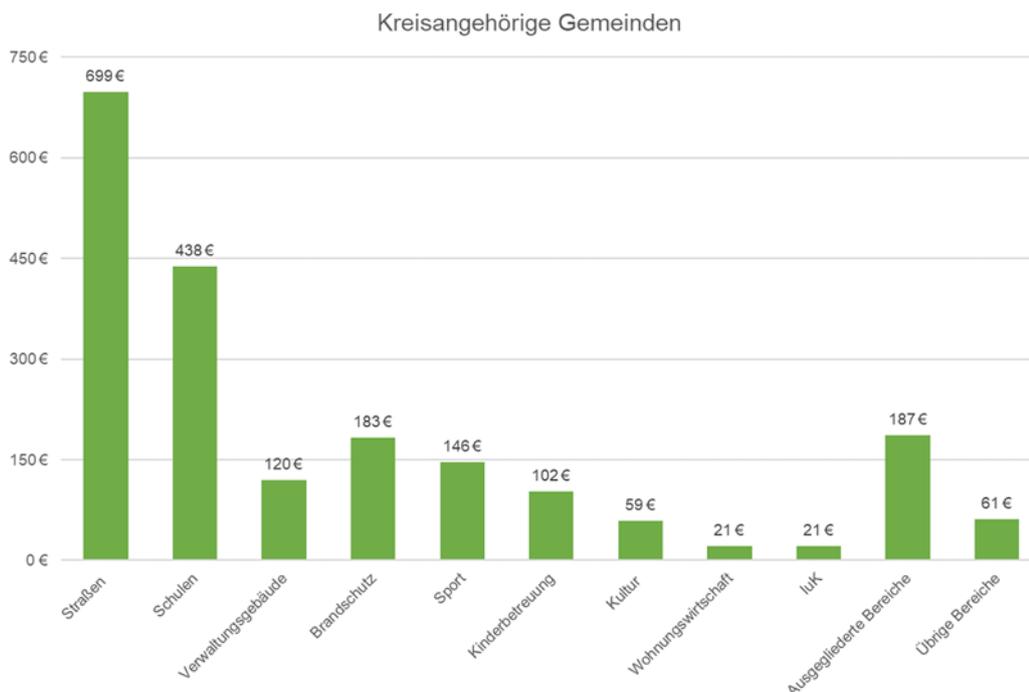


Abbildung 21: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

### 3.2.3 Investitionsrückstände – Kreisangehörige Gemeinden

Tz. 61 Für die Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden meldeten die Kommunen Infrastrukturrückstände von durchschnittlich 2.025 € je Einwohnerin und Einwohner. Davon entfielen immerhin 881 € je Einwohnerin und Einwohner auf „Straßen“ und 225 € auf „Schulen“.

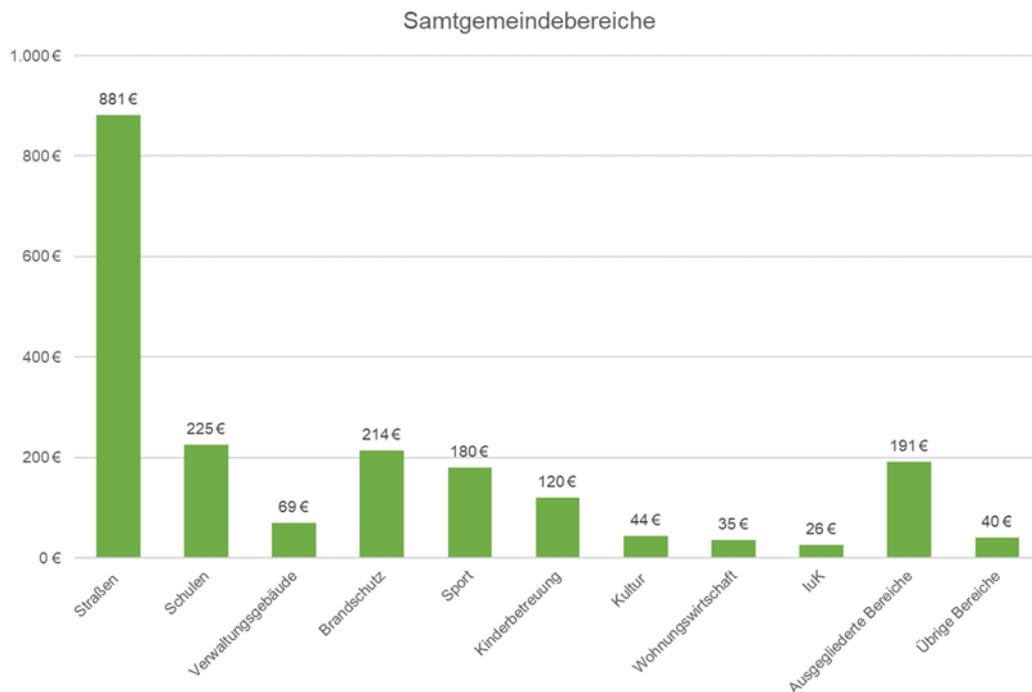


Abbildung 22: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeindebereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 62 Für die Samtgemeindehaushalte selbst teilten die Kommunen Investitionsrückstände in Höhe von 931 € je Einwohnerin und Einwohner mit. Im Verhältnis der Samtgemeinden zu ihren Mitgliedsgemeinden verschiebt sich das Bild durch die der jeweiligen Ebene zugeordneten Aufgaben deutlich. So sind die Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ vollständig in den Samtgemeindehaushalten enthalten. Von den Investitionsrückständen im Bereich „Straßen“ entfallen nur 13 % der für die Samtgemeindebereiche gemeldeten Rückstände auf die Haushalte der Samtgemeinden.

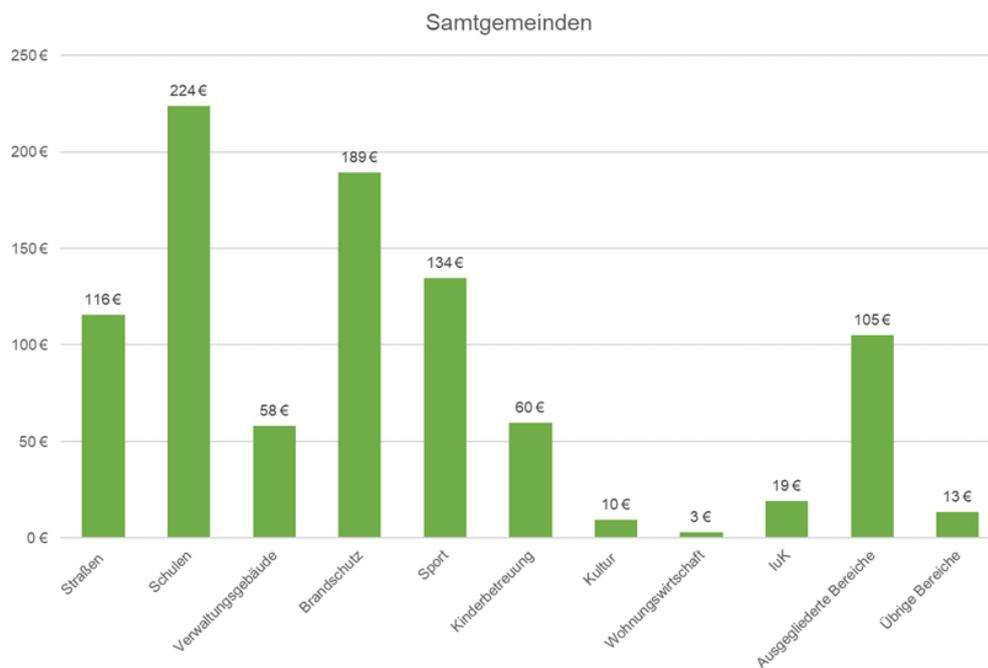


Abbildung 23: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 63 Insgesamt 765 € (70 %) der von den Mitgliedsgemeinden gemeldeten Investitionsrückstände von 1.094 € je Einwohnerin und Einwohner entfallen auf den Bereich „Straßen“. Es fällt auf, dass für die den Kernhaushalten zuzurechnenden Anteile der Investitionsrückstände der „Ausgegliederten Bereiche“ der zweithöchste Wert gemeldet wurde, während der Bereich der „Kinderbetreuung“ an dritter Stelle liegt.

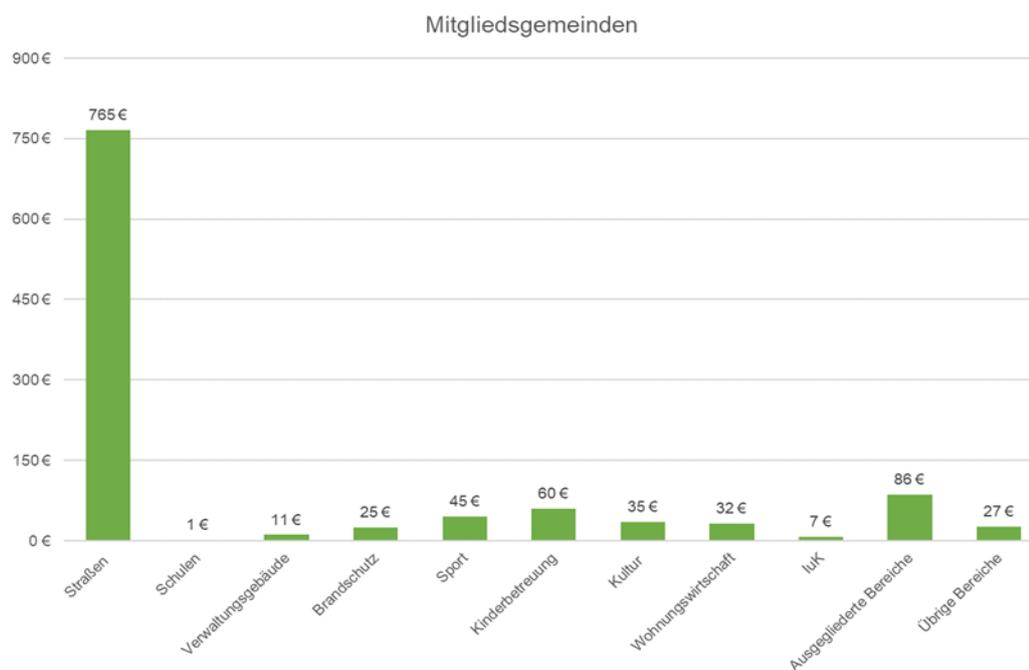


Abbildung 24: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 64 Der nachfolgend dargestellte Gesamtbereich der Einheitsgemeinden in den Landkreisgebieten umfasst die großen selbständigen Städte, die Städte mit Sonderstatus, die selbständigen Gemeinden sowie die Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind (übrige Einheitsgemeinden). Für den Gesamtbereich der Einheitsgemeinden wurden von den Kommunen Investitionsrückstände von insgesamt 11,33 Mrd. € und damit 2.040 € je Einwohnerin und Einwohner mitgeteilt. Davon entfallen 3,9 Mrd. € auf die großen selbständigen Städte und die Städte mit Sonderstatus.

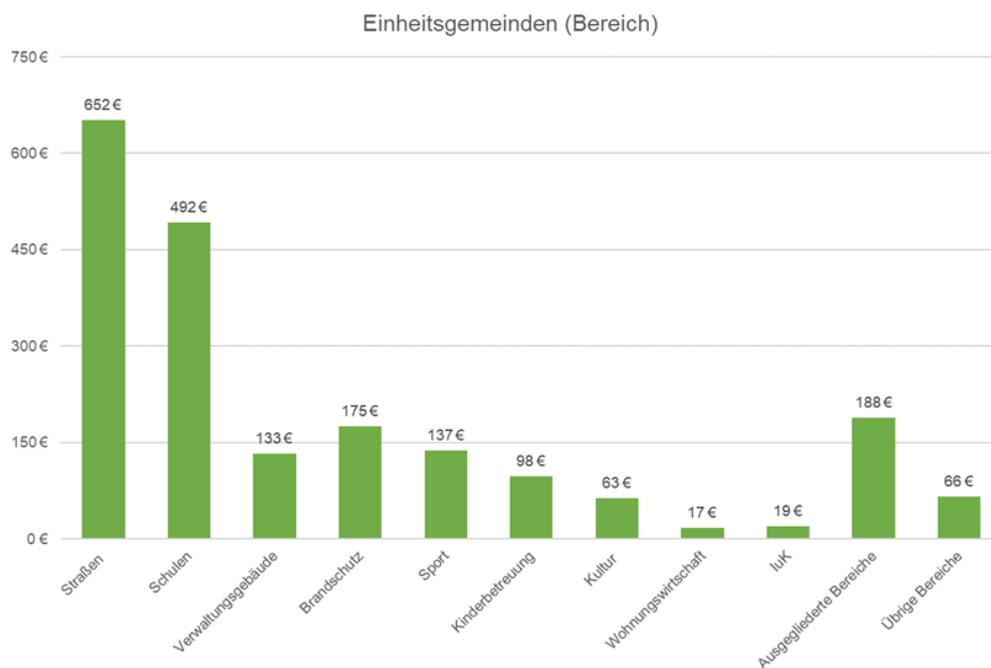


Abbildung 25: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner für den Bereich der Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 65 Wegen des ihnen kommunalverfassungsrechtlich oder durch Vereinbarung zugeordneten vergleichbaren Aufgabenbestands und der vergleichbaren regionalen Bedeutung – häufig als Mittel- oder Oberzentrum – werden die für die Städte gemeldeten Ergebnisse im Kap. 3.2.4 gesondert betrachtet.

Tz. 66 Die übrigen Einheitsgemeinden teilten Investitionsrückstände in Höhe von 7,4 Mrd. € mit, damit 1.671 € je Einwohnerin und Einwohner. Ein Drittel davon entfallen auf den Bereich „Straßen“, den zweiten Rang nehmen die „Schulen“ ein, bereits an dritter Stelle finden sich die Anteile der Investitionsrückstände für die „Ausgliederten Bereiche“. Danach folgen mit Beträgen von über 100 € je Einwohnerin und Einwohner die Infrastrukturbereiche „Brandschutz“, „Sport“, „Verwaltungsgebäude“ und „Kinderbetreuung“.

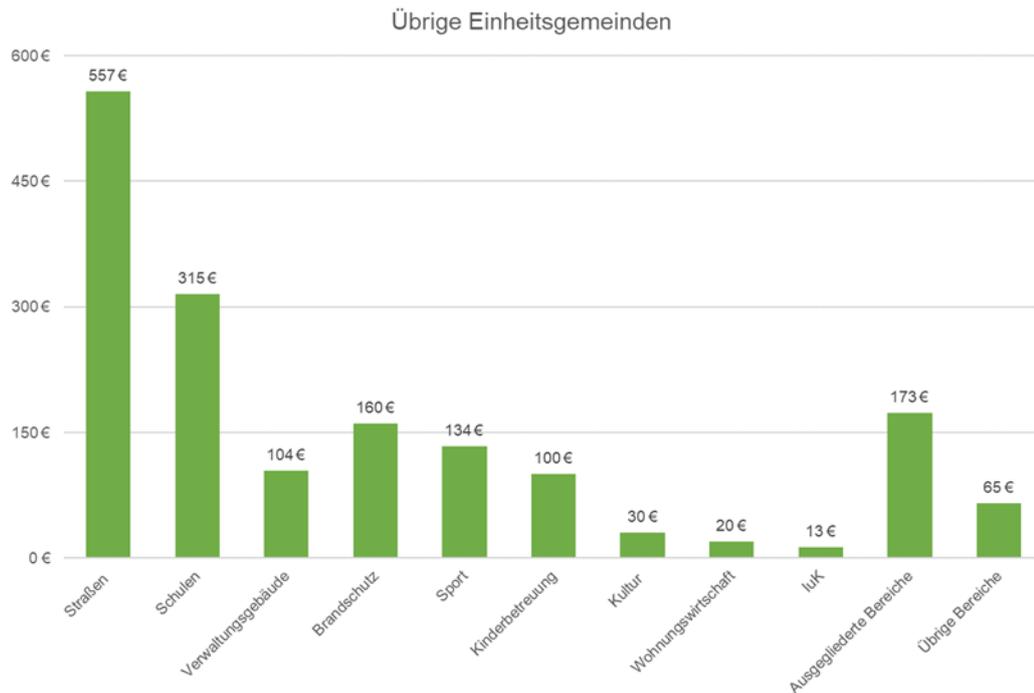


Abbildung 26: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 67 Die weitere Abgrenzung der Investitionsrückstände der selbständigen Gemeinden (1.649 €/je Einw.) ergibt keine Auffälligkeiten im Vergleich zu den dann verbleibenden übrigen Einheitsgemeinden (1.692 €/je Einw.). Im Vergleich zu den großen selbständigen Städten sind die Unterschiede jedoch deutlich, obwohl ihre kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenstellung ähnlich ist.

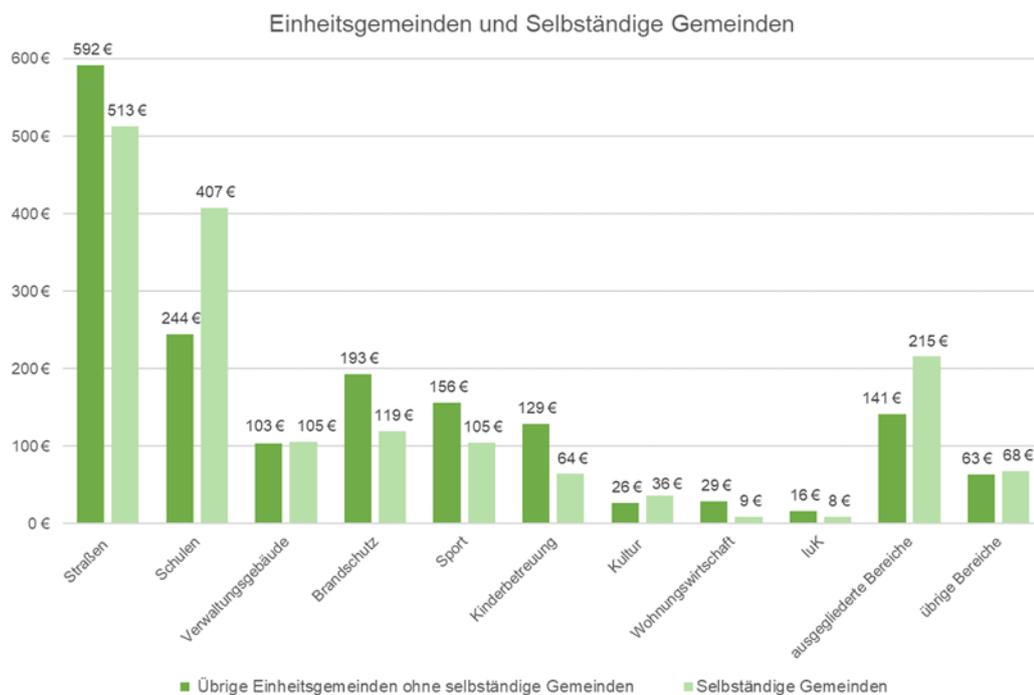


Abbildung 27: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden und selbständigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

### 3.2.4 Investitionsrückstände – Städte

Tz. 68 Die Investitionsrückstände der großen selbständigen Städte (3.942 €/Einw.) und der Städte mit Sonderstatus (3.219 €/Einw.) überschreiten den Landesdurchschnitt deutlich (s. Anlage 3).

Tz. 69 In der folgenden Betrachtung werden die Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“ der Städte mit kommunalverfassungsrechtlich definiertem Status<sup>14</sup> nebeneinandergestellt, weil sich die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben teilweise gleichen. Die Zugehörigkeit zu einem Landkreis oder die Eigenschaft der kreisfreien Stadt sind dabei von untergeordneter Bedeutung.

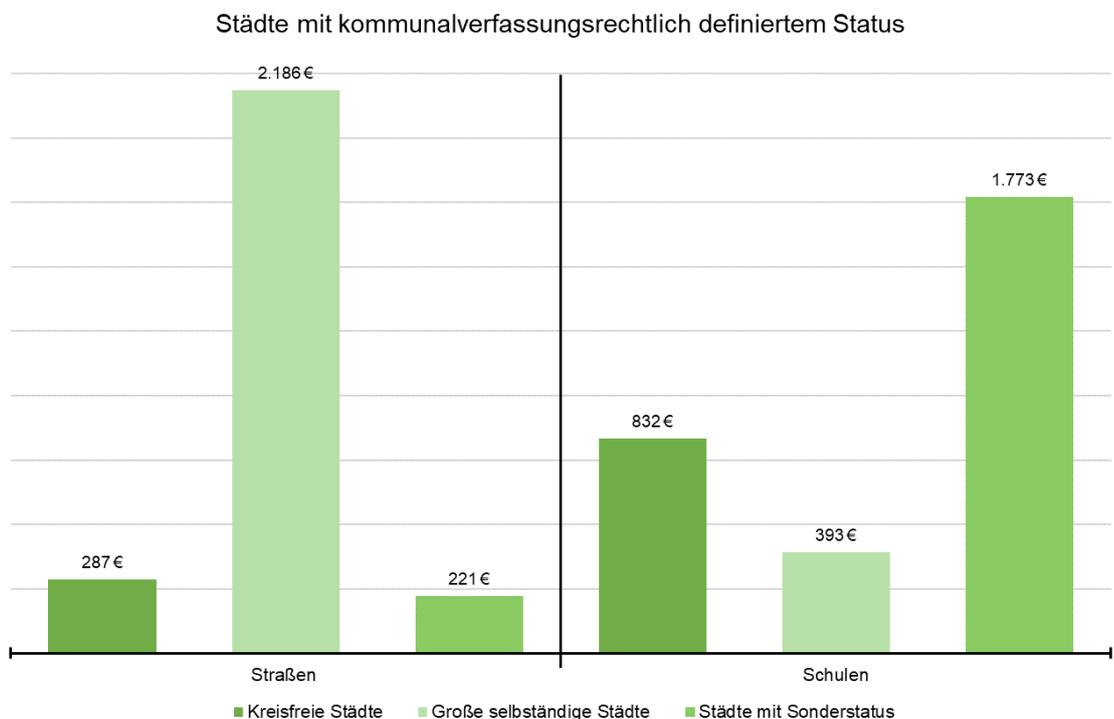


Abbildung 28: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach den Infrastrukturbereichen Straßen und Schulen

Tz. 70 Im Vergleich der Investitionsrückstände der Städte weisen die großen selbständigen Städte hohe Rückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich „Straßen“ auf. Keine andere kommunale Gruppierung meldete ähnlich hohe Investitionsrückstände für diesen Bereich.

<sup>14</sup> Städte mit Sonderstatus §§ 15 und 16 NKomVG, kreisfreie Städte § 18 NKomVG, großen selbständigen Städte § 17 NKomVG.

Tz. 71 Die höchsten Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ meldeten im Städtevergleich die Städte mit Sonderstatus und mit deutlichen Abstand die kreisfreien Städte.

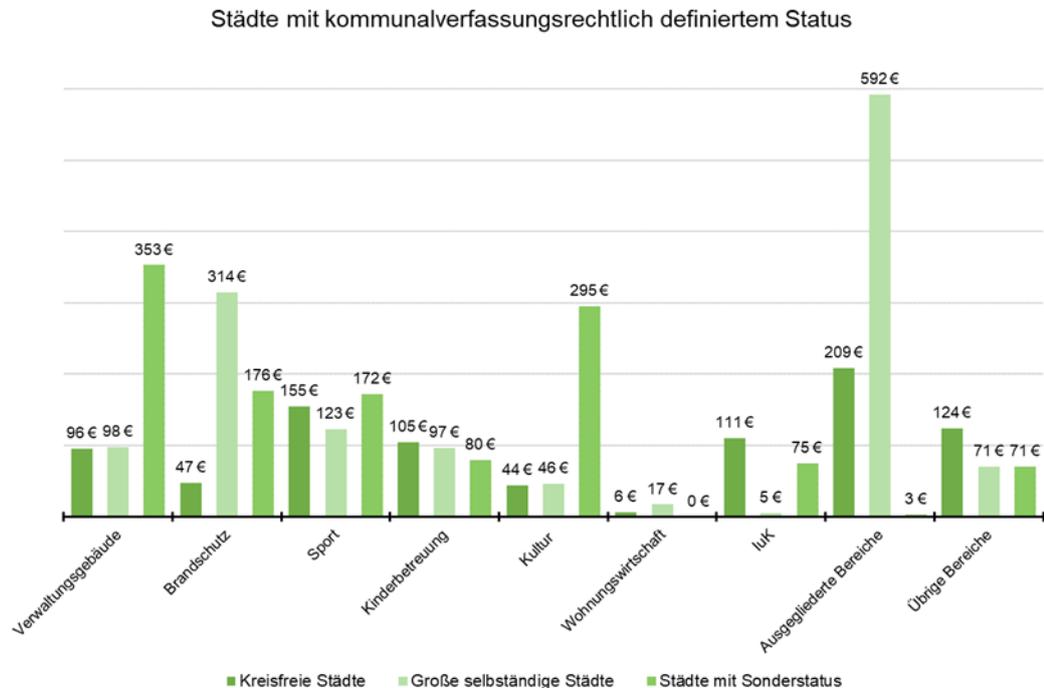


Abbildung 29: Höhe der weiteren Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen (ohne Straßen und Schulen)

Tz. 72 Im Vergleich der Investitionsrückstände der Städte in den weiteren Infrastrukturbereichen fallen die überdurchschnittlichen Werte der Städte mit Sonderstatus in den Bereichen „Verwaltungsgebäude“ und „Kultur“ auf.

Tz. 73 Ebenfalls höhere Rückstände teilten die großen selbständigen Städte für den Infrastrukturbereich „Brandschutz“ und die auf die städtischen Kernhaushalte entfallenden Anteile der Investitionsrückstände der „Ausgegliederten Bereiche“ mit.

Tz. 74 Die Investitionsrückstände der kreisfreien Städte sind in diesem Vergleich unauffällig.

### 3.3 Bestandserhebung: Investitionsrückstände – Verteilung nach Gemeindegrößen

Tz. 75 Die folgende Ansicht zeigt, dass – in unterschiedlicher Ausprägung – grundsätzlich höhere Investitionsrückstände von den kleineren Einheiten der jeweiligen Gruppierung gemeldet wurden.

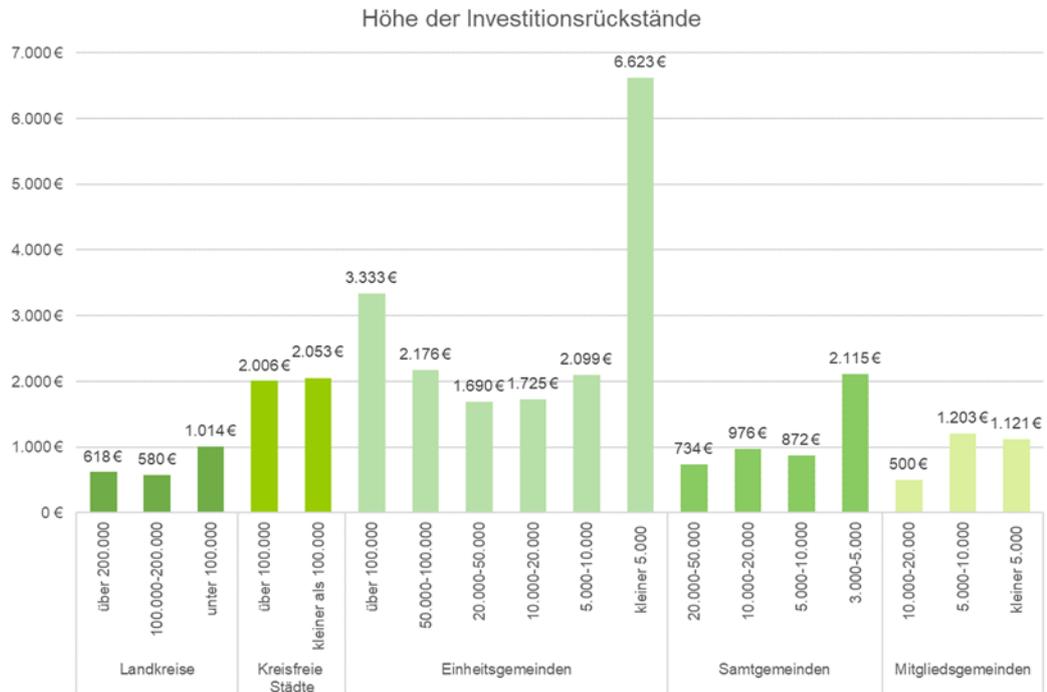


Abbildung 30: Höhe der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

- Tz. 76 Die Investitionsrückstände der kleinen Landkreise mit unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind fast doppelt so hoch wie die der Landkreise mit höheren Einwohnerzahlen.
- Tz. 77 Bei den Samtgemeinden sind die Investitionsrückstände der kleinen Samtgemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sogar mehr als doppelt so hoch wie die der größeren Einheiten.
- Tz. 78 Im Vergleich der Investitionsrückstände der kreisfreien Städte der beiden Größenklassen wirken sich die Größenunterschiede kaum aus. Nach den – insoweit nicht gesondert ausgewiesenen Einzeldaten – ergeben sich jedoch innerhalb der beiden Größenklassen extreme Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Rückstände (s. auch Anlage 4).
- Tz. 79 Besorgniserregend stellt sich die Höhe der Investitionsrückstände von 6.623 € je Einwohnerin und Einwohner in der Gruppe der kleinsten Einheitsgemeinden mit einer niedrigen Bevölkerungszahl und zumeist geringeren finanziellen Gestaltungsspielräumen dar.

Tz. 80 Zwar meldeten auch die großen Einheitsgemeinden hohe Investitionsrückstände, maßgeblich hierfür sind jedoch die Städte mit Sonderstatus oder die großen selbständigen Städte.

Tz. 81 In der differenzierten Betrachtung nach Infrastrukturbereichen wird die prekäre Situation der kleinen Gemeinden und Samtgemeinden noch deutlicher. Dies sollen folgende Darstellungen verdeutlichen:

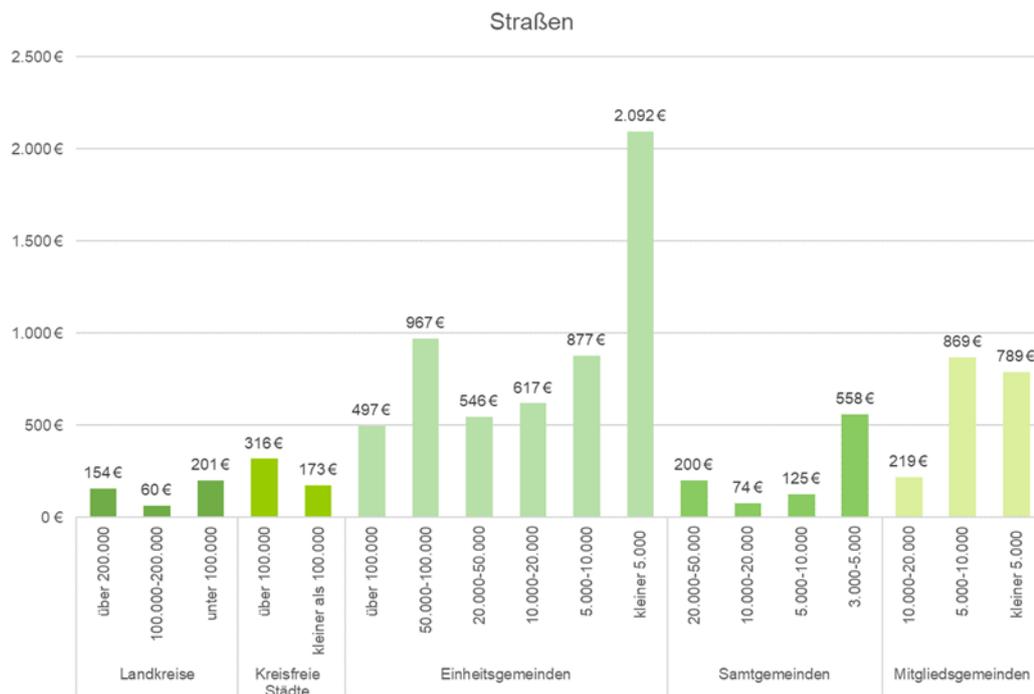


Abbildung 31: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Straßen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 82 Im Infrastrukturbereich „Straßen“ meldeten die kleinen Einheitsgemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden wesentliche höhere Investitionsrückstände als die jeweils größeren. Insbesondere die Investitionsrückstände der Einheitsgemeinden mit unter 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern weisen landesweit über alle Größenklassen gesehen die mit Abstand höchsten (2.092 €/Einw.) Investitionsrückstände auf. Der zweithöchste, aber nur halb so hohe Wert, errechnet sich für die Einheitsgemeinden mit Einwohnerzahlen von 50.000 bis zu 100.000. Dieser Größenklasse sind die meisten der großen selbständigen Städte und die Städte mit Sonderstatus zugeordnet (vgl. Tz. 70).

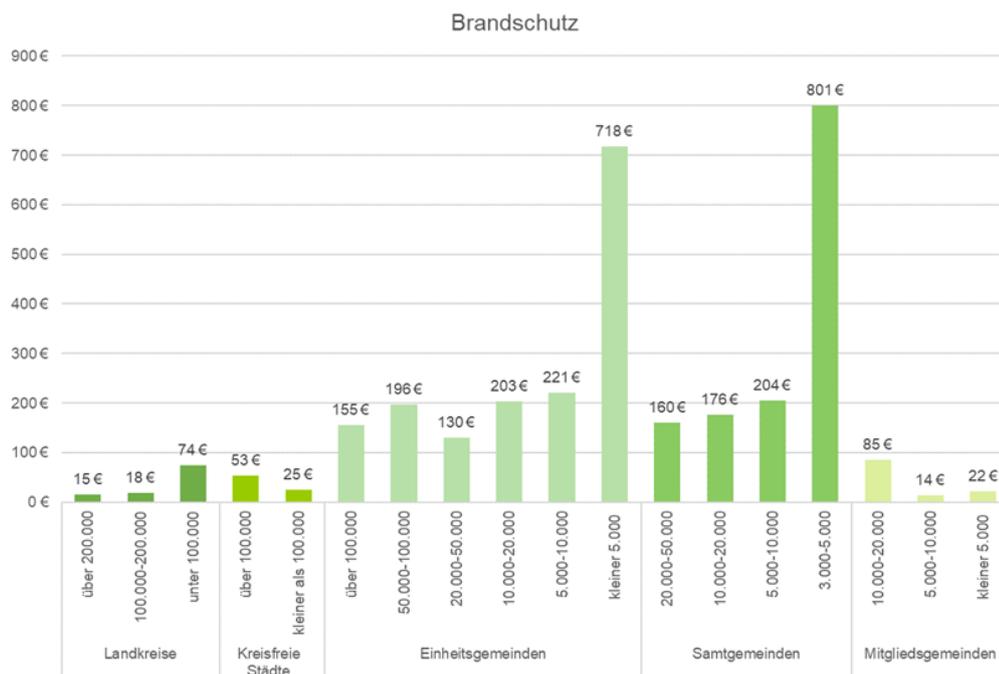


Abbildung 32: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Brandschutz je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 83 Auch im Infrastrukturbereich „Brandschutz“ ergaben sich überaus hohe Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in den kleinen Einheits- und Samtgemeinden, die Aufgaben auch für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen.<sup>15</sup>

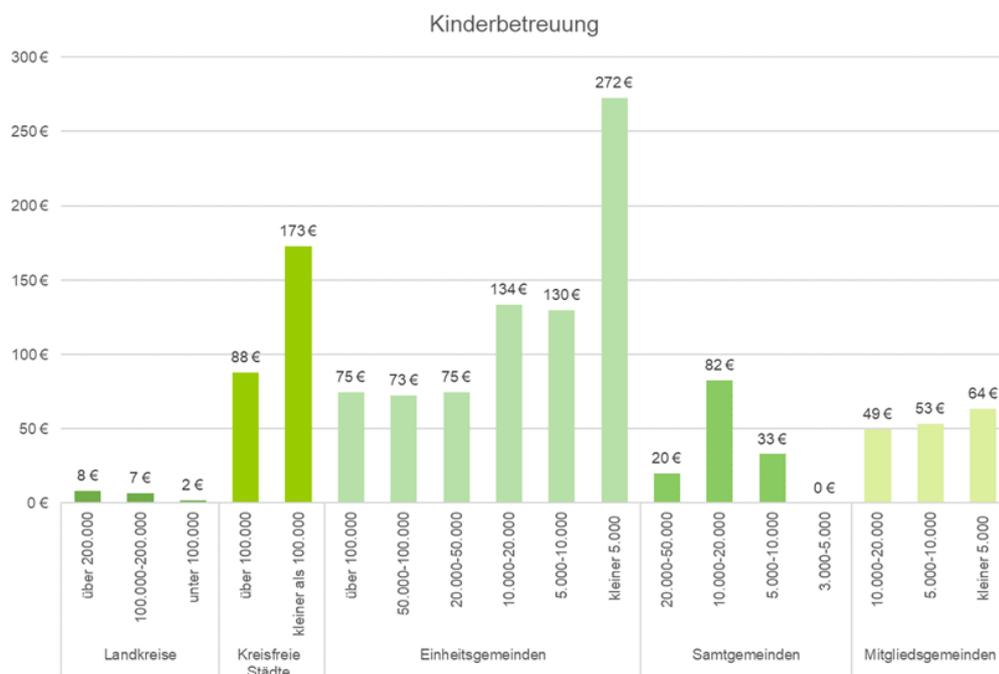


Abbildung 33: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

<sup>15</sup> Den Samtgemeinden obliegen gem. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz.

Tz. 84 Im Bereich „Kinderbetreuung“ weicht die Höhe der Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden ebenfalls sehr deutlich von den Werten der Kommunen in allen übrigen Größenklassen ab.

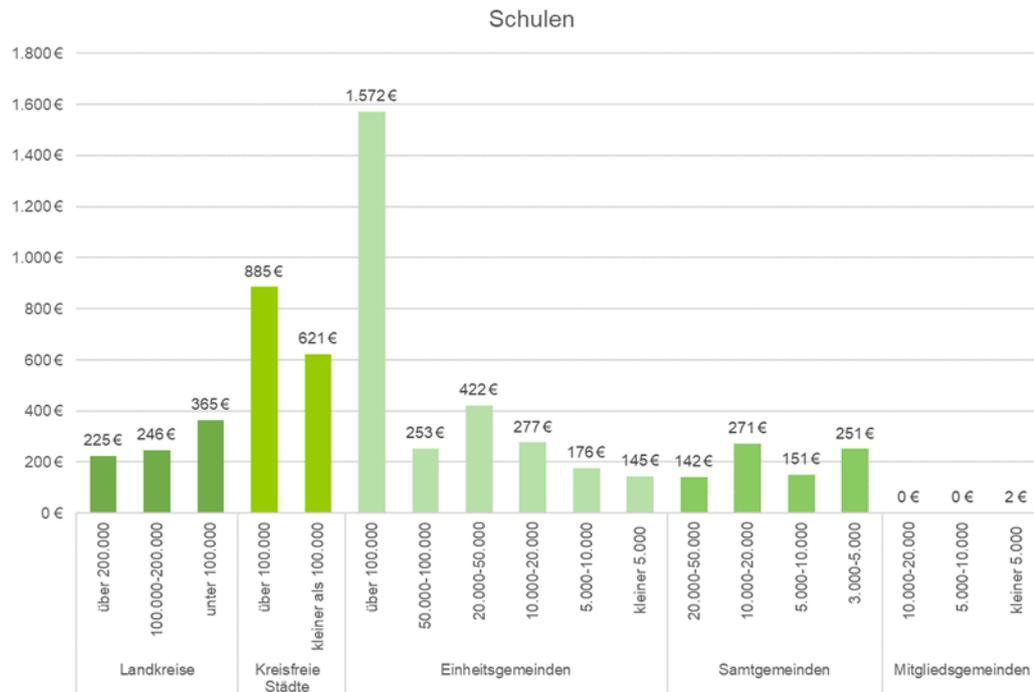


Abbildung 34: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Schulen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 85 Im Bereich „Schulen“ fallen im Vergleich der Landkreise die Investitionsrückstände der kleinen Landkreise höher aus. Im Übrigen ergeben sich hohe Rückstände in den Städten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – sowohl bei den kreisfreien Städten als auch bei den kreisangehörigen Städten.

### 3.4 Kommunale Einschätzungen zur Relevanz, zu den Ursachen und zur Entwicklung der Investitionsrückstände

#### 3.4.1 Kommunale Einschätzung – Relevanz der Investitionsrückstände

Tz. 86 Die überwiegende Anzahl der Kommunen gab an, in nahezu allen Infrastrukturbereichen nennenswerte Investitionsrückstände zu haben:

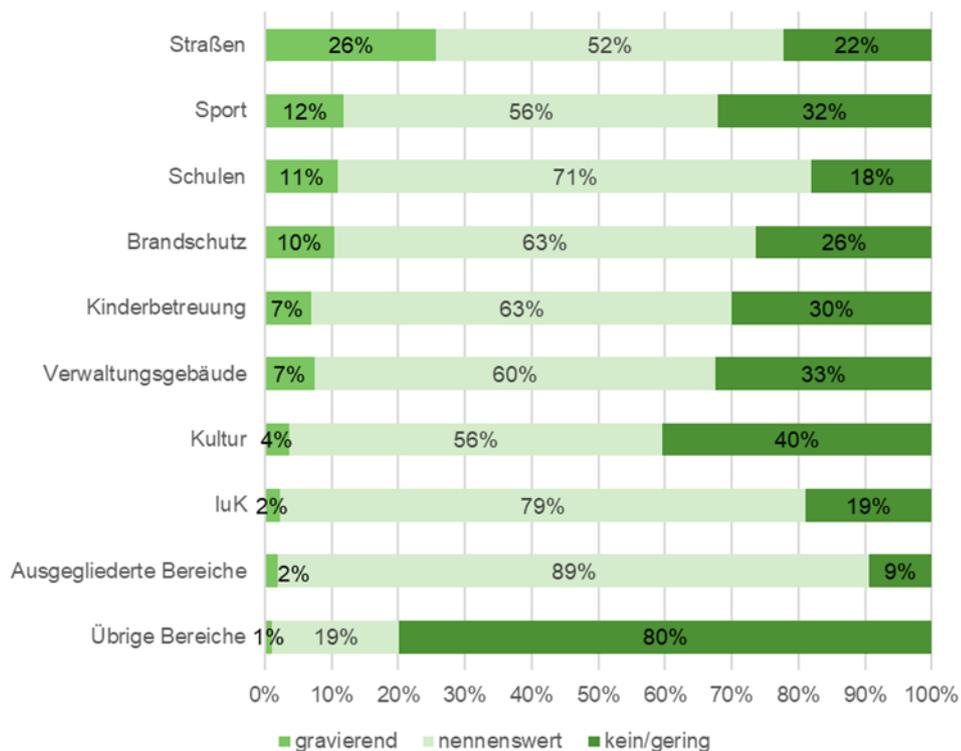


Abbildung 35: Relevanz der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 87 In den Infrastrukturbereichen „Sport“, „Verwaltungsgebäude“ und „Kinderbetreuung“ schätzte rd. ein Drittel der Kommunen ihre Investitionsrückstände als eher gering ein. Für den Bereich „Kultur“ gaben 40 % der Kommunen an, nur geringe Investitionsrückstände zu haben.

Tz. 88 26 % der Kommunen meldeten gravierende Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, während 22 % die Rückstände in diesem Infrastrukturbereich als gering einschätzten.

Tz. 89 11 % der Kommunen bewerteten die Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ als gravierend, 18 % der Kommunen dagegen als gering – und dies, obwohl auf diesen Bereich die zweithöchsten Investitionsrückstände entfielen.

### 3.4.2 Kommunale Einschätzung – Ursachen der Investitionsrückstände

Tz. 90 Die von den Kommunen benannten Ursachen für die Investitionsrückstände sind in folgender Ansicht entsprechend der Meldungen zusammengefasst:

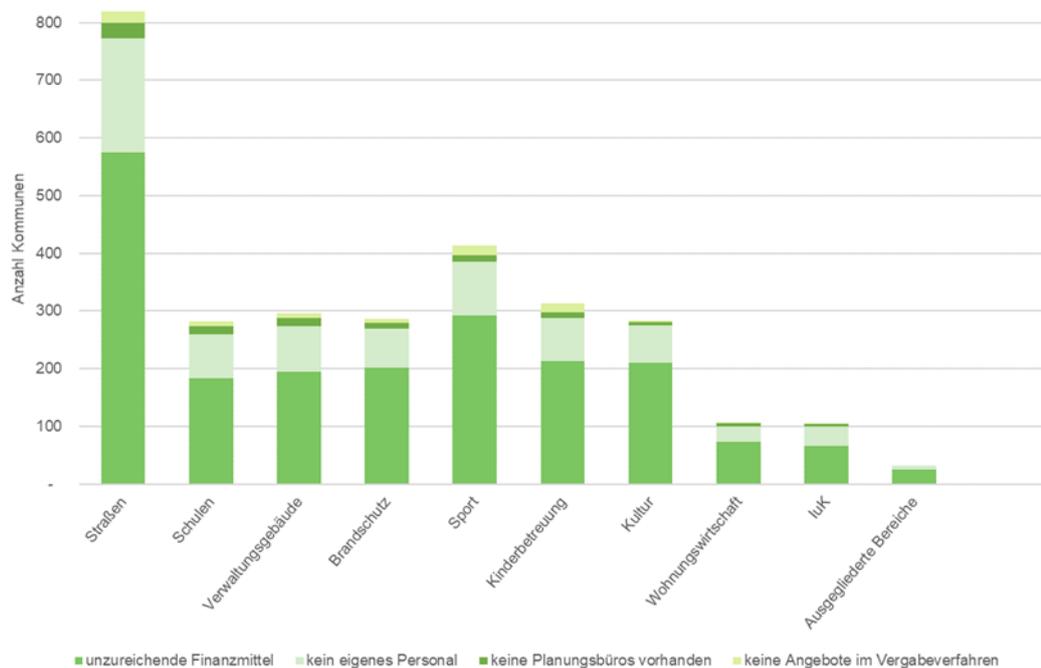


Abbildung 36: Investitionsrückstände – Ursachen

Tz. 91 Als Hauptgrund für das Entstehen der Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen benannten die Kommunen unzureichende Finanzmittel.

Tz. 92 Unabhängig von dem grundsätzlichen Problem erhöhter Baukosten verwiesen die Kommunen darauf, dass ihnen zum einen kein eigenes Personal zur Verfügung stehe, um die komplexen Investitionsmaßnahmen abwickeln zu können. Zum anderen stünden wegen der erhöhten Baukonjunktur kaum externe Planungsbüros zur Verfügung. Auch diese Problematik betraf alle Infrastrukturbereiche.

Tz. 93 Als weitere Ursachen für die Investitionsrückstände benannten die Kommunen u. a.:

- steigende Standards,
- langwierige Förderverfahren,
- schwierige gesetzliche Rahmenbedingungen mit hohem Bürokratieaufwand sowie
- komplexe Entscheidungsprozesse in den politischen Gremien.

### 3.4.3 Kommunale Einschätzung – Entwicklung der Investitionsrückstände

Tz. 94 Die Kommunen gingen überwiegend davon aus, dass die Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen auf hohem Niveau stagnieren (42 %) oder noch weiter anwachsen (30 %) werden.

Tz. 95 Nur 28 % der Kommunen prognostizierten, dass sie die Investitionsrückstände innerhalb der nächsten 5 Jahre zurückführen können.

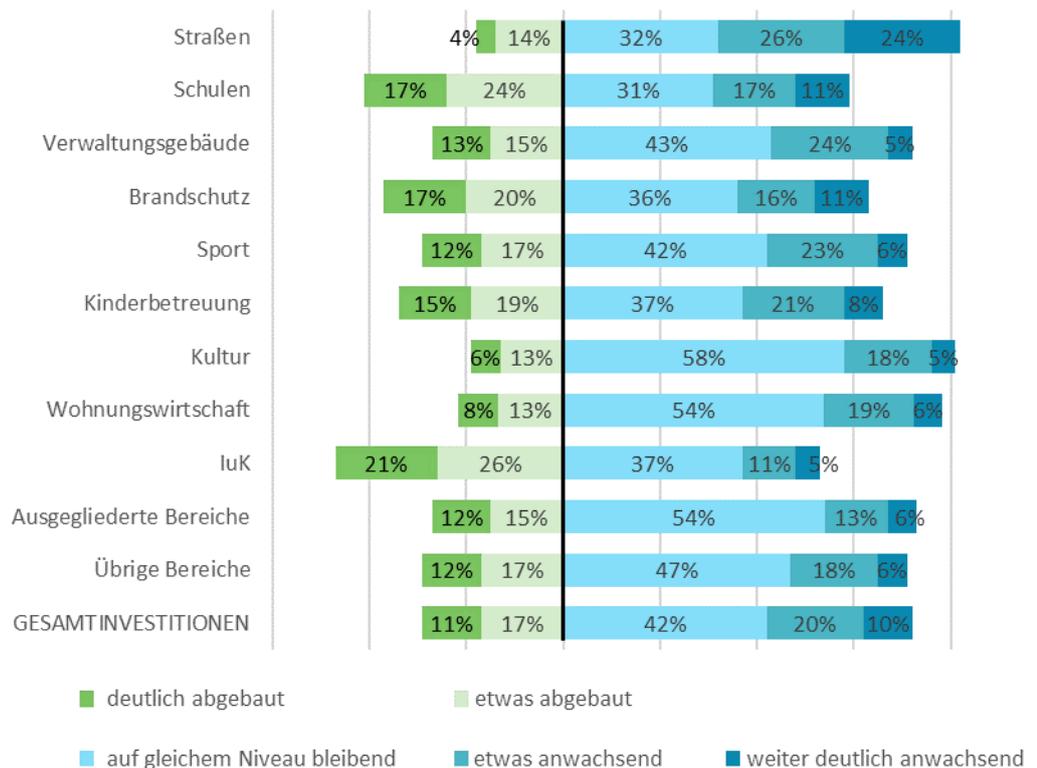


Abbildung 37: Entwicklung der Investitionsrückstände

- Tz. 96      Weit mehr als ein Drittel der Kommunen planen, die Investitionsrückstände in den Infrastrukturbereichen „Schulen“ (41 %) und „Brandschutz“ (37 %) abzubauen.
- Tz. 97      Besonders negativ bewerteten die Kommunen die Entwicklung der Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, dem Infrastrukturbereich mit den aktuell höchsten Investitionsrückständen. 50 % der Kommunen gingen von einem weiteren Anstieg aus.

### 3.5 Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

#### 3.5.1 Entwicklung der Investitionsauszahlungen – Modellrechnung

Tz. 98 Ausweislich der Gemeinkassenstatistik<sup>16</sup> erhöhten sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den kommunalen Kernhaushalten seit 2017 kontinuierlich. Auch 2020 war erneut ein erheblicher Anstieg um 16,7 % (624 Mio. €) zu verzeichnen, sodass die Investitionsauszahlungen insgesamt einen Umfang von fast 4,4 Mrd. € erreichten. Davon entfielen 45,7 % auf Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Vermögenserwerb und 54,3 % auf Baumaßnahmen (2,4 Mrd. €).

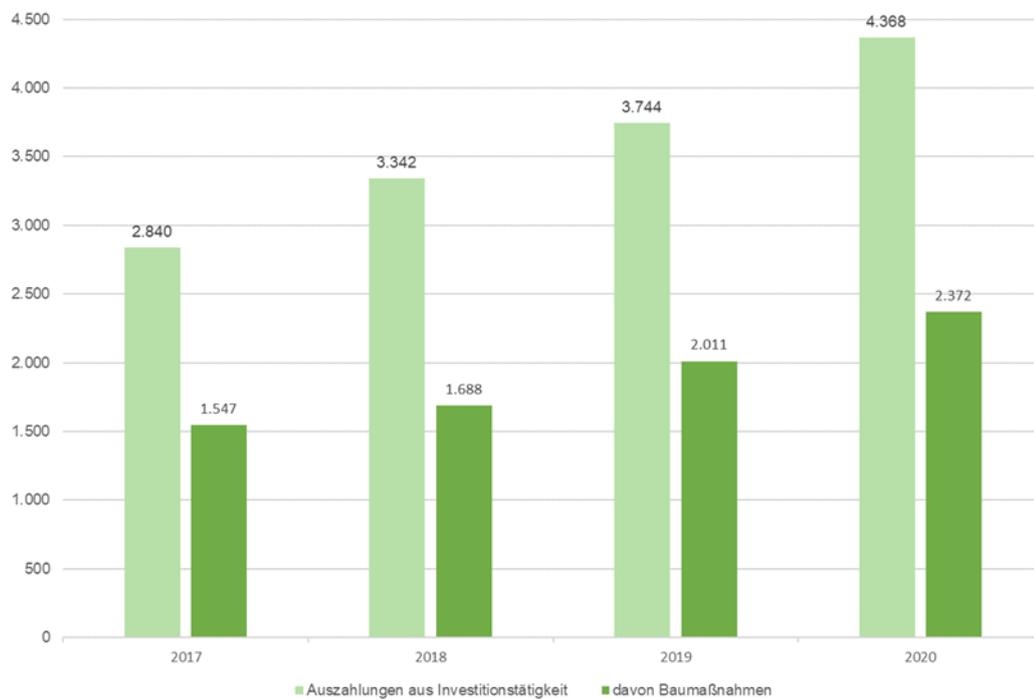


Abbildung 38: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. € der Jahre 2017 - 2020

Tz. 99 In welchem Zeitraum eine spürbare Reduzierung der Investitionsrückstände erreicht werden kann, ist in erster Linie von der Relation – Höhe der jährlichen Auszahlungen für Baumaßnahmen zur Höhe der Investitionsrückstände – abhängig.

<sup>16</sup> Die Auswertungen beruhen auf den Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistiken bzw. Schuldenstatistiken des LSN für die Jahre 2015 bis 2019. Die Angaben für 2020 basieren auf der kommunalen vierteljährlichen Kassenstatistik des LSN, weil die Jahresrechnungs- und die Schuldenstatistik 2020 erst nach Fertigstellung der Prüfungsmitteilung veröffentlicht werden.

- Tz. 100 Bereits in den letzten Jahren stiegen die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kontinuierlich an. Sie nahmen in den Jahren 2017 bis 2020 um immerhin 1,5 Mrd. € zu. Der Anteil der Auszahlungen für Baumaßnahmen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 825 Mio. €. Die Erhöhung der Auszahlungen ist jedoch nicht auskömmlich, um der stetigen Zunahme der Investitionsrückstände entgegenwirken zu können. Schlussendlich gaben über 70 % der an der Befragung teilnehmenden Kommunen an, dass ihre Investitionsrückstände in den nächsten Jahren auf gleicher Höhe stagnieren oder anwachsen würden (vgl. Kap. 3.4.3).
- Tz. 101 Die überörtliche Kommunalprüfung hat im Rahmen einer fiktiven Berechnung ermittelt, wieviel Jahre die Kommunen benötigen würden, um die aktuellen Investitionsrückstände abzubauen zu können. Diese Modellrechnung basiert auf der Grundannahme, dass die Kommunen Auszahlungen für Baumaßnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 ausschließlich für den Abbau der aktuell gemeldeten Investitionsrückstände einsetzen. Zusätzliche Investitionsmaßnahmen bleiben bei dieser Modellrechnung ausdrücklich unberücksichtigt.
- Tz. 102 In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse differenziert nach statistischen Gebieten und Anpassungsschichten ausgewiesen.

	Auszahlungen für Baumaßnahmen 2020 (in €)	Investitionsrückstände 2020 (in €)	Anzahl der Jahre für Abbau der Investitionsrückstände (fiktiv)
Ost-Nds.	275.859.906	1.694.495.512	6
Süd-Nds.	133.069.873	1.676.296.308	13
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>408.929.779</b>	<b>3.370.791.820</b>	<b>8</b>
Hannover	342.643.391	3.756.392.000	11
Weser-Leine-Bergland	171.934.794	2.030.006.281	12
Mittel-Nds.	155.296.411	998.285.233	6
<b>HANNOVER</b>	<b>669.874.596</b>	<b>6.784.683.514</b>	<b>10</b>
Nord-Nds.	291.696.646	3.293.083.700	11
Nordost-Nds.	276.713.938	2.248.008.648	8
<b>LÜNEBURG</b>	<b>568.410.584</b>	<b>5.541.092.347</b>	<b>10</b>
Ostfriesland-Nordseeküste	180.741.770	1.438.550.445	8
Oldenburger Raum	191.815.024	1.019.700.000	5
West-Nds.	352.199.717	2.516.088.227	7
<b>WESER-EMS</b>	<b>724.756.511</b>	<b>4.974.338.672</b>	<b>7</b>
<b>INSGESAMT</b>	<b>2.371.971.470</b>	<b>20.670.906.354</b>	<b>9</b>

Abbildung 39: Ermittlung des Zeitraums für den Abbau der Investitionsrückstände – differenziert nach Statistischen Gebieten und Anpassungsschichten

- Tz. 103     Danach benötigen die niedersächsischen Kommunen im Durchschnitt neun Jahre, um die derzeit bestehenden Investitionsrückstände vollständig abbauen zu können.
- Tz. 104     In den statistischen Gebieten Hannover und Lüneburg wären hierfür jeweils zehn Jahre, im statistischen Gebiet Braunschweig acht Jahre und nur sieben Jahre im Weser-Ems-Gebiet erforderlich.
- Tz. 105     Eine differenzierte Betrachtung der Anpassungsschichten offenbart große Disparitäten im Flächenland Niedersachsen:  
Die Kommunen in den Anpassungsschichten Südniedersachsen, Weser-Leine-Bergland, Nordniedersachsen und Hannover benötigten mehr als zehn Jahre, um die bereits bestehenden Investitionsrückstände zurückzuführen. Demgegenüber gibt es Anpassungsschichten, wie Ostniedersachsen, Mittelniedersachsen und Oldenburger Raum, denen es gelänge, die Investitionsrückstände innerhalb eines nur halb so langen Zeitraums abzubauen. Allerdings sind auch in diesen Anpassungsschichten mehr als fünf Jahre erforderlich – und dies unter Prämisse, dass andere notwendige Investitionen nicht umgesetzt werden.
- Tz. 106     Um den Abbau der Investitionsrückstände zu forcieren, müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen über das bisherige Maß hinaus erhöhen.

### **3.5.2     Finanzierung der Investitionsmaßnahmen**

- Tz. 107     Die Kommunen sollen ihre Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren, die grundsätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen. Sofern die Möglichkeit besteht, können die Kommunen Zuschüsse Dritter in Anspruch nehmen. Wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre, kann ergänzend die Aufnahme von Investitionskrediten in Betracht kommen (s. auch §§ 111 Abs. 6, 120 Abs. 1 NKomVG).
- Tz. 108     Vielen Kommunen gelingt es jedoch nicht, Eigenmittel in dem Umfang zu generieren, der erforderlich wäre, um die weitgehende Fremdfinanzierung von Investitionen und damit die weitere Verschuldung am Kreditmarkt zu vermeiden.

Tz. 109 Schon seit Jahren weisen die Gemeindestatistiken<sup>17</sup> einen stetigen Anstieg der Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten in den kommunalen Kernhaushalten aus.

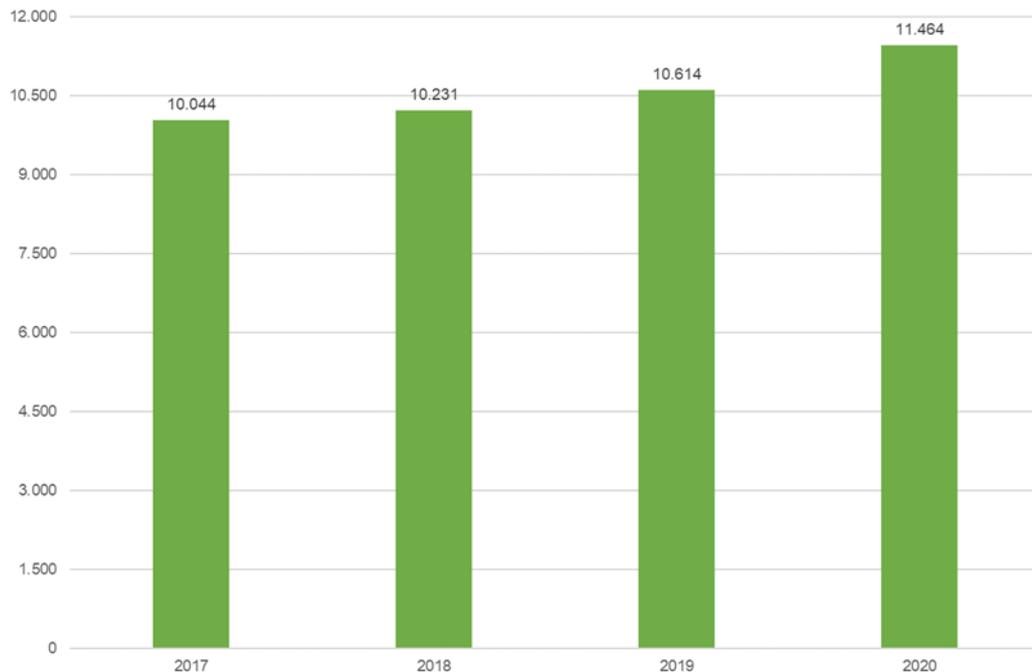


Abbildung 40: Entwicklung der investiven Verschuldung in den Kernhaushalten in Mio. €

Tz. 110 Ende 2020 belief sich die Verschuldung der niedersächsischen Kommunen aus Investitionskrediten auf 11,5 Mrd. € und somit auf durchschnittlich 1.434 € je Einwohnerin und Einwohner.

Tz. 111 Gegenüber 2017 stieg die Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten um 1,4 Mrd. € an. Dieser Steigerungsbetrag ist nur 100 Mio. € geringer als die Steigerung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit (vgl. Tz. 98). Dies weist daraufhin, dass die Durchführung von Investitionen regelmäßig eine weitere Verschuldung mit sich bringt.

Tz. 112 Ein Grund für diese Entwicklung ist die angespannte Haushalts- und Finanzlage vieler Kommunen, die die Erwirtschaftung von Eigenmitteln erschwert und die Möglichkeit der Aufnahme von Investitionskrediten begrenzt.

---

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 16.

Tz. 113 Ein erhöhter Kreditbedarf kann allerdings auch dann notwendig werden, wenn – vom Grundsatz finanzstarke – Kommunen mehrere Investitionen parallel durchführen. Wegen des daraus folgenden hohen Investitionsvolumens stehen in der Konsequenz möglicherweise nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung.

Tz. 114 Die folgende Tabelle stellt die Kreditverschuldung, die Höhe der Investitionsrückstände und – als Indiz für die Finanzkraft – die durchschnittliche Steuereinnahmekraft<sup>18</sup> je Einwohnerin und Einwohner der Jahre 2016 bis 2020 in den statistischen Gebieten und in den Anpassungsschichten dar:

	Kreditverschuldung (ohne Liquiditätskredite) beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich	Investitionsrück- stände 2020	Durchschnittliche Steuereinnahme- kraft 2016 bis 2020
Ost-Nds.	1.077	1.696	1.186
Süd-Nds.	1.195	2.831	980
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>1.121</b>	<b>2.117</b>	<b>1.109</b>
Hannover	2.528	3.253	1.385
Weser-Leine-Bergland	1.543	4.106	986
Mittel-Nds.	992	2.009	1.069
<b>HANNOVER</b>	<b>1.945</b>	<b>3.161</b>	<b>1.219</b>
Nord-Nds.	1.088	3.513	1.084
Nordost-Nds.	1.543	2.873	1.017
<b>LÜNEBURG</b>	<b>1.295</b>	<b>3.224</b>	<b>1.054</b>
Ostfriesland-Nordsee- küste	1.312	1.968	984
Oldenburger Raum	564	1.509	1.121
West-Nds.	1.045	2.224	1.158
<b>WESER-EMS</b>	<b>994</b>	<b>1.959</b>	<b>1.098</b>
<b>INSGESAMT</b>	<b>1.340</b>	<b>2.586</b>	<b>1.123</b>

Abbildung 41: Höhe der Verschuldung aus Investitionskrediten, der Investitionsrückstände und der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Jahre 2016 - 2019 in € je Einwohnerin und Einwohner – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 115 In den statistischen Gebieten Braunschweig und Weser-Ems liegen sowohl die Kreditverschuldung als auch die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Im statistischen Gebiet Lüneburg ergibt sich zwar eine unterdurchschnittliche Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner, aber weit über dem Landesdurchschnitt liegende Investitionsrückstände. Im statistischen Gebiet Hannover überschreiten beide Werte den Landesdurchschnitt deutlich.

<sup>18</sup> Mit der gemeindlichen Steuereinnahmekraft wird die Realsteueraufbringungskraft einer Gemeinde bezeichnet, die um die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöht und um die Gewerbesteuerumlage verringert wird. Die Realsteueraufbringungskraft ergibt sich gemeindeweise je Steuerart durch Multiplikation mit dem jeweiligen Landesdurchschnittshebesatz.

Tz. 116 Die nachfolgende Tabelle stellt die jeweilige Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Höhe der Investitionsrückstände dar.

	Rangfolge Durchschnittl. Steuer- einnahmekraft 2016- 2020	Rangfolge Verschuldung	Rangfolge Investitionsrückstände
Hannover	1	10	8
Ost-Nds.	2	4	2
West-Nds.	3	3	5
Oldenburger Raum	4	1	1
Nord-Nds.	5	5	9
Mittel-Nds.	6	2	4
Nordost-Nds.	7	8	7
Weser-Leine-Bergland	8	8	10
Ostfriesland-Nordseeküste	9	7	3
Süd-Nds.	10	6	6

Abbildung 42: Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Investitionsrückständen

Tz. 117 Die nachstehende Grafik soll veranschaulichen, dass

- die geringsten Investitionsrückstände von den Kommunen der Anpassungsschichten Oldenburger Raum und Ostniedersachsen gemeldet wurden – Anpassungsschichten mit einer guten Steuereinnahmekraft bei moderater Verschuldung.
- auch die Kommunen der Anpassungsschicht Ostfriesland-Nordseeküste vergleichsweise geringe Investitionsrückstände mitteilten – der Anpassungsschicht mit der zweitschwächsten Steuereinnahmekraft und einer dem Mittelfeld einzuordnenden Verschuldung.
- die höchsten Investitionsrückstände von den Kommunen der Anpassungsschichten Weser-Leine-Bergland, Nordniedersachsen und Hannover berichtet wurden. Dabei handelt sich bei der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland um eine Anpassungsschicht mit einer niedrigen Steuerkraft. Die Anpassungsschicht Hannover verfügt über die höchste Steuereinnahmekraft des Landes.

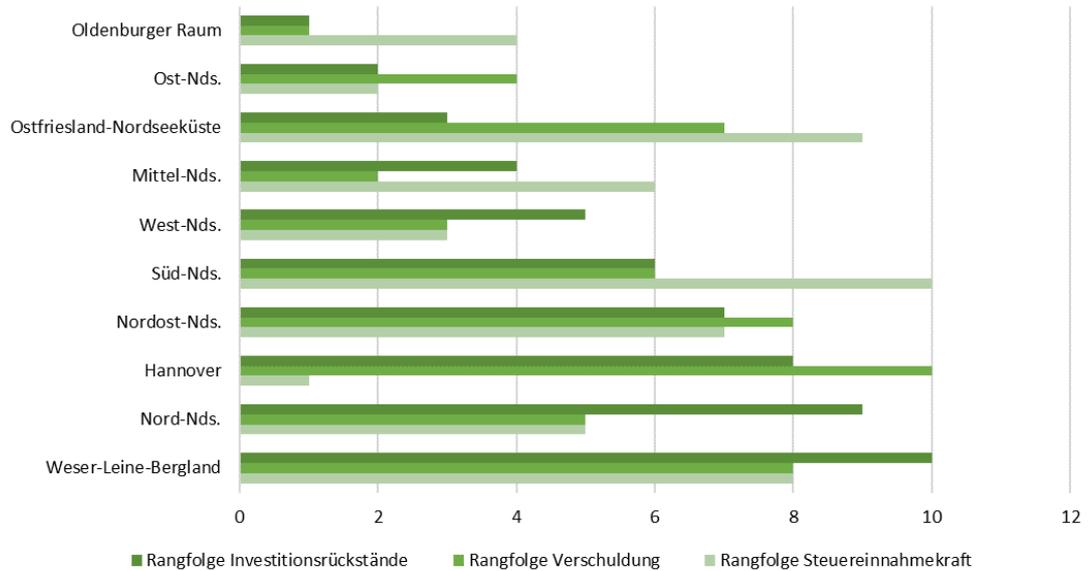


Abbildung 43: Investitionsrückstände, Verschuldung und Steuereinnahmekraft – differenziert nach Anpassungsschichten

### 3.5.3 Diskrepanz zwischen geplanten und durchgeführten Investitionen

Tz. 118 Wie bereits ausgeführt, müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen deutlich erhöhen, um die bestehenden Investitionsrückstände abbauen zu können. Zudem fehle es den Kommunen insbesondere auch an Personal, um die Investitionsmaßnahmen umsetzen zu können. Deshalb untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung, in welchem Umfang die Kommunen die geplanten Investitionen tatsächlich realisierten.

Tz. 119 Für den Vergleich der geplanten und durchgeführten Investitionen wurden nur die Kommunen berücksichtigt, die im Rahmen der Umfrage sowohl die Haushaltsplandaten als auch die entsprechenden Daten aus den Jahresabschlüssen mitteilten. Um aussagekräftige Ergebnisse zu gewinnen, wurden alle zu den Jahresabschlüssen mitgeteilten Daten, unabhängig vom Stand der Jahresabschlüsse, berücksichtigt.<sup>19</sup> Die Auswertungen umfassen ausschließlich die Haushaltsjahre 2017 bis 2019, da zum Zeitpunkt der Umfrage noch keine Jahresabschlüsse für das Jahr 2020 vorliegen konnten.

<sup>19</sup> Auf Grundlage der mitgeteilten Daten konnten in die folgenden Auswertungen für 2017 = 781 Kommunen, 2018 = 776 Kommunen und 2019 = 760 Kommunen berücksichtigt werden.

Tz. 120 In der nachfolgenden Grafik wird das Verhältnis der von den Kommunen eingeplanten Investitionsmittel zu den tatsächlichen Investitionsauszahlungen der Jahre 2017 bis 2019 dargestellt:

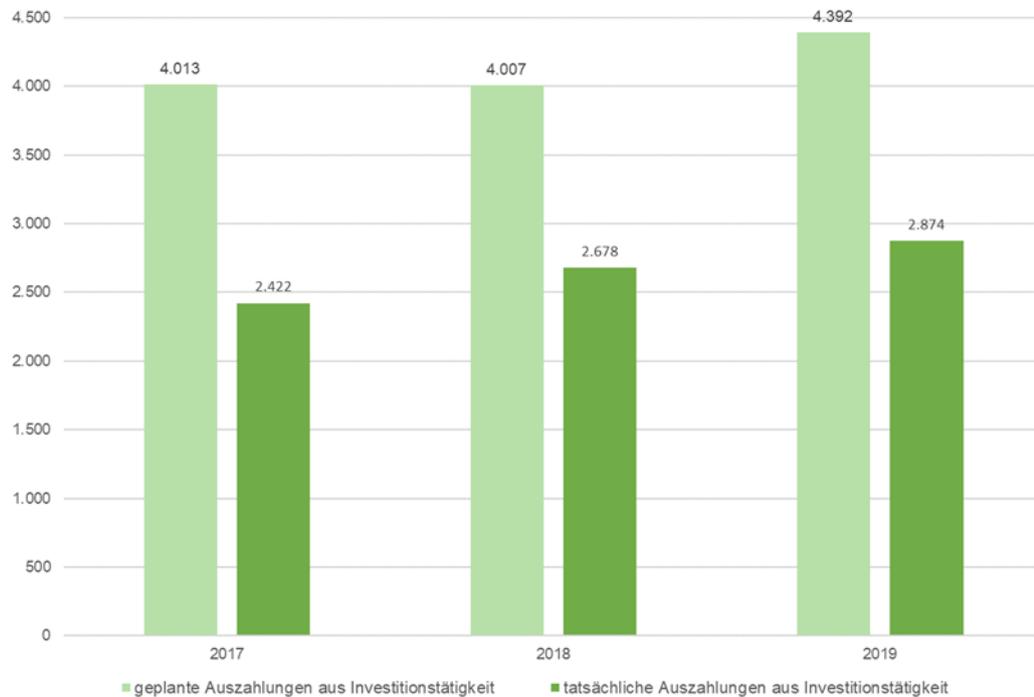


Abbildung 44: Geplante und tatsächliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €

Tz. 121 Die Gegenüberstellung verdeutlicht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Kommunen etatisierten Investitionsmitteln und den für Investitionsmaßnahmen tatsächlich verwendeten Mitteln. Im Durchschnitt setzten die Kommunen danach nur ca. 64 % ihres eingeplanten Investitionsvolumens ein. Dies lässt darauf schließen, dass die Kommunen die geplanten Investitionen nicht im angestrebten Maß realisierten.

Tz. 122 Für differenzierte Aussagen ermittelte die überörtliche Kommunalprüfung den Abweichungsgrad zwischen den eingeplanten Investitionsmitteln und den für Investitionsmaßnahmen tatsächlich verwendeten Mitteln.

Tz. 123 Danach ergibt sich folgendes Bild:

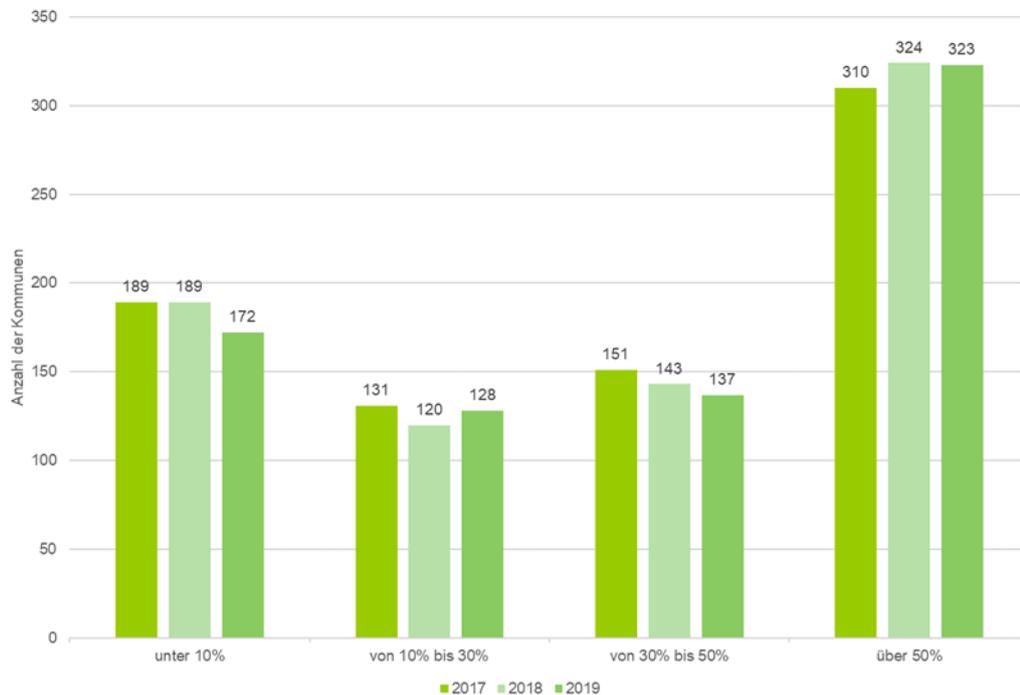


Abbildung 45: Prozentualer Abweichungsgrad zwischen geplanten und verausgabten Investitionen – differenziert nach Haushaltsjahren und Anzahl der Kommunen<sup>20</sup>

Tz. 124 In dem dreijährigen Betrachtungszeitraum verausgabten durchschnittlich 183<sup>21</sup> Kommunen (24 %) <sup>22</sup> die von ihnen für Investitionsmaßnahmen eingeplanten Mittel fast vollständig. Demgegenüber setzten annähernd durchschnittlich 319 Kommunen<sup>23</sup> (41 %) <sup>24</sup> mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mittel nicht ein. Es fällt auf, dass sich die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 annähernd gleichmäßig entwickelten.

Tz. 125 Auch die vergleichsweise durchgeführte Berechnung ausschließlich auf Basis der Daten aus beschlossenen, geprüften und aufgestellten Jahresabschlüsse<sup>25</sup> ergibt kein anderes Bild: Danach konnten im dreijährigen Betrachtungszeitraum 26 %

<sup>20</sup> Im Rahmen der Auswertung konnten nur die Kommunen berücksichtigt werden, die sowohl Angaben zu den Haushaltsplandaten als auch zu den Jahresabschlüssen machten. Das ergibt für das Jahr 2017 = 781 Kommunen, 2018 = 776 Kommunen und 2019 = 760.

<sup>21</sup> Durchschnitt der berücksichtigten Kommunen der Jahre 2017 - 2019.

<sup>22</sup> Anzahl der Kommunen unter 10 % für die Jahre 2017 - 2019 im Verhältnis zu allen berücksichtigten Kommunen im Betrachtungszeitraum.

<sup>23</sup> Durchschnitt der berücksichtigten Kommunen der Jahre 2017 - 2019.

<sup>24</sup> Anzahl der Kommunen über 50 % für die Jahre 2017 - 2019 im Verhältnis zu allen berücksichtigten Kommunen im Betrachtungszeitraum.

<sup>25</sup> Im Rahmen dieser Auswertung konnten nur die Kommunen berücksichtigt werden, die geprüften, beschlossene oder aufgestellt Jahresabschlüsse auswiesen und sowohl Angaben zu den Haushaltsplandaten als auch zu den Jahresabschlüssen machten. Das ergibt für das Jahr 2017 = 437 Kommunen, 2018 = 334 Kommunen und 2019 = 239 Kommunen.

der Kommunen die von ihnen für Investitionsmaßnahmen eingeplanten Mittel fast vollständig verausgaben. 36 % der Kommunen setzten mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mittel nicht ein.

### **3.5.4 Instandhaltungs- und Unterhaltungsleistungen**

- Tz. 126 Die Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsleistungen zählen haushaltsrechtlich nicht zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Sie werden als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen.
- Tz. 127 Unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen können dazu führen, dass Vermögensgegenstände nicht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erreichen und dadurch verfrühte Ersatzinvestitionen erforderlich werden. Daneben kann das Jahresergebnis durch außerordentliche Abschreibungen belastet werden.
- Tz. 128 Außerdem sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in den kommunalen Haushalten auszuweisen, wenn notwendige Instandhaltungsmaßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingeplant wurden, aber in den nächsten drei Jahren nachgeholt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO).
- Tz. 129 Hohe Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten ein hohes haushaltswirtschaftliches Risiko im Hinblick auf die spätere Finanzierung. Die hierfür einzusetzenden Haushaltsmittel stehen später nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Unter Umständen können die Instandhaltungsmaßnahmen nicht finanziert werden, wodurch sich mittel- bis langfristig ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben dürfte.
- Tz. 130 Daher ist auch der Aspekt der regelmäßigen Instandhaltung mit in den Blick zu nehmen. Hierbei erfasst werden:
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,
  - Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke,
  - Unterhaltungsaufwendungen des sonstigen unbeweglichen Vermögens und
  - Unterhaltung des beweglichen Vermögens.

Tz. 131 Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands im Vergleich der Jahre 2017 bis 2019:

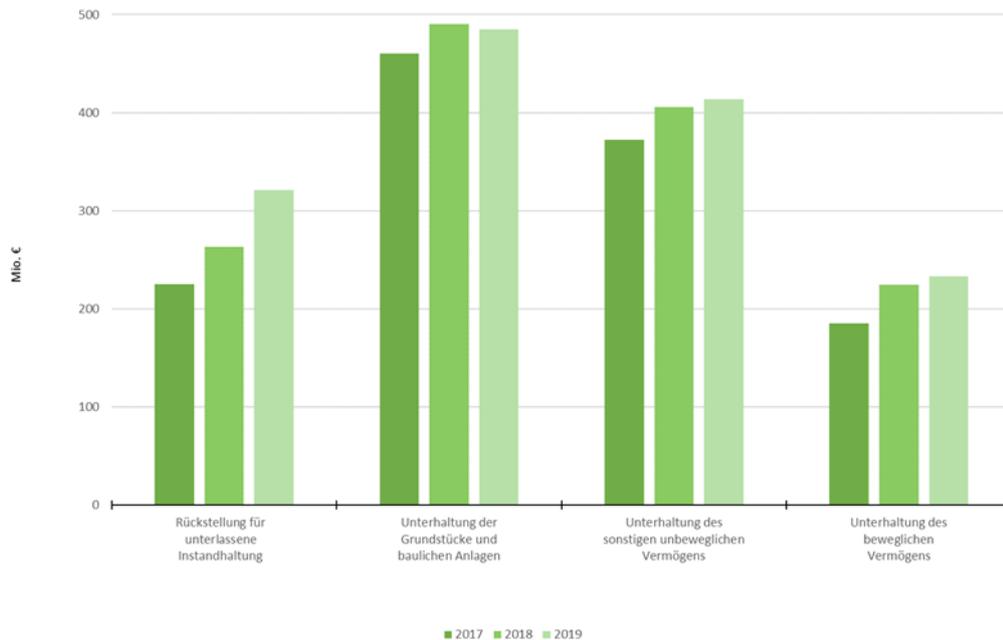


Abbildung 46: Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands der Jahre 2017 - 2019 in Mio. €<sup>26</sup>

Tz. 132 Nach den gemeldeten Daten entwickelten sich lediglich die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen von 2018 zu 2019 leicht rückläufig. Die übrigen Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens stiegen kontinuierlich an.

Tz. 133 Die gemeldeten Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen – einschließlich der Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung – betragen 2019 insgesamt 1,45 Mrd. €. Die Gemeindekassenstatistik weist für das Jahr 2019<sup>27</sup> Auszahlungen aller Kommunen in Höhe von 1,6 Mrd. € für die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen Vermögens aus. Das sind 6,2 % ihrer gesamten bereinigten Auszahlungen<sup>28</sup>. Zum Vergleich: Die Investitionsauszahlungen für Baumaßnahmen betragen im gleichen Jahr 2,0 Mrd. €, damit 7,6 % der bereinigten Auszahlungen. Der hohe Anteil der

<sup>26</sup> 236 Kommunen teilten ihre Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung mit. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke meldeten 864 Kommunen, für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens 860 Kommunen und für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens 845 Kommunen.

<sup>27</sup> LSN, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für Niedersachsen 1. - 4. Quartal, Statistisches Monatsheft Niedersachsen 03 und 04/2020, S. 170.

<sup>28</sup> Ohne Zahlungen von gleicher Ebene und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Auszahlungen für die Vermögensunterhaltung unterstreicht ihre Bedeutung für die kommunalen Haushalte.

### **3.6 Fazit**

- Tz. 134 Nach den Ergebnissen der erstmaligen landesweiten Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung ergeben sich nach den Meldungen der niedersächsischen Kommunen Investitionsrückstände von mehr als 20 Mrd. € im Jahr 2020. Die Ergebnisse bestätigen den im aktuellen KfW-Kommunalpanel dargestellten bundesweiten Trend und verstärken den Befund für Niedersachsen. Aufgrund der positiven hohen Rücklaufquote der Erhebungsbogen von 85,8 % sowie des hohen Detaillierungsgrades bietet die Bestandserhebung eine belastbare Datenlage für das Flächenland Niedersachsen und ergänzt insoweit die Aussagen des KfW-Kommunalpanels.
- Tz. 135 Allein die reine Auswertung der von den Kommunen gemeldeten Daten dokumentiert einen offenkundigen Handlungsbedarf und lässt eine Vielzahl von Auffälligkeiten und Problemfeldern erkennen. So ergaben sich hinsichtlich der Höhe der Investitionsrückstände große regionale Unterschiede und darüber hinaus Disparitäten in Bezug auf die Gemeindearten, Gemeindegrößen sowie Infrastrukturbereiche.
- Tz. 136 So zeigen die Ergebnisse, dass kein zwingender Zusammenhang zwischen Finanzkraft der Kommunen und Höhe ihrer Investitionsrückstände besteht. Der landesweite Vergleich ergab, dass Kommunen in Anpassungsschichten mit einer sehr niedrigen Steuereinnahmekraft lediglich durchschnittlich hohe Investitionsrückstände meldeten. Demgegenüber wiesen Kommunen in einer Anpassungsschicht mit hoher Steuereinnahmekraft überdurchschnittlich hohe Investitionsrückstände auf.
- Tz. 137 Die höchsten Investitionsrückstände lagen in den Infrastrukturbereichen „Schulen“ und „Straßen“. Dies spiegelt die Feststellungen des KfW-Kommunalpanels 2021.
- Tz. 138 Problematisch erscheint im Bereich der „Straßen“ die Situation der großen selbständigen Städte, die Investitionsrückstände von 2.186 € je Einwohnerin und Einwohner angaben.

- Tz. 139 Besonders auffällig im Bereich „Straßen“ sind die hohen Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden, die ebenfalls Investitionsrückstände von über 2.000 € je Einwohnerin und Einwohner zu bewältigen haben.
- Tz. 140 Daneben belegen die hohen Investitionsrückstände im Bereich „Schule“ in der Anpassungsschicht Hannover den erwarteten hohen Investitionsbedarf in städtischen Gebieten. In dünner besiedelten Gebieten fallen dementsprechend diese Investitionsrückstände deutlich geringer aus.
- Tz. 141 Im Übrigen stellte die überörtliche Kommunalprüfung fest, dass dem Thema „Brandschutz“ in den kleinen Einheits- und Samtgemeinden eine besondere Bedeutung zukommt, denn sie meldeten für diesen Bereich weit überdurchschnittlich hohe Investitionsrückstände.
- Tz. 142 Schlussendlich ergab die Abfrage, dass viele Kommunen weniger als die Hälfte der eingeplanten Investitionen tatsächlich durchführten. Dies birgt die Gefahr eines kontinuierlichen Anstiegs der Investitionsrückstände.
- Tz. 143 Alle Kommunen gaben identisch an, dass die Hauptursachen für die aufgelaufenen Investitionsrückstände unzureichende Finanzmittel und fehlendes Personal seien.
- Tz. 144 Die Ergebnisse der Bestandserhebung verdeutlichen eindrucksvoll, dass die hohen, seit Jahren aufgelaufenen Investitionsrückstände ein erhebliches Risiko für die kommunalen Haushalte darstellen und ein dringender Handlungsbedarf besteht. Schon die Modellrechnung führt vor Augen, welcher Zeitraum notwendig wäre, um den aktuell bestehenden Investitionsrückstand abbauen zu können.
- Tz. 145 Unstreitig dürfte sein, dass es sich bereits bei der Rückführung der Investitionsrückstände um eine große, nicht nur finanzielle, Herausforderung für die Kommunen handelt. Zudem prognostizierte ein Drittel der Kommunen einen weiteren Anstieg der aktuell vorhandenen Investitionsrückstände. Insofern ist davon auszugehen, dass es vielen Kommunen nicht gelingen wird, ihren Investitionsrückstand aus eigener Kraft zu bewältigen. Schließlich müssen sie neben dem Abbau des Investitionsrückstands auch die für die Erledigung der Pflichtaufgaben notwendigen neuen Investitionsmaßnahmen durchführen. In der Konsequenz müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen deutlich erhöhen, gleichzeitig aber

auch eine übermäßige Verschuldung vermeiden. Zusätzlich müssen die Kommunen auch den finanziellen Aufwand für laufende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einkalkulieren.

- Tz. 146 Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind kommunale Investitionsstrategien erforderlich. Dabei sind in einem Flächenland wie Niedersachsen die Kommunen zunächst unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation gefordert, eigene Lösungsansätze zum Abbau der Investitionsrückstände zu entwickeln.
- Tz. 147 Da es sich bei den hohen Investitionsrückständen um eine landesweite Problematik handelt, müssen neben kurz- und langfristigen Strategien auch innovative und zu verstetigende Ansätze der Investitionsförderung in den Blick genommen werden.
- Tz. 148 Die Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung soll hierzu einen ersten Beitrag leisten. Um Handlungsempfehlungen benennen und konkretisieren zu können, bedarf es jedoch weitergehender Analysen.

Im Auftrag



Heike Fliess

## Erhebungsbogen

### Erhebungsdatei der überörtlichen Prüfung "Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstand"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überörtliche Kommunalprüfung geht davon aus, dass in den Kommunen ein erkennbarer Investitionsrückstand besteht. Ein Investitionsrückstand ist dadurch beschrieben, dass ein Investitionsbedarf der Vergangenheit nicht ausreichend befriedigt wurde / werden konnte. Ein gravierender Rückstand beeinträchtigt die kommunale Aufgabenwahrnehmung im entsprechenden Aufgabenbereich erheblich. Die Abnutzung einer Sachanlage ist von Relevanz, da dadurch ein bilanzieller Ersatz bestimmt werden kann. Daher kann die Kennzahl Anlageabnutzungsgrad ein Indikator für einen Investitionsrückstand sein.

Im Rahmen dieser Prüfung sollen Fragen zum Investitionsrückstand und zu den Planungen zu seinem Abbau bei allen niedersächsischen Kommunen nachgegangen werden. Derzeit gibt es keinen Gesamtüberblick zur Höhe des tatsächlichen Investitionsrückstands in den niedersächsischen Kommunen, daher ist nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Erhebung Einzelfallfeststellungen zu treffen. Die überörtliche Kommunalprüfung geht davon aus, dass nachzuholende Investitionen ein hohes Finanzierungsrisiko für die kommunalen Haushalte darstellen, die zudem Fragen der finanziellen Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit unmittelbar berühren.

Ich bitte Sie, diese Erhebungsdatei auszufüllen und bis zum 15.09.2020 per E-Mail an Herrn Christian Gutsche zu senden.

Bitte geben Sie in zu den Bilanzkonten (Kontenkreis 2 nur Bestandsdaten zum 31.12. des Jahres und keine Bewegungsdaten, d. h. Veränderungen des laufenden Haushaltsjahres, ein.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner

Herr Christian Gutsche  
05121 / 938 643  
christian.gutsche@lrh.niedersachsen.de

zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

**Grunddaten**

Bitte füllen Sie nur die Zellen aus, die wie nebenstehend hellgelb hinterlegt sind.

--

**Kontaktdaten**

<b>Kommune</b>	
Gemeindekennziffer	
Kommunalaufsichtsbehörde	

<b>Ansprechpartner</b>	
Name	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

**A. Allgemeine Basisdaten**

2016                      2017                      2018                      2019                      2020

Bestand die Pflicht, dem Haushaltsplan ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beizufügen?	§ 110 Abs. 6 NKomVG § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO						Ja Nein
Einwohner zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres							
Steuereinnahmekraft des jeweiligen Haushaltsjahres in € je Einwohner							
Wie ist der Stand der Jahresabschlussarbeiten für die Jahresrechnung der Kernverwaltung?							offen vorläufig aufgestellt geprüft beschlossen



Entwicklung des Vermögens und der Abschreibungen auf Sachanlagevermögen																	
Die Vermögensstruktur der Kommunen wird in der Anlagenübersicht gem. § 55 Abs. 1 KomHKVO jährlich zum Bilanzstichtag abgebildet. Inwieweit die Anschaffungs- oder Herstellungswerte (ALTERNATIV: der buchhalterische Wert) des Vermögens bereits durch Abschreibungen aufgezehrt ist, kann daraus nur entsprechend der Bilanzgliederung ermittelt werden.																	
Mit folgender Tabelle beabsichtige ich, den Anlagenabnutzungsgrad bei einzelnen Vermögensgegenständen zu ermitteln. Der Anlagenabnutzungsgrad gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen im Verhältnis zum Anlagevermögen in % an. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad einer Kommune deutet darauf hin, dass das Anlagevermögen ggf. entsprechend erneuert werden muss und somit eventuell ein Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen zu erwarten ist.																	
Die überörtliche Kommunalkontrolle hat bei bereits erfolgten Prüfungen festgestellt, dass Kommunen ihr Vermögen teilweise zu Zeitwerten bilanzieren. Es handelt sich um Zeitwerte, wenn in der Spalte 2 der jeweiligen Anlagenübersicht ihrer Bilanzen anstatt der historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte lediglich Zeitwerte dargestellt werden. In diesen Zeitwerten waren bereits aufsummierte Abschreibungen bis zur Umstellung des Rechnungswesens auf den doppelischen Buchungssatz berücksichtigt. Die Anlagenübersichten vermitteln dann den Eindruck, dass die Vermögensgegenstände zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz neu beschafft worden wären. Dies wird auch daraus deutlich, dass in der Spalte 7 der Anlagenübersicht nur die aufsummierten Abschreibungen seit Umstellung des Rechnungswesens ausgewiesen werden.																	
Bitte geben Sie in der Spalte "Bemerkungen" an, wenn es sich bei den genannten Werten um Zeitwerte handelt!																	
Anlagenart / Bilanzposition	Haushaltsjahr (HHJ) 2016				Haushaltsjahr (HHJ) 2017				Haushaltsjahr (HHJ) 2018				Haushaltsjahr (HHJ) 2019				Bemerkungen
	Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				
Quelle	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	
Bilanzpos. / Bezeichnung	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	
00	Immaterielle Vermögensgegenstände		- €				- €				- €				- €		
01	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken		- €				- €				- €				- €		
021	Grundstücke mit Wohnbauten		- €				- €				- €				- €		
022	Grundstücke mit Sozialen Einrichtungen		- €				- €				- €				- €		
023	Grundstücke mit Schulen		- €				- €				- €				- €		
024	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen		- €				- €				- €				- €		
025	Grundstücke mit Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz		- €				- €				- €				- €		
029	Vorhaben mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebszwecken		- €				- €				- €				- €		
031	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		- €				- €				- €				- €		
032	Brücken und Tunnel		- €				- €				- €				- €		
033	Gleisanlagen mit Streckerausstattung und Sicherheitsanlagen		- €				- €				- €				- €		
034	Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen		- €				- €				- €				- €		
035	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen		- €				- €				- €				- €		
036	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen		- €				- €				- €				- €		
037	wasserbauliche Anlagen		- €				- €				- €				- €		
038	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen		- €				- €				- €				- €		
039	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		- €				- €				- €				- €		
041	Bauten auf fremdem Grund und Boden		- €				- €				- €				- €		
051	Kunstgegenstände		- €				- €				- €				- €		
055	Kulturdenkmäler		- €				- €				- €				- €		
061	Fahrzeuge		- €				- €				- €				- €		
063	Maschinen und technische Anlagen		- €				- €				- €				- €		
071	Betriebsvorrichtungen		- €				- €				- €				- €		
072	Betriebs- und Geschäftsausstattung		- €				- €				- €				- €		
073	Nutzpflanzungen und Nutztiere		- €				- €				- €				- €		
075	Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro		- €				- €				- €				- €		
08	Vorräte		- €				- €				- €				- €		

<b>Entwicklung von Investitionsrückständen</b>
<p>Bei der Planung und Umsetzung von Investitionen spielt nicht nur kommunale Notwendigkeit der Investition, sondern auch der politische Wille zur Umsetzung eine wesentliche Rolle. Daher verkennt die überörtliche Kommunalprüfung auch nicht, dass es schwierig sein dürfte, aus den vergangenen Haushaltsplänen Investitionsrückstände "herauslesen" zu können.</p> <p>Unstrittig dürfte aber auch sein, dass in den kommunalen Verwaltungen bekannt ist, welche Investitionen in den nächsten Jahren, unabhängig vom politischen Willen, durchgeführt werden sollten.</p> <p>Die folgenden Fragen beziehen sich auf diese Investitionen, die ggf. noch nicht genau zu beziffern, aber vom Volumen her annähernd bekannt sind.</p> <p>Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen so genau wie möglich (Auswahlfeld "Ja"), da dann auch ermittelt werden kann, welches Investitionsvolumen die niedersächsischen Kommunen in den nächsten Jahren zu tragen haben.</p>

Bitte geben Sie zunächst an, welche Infrastrukturbereiche zu den Kernaufgaben Ihrer Kommune zählen. Bitte machen Sie im Anschluss in den Fragen 1 bis X bei den für Ihre Kommune nicht relevanten Bereichen keine Angaben. (Wählen Sie bitte immer das am ehesten zutreffende (Ja-)Feld aus)

1. Welche der folgenden Infrastrukturbereiche werden in Ihrer Kommune in Eigenverantwortung betrieben?

	Infrastrukturbereich ... ist ...		
	Komplett/größtenteils in unserer Verantwortung	überwiegend ausgelagert *	Für uns nicht relevant **
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)			
b. ÖPNV			
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)			
d. Energieerzeugung und -versorgung			
e. Abfallwirtschaft			
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung			
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)			
h. Kinderbetreuung			
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)			
j. Sportstätten und Bäder			
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)			
l. Wohnungswirtschaft			
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur			
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)			
o. Sonstiges, und zwar:			
p. Sonstiges, und zwar:			
q. Sonstiges, und zwar:			
r. Sonstiges, und zwar:			

\* Die Bereitstellung der Infrastruktur erfolgt überwiegend durch Beteiligungen bzw. beauftragte Dritte (z.B. kommunale Unternehmen, private Dienstleister etc.) Auch Miet- und Leasing-Modelle (z.B. ÖPP's) werden die als Auslagerung verstanden.

\*\* Eine entsprechende Infrastruktur steht nicht zur Verfügung bzw. wird nicht in der Aufgabenhoheit der eigenen Kommune betrieben.

# Anlage 1

## -Seite 6-

2. In welchen Infrastrukturbereichen sehen Sie aktuell in Ihrer Kommune insgesamt einen Investitionsrückstand? Wie hoch schätzen Sie diesen? (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus und tragen Sie jeweils einen Wert für den Investitionsrückstand ein – ggf. ein Schätzwert. Ist kein Investitionsrückstand zu verzeichnen, tragen Sie bitte den Wert „0“ ein.)

	Infrastrukturbereich ... besteht ...				
	gravierender Investitionsrückstand	nennenswerter Investitionsrückstand	kein oder nur geringer Investitionsrückstand	Investitionsrückstand in Mio. €	keine Angabe
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

3. Wenn Sie einen Investitionsrückstand in den einzelnen Bereichen sehen: Sehen Sie Möglichkeiten, den Investitionsrückstand in den nächsten fünf Jahren zu vermindern oder wird er weiter anwachsen? (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus)

	Investitionsrückstand im Infrastrukturbereich ... wird				
	weiter deutlich anwachsen	etwas anwachsen	auf gleichem Niveau bleiben	etwas abgebaut	deutlich abgebaut
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

4. Bitte benennen Sie Ursachen oder Gründe, die zu dem Investitionsrückstand geführt haben. (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus)

Ursachen oder Gründe für einen Investitionsrückstand ergeben sich durch ...					
	unzureichende Finanzmittel	kein eigenes Personal vorhanden	keine Planungsbüros vorhanden	keine Angebote im Vergabeverfahren erhalten	Sonstiges (Bitte angeben)
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

## Übersicht zu den Investitionsrückständen aller statistischen Gebiete und Anpassungsschichten

	Ostniedersachsen	Süd-niedersachsen	BRAUNSCHWEIG	Hannover	Weser-Leine-Bergland	Mittel-niedersachsen	HANNOVER	Nord-niedersachsen	Nordost-niedersachsen	LÜNEBURG	Ostfriesland-Nordseeküste	Oldenburger Raum	West-niedersachsen	WESER-EMS	Niedersachsen gesamt
Einwohner (30.06.2020)	999.464	591.963	1.591.427	1.154.468	494.245	497.004	2.145.717	937.299	782.464	1.719.763	731.192	676.233	1.131.714	2.539.139	7.996.046
Investitionsrückstände insgesamt	1.694.495.512 €	1.676.296.308 €	3.370.791.820 €	3.756.392.000 €	2.030.006.281 €	998.285.233 €	6.784.683.514 €	3.293.083.700 €	2.248.008.648 €	5.541.092.347 €	1.438.550.445 €	1.019.700.000 €	2.516.088.227 €	4.974.338.672 €	20.670.906.354 €
Investitionsrückstände je Einwohner	1.696 €	2.830 €	2.117 €	3.253 €	4.106 €	2.008 €	3.161 €	3.513 €	2.873 €	3.224 €	1.968 €	1.510 €	2.225 €	1.959 €	2.586 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>															
<b>Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)</b>															
insgesamt	454.685.865 €	574.928.967 €	1.029.614.833 €	266.785.000 €	798.797.860 €	320.814.883 €	1.386.397.743 €	1.194.013.277 €	1.128.543.872 €	2.322.557.149 €	535.069.017 €	128.400.000 €	559.092.327 €	1.222.561.344 €	5.961.131.069 €
je Einwohner	455 €	971 €	647 €	231 €	1.616 €	645 €	646 €	1.274 €	1.442 €	1.351 €	732 €	190 €	494 €	481 €	746 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>															
insgesamt	579.916.412 €	280.200.213 €	860.116.625 €	2.054.907.300 €	443.341.549 €	172.180.218 €	2.670.429.066 €	776.138.743 €	351.794.741 €	1.127.933.484 €	140.827.343 €	239.200.000 €	580.109.228 €	960.136.571 €	5.618.615.747 €
je Einwohner	580 €	473 €	540 €	1.780 €	897 €	346 €	1.245 €	828 €	450 €	656 €	193 €	354 €	513 €	378 €	703 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>															
insgesamt	99.316.104 €	120.277.201 €	219.593.304 €	350.266.300 €	106.787.122 €	55.459.425 €	512.512.848 €	123.850.348 €	35.699.625 €	159.549.973 €	113.272.019 €	49.800.000 €	179.830.296 €	342.902.315 €	1.234.558.439 €
je Einwohner	99 €	203 €	138 €	303 €	216 €	112 €	239 €	132 €	46 €	93 €	155 €	74 €	159 €	135 €	154 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>															
insgesamt	176.073.631 €	182.550.011 €	358.623.643 €	177.650.000 €	158.254.740 €	127.725.510 €	463.630.250 €	180.942.914 €	153.275.206 €	334.218.121 €	118.386.468 €	38.500.000 €	156.951.807 €	313.838.275 €	1.470.310.288 €
je Einwohner	176 €	308 €	225 €	154 €	320 €	257 €	216 €	193 €	196 €	194 €	162 €	57 €	139 €	124 €	184 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>															
insgesamt	86.702.764 €	94.100.968 €	180.803.733 €	201.610.000 €	130.950.825 €	90.670.521 €	423.231.345 €	175.140.692 €	81.670.295 €	256.810.987 €	61.714.876 €	163.590.000 €	206.655.418 €	431.960.293 €	1.292.806.359 €
je Einwohner	87 €	159 €	114 €	175 €	265 €	182 €	197 €	187 €	104 €	149 €	84 €	242 €	183 €	170 €	162 €
<b>Kinderbetreuung</b>															
insgesamt	86.447.841 €	65.031.878 €	151.479.719 €	77.280.000 €	93.144.828 €	68.661.584 €	239.086.412 €	132.602.796 €	81.745.300 €	214.348.096 €	73.753.756 €	41.200.000 €	147.636.108 €	262.589.865 €	867.504.091 €
je Einwohner	86 €	110 €	95 €	67 €	188 €	138 €	111 €	141 €	104 €	125 €	101 €	61 €	130 €	103 €	108 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)</b>															
insgesamt	30.678.933 €	119.709.791 €	150.388.724 €	120.445.000 €	42.773.432 €	18.294.592 €	181.513.024 €	55.678.717 €	21.949.337 €	77.628.054 €	27.359.725 €	25.200.000 €	37.097.669 €	89.657.395 €	499.187.196 €
je Einwohner	31 €	202 €	94 €	104 €	87 €	37 €	85 €	59 €	28 €	45 €	37 €	37 €	33 €	35 €	62 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>															
insgesamt	15.684.674 €	20.716.964 €	36.401.639 €	- €	17.696.473 €	14.611.157 €	32.307.630 €	41.067.149 €	11.404.860 €	52.472.009 €	25.851.518 €	8.000.000 €	11.334.021 €	45.185.539 €	166.366.816 €
je Einwohner	16 €	35 €	23 €	- €	36 €	29 €	15 €	44 €	15 €	31 €	35 €	12 €	10 €	18 €	21 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>															
insgesamt	9.615.834 €	9.309.438 €	18.925.273 €	42.000.000 €	6.071.822 €	23.328.940 €	71.400.762 €	368.481.854 €	31.578.523 €	400.060.377 €	21.160.917 €	220.800.000 €	174.738.309 €	416.699.225 €	907.085.637 €
je Einwohner	10 €	16 €	12 €	36 €	12 €	47 €	33 €	393 €	40 €	233 €	29 €	327 €	154 €	164 €	113 €
<b>übrige Bereiche</b>															
insgesamt	140.544.884 €	97.930.868 €	238.475.752 €	11.500.000 €	19.831.637 €	12.434.488 €	43.766.125 €	22.419.712 €	14.830.697 €	37.250.409 €	100.668.939 €	22.270.000 €	213.589.029 €	336.497.968 €	655.990.254 €
je Einwohner	141 €	165 €	150 €	10 €	40 €	25 €	20 €	24 €	19 €	22 €	138 €	33 €	189 €	133 €	82 €
<b>überwiegend ausgegliederte Bereiche</b>															
insgesamt	14.828.569 €	111.540.009 €	126.368.577 €	453.948.400 €	212.355.993 €	94.103.915 €	760.408.308 €	222.747.498 €	335.516.192 €	558.263.689 €	220.485.868 €	82.740.000 €	249.084.015 €	552.309.883 €	1.997.350.458 €
je Einwohner	15 €	188 €	79 €	393 €	429 €	190 €	354 €	238 €	429 €	325 €	302 €	123 €	221 €	218 €	251 €
<b>davon ÖPNV</b>															
insgesamt	5.701.479 €	7.824.205 €	13.525.684 €	165.064.000 €	17.387.365 €	2.351.865 €	184.803.230 €	18.728.952 €	8.575.345 €	27.304.298 €	29.246.676 €	1.550.000 €	36.787.374 €	67.584.050 €	293.217.262 €
je Einwohner	6 €	13 €	8 €	143 €	35 €	5 €	86 €	20 €	11 €	16 €	40 €	2 €	33 €	27 €	37 €
<b>davon Erneuerzeugung und -versorgung</b>															
insgesamt	1.036.533 €	- €	1.036.533 €	- €	1.026.023 €	3.000.000 €	4.026.023 €	10.000.000 €	- €	10.000.000 €	5.000.000 €	- €	234.212 €	5.234.212 €	20.296.768 €
je Einwohner	1 €	- €	1 €	- €	2 €	6 €	2 €	11 €	- €	6 €	7 €	- €	0 €	2 €	3 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>															
insgesamt	- €	15.600.000 €	15.600.000 €	- €	513.011 €	- €	513.011 €	280.000 €	10.187.892 €	10.467.892 €	5.000.000 €	2.390.000 €	3.500.000 €	10.890.000 €	37.470.903 €
je Einwohner	- €	26 €	10 €	- €	1 €	- €	0 €	0 €	13 €	6 €	7 €	4 €	3 €	4 €	5 €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>															
insgesamt	- €	- €	- €	109.424.400 €	5.930.115 €	- €	115.354.515 €	91.000.000 €	252.800.000 €	343.800.000 €	54.584.194 €	60.000.000 €	102.530.133 €	217.114.328 €	676.268.842 €
je Einwohner	- €	- €	- €	95 €	12 €	- €	54 €	97 €	323 €	200 €	75 €	89 €	91 €	86 €	85 €
<b>davon Wasserversorgung und</b>															
insgesamt	8.090.556 €	88.115.804 €	96.206.360 €	179.460.000 €	187.499.479 €	88.752.050 €	455.711.529 €	102.738.545 €	63.952.955 €	166.691.500 €	126.654.998 €	18.800.000 €	106.032.296 €	251.487.294 €	970.096.683 €
je Einwohner	8 €	149 €	60 €	155 €	379 €	179 €	212 €	110 €	82 €	97 €	173 €	28 €	94 €	99 €	121 €

# Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen

	alle Gemeindearten											
	alle Gemeindearten	davon kreisfreie Städte	davon Landkreisbereiche	davon Landkreise	davon kreisangehörige Gemeinden	davon Einheitsgemeinden (Bereich)	davon Samtgemeindebereiche				davon Samtgemeinden	davon Mitgliedsgemeinden
							davon große selbständige Städte	davon Städte mit Sonderstatus	davon übrige Einheitsgemeinden			
Einwohner (30.06.2020)	7.996.046	1.012.193	6.983.853	6.983.853	6.983.853	5.554.158	457.038	651.622	4.445.498	1.429.695	1.429.695	1.429.695
Investitionsrückstände insgesamt	20.670.906.354 €	2.040.020.000 €	18.630.886.354 €	4.406.278.960 €	14.224.607.394 €	11.330.131.107 €	1.801.200.600 €	2.097.000.000 €	7.431.930.507 €	2.894.476.287 €	1.330.749.250 €	1.563.727.037 €
Investitionsrückstände je Einwohner	2.586 €	2.016 €	2.668 €	630 €	2.037 €	2.040 €	3.942 €	3.219 €	1.671 €	2.025 €	931 €	1.094 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>												
Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)												
insgesamt	5.961.131.069 €	291.000.000 €	5.670.131.069 €	790.685.000 €	4.879.446.069 €	3.620.008.185 €	999.000.000 €	143.800.000 €	2.477.208.185 €	1.259.437.883 €	165.416.476 €	1.094.021.408 €
je Einwohner	746 €	287 €	812 €	113 €	699 €	652 €	2.186 €	221 €	557 €	881 €	116 €	765 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>												
insgesamt	5.618.615.747 €	842.300.000 €	4.776.315.747 €	1.719.052.800 €	3.057.262.947 €	2.735.331.676 €	179.410.000 €	1.155.100.000 €	1.400.821.676 €	321.931.271 €	319.962.594 €	1.968.677 €
je Einwohner	703 €	832 €	684 €	246 €	438 €	492 €	393 €	1.773 €	315 €	225 €	224 €	1 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>												
insgesamt	1.234.558.439 €	96.900.000 €	1.137.658.439 €	301.702.100 €	835.956.339 €	737.142.510 €	44.883.600 €	230.100.000 €	462.158.910 €	98.813.829 €	83.197.202 €	15.616.628 €
je Einwohner	154 €	96 €	163 €	43 €	120 €	133 €	98 €	353 €	104 €	69 €	58 €	11 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>												
insgesamt	1.470.310.288 €	47.830.000 €	1.422.480.288 €	145.445.000 €	1.277.035.288 €	970.906.040 €	143.700.000 €	114.900.000 €	712.306.040 €	306.129.248 €	270.604.695 €	35.524.554 €
je Einwohner	184 €	47 €	204 €	21 €	183 €	175 €	314 €	176 €	160 €	214 €	189 €	25 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>												
insgesamt	1.292.806.359 €	157.020.000 €	1.135.786.359 €	116.229.000 €	1.019.557.359 €	762.659.584 €	56.080.000 €	111.800.000 €	594.779.584 €	256.897.775 €	192.255.326 €	64.642.449 €
je Einwohner	162 €	155 €	163 €	17 €	146 €	137 €	123 €	172 €	134 €	180 €	134 €	45 €
davon Kinderbetreuung												
insgesamt	867.504.091 €	106.000.000 €	761.504.091 €	48.000.000 €	713.504.091 €	542.359.107 €	44.127.000 €	52.000.000 €	446.232.107 €	171.144.984 €	85.551.834 €	85.593.150 €
je Einwohner	108 €	105 €	109 €	7 €	102 €	98 €	97 €	80 €	100 €	120 €	60 €	60 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)</b>												
insgesamt	499.187.196 €	44.740.000 €	454.447.196 €	42.300.000 €	412.147.196 €	348.861.161 €	21.020.000 €	192.300.000 €	135.541.161 €	63.286.035 €	13.611.766 €	49.674.269 €
je Einwohner	62 €	44 €	65 €	6 €	59 €	63 €	46 €	295 €	30 €	44 €	10 €	35 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>												
insgesamt	166.366.816 €	6.000.000 €	160.366.816 €	13.500.000 €	146.866.816 €	96.902.267 €	7.870.000 €	- €	89.032.267 €	49.964.549 €	4.069.094 €	45.895.454 €
je Einwohner	21 €	6 €	23 €	2 €	21 €	17 €	17 €	- €	20 €	35 €	3 €	32 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>												
insgesamt	907.085.637 €	112.100.000 €	794.985.637 €	650.150.660 €	144.834.977 €	107.130.778 €	2.500.000 €	48.800.000 €	55.830.778 €	37.704.199 €	27.592.935 €	10.111.264 €
je Einwohner	113 €	111 €	114 €	93 €	21 €	19 €	5 €	75 €	13 €	26 €	19 €	7 €
<b>übrige Bereiche</b>												
insgesamt	655.990.254 €	125.240.000 €	530.750.254 €	106.026.000 €	424.724.254 €	367.491.020 €	32.230.000 €	46.000.000 €	289.261.020 €	57.233.234 €	19.120.961 €	38.112.272 €
je Einwohner	82 €	124 €	76 €	15 €	61 €	66 €	71 €	71 €	65 €	40 €	13 €	27 €
<b>ausgliederte Bereiche</b>												
insgesamt (hochgerechnet)	1.997.350.458 €	210.890.000 €	1.786.460.458 €	473.188.400 €	1.313.272.058 €	1.041.338.778 €	270.380.000 €	2.200.000 €	768.758.778 €	271.933.280 €	149.366.368 €	122.566.912 €
je Einwohner	251 €	209 €	255 €	67 €	187 €	188 €	592 €	3 €	173 €	191 €	105 €	86 €
<b>davon ÖPNV</b>												
insgesamt	293.217.262 €	35.000.000 €	258.217.262 €	178.064.000 €	80.153.262 €	54.995.206 €	17.300.000 €	2.200.000 €	35.495.206 €	25.158.056 €	2.668.990 €	22.489.066 €
je Einwohner	37 €	35 €	37 €	25 €	11 €	10 €	38 €	3 €	8 €	18 €	2 €	16 €
<b>davon Ernergieerzeugung und -versorgung</b>												
insgesamt	20.296.768 €	5.000.000 €	15.296.768 €	10.000.000 €	5.296.768 €	5.062.556 €	- €	- €	5.062.556 €	234.212 €	- €	234.212 €
je Einwohner	3 €	5 €	2 €	1 €	1 €	1 €	- €	- €	1 €	0 €	- €	0 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>												
insgesamt	37.470.903 €	10.890.903 €	26.580.903 €	24.700.000 €	1.880.903 €	1.880.903 €	280.000 €	- €	1.600.903 €	- €	- €	- €
je Einwohner	5 €	11 €	4 €	4 €	0 €	0 €	1 €	- €	0 €	- €	- €	- €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>												
insgesamt	676.268.842 €	150.000.000 €	526.268.842 €	260.424.400 €	265.844.442 €	265.044.442 €	252.800.000 €	- €	12.244.442 €	800.000 €	- €	800.000 €
je Einwohner	85 €	148 €	75 €	37 €	38 €	48 €	553 €	- €	3 €	1 €	- €	1 €
<b>davon Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>												
insgesamt	970.096.683 €	10.000.000 €	960.096.683 €	- €	960.096.683 €	714.355.670 €	- €	- €	714.355.670 €	245.741.013 €	146.697.378 €	99.043.634 €
je Einwohner	121 €	10 €	137 €	- €	137 €	129 €	- €	- €	161 €	172 €	103 €	69 €

# Übersicht zu den Investitionsrückständen aller Gemeindegrößenklassen

	Landkreise			kreisfreie Städte		Einheitsgemeinden					Santgemeinden				Mitgliedsgemeinden			
	über 200.000	100.000-200.000	unter 100.000	über 100.000	Kleiner als 100.000	über 100.000	50.000-100.000	20.000-50.000	10.000-20.000	5.000-10.000	kleiner 5.000	20.000-50.000	10.000-20.000	5.000-10.000	3.000-5.000	10.000-20.000	5.000-10.000	kleiner 5.000
Einwohner (30.06.2020)	3.119.247	3.317.364	547.242	809.387	202.808	752.816	579.248	2.105.441	1.450.412	618.376	47.865	268.770	864.670	271.524	24.731	110.400	380.805	958.690
Investitionsrückstände insgesamt	1.928.427.000 €	1.923.261.960 €	554.590.000 €	1.624.020.000 €	416.000.000 €	2.396.450.000 €	1.261.320.176 €	3.555.875.280 €	2.502.243.611 €	1.297.167.264 €	317.074.776 €	197.265.266 €	844.226.241 €	236.929.174 €	52.328.570 €	55.092.574 €	433.712.556 €	1.074.921.907 €
Investitionsrückstände je Einwohner	618 €	580 €	1.014 €	2.006 €	2.053 €	3.333 €	2.176 €	1.690 €	1.725 €	2.099 €	6.623 €	734 €	976 €	872 €	2.115 €	500 €	1.203 €	1.121 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>																		
<b>Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)</b>																		
insgesamt	481.315.000 €	199.420.000 €	109.950.000 €	256.000.000 €	35.000.000 €	373.800.000 €	560.365.330 €	1.148.746.810 €	894.920.112 €	542.045.396 €	100.130.537 €	53.771.400 €	63.782.536 €	34.060.366 €	13.802.173 €	24.155.475 €	313.286.202 €	756.579.731 €
je Einwohner	154 €	60 €	201 €	316 €	173 €	497 €	967 €	546 €	617 €	877 €	2.092 €	200 €	74 €	125 €	558 €	219 €	869 €	789 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>																		
insgesamt	702.287.300 €	816.765.500 €	200.000.000 €	716.300.000 €	126.000.000 €	1.183.740.000 €	146.500.680 €	887.943.486 €	401.165.575 €	109.017.978 €	6.963.977 €	38.201.353 €	234.419.177 €	41.135.148 €	6.206.917 €	- €	- €	1.968.677 €
je Einwohner	225 €	246 €	365 €	885 €	621 €	1.572 €	253 €	422 €	277 €	176 €	145 €	142 €	271 €	151 €	251 €	- €	- €	2 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>																		
insgesamt	179.236.300 €	79.465.800 €	43.000.000 €	71.900.000 €	25.000.000 €	235.700.000 €	41.539.331 €	208.060.812 €	129.453.915 €	111.011.284 €	11.377.169 €	11.955.137 €	62.227.300 €	8.514.565 €	500.199 €	220.000 €	1.671.058 €	13.725.569 €
je Einwohner	57 €	24 €	79 €	89 €	123 €	313 €	72 €	99 €	89 €	180 €	238 €	44 €	72 €	31 €	20 €	2 €	5 €	14 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>																		
insgesamt	45.500.000 €	59.255.000 €	40.690.000 €	42.830.000 €	5.000.000 €	116.510.000 €	113.674.528 €	274.663.683 €	295.092.892 €	136.587.199 €	34.377.737 €	43.027.113 €	152.263.174 €	55.508.624 €	19.805.785 €	9.371.728 €	5.015.643 €	21.137.182 €
je Einwohner	15 €	18 €	74 €	53 €	25 €	155 €	196 €	130 €	203 €	221 €	718 €	160 €	176 €	204 €	801 €	85 €	14 €	22 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>																		
insgesamt	8.000.000 €	56.229.000 €	52.000.000 €	82.020.000 €	75.000.000 €	118.090.000 €	33.863.066 €	278.312.404 €	212.560.694 €	111.877.018 €	7.956.403 €	33.508.052 €	135.614.306 €	16.719.659 €	6.413.309 €	2.518.661 €	13.924.162 €	48.199.626 €
je Einwohner	3 €	17 €	95 €	101 €	370 €	157 €	58 €	132 €	147 €	181 €	166 €	125 €	157 €	62 €	259 €	23 €	30 €	50 €
<b>Kinderbetreuung</b>																		
insgesamt	25.000.000 €	22.000.000 €	1.000.000 €	71.000.000 €	35.000.000 €	56.170.000 €	42.030.066 €	157.274.387 €	193.738.199 €	80.110.108 €	13.036.347 €	5.316.178 €	71.304.114 €	8.931.543 €	- €	5.458.966 €	19.163.044 €	60.971.140 €
je Einwohner	8 €	7 €	2 €	88 €	173 €	75 €	73 €	75 €	134 €	130 €	272 €	20 €	82 €	33 €	- €	49 €	53 €	64 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungstätten)</b>																		
insgesamt	10.000.000 €	19.300.000 €	13.000.000 €	19.740.000 €	25.000.000 €	198.270.000 €	17.232.685 €	68.628.492 €	39.157.504 €	12.357.971 €	13.214.529 €	2.885.136 €	10.552.628 €	174.002 €	- €	3.706.513 €	9.805.742 €	36.162.014 €
je Einwohner	3 €	6 €	24 €	24 €	123 €	263 €	30 €	33 €	27 €	20 €	276 €	11 €	12 €	1 €	- €	34 €	27 €	38 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>																		
insgesamt	13.000.000 €	500.000 €	- €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.170.000 €	11.065.330 €	11.113.932 €	22.139.200 €	22.520.882 €	22.892.923 €	565.196 €	1.961.053 €	1.542.845 €	- €	- €	16.047.923 €	29.847.531 €
je Einwohner	4 €	0 €	- €	1 €	25 €	10 €	19 €	5 €	15 €	36 €	478 €	2 €	2 €	6 €	- €	- €	45 €	31 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>																		
insgesamt	104.000.000 €	544.150.660 €	2.000.000 €	102.100.000 €	10.000.000 €	48.800.000 €	7.682.665 €	12.592.213 €	29.623.226 €	7.899.628 €	533.046 €	1.056.898 €	13.801.813 €	12.734.224 €	- €	292.765 €	1.171.058 €	8.647.441 €
je Einwohner	33 €	164 €	4 €	126 €	49 €	65 €	13 €	6 €	20 €	13 €	11 €	4 €	16 €	47 €	- €	3 €	3 €	9 €
<b>Übrige Bereiche</b>																		
insgesamt	- €	13.176.000 €	92.850.000 €	125.240.000 €	- €	46.000.000 €	29.730.000 €	151.548.901 €	62.211.599 €	20.542.187 €	57.458.333 €	4.932.192 €	11.315.509 €	2.873.260 €	- €	9.075.702 €	3.359.396 €	25.677.174 €
je Einwohner	- €	4 €	170 €	155 €	- €	210 €	51 €	72 €	43 €	33 €	1.200 €	18 €	13 €	11 €	- €	82 €	9 €	27 €
<b>überwiegend ausgegliederte Bereiche</b>																		
insgesamt	360.088.400 €	113.000.000 €	100.000 €	135.890.000 €	75.000.000 €	12.200.000 €	257.636.533 €	356.990.161 €	222.180.695 €	143.197.612 €	49.133.776 €	2.046.611 €	86.984.630 €	54.734.940 €	5.600.187 €	292.765 €	50.268.326 €	72.005.821 €
je Einwohner	116 €	34 €	- €	168 €	371 €	16 €	444 €	170 €	153 €	232 €	1.027 €	8 €	101 €	201 €	226 €	3 €	139 €	75 €
<b>davon ÖPNV</b>																		
insgesamt	165.064.000 €	13.000.000 €	- €	30.000.000 €	5.000.000 €	12.200.000 €	4.836.533 €	13.910.543 €	12.147.123 €	10.408.479 €	1.492.528 €	- €	2.558.606 €	110.384 €	- €	292.765 €	5.820.078 €	16.376.224 €
je Einwohner	53 €	4 €	- €	37 €	25 €	16 €	8 €	7 €	8 €	17 €	31 €	- €	3 €	0 €	- €	3 €	16 €	17 €
<b>davon Energieerzeugung und -versorgung</b>																		
insgesamt	- €	10.000.000 €	- €	- €	5.000.000 €	- €	- €	- €	4.549.544 €	513.011 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	234.212 €
je Einwohner	- €	3 €	- €	- €	25 €	- €	- €	- €	3 €	1 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>																		
insgesamt	5.600.000 €	19.000.000 €	100.000 €	5.890.000 €	5.000.000 €	- €	- €	280.000 €	- €	513.011 €	1.087.892 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
je Einwohner	2 €	6 €	0 €	7 €	25 €	- €	- €	0 €	- €	1 €	23 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>																		
insgesamt	189.424.400 €	71.000.000 €	- €	100.000.000 €	50.000.000 €	- €	252.800.000 €	- €	- €	7.660.248 €	4.584.194 €	- €	- €	- €	- €	- €	800.000 €	- €
je Einwohner	61 €	21 €	- €	124 €	247 €	- €	436 €	- €	- €	12 €	96 €	- €	- €	- €	- €	- €	2 €	- €
<b>davon Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>																		
insgesamt	- €	- €	- €	- €	10.000.000 €	- €	- €	342.799.618 €	205.484.028 €	124.102.862 €	41.969.161 €	2.046.611 €	84.426.025 €	54.624.555 €	5.600.187 €	- €	43.648.248 €	55.395.386 €
je Einwohner	- €	- €	- €	- €	49 €	- €	- €	163 €	142 €	201 €	877 €	8 €	98 €	201 €	226 €	- €	121 €	58 €



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2021/1018</b>
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 29.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichtes für die Amtszeit 27.04.2022 bis zum 26.04.2027

### Beschlussvorschlag:

Folgende drei Personen werden zur Wahl zur ehrenamtlichen Richterin / zum ehrenamtlichen Richter für das Niedersächsische Obergericht vorgeschlagen:

Olaf Sperling

Bernd Kielhorn

Holger Kretzschmer

### Sachdarstellung

Die Amtszeit der im Jahre 2017 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 26. April 2022. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen.

Der Landkreis Peine ist aufgefordert drei Wahlvorschläge, gemäß der in § 28 VwGO vorgesehenen Vorschlagsliste, aufzustellen.

Die persönlichen Voraussetzungen, die die Vorzuschlagenen erfüllen müssen, sind aus der Anlage ersichtlich.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

## **Anlagen**

Erklärung und VwGO

## Erklärung

Betreffend meine Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn/ zum ehrenamtlichen Richter

Vorname: _____	Name _____
Beruf: _____	
Straße, Hausnr.: _____	PLZ, Wohnort _____
Geburtstag: _____	Geburtsort _____
Telefon dienstlich: _____	Telefon privat: _____
Handy dienstlich: _____	Handy privat: _____
Fax dienstlich: _____	Fax privat: _____
E-Mail: _____	

Ich bin Deutsche/ Deutscher, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Niedersächsischen Obergerichts (Land Niedersachsen).

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten **nicht** verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist **nicht** gegen mich erhoben worden.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ferner bin ich nicht:

- 1.) Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- 2.) RichterIn (BerufsrichterIn) bzw. Richter (Berufsrichter)
- 3.) Beamtin/Beamter bzw. Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst
- 4.) Berufssoldatin / Berufssoldat oder Soldatin / Soldat auf Zeit
- 5.) Rechtsanwältin /Rechtsanwalt, Notarin / Notar oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

### § 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

### § 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

### § 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

### § 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

## § 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

## § 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

## § 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgesprochenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

## § 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

## § 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

## § 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2021/1005</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages (GO KT) Antrag DIE LINKE vom 07.11.2021

### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Kreistages vom 03.11.2021 zur Änderung der GO KT wird bestätigt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Partei DIE LINKE – KTA Reimers – begehrt mit ihrem Antrag vom 07.11.2021 eine Änderung des neu eingefügten § 2 b GO KT – Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme wie folgt:

#### § 2 b

**Inklusive Arbeit und Sitzungsteilnahme definiert nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG), Antidiskriminierungsgesetz, UN-Behindertenkonvention**

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht, deren Ehrenamt im Kreistsag nach eigenem Ermessen in Selbstbestimmung zu tätigen.

Aktuelle Fassung:

## **§ 2 b** **Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme**

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird eine barrierefreie Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Der in der Überschrift gewählte Ausdruck „Besonderheiten“ bezieht sich nicht auf eine Person, sondern auf den Akt der Sitzungsteilnahme.

Der Begriff „Inklusion“ wurde im Kontext gewählt, um damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen zum Ausdruck zu bringen. Genau dieses Ziel wird in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschrieben:

*Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.*

Durch die Formulierung in Absatz (1) „barrierefreie Sitzungsteilnahme“ wird § 4 BGG Rechnung getragen:

*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.*

Dadurch soll insbesondere eine inklusive Sitzungsteilnahme weit gefasst gewährleistet und zum Ausdruck gebracht werden, dass diese uneingeschränkt möglich ist. Das antragsgemäße Ziel, nämlich Abgeordneten mit einer Behinderung zu ermöglichen, deren Ehrenamt im Kreistsag nach eigenem Ermessen in Selbstbestimmung zu tätigen, wird insofern mit der aktuellen Formulierung des § 2 b GO KT bereits unzweifelhaft erreicht.

Einer Änderung bedarf es deshalb nicht.

### **Ziele / Wirkungen:**

Siehe Sachdarstellung.

### **Ressourceneinsatz:**

Entfällt

### **Schlussfolgerung:**

Siehe Sachdarstellung.

### **Anlagen**

Antrag DIE LINKE vom 07.11.2021

Eingang - 9. NOV. 2021

**DIE LINKE.**  
DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: SJ

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

Typgenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

### Beschlussvorlage für die Sitzung, des Kreistages, über eine Änderung der Geschäftsordnung- §2b Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme

In der Geschäftsordnung heißt es: Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme- Abgeordneten mit einer Behinderung wird eine barrierefreie Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Der Kreistag möge bitte folgende Änderung im §2b beschließen um Diskriminierung zu unterbinden:

§2b Inklusive Arbeit und Sitzungsteilnahme definiert nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) (Anti-Diskriminierungsgesetz), UN-Behindertenrechtskonvention.

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht deren Ehrenamt im Kreistag, nach eigenem Ermessen, in Selbstbestimmung, zu tätigen.

#### Begründung:

Die Beschreibung, zu §2b **Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme**, ist als diskriminierend, nicht rechtskonform anzusehen. Wenn Menschen mit einer Behinderung an einer Sitzung teilnehmen, benötigt er/ sie keine Besonderheiten. Eine inklusive Sitzungsteilnahme bringt auch keine Besonderheit mit sich. Die Thematik von Barrierefreiheit/ Teilhabe ist seit 2009 in den UN-Behindertenrechtskonvention, und den anderen, oben aufgeführten Gesetzen festgeschrieben, definiert worden. Besonderheit ist dort nicht zu finden, denn inklusive Sitzungsteilnahmen, sind seit 2009, als normal, selbstverständlich anzusehen.

Die Ergänzung (1)

**Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht deren Ehrenamt im Kreistag, nach eigenem Ermessen, in Selbstbestimmung, zu tätigen.**

Auch diese Aussage ist in den **Gesetzen** verankert. Auch wenn Sie meinen, das ist doch selbstverständlich, findet es bislang keine vollumfängliche Anwendung.

Wir als politisch handelnde Mandatsträger\*innen stehen aber in der Pflicht. Am 18.10.2021, in einer Besprechung, waren die teilnehmenden Mandatsträger\*innen der Meinung Teilhabe/ Inklusion wären selbstverständlich, das ist richtig, stimmt, aber die Abstimmung über diese Geschäftsordnung, am 03.11.2021, zeigt das Ihre Meinung, Wahrnehmungen, betreffend der Inklusion vielfältig ist, die Gesetzgebung nicht. Inklusion ist ein Entwicklungsprozess, der mitunter auf diese Gesetze aufbaut,

den alle Menschen mitgehen sollten, die Mandatsträger\*innen hier, mit Vorbildcharakter.

Daher bitte ich Sie diesen Antrag zu unterstützen, zu zeigen, dass der Landkreis Peine inklusiv, im rechtlichen Rahmen denkt und handelt.

B. Reimers

Birgit Reimers

Stedum-Bekum 07.11.2021



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2021/1009</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Beteiligung von Fachleuten/Referenten in Gremiensitzungen Antrag DIE LINKE vom 19.10.2021

### Beschlussvorschlag:

Weitere Mitglieder in Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden nicht benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Partei DIE LINKE – KTA Reimers – begehrt mit ihrem Antrag vom 19.10.2021 bei behandelten sozialen Themen in Gremien, zum Beispiel mit Inklusionshintergrund, Themen betreffend pflegender Angehöriger, Eltern, die ein Kind mit Einschränkungen pflegen, oder ähnlich gelagerte Tagespunkte nicht abzustimmen, ehe "Fachleute in eigener Sache" den Gremienmitgliedern die tatsächlichen, täglichen Problemstellungen aus Sicht einer/ eines Betroffenen nicht erörtert haben. Sollte eine solche Person dem behandelnden Gremium nicht zur Verfügung stehen, ist eine solche als Referent zu laden.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Verweisung in Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Absätze 2 und 3 führt dazu, dass sich die Besetzung mit anderen Personen vollzieht wie die Ausschussbesetzung hinsichtlich der der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder.

Es ist also zunächst von der Vertretung zu beschließen, wie viele andere Personen Ausschussmitglieder werden sollen. Dabei ist die Sollbestimmung in Abs. 7 Satz 2 über das Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten zur Anzahl der anderen Personen in jedem Ausschuss zu beachten: Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Wird diese Sollbestimmung beachtet, dann können bei der Verteilung der Sitze für die anderen Personen auf die Fraktionen und Gruppen schon rein rechnerisch die Zusammenschlüsse nicht zum Zuge kommen, denen nach den Absätzen 2 und 3 für die Abgeordneten ein Sitz im Ausschuss nicht zusteht. Da Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 nicht auch auf Absatz 4 verweist, gibt es hinsichtlich der anderen Personen keine Grundmandate.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 unter TOP 17 bis TOP 22 die Besetzung der gebildeten Ausschüsse der Vertretung beschlossen. Darüber hinaus wurde unter TOP 23 das Benennungsverfahren für Bürgervertreter\*innen festgelegt.

Mit den Beschlüssen wurde vor allem auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen festgelegt und in diesem Zusammenhang auch, dass neben Abgeordneten keine anderen Personen Mitglieder der Ausschüsse werden sollen.

Die mit dem Antrag eingeforderte Fachlichkeit kann in der Vorbereitung von Ausschusssitzungen auch in anderer Weise hergestellt werden, z.B. durch eine schriftliche Expertise. Diese kann nach entsprechender Diskussion auch im Nachhinein angefordert und erstellt werden, was auch in der Vergangenheit des Öfteren der Fall gewesen ist.

Aus der Sicht der Verwaltung ist eine weitere Benennung von Ausschussmitgliedern entbehrlich.

**Ziele / Wirkungen:** Siehe Sachdarstellung.

**Ressourceneinsatz:** ---

**Schlussfolgerung:** Siehe Sachdarstellung.

## **Anlagen**

Antrag DIE LINKE vom 19.10.2021

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: RA

Eingang 19. OKT. 2021

**DIE LINKE**

DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

Hz: SM

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

Typpenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

**Antrag/ Beschlussvorlage für die Kreistagssitzung des Landkreis Peine am 03.11.2021**

Der Kreistag möge beschließen:

Behandelte soziale Themen, in Gremien zum Beispiel mit Inklusionshintergrund, Themen betreffend pflegender Angehöriger, Eltern, die ein Kind mit Einschränkungen pflegen, oder ähnlich gelagerte Tagespunkte nicht abzustimmen, ehe "Fachleute in eigener Sache" den Gremienmitgliedern die tatsächlichen, täglichen Problemstellungen aus Sicht einer/ eines Betroffenen nicht erörtert haben. Sollte eine solche Person dem behandelnden Gremium nicht zur Verfügung stehen, ist eine solche als Referent zu laden.

Begründung:

Alle oben genannten Themengruppen, sowie die dazugehörige Sozialthemen sind für niemanden umfänglich verständlich, wenn er sich nicht selbst in der Lage gesehen hat. Es ist wichtig zu verstehen, was das Ergebnis einer Abstimmung in den Gremien, im Kreistag in voller Gänze für die Betroffene bedeuten kann.

Kein Politiker, kein Bürgervertreter, Niemand kann alles wissen und verstehen. Wenn ich meine Mutter gepflegt habe, weiß ich nichts darüber, was pflegenden Eltern brauchen, wie es ihnen geht.

Die Person, die nicht sehen kann, wird nicht alle Probleme kennen von einer Person, die nicht sprechen kann.

Jemand der sich in Hartz IV gut auskennt, weiß eventuell nicht, dass Eltern von Kindern mit Einschränkungen, die Krankenversicherung ihres Kindes vom 23.-25. Lebensjahr selbst bezahlen dürfen, in dieser Zeit fallen ihrer Kinder durch das soziale Raster, es sei denn sie klagen erfolgreich vor Gericht.

Diese Form der Erfahrung, hilft uns allen, für unseren Landkreis akzeptable Resultate, für die hier lebenden Menschen zu erreichen.

Kosten: Gering

In Bezugnahme von angesiedelten Verbänden, sollten sich "Fachkundige in eigener Sache" auch kostenlos, kostengünstig finden lassen.

B. Reimers



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2021/1008</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kindertagespflege - Änderung der Antragsmodalität (Antrag KTA Reimers, DIE LINKE)

### Beschlussvorschlag:

Die Antragsmodalitäten bei der Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege bleiben unverändert.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

KTA Reimers (Die Linke) beantragt eine Änderung des Antragsverfahrens für Anträge auf Bezuschussung der Kindertagespflege mit dem Ziel, dass die Bescheiderteilung innerhalb einer Frist von drei Wochen erfolgt. Begründet wird dieses angestrebte Verfahren mit der Erklärung, dass Eltern für die Betreuung ihrer Kinder entsprechende Betreuungsverträge mit den Kindertagespflegepersonen abschließen müssen und dies in der Regel nicht immer kurz vor Beginn der Betreuungszeit erfolgt.

Sofern Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wird zunächst geprüft, ob dieser vollständig ist oder ggf. weitere Unterlagen anzufordern sind. Im Optimalfall (alle Unterlagen sind vollständig) kann der Antrag ggf. sofort bearbeitet werden, es sei denn, dass es hier

noch ältere Anträge gibt, die vorrangig zu bearbeiten sind. In der Regel erhalten die Kindertagespflegepersonen innerhalb von vier bis sechs Wochen die erste Zahlung. Die Eltern bekommen hierüber eine Nachricht; gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ggf. ein Kostenbeitrag - auch für zurückliegende Zeiträume - festgesetzt werden kann. Bedingt durch Urlaub, Krankheit, Stellenwechsel oder andere interne als auch externe Einflüsse, könnte sich die Bearbeitungsdauer ohnehin unabsehbar verlängern.

Die Leistung wird bedarfsorientiert gewährt. Insofern muss auf ein Nachweis bestanden werden (z.B. ein Betreuungsvertrag).

Im Übrigen besteht Vertragsfreiheit. Insofern wäre es möglich einen Passus in den Vertrag mit aufzunehmen, der den Vertragsbeginn an eine Kostenübernahme koppelt. Diesbezüglich kann der Landkreis Peine auf die Vertragsgestaltung zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen/-einrichtungen aber keinen Einfluss nehmen.

**Ziele / Wirkungen:**

Durch einen höheren Personaleinsatz könnte die Bearbeitungsdauer nicht automatisch verkürzt werden. Dies hängt von den am Antragsverfahren Beteiligten ab.

**Ressourceneinsatz:**

entfällt

**Schlussfolgerung:**

Eine Änderung der Antragsmodalitäten wird nicht in Betracht gezogen.

**Anlagen**

- Antrag KTA Reimers (Die Linke) - Antragsmodalität

Gewährung Zuschuss Kindertagespflege

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 34

Eingang - 4. NOV. 2021

**DIE LINKE.**

DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib

WV:

HZ:

Typgenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

## Beschlussvorlage für die Sitzung, des Kreistages, am 15.12.2021

### über eine Änderung der Antragsmodalität bei der Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine

Ich bitte den Kreistag zu beschließen, das im Antragsverfahren zur Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine, folgendes reformiert wird:

Statt: Wie im Antragsverfahren festgelegt, das in jedem Fall eine Kopie des (zwischen den personensorgeberechtigten Eltern und der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen) Betreuungsvertrages einzureichen ist, .....

muss es heißen: Anträge zur Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine müssen genehmigt sein, ehe Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Diese Anträge werden, zuverlässig, innerhalb von 3 Wochen beschieden.

Sollte sich das Familien- und Kinderservicebüro des Landkreis Peine nicht in der Lage sehen diese Frist, zuverlässig, einzuhalten, bitte ich um den Beschluss des Kreistages, das Personal dementsprechend aufzustocken.

### Begründung

Eltern, die auf diese Zuschüsse bzw. eine Kostenübernahme zu den Betreuungskosten angewiesen sind, werden im Rahmen der Antragseinreichung genötigt einen rechtlich bindenden Betreuungsvertrag zu unterzeichnen, ohne das Wissen einer positiven Bescheidung. Bei Eltern, die eine Kostenübernahme, mit Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, beantragt haben, führt ein negativer Bescheid in das finanzielle Aus. Die Bearbeitungszeiten überschreiten regelmäßig die Fristen, bis der Betreuungsvertrag beginnt. Vom Gesetz her begeben sich diese Eltern auf sehr dünnes Eis. Verträge, die unterzeichnet werden, die aber wissentlich nicht eingehalten werden

können, sind eine Form von Betrug im Strafrecht, auch wenn sie, im Rahmen der Antragsstellung, vom Landkreis dazu genötigt wurden.

Als familienfreundlicher Landkreis Peine, sollten wir unser Eltern nicht solchen Situationen aussetzen.

Ich bitte sie um ihre Unterstützung im Namen aller Betroffenen  
Sorgeberechtigten, Eltern, Alleinerziehenden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Reimers

Hohenhameln, den 04.11.2021



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2021/1015</b>
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 18.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung einer Lehrervertreterin/eines Lehrervertreeters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

### Beschlussvorschlag:

Als Lehrkräftevertretung für den allgemein bildenden Bereich im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport wird Frau Kathrin Langeheine und zu deren Stellvertreterin Frau Heike Grebe benannt

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gem. § 110 NSchG muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport angehören.

Seitens der kreiseigenen Schulen wurde hierfür

**Frau Kathrin Langeheine** und als deren Stellvertreterin  
**Frau Heike Grebe**

vorgeschlagen.

Der Kreistag wird gebeten, die Lehrerververtretung entsprechend zu benennen.

#### Ziele / Wirkungen:

entfällt

#### Ressourceneinsatz:

entfällt

#### Schlussfolgerung:

entfällt

**Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2021/1014</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur

### Beschlussvorschlag:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG wird Frau Dr. Bettina Wilts als sonstiges Mitglied und Nachfolgerin von Christof Pannes für den Bereich Kultur benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS) gehören z.Zt. gem. § 110 Niedersächsisches Schulgesetz die dort benannten weiteren Mitglieder an. Darüber hinaus wurden zu Beginn der Wahlperiode gem. § 71 Abs. 7 NKomVG sowohl Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter als auch ein Vertreter für den Sport als sonstige, beratende Mitglieder benannt, verfügen jedoch über ein Antragsrecht und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.

Der Kulturbeirat als beratendes Gremium empfiehlt, eine unabhängige Beraterin/einen unabhängigen Berater, bzw. Vertreterin/Vertreter für Kultur als ständiges Ausschussmitglied zu benennen. Für die Besetzung wird Dr. Bettina Wilts, als Geschäftsführerin des Kulturring Peine e.V. vorgeschlagen. Als Mitglied des Kulturbeirats und durch Ihre Tätigkeit als Theaterleiterin beschäftigt sie sich mit spezifisch kulturellen Fragen des Peiner Landes.

#### Ziele / Wirkungen:

Durch eine Vertreterin/einen Vertreter für den Bereich Kultur im ABKS wird der Kultur im Vergleich zur Bildung bzw. dem Sport die nötige Bedeutung beigemessen.

Da sich der Landkreis Peine mittlerweile im Bereich der Kultur, vor allem der Breitenkultur auch im überregionalen Kontext profiliert hat, ist die Bedeutung von Kultur für den Landkreis gestiegen und bedarf auch im ABKS einer gleichberechtigten Gewichtung.

**Ressourceneinsatz:**

entfällt

**Schlussfolgerung:**

Kulturelle Themen sind seit der Kulturentwicklungsplanung 2011/2013 vermehrt Tagesordnungspunkte im ABKS und können durch eine Vertreterin/einen Vertreter mit einer unabhängigen kulturellen Expertise sinnvoll ergänzt werden. Frau Dr. Bettina Wilts, ist als Kulturakteurin im Landkreis Peine, durch ihre Qualifikation und berufliche Tätigkeit für die Besetzung sehr geeignet.

**Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2021/1013</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung von sonstigen Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss

### Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden gemäß § 2 der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 10.09.2002 benannt:

#### 3 stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Dohmeier, Carina	Matzel, Horst
Hebisch, Harald	Bendrien, Finn
Steckel, Ulrich	Schön, Ulrich

#### 3 stimmberechtigte Mitglieder von der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Denecke, Angela	Einhaus, Andrea
Hormann-Brandt, Heike	Schlossarczyk, Bärbel
Lonnemann, Dorit	Mai, Bettina

### Beratende Mitglieder (extern)

Wingenbach, Bianca	Vertr. der ev. Kirche
Plett, Kathinka	Vertr. der kath. Kirche
Stephan, Anja	Lehrkraft
Mika, Heike	In Mädchenarbeit erfahrene Frau
Stuke, Iris	Vertr. der Interessen ausl. Kinder u. Jugendlicher
Brandis, Axel	Vertreter der AG 78

### Beratende Mitglieder (Verwaltung)

Heiß, Henning	Landrat	<u>Stellvertreter/in</u>	Prof. Dr. Andrea Friedrich
Zilling, Maik	Fachdienstleiter FD 34		Pape, Andrea
Gebers, Christian	Jugendhilfeplaner		n.n.
Will, Ingeborg	Kreisjugendpflegerin		Kubow, Heike
Tödter, Silke	Kommun. Gleichstellungsbeauftragte		Heimburg, Cordula

Darüber hinaus haben sich die unten angegebenen vorgeschlagenen Personen zur Benennung einer geeigneten Erzieherin untereinander abzustimmen:

<u>Vorschlag durch</u>	<u>Name</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Funktion</u>
Gemeinde Edemissen	Helms, Vera	KITA Ratz und Rübe	Leiterin
Gemeinde Hohenhameln	Fehlanzeige	-	-
Gemeinde Ilsede	Fehlanzeige	-	-
Gemeinde Lengede	Moldauer, Renate	KITA 4 Jahreszeiten	Erzieherin
Gemeinde Vechelde	Hötzel, Birgit	KITA Bullerbü	Leiterin u. Fachkoordinatorin
Gemeinde Wendeburg	Fehlanzeige	-	-
Stadt Peine	Schouten, Janine	KITA Lummerland	Erzieherin u. freigestellte Leitung

### **Sachdarstellung**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages vom 03.11.2021 sind die Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreistag benannt worden. Nunmehr sind die eingeholten Vorschläge von Jugend – und Wohlfahrtsverbänden zu bestimmen.

Laut § 2 der Satzung des Jugendamtes sind diese Vorschläge angemessen zu berücksichtigen.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Entfällt.

#### **Ressourceneinsatz:**

Entfällt.

#### **Schlussfolgerung:**

Entfällt.

**Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	<b>2021/1010</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	---
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Neubesetzung des örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II durch Beschluss des neu gewählten Kreistages

### Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des örtlichen Beirates gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) für den SGB II-Beirat des Landkreises Peine wird ab 01.01.2022 in der anliegenden Fassung beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist für alle Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Der SGB II-Beirat ist kein kommunalverfassungsrechtlicher Ausschuss. Der Beirat fasst keine Beschlüsse und bereitet keine Beschlüsse des Landkreis Peine vor, da diese Zuständigkeiten den kommunalpolitischen Gremien vorbehalten sind.

Aufgabe des SGB II-Beirates ist die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen, die gemäß SGB II rechtlich zulässig sind. Außerdem haben die Arbeitnehmer- und

Arbeitgebervertretungen im Beirat jährlich Stellung zu nehmen zu den gemäß § 16i SGB II bis zu 100% der Personalkosten geförderten Arbeitsverhältnissen. Dem Beirat wird zusätzlich über die im Landkreis Peine im Vorjahr durchgeführten Arbeitsgelegenheiten berichtet und das jährliche SGB II-Arbeitsmarktprogramm sowie die SGB II-Zielvereinbarung des Landkreises Peine mit dem Land Niedersachsen vorgestellt.

In den als „gemeinsame Einrichtung“ organisierten Jobcenter wird der Beirat durch

die Trägerversammlung berufen. Bei kommunalen Jobcentern beruft der „zugelassenen kommunale Träger“, hier der Landkreis Peine, die Mitglieder des SGB II-Beirates. Bisher hat der Kreistag über die SGB II-Beiratsbesetzung im Landkreis Peine entschieden. Dieses wird mit dieser Vorlage erneut vorgeschlagen.

Bei der Bildung des Beirates sind die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertretungen der Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen zu beteiligen und besitzen ein Vorschlagsrecht. Dieses wird in der Vorlage entsprechend berücksichtigt.

Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Die Kreistagsfraktionen waren im bisherigen SGB II-Beirat ebenfalls vertreten. Für den neu zu bildenden Beirat soll je KT-Fraktion 1 Sitz vorgesehen werden.

Der Terminplan des SGB II-Beirates soll wie bisher in den Gremienterminplan des Landkreises Peine aufgenommen und damit abgestimmt werden. In der Regel finden 2-3 Sitzungen pro Jahr statt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die 2010 vom Kreistag beschlossen wurde und am 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Mit der beigefügten neuen Geschäftsordnung ist beabsichtigt:

- Bei personellen Wechseln in der den Beirat besetzenden Stellen für die Nachfolge nicht stets einen neuen Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen. Künftig soll der jeweilige Beiratssitz an die jeweils entsendende Stelle oder die konkrete Funktion gebunden sein. Die Gemeinden (inkl. Stadt Peine), die Kreisarbeitgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (KAG), die Kreishandwerkerschaft usw. könnten bei dortigen personellen Veränderungen die Namen der für ihren Bereich nachfolgenden Personen direkt an den Landkreis Peine mitteilen. Die SGB II-Beiratsbesetzung wäre aufgrund der Neubenennung für die Funktion direkt neu geregelt. Ebenso könnten die Kreistagsfraktionen bei personellen Wechseln die Nachfolge direkt an die Verwaltung mitteilen und die Neubesetzung wäre ohne besonderen Kreistagsbeschluss erfolgt. Die Veränderung wird vorgeschlagen, da es in den vergangenen Jahren mehrere Wechsel von Personen gab und für die Nachfolge jeweils ein Kreistagsbeschluss erforderlich war. Durch Verfahren, Fristen und Sitzungstermine entstand entbehrlicher zusätzlicher Aufwand und z.T. eine vorübergehende Vakanz einzelner Vertretungen im SGB II-Beirat, wenn der Kreistag erst über die Nachfolge beschließen konnte, nachdem die Beiratssitzung stattgefunden hat.
- Eine Vertretungsregelung aufzunehmen und die den Sitz jeweils benennende Stelle außer dem ordentlichen Mitglied eine Vertretung benennen, die im Verhinderungsfall an der Beiratssitzung teilnehmen kann. Die Vertretungsregelung wird empfohlen, da in der Vergangenheit mehrfach Beiratsmitglieder verhindert waren und die von ihnen vertretene Stelle keine Möglichkeit hatten, ihren Sitz und ihre Interessen vertreten zu lassen.

Ziele / Wirkungen:

(---)

Ressourceneinsatz:

(---)

Schlussfolgerung:

(---)

**Anlagen**

**Anlagen:**

Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine  
gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

# Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

## Präambel

Der Landkreis Peine ist seit 01.01.2005 zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters gemäß § 6a SGB II und für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II allein verantwortlich.

Der Bundestag hat am 03.08.2010 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Das Gesetz sieht gemäß § 18d SGB II für alle Jobcenter einen örtlichen Beirat vor, in dem die Beteiligten des regionalen Arbeitsmarkts das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Eingliederungsmaßnahmen und –instrumente beraten.

## § 1 Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den zugelassenen kommunalen Träger. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertretungen der Parteien sowie der Kommunen können als Mitglieder bestimmt werden.

Die Leitung des Jobcenters informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange.

Der örtliche Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Arbeitnehmervertretung	1 Mitglied
Arbeitgebervertretung	1 Mitglied
Agentur für Arbeit	1 Mitglied
Kreishandwerkerschaft	1 Mitglied
Vertretung Stadt + Gemeinden	1 Mitglied
Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege	1 Mitglied
Erwerbsloseninitiative	1 Mitglied
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises	1 Mitglied
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	1 Mitglied
Jobcenterleitung	2 Mitglieder
Je Kreistagsfraktion	1 Mitglied

Jede für den Beirat vorgesehene Stelle benennt ihr Mitglied sowie eine Vertretung namentlich dem Landkreis Peine.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied durch die das Mitglied entsendende Stelle benannt. Gleiches gilt für die Vertretung.

## § 2 Aufgaben

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das kommunale Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsleistungen zu geben.

## § 3 Einberufung

(1) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für einen Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung die in § 1 genannten Mitglieder.

(2) Die Fachdienstleitung des Jobcenters lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Termin, Ort und Tagesordnung werden im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden festgelegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen,

- wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt,
- wenn die vorangegangene Beiratssitzung länger als 6 Monate zurückliegt und ein Beiratsmitglied die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) In dringenden Fällen kann die Tagungsordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Beirates mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ergänzt werden.

## § 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln.

(2) Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Landkreises Peine können themenbezogen hinzugezogen werden.

(3) Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

### § 6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem zuständigen Fachausschuss können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Beirat stimmt in der Regel offen ab; geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

### § 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates wird eine Niederschrift erstellt.

Die Niederschrift enthält:

- Namen der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer
- Beratungsgegenstände und gestellte Anträge
- Wesentliche Ergebnisse der Beratung
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen

(2) Für die Niederschrift ist die Leitung des Jobcenters verantwortlich.

### § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirates tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag zum 01.01.2022 in Kraft.

Peine, den 15.12.2021



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2021/1012</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat der Klinikum Peine gGmbH

### Beschlussvorschlag:

- a) Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Peine gGmbH werden folgende Personen in den Aufsichtsrat berufen:

1. Herr Landrat Heiß als Aufsichtsratsvorsitzender

	<u>Gruppe</u>
2. als 2. Vertreter*in	Frank Hoffmann ..... SPD/Grüne
3. als 3. Vertreter*in	Christine Spittel ..... SPD/Grüne
4. als 4. Vertreter*n	Andreas Leinz ..... CDU/FDP
5. als 5. Vertreter (als fachkundige externe Vertretung)	Dr. med. Uwe Gremmler .....

- b) In die Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH wird Herr Landrat Heiß entsendet.

## Sachdarstellung

### Inhaltsbeschreibung:

#### a) Aufsichtsrat

Der Gesellschaftsvertrag (GV) der Klinikum Peine gGmbH bestimmt in § 10 Abs.1, dass der Aufsichtsrat aus elf (11) Mitgliedern besteht, von denen mindestens drei Frauen sind.

Nach § 10 Abs. 1 a) GV entsendet der Landkreis Peine die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie drei (3) weitere Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem eine/n fachkundige/n Externen in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates des Landkreises Peine in Abstimmung mit dem Kreisausschuss erfolgen.

Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 10 Abs. 2 GV mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, so dass der erst im Oktober 2020 gebildete Aufsichtsrat nunmehr neu zu bilden ist.

Bezüglich der/des zu entsendenden fachkundigen Externen wird seitens der Verwaltung Herr Dr. Uwe Gremmler vorgeschlagen.

Bezüglich der weiteren Vertreter\*innen des Landkreises Peine ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird die Landrätin bzw. der Landrat vom Kreistag zur/zum Vertreter\*in bestimmt. Er führt den Vorsitz im Aufsichtsrat.
2. Die drei weiteren Vertreter\*innen müssen dem Kreistag angehören. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen ist das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden.

Danach entfallen auf

die Gruppe SPD/Grüne  
die Gruppe CDU/FDP

zwei Sitze  
ein Sitz.

#### b) Gesellschafterversammlung

Nach § 7 Abs. 1 GV entsenden der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus.

In Anbetracht der Tatsache, dass das jeweilige Stimmrecht einheitlich für jede Gesellschafterin und den Gesellschafter abgegeben werden muss, wird verwaltungsseitig empfohlen, lediglich eine Person in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese Person hat gemäß § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Interessen der Kommune zu verfolgen und ist an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden. Gemäß § 8 Abs. 2 GV hat die Leitung der Gesellschafterversammlung die/ der Aufsichtsratsvorsitzende bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Demzufolge ist die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Gesellschafterversammlung in Abhängigkeit zum Aufsichtsratsvorsitz zu sehen.

Da die Regelung in § 10 Abs. 1 a) des GV besagt, dass die Landrätin bzw. der Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. –vorsitzender entsendet wird, ist nunmehr Herr Landrat Heiß als Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

**Gender Mainstreaming:**

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist zu berücksichtigen, dass insgesamt mindestens drei Frauen berufen werden.

In der Gesellschafterversammlung wird der Landkreis durch eine Person vertreten, bei der es sich um die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten handelt.

**Ziele / Wirkungen:**

Durch die Berufung der Personen soll gesichert werden, dass die Klinikum Peine gGmbH zum Wohl der Bevölkerung des Landkreises Peine geführt wird.

**Ressourceneinsatz:**

Finanzmittel werden nicht benötigt.

**Schlussfolgerung:**

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

**Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Wirtschaftsförderung	Vorlagennummer:	<b>2021/1020</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	11.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kooperationsvereinbarung für den Prozess der Konzepterstellung der "Zukunftsregion"

### Beschlussvorschlag:

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für den Prozess der Konzepterstellung der „Zukunftsregion“ wird befürwortet.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es in der Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse aufgelegt: Die Zukunftsregionen in Niedersachsen.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Dafür erhalten zur Zukunftsregion zusammengeschlossene Gebietskörperschaften finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EFRE (max. 40% Förderung) und des ESF+ für ein Regionalmanagement (bis zu 300.000 € jährlich - 70% Förderung) zur

Projektentwicklung und Steuerung der Region. Eine Förderrichtlinie wird für Anfang 2022 erwartet. Im Rahmen dieses Förderprogramms bildet der Landkreis Peine gemeinsam mit den Städten Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ (SON).

Über die Förderung gemeinsamer, zukunftssichernder und regional bedeutsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte gestärkt, Wachstumsimpulse generiert sowie nachhaltige Strukturen und Strategien etabliert werden. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Dabei verfolgt das Ministerium einen flexiblen Ansatz: In Zukunftsregionen eröffnen sich den Regionen Gestaltungsspielräume, die sie in gemeinsamer regionaler Verantwortung mit Mitteln der EU-Förderperiode nutzen können. Voraussetzungen für die Förderung sind regionale Zusammenarbeit, eine klare thematische Fokussierung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sollten interessierte Regionen bis Ende September ihr Interesse bekunden. Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die Interessensbekundung wurde in einem Prozess unter Führung der Allianz für die Region GmbH mit den acht Partnern der Zukunftsregion und dem Regionalverband Großraum Braunschweig erarbeitet. Schwerpunkte der regionalen Entwicklung sollen dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO<sub>2</sub>-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sein.

Das MB hat die Interessensbekundung positiv beurteilt und die Zukunftsregion SON aufgefordert, in der zweiten Stufe bis 30. Juni 2022 das Zukunftskonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll durch einen externen Dienstleister, der noch über eine Ausschreibung zu finden ist, in enger Zusammenarbeit mit allen Partnern (plus dem Regionalverband) erstellt werden. Hierfür wird im Rahmen der Förderung ein Pauschalbetrag von 80.000 € zur Verfügung gestellt, der jedoch vorzufinanzieren ist. Die Stadt Braunschweig hat sich dazu bereit erklärt. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung vom MB ausgezahlt. Sollte wider Erwarten keine Anerkennung erfolgen, trägt jeder der acht Partner 10.000 €. (+/- 10%). Darüber hinaus stellt jeder Partner 1.000 Euro für Kosten, die unabhängig von der Konzepterstellung anfallen (Veranstaltungen, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit etc.), zur Verfügung.

Für diese zweite Stufe, dem Prozess der Ausschreibung und der gemeinsamen Erarbeitung des Zukunftskonzeptes, soll beiliegende Kooperationsvereinbarung unterzeichnet werden.

Die Anerkennung durch das MB und Einrichtung der Zukunftsregion soll im 3. Quartal 2022 erfolgen.

## **Anlagen**

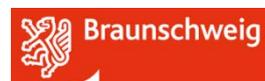
Kooperationsvereinbarung (Stand 25.11.2021)

**Kooperationsvereinbarung  
für den  
Prozess der Konzepterstellung der „Zukunftsregion“**

zwischen

**Stadt Braunschweig**

Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum

und

**Stadt Salzgitter**

Joachim-Campe-Straße 6 - 8  
38226 Salzgitter



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Frank Klingebiel

und

**Stadt Wolfsburg**

Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg



vertreten durch den  
Oberbürgermeister Dennis Weilmann

und

**Landkreis Gifhorn**

Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn



vertreten durch  
Landrat Tobias Heilmann

**Landkreis Goslar**  
Klubgartenstraße 6  
38640 Goslar



vertreten durch  
Landrat Dr. Alexander Saipa

und

**Landkreis Helmstedt**  
Südertor 6  
38350 Helmstedt



vertreten durch  
Landrat Gerhard Radeck

und

**Landkreis Peine**  
Burgstraße 1  
31224 Peine



Landkreis Peine

und

**Landkreis Wolfenbüttel**  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel



vertreten durch  
Landrätin Christiana Steinbrügge

## **Präambel**

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es in der Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse aufgelegt: Die **Zukunftsregionen in Niedersachsen**.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Dafür erhalten zur Zukunftsregion zusammengeschlossene Kommunen finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EFRE (max. 40% Förderung) und des ESF+ für ein Regionalmanagement (bis zu 300.000 € jährlich - 70% Förderung) zur Projektentwicklung und Steuerung der Region. Eine Förderrichtlinie wird für Anfang 2022 erwartet.

Über die Förderung gemeinsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte unterstützt werden. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Dabei verfolgt das Ministerium einen flexiblen Ansatz: In Zukunftsregionen eröffnen sich den Regionen Gestaltungsspielräume, die sie in gemeinsamer regionaler Verantwortung mit Mitteln der EU-Förderperiode nutzen können. Voraussetzungen für die Förderung sind regionale Zusammenarbeit, eine klare thematische Fokussierung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartnern und von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe sollten interessierte Regionen bis Ende September ihr Interesse bekunden. In der zweiten Stufe sollen sie nach Aufforderung des MBs bis 30. Juni 2022 ein Zukunftskonzept erstellen. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 80.000,00 € zur Verfügung gestellt. Das Geld ist vorzufinanzieren. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung pauschal vom MB ausbezahlt. Die Anerkennung und Einrichtung der Zukunftsregion soll im 3. Quartal 2022 erfolgen.

Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die Interessensbekundung wurde in einem Prozess unter Führung der Allianz für die Region GmbH mit allen acht Verbandsgliedern (der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) und dem Regionalverband Großraum Braunschweig, die sich zur Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zusammengeschlossen haben, erarbeitet. Schwerpunkte der regionalen Entwicklung sollen dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ sein.

Nach erfolgter Aufforderung des MBs wird in dieser Kooperation die gemeinsame Erstellung des Zukunftskonzeptes vereinbart.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes für die beiden Themenschwerpunkte „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“ erfolgt gemäß einem zwischen allen Kooperationspartnern einvernehmlich abgestimmten Vorgehen. Es wird ein externer Dienstleister beauftragt, der das Zukunftskonzept nach einem zwischen allen Kooperationspartnern abgestimmten Leistungskatalog erarbeitet.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern wird wie folgt geregelt:

Es wird eine Projektgruppe bestehend aus kommunalen Ansprechpartnern aller Parteien unter Leitung des Lead-Partners Stadt Braunschweig eingerichtet. Die Projektgruppe tagt regelmäßig und trifft alle relevanten Entscheidungen im Mehrheitsprinzip.

(1) Stadt Braunschweig = Lead-Partner (erster Ansprechpartner für das Land Nds.)

- > Projektleitung inkl. Projektmanagement

Ansprechpartner:

Michael Walther, 0531 - 470 3843, [michael.walther@braunschweig.de](mailto:michael.walther@braunschweig.de)

Vanessa Bollmann, 0531 - 470 41 35, [vanessa.bollmann@braunschweig.de](mailto:vanessa.bollmann@braunschweig.de)

- > Projektkommunikation
- > Organisation und Koordination der fristgerechten Einreichung des Zukunftskonzeptes beim MB  
-----
- > Ausschreibung des externen Dienstleisters auf Grundlage mit allen acht verbands-gliedern abgestimmter Ausschreibungsunterlagen
- > Vertragswesen mit dem externen, zu beauftragenden Dienstleister
- > Hauptansprechpartner für den externen Dienstleister
- > Zuwendungsempfänger des Pauschalbetrags des MBs für die Erstellung des Zu-kunfts-konzeptes  
-----
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zu-kunfts-konzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Ge-obasisdaten, etc.)
- > federführende Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den anderen Partnern
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Braunschweig in Abstimmung mit den anderen Partnern

(1) Stadt Salzgitter

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projekt-gruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zu-kunfts-konzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Ge-obasisdaten, etc.)
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Salzgitter in Abstimmung mit den anderen Partnern

(2) Stadt Wolfsburg

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projekt-gruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zu-kunfts-konzeptes
- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Ge-obasisdaten, etc.)
- > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit den anderen Partnern

(3) Landkreis Gifhorn

- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projekt-gruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
- > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zu-kunfts-konzeptes

- > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Gifhorn in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (4) Landkreis Goslar
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Goslar in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (5) Landkreis Helmstedt
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Helmstedt in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (6) Landkreis Peine
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Peine in Abstimmung mit den anderen Partnern
- (7) Landkreis Wolfenbüttel
- > Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners inkl. Vertretung für die Projektgruppe (Ansprechpartner: XXX, Tel., Mail, Vertretung: XXX, Tel., Mail)
  - > Unterstützung des zu beauftragenden Dienstleisters bei der Erstellung des Zukunftskonzeptes
  - > Daten- und Informationsbereitstellung für das Zukunftskonzept (Fachdaten, Geobasisdaten, etc.)
  - > Organisation und Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Landkreis Wolfenbüttel in Abstimmung mit den anderen Partnern

## **§ 2 Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperation beginnt am **15. Dezember 2021** und endet mit Einreichung des Zukunftskonzeptes beim Land Niedersachsen am 30. Juni 2022. Das Zukunftskonzept soll bis zum **15. Mai 2022** vorliegen, damit genügend Zeit für die Beteiligung der Gremien in den Kommunen der Zukunftsregion bleibt. Der Kooperationsvertrag kann mit Zustimmung aller Partner verlängert werden.

### § 3 Kosten

Die Parteien legen bei dieser Kooperationsvereinbarung einen Kostenrahmen von bis zu **88.000,00 Euro (brutto)** zugrunde, der sich u.a. auf die nachfolgenden Einzelpositionen erstreckt:

<b>Position</b>	<b>Betrag</b>
<i>Erarbeitung „Zukunftskonzept“ (externer Dienstleister)</i>	<i>80.000,00 EUR</i>
<b>Projektbegleitung, Veranstaltungen, Workshops, Aufwendungen für Öffentlichkeits- / Pressearbeit</b>	<b>8.000,00 EUR (je Partei = 1.000,00 EUR)</b>
<b>Summe (brutto)</b>	<b>88.000,00 EUR</b>

Die Kosten für die Erarbeitung des „Zukunftskonzeptes“ werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 80.000,00 € durch das MB unterstützt. Das Geld ist vorzufinanzieren. Erst mit einer erfolgreichen Anerkennung als Zukunftsregion wird die Zuwendung pauschal vom MB ausbezahlt. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung der gestellten Mindestanforderungen nach Artikel 29 Absatz 1 der Dachverordnung, die der externe Dienstleister bei Erstellung des Konzeptes einhalten muss.

Als Lead-Partner erklärt sich die Stadt Braunschweig bereit, dass Geld für die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes vorzufinanzieren. Sollte es nicht zu einem positiven Bescheid für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen kommen, erklären sich alle Partner bereit, die ausbleibende Summe von 80.000,00 € zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.

Die Ausschreibungsergebnisse werden zeigen, ob ein Büro für 80.000,00 € brutto die benötigte Leistung erbringen kann. Mehrkosten zu 80.000,00 € brutto sind von den Projektpartnern zu gleichen Teilen zu finanzieren. Die Stadt Braunschweig stellt nach Abschluss des Projektes allen Kooperationspartnern eine Rechnung über die entsprechend zu leistenden Eigenanteile.

**Zusätzlich verpflichten sich alle Kooperationspartner den Prozess der Erstellung des Zukunftskonzeptes mit einem Eigenbeitrag von 1.000,00 € (brutto) pro Partner zu unterstützen.**

Eine vertragliche Abweichung von bis zu 10% ist möglich. Abweichungen über 10% bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Partner. Weitere Aufgaben und daraus resultierende Kosten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und Zustimmung aller Vertragspartner.

### § 4 Arbeitsergebnisse und Kommunikation

Die Interessensbekundung zur Zukunftsregion, welche am 30. September 2021 beim MB eingereicht wurde, dient dem externen Dienstleister als Grundlage für die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen. Die dort gemachten Angaben werden nach Bekanntgabe der Förderkriterien unter Einhaltung der Förderbedingungen der Zukunftsregion aufgegriffen und weiter ausgearbeitet. Die Kooperationspartner unterstützen den externen Dienstleister dabei.

Um das Zukunftskonzept fristgerecht abzuschließen (**15. Mai 2022**) und die notwendigen Gremienbeschlüsse in allen beteiligten Kommunen zu erwirken, wird der externe Dienstleister aufgefordert, der Projektgruppe regelmäßig Zwischenstände der Bearbeitung vorzulegen.

In der Projektgruppe wird unter Berücksichtigung dieser Zwischenergebnisse einvernehmlich entschieden, ob und mit welcher konkreten Ausrichtung das Zukunftskonzept weiter ausgearbeitet wird.

Die Ergebnisse des Zukunftskonzeptes können von den beteiligten Kooperationspartnern intern, uneingeschränkt und kostenfrei genutzt werden.

### **§ 5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Parteien vereinbaren eine gemeinsame Kommunikationsstrategie. Alle Veröffentlichungen und Presseinformationen erfolgen nach Absprache und unter Nennung aller Vertragspartner mit dem Zusatz: „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen - eine Kooperation zwischen den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreises Goslar, Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel“. Die Logos der Projektbeteiligten sind in angemessener Form zu verwenden.

### **§ 6 Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen der jeweils anderen Partner, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung und/oder zusätzliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.

Diese Kooperationsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die fristgerechte Kündigung entlässt die Kooperationspartner nicht aus ihren aus der Kooperationsvereinbarung ergehenden finanziellen Verpflichtungen.

Braunschweig, den 15. Dezember 2021

---

**Stadt Braunschweig**  
Dr. Thorsten Kornblum

---

**Stadt Salzgitter**  
Frank Klingebiel

---

**Stadt Wolfsburg**  
Dennis Weilmann

---

**Landkreis Gifhorn**  
Tobias Heilmann

---

**Landkreis Goslar**  
Dr. Alexander Saipa

---

**Landkreis Helmstedt**  
Gerhard Radeck

---

**Landkreis Peine**  
Henning Heiß

---

**Landkreis Wolfenbüttel**  
Christiana Steinbrügge



<b>Informationsvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2021/1007</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Überörtliche Kommunalprüfung der Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Mit Schreiben vom 04.09.2020 informierte der Niedersächsische Landesrechnungshof alle Kommunen über die Einleitung einer überörtlichen Prüfung bezüglich der Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände. Es fehlte jedoch eine Angabe, wie Investitionsrückstände definiert werden. Dieses barg das Risiko, dass die teilnehmenden Kommunen eine unterschiedliche Wertung vornehmen. Investitionsrückstände werden wie folgt definiert:

Als Investitionsrückstau oder Investitionsrückstand werden nicht getätigte und notwendig Investitionen bezeichnet, die weiterhin notwendig sind. Diese nicht getätigten Investitionen werden mit der Zeit mehr und dadurch stauen diese sich auf.

Ein Investitionsrückstau entsteht, wenn finanzielle Mittel oder Personal fehlt, um Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen umzusetzen. Außerdem entsteht ein Investitionsrückstand, wenn nicht in Modernisierungen und in die neueste Technik investiert wird. Dadurch veralten Güter und Anlagen.

Die Ausdrücke „Investitionsrückstau“ und „Investitionsrückstand“ haben die gleiche Bedeutung. Sie bedeuten, dass jemand notwendige Investitionen nicht durchführt. Dadurch stauen sich die Investitionen an, da sie weiterhin erledigt werden sollten und derjenige gerät in den Rückstand im Vergleich zu Konkurrenten. Als Folge veralten und verfallen Anlagen, Einrichtungen und Güter. Sie sind damit nicht mehr auf dem neuesten Stand.

Die Erhebungen erfolgten auf Basis der Jahresabschlüsse und Bilanzen. In diesen sind nach den Bilanzierungsvorschriften Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen auszuweisen. Da aber viele Kommunen noch deutliche Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen haben, wurden vielfach noch nicht testierte Jahresabschlüsse berücksichtigt, so dass objektiv ermittelte Daten nur zum Teil berücksichtigt worden sind. Zudem ist auch eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt vorhanden, da Aufgaben zwischen Landkreisen und Gemeinden durchaus unterschiedlich verteilt sind.

Insofern ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Landesrechnungshofes nur sehr stark eingeschränkt vorhanden.

Eindeutig ist jedoch, dass der Landkreis Peine aufgrund der Vielzahl und des Alters der Liegenschaften (Gebäude und Straßen) regelmäßig Finanzmittel einsetzen muss und auch tatsächlich einsetzt, um die bauliche Instandhaltung und Anpassung an aktuelle technische Gegebenheiten vorzunehmen. Um Investitionen handelt es sich allerdings nur, wenn neue Straßen, Gebäude oder technische Anlagen hergestellt werden und damit ein Zuwachs im Anlagevermögen und im Inventarverzeichnis vorhanden ist. Hinzu kommen die Investitionen, die nur deswegen als Investitionen gebucht werden müssen, weil es Fördermittel aus staatlichen Bereichen gibt.

Der Landkreis Peine setzt seit Jahren erhebliche Finanzmittel über Ergebnis- und Finanzhaushalt ein, um Anlagevermögen zu erhalten bzw. um neues Anlagevermögen zu schaffen. Unter Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Liegenschaften und der Kostenentwicklung bei der Instandhaltung bzw. Neubeschaffung von Anlagegütern ist jedoch auch festzustellen, dass der Finanzaufwand zukünftig steigen wird.

### **Ziele / Wirkungen:**

Seitens des Niedersächsischen Landesrechnungshofes wurde in dem Bericht kein individueller Vergleich zwischen einzelnen Kommunen vorgenommen, so dass keine individuelle Beschwer vorhanden ist. Eine rechtliche Verpflichtung, den Vergleich der Vertretung vorzulegen, ist daher nicht vorhanden. Dennoch wird der Empfehlung der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gefolgt, die Prüfungsmitteilung dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und anschließend öffentlich bekannt zu geben und auszulegen. Mit der Vorlage wird den rechtlichen Anforderungen des § 5 NKPG Genüge getan, nach der die Vertretung von der überörtlichen Prüfung in Kenntnis zu setzen ist.

### **Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen Ressourcen für die Instandhaltung der Vermögenswerte des Landkreises werden jährlich entsprechend der rechtlichen Vorgaben über Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt bereitgestellt.

**Schlussfolgerung:**

Von der Prüfungsmitteilung kann Kenntnis genommen werden.

**Anlagen**

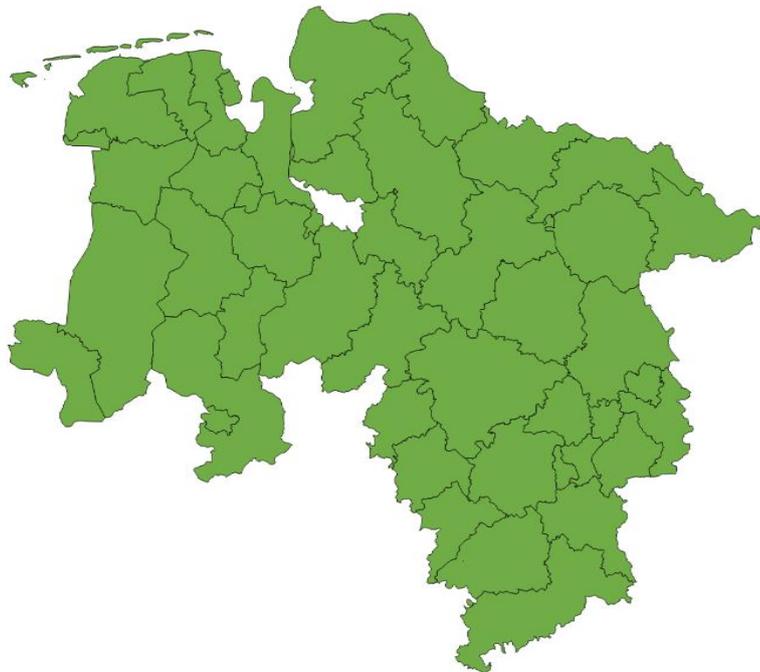
- Prüfungsmitteilung Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Haushaltsrisiken durch  
Investitionsrückstände**



Übersandt an

- alle Kommunen
- alle Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 31.08.2021

Az.: 10712/6.1-1/2019/2



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass der Prüfung.....	6
1.2	Durchführung der Prüfung.....	7
1.3	Inhalt und Auswertung des Erhebungsbogens .....	8
1.4	Rücklaufquoten und Hochrechnungen .....	12
1.5	Auswertungen und Vergleiche.....	14
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....</b>	<b>17</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>19</b>
3.1	Bestandserhebung: Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen.....	19
3.1.1	Investitionsrückstände insgesamt.....	19
3.1.2	Investitionsrückstände – Differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	20
3.1.3	Regionale Verteilung der Investitionsrückstände .....	22
3.2	Bestandserhebung: Investitionsrückstände der kommunalen Ebenen.....	29
3.2.1	Investitionsrückstände – Landkreisebene.....	29
3.2.2	Verteilung der Infrastrukturrückstände innerhalb der Landkreisbereiche ...	30
3.2.3	Investitionsrückstände – Kreisangehörige Gemeinden .....	32
3.2.4	Investitionsrückstände – Städte.....	36
3.3	Bestandserhebung: Investitionsrückstände – Verteilung nach Gemeindegrößen .....	37
3.4	Kommunale Einschätzungen zur Relevanz, zu den Ursachen und zur Entwicklung der Investitionsrückstände .....	42
3.4.1	Kommunale Einschätzung – Relevanz der Investitionsrückstände .....	42
3.4.2	Kommunale Einschätzung – Ursachen der Investitionsrückstände.....	43
3.4.3	Kommunale Einschätzung – Entwicklung der Investitionsrückstände .....	44
3.5	Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	46
3.5.1	Entwicklung der Investitionsauszahlungen – Modellrechnung .....	46
3.5.2	Finanzierung der Investitionsmaßnahmen.....	48
3.5.3	Diskrepanz zwischen geplanten und durchgeführten Investitionen.....	52
3.5.4	Instandhaltungs- und Unterhaltungsleistungen.....	55
3.6	Fazit.....	57

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Verfahrensstand der Jahresabschlüsse von 932 Kommunen .....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 2: Anzahl der Rückläufer und Rücklaufquoten – differenziert nach Gemeindeart.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 3: Von Rückläufern erfasste Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Einwohnerquote – differenziert nach Anpassungsschichten und Gemeindearten.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 5: Zuordnung Anpassungsschichten – NUTS-Ebene 2 .....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 6: Investitionsrückstände insgesamt – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 7: Anteil der Infrastrukturbereich an den Investitionsrückständen insgesamt – differenziert nach Flächenländern und Land Niedersachsen.....</i>	<i>21</i>

Abbildung 8: Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten – differenziert nach Gesamtsumme und Höhe je Einwohnerin und Einwohner.....	22
Abbildung 9: Verteilung der Investitionsrückstände nach Infrastrukturbereichen in den statistischen Gebieten.....	23
Abbildung 10: Höhe der Investitionsrückstände in Niedersachsen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	23
Abbildung 11: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Straßen in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	24
Abbildung 12: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Schulen in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	25
Abbildung 13: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Verwaltungsgebäude in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	25
Abbildung 14: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Brandschutz in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	26
Abbildung 15: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	27
Abbildung 16: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kultur in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	27
Abbildung 17: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich LuK in € – differenziert nach Anpassungsschichten.....	28
Abbildung 18: Übersicht über die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten und Infrastrukturbereichen.....	29
Abbildung 19: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	30
Abbildung 20: Höhe der Investitionsrückstände der Landkreise je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	31
Abbildung 21: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	31
Abbildung 22: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeindebereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	32
Abbildung 23: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	33
Abbildung 24: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	33
Abbildung 25: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner für den Bereich der Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	34
Abbildung 26: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	35

Abbildung 27: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden und selbständigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen.....	35
Abbildung 28: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach den Infrastrukturbereichen Straßen und Schulen .....	36
Abbildung 29: Höhe der weiteren Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen (ohne Straßen und Schulen).....	37
Abbildung 30: Höhe der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	38
Abbildung 31: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Straßen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	39
Abbildung 32: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Brandschutz je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	40
Abbildung 33: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	40
Abbildung 34: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Schulen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen.....	41
Abbildung 35: Relevanz der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen .....	42
Abbildung 36: Investitionsrückstände – Ursachen .....	43
Abbildung 37: Entwicklung der Investitionsrückstände .....	44
Abbildung 38: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. € der Jahre 2017 - 2020 .....	46
Abbildung 39: Ermittlung des Zeitraums für den Abbau der Investitionsrückstände – differenziert nach Statistischen Gebieten und Anpassungsschichten....	47
Abbildung 40: Entwicklung der investiven Verschuldung in den Kernhaushalten in Mio. €.....	49
Abbildung 41: Höhe der Verschuldung aus Investitionskrediten, der Investitionsrückstände und der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Jahre 2016 - 2019 in € je Einwohnerin und Einwohner – differenziert nach Anpassungsschichten .....	50
Abbildung 42: Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Investitionsrückständen .....	51
Abbildung 43: Investitionsrückstände, Verschuldung und Steuereinnahmekraft – differenziert nach Anpassungsschichten.....	52
Abbildung 44: Geplante und tatsächliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €.....	53
Abbildung 45: Prozentualer Abweichungsgrad zwischen geplanten und verausgabten Investitionen – differenziert nach Haushaltsjahren und Anzahl der Kommunen .....	54
Abbildung 46: Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands der Jahre 2017 - 2019 in Mio. € .....	56

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erhebungsbogen
Anlage 2	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller statistischen Gebiete und Anpassungsschichten
Anlage 3	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen
Anlage 4	Übersicht zu den Investitionsrückständen aller Gemeindegrößenklassen

### Abkürzungsverzeichnis

KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2020 (Nds. GVBl. S. 13)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
Tz.	Textziffer

### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2021 ©  LGLN.

# 1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

## 1.1 Anlass der Prüfung

- Tz. 1 Die Daten der niedersächsischen Gemeindekassenstatistik<sup>1</sup> belegen eine regelmäßig ansteigende Investitionstätigkeit der niedersächsischen Kommunen. Seit 2018 erhöhten sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um mehr als 1,5 Mrd. €. Im Jahr 2020 wies die Statistik ein Investitionsvolumen in den kommunalen Kernhaushalten in Höhe von 4,4 Mrd. € aus, davon entfielen mehr als die Hälfte auf Baumaßnahmen.
- Tz. 2 Gleichzeitig stellt das von der KfW Bankengruppe (KfW) herausgegebene KfW-Kommunalpanel 2021 fest, dass – bundesweit – die Investitionsrückstände der Kommunen in den dreizehn Flächenländern im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 2 Mrd. € auf 149,2 Mrd. € anstiegen.<sup>2</sup> Dies entspricht im Bundesdurchschnitt der Flächenländer einem Investitionsrückstand von 1.938 € je Einwohnerin und Einwohner. Hochgerechnet auf alle niedersächsischen Kommunen ergibt sich ein Investitionsrückstand von insgesamt rd. 15 Mrd. €.
- Tz. 3 Die Bereitstellung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Infrastruktur wird vom gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (§§ 4 Abs. 1 S. 2, 110 Abs. 1 NKomVG) umfasst. Ein fortbestehender gravierender Investitionsrückstand kann die kommunale Aufgabenwahrnehmung in den entsprechenden Aufgabenbereichen erheblich beeinträchtigen.
- Tz. 4 Zudem stellen hohe Investitionsrückstände ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die kommunalen Haushalte dar. Die statistischen Ergebnisse zur Gesamtverschuldung der niedersächsischen Kommunen belegen, dass die Finanzierung von Investitionen regelmäßig zu einer Zunahme der Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten führte. Der dafür anfallende Schuldendienst belastet zukünftige kommunale Haushalte langfristig. Außerdem erfordern nachgeholte Investitionen

---

<sup>1</sup> LSN, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für Niedersachsen 1. -4. Quartal, jeweils veröffentlicht in den Statistischen Monatsheften Niedersachsen 03/2019 S. 182, 03 und 04/2020 S. 170, 03/2021 S.158.

<sup>2</sup> Die KfW Bankengruppe erstellt jährlich seit 2009 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eine bundesweite Studie über die Höhe der kommunalen Investitionsrückstände, basierend auf einer jährlichen Befragung der Kammereien von Landkreisen, Städten und Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern. (KfW-Kommunalpanel 2021, Hrsg. KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main, im Mai 2021).

zumeist zusätzlich einzuplanende Abschreibungen und erschweren folglich den Ausgleich des Ergebnishaushalts.

Tz. 5 Vor diesem Hintergrund veranlassten diese Feststellungen des KfW-Kommunalpanels die überörtliche Kommunalprüfung, die Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen im Rahmen einer Vollerhebung zu erfragen.

Tz. 6 Ein wesentliches Ziel der Umfrage war es festzustellen, ob die Entwicklung der niedersächsischen Kommunen im Hinblick auf Bestand und Zunahme der Investitionsrückstände sowie der Verteilung auf die verschiedenen Infrastrukturbereiche der bundesweiten Entwicklung entspricht. Des Weiteren sollte die Prüfung aufzeigen, ob

- vorhandene Investitionsrückstände regional verortet werden können und
- Kommunen bestimmter Größenklassen oder
- bestimmte Infrastrukturbereiche

besonders von Investitionsrückständen betroffen sind.

Tz. 7 Mit der Bestandserhebung wollte die überörtliche Kommunalprüfung eine belastbare Datenlage schaffen, die einen Überblick über die tatsächlichen Investitionsrückstände der Kommunen im Flächenland Niedersachsen ermöglicht sowie Auffälligkeiten und mögliche Handlungsfelder aufzeigt. Eine weitergehende Analyse war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Eine Bewertung des Handelns einzelner Kommunen bzw. der kommunalen Haushalte nahm die überörtliche Kommunalprüfung nicht vor.

## **1.2 Durchführung der Prüfung**

Tz. 8 Die überörtliche Kommunalprüfung führte die Erhebung im 4. Quartal 2020 als Online-Befragung bei allen 1.097 niedersächsischen Kommunen durch. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die oberste Kommunalaufsichtsbehörde waren über Durchführung und Inhalt der Prüfung unterrichtet. Insbesondere den für die Befragung entwickelten Erhebungsbogen (Erhebungsdatei) erhielten die kommunalen Spitzenverbände vor Beginn der Erhebung zur Kenntnis (vgl. Anlage 1).

- Tz. 9 Mit Schreiben vom 04.09.2020 wurden die niedersächsischen Kommunen gebeten, in einem elektronisch zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen Angaben, u. a. zu den Haushaltsdaten für die Jahre 2016 bis 2023, zur Höhe der Investitionsrückstände im Jahr 2020, zu deren Ursachen sowie zur künftigen Entwicklung, zu machen.<sup>3</sup>
- Tz. 10 Aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie verzichtete die überörtliche Kommunalprüfung auf örtliche Erhebungen.
- Tz. 11 Die überörtliche Kommunalprüfung beendete den Erhebungszeitraum Ende Februar 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 941 der insgesamt 1.097 niedersächsischen Kommunen den Erhebungsbogen zurückgesandt. (vgl. Tzn. 26 und 27)

### **1.3 Inhalt und Auswertung des Erhebungsbogens**

- Tz. 12 Die Fragen des Erhebungsbogens erstreckten sich auf die Bereiche „Haushaltsdaten“, „Entwicklung des Vermögens und der Abschreibungen auf Sachanlagevermögen“ sowie „Entwicklung von Investitionsrückständen“.
- Tz. 13 Die Kommunen waren u. a. aufgefordert, die Haushaltsplandaten der Jahre 2016 bis 2023 und für die Jahre 2016 bis 2019 zusätzlich die – ggf. vorläufigen – Jahresrechnungsergebnisse zu erfassen.
- Tz. 14 Insgesamt 932 der an der Umfrage teilnehmenden 941 Kommunen äußerten sich zum aktuellen Stand der Jahresabschlüsse.

---

<sup>3</sup> Die Abfrage der Investitionsrückstände erfolgte in Anlehnung an die Systematik des KfW-Kommunalpanel.

Tz. 15 In nachfolgender Ansicht ist der Verfahrensstand der Jahresabschlüsse entsprechend der Meldungen der Kommunen für die Jahre 2017 bis 2019 dargestellt:

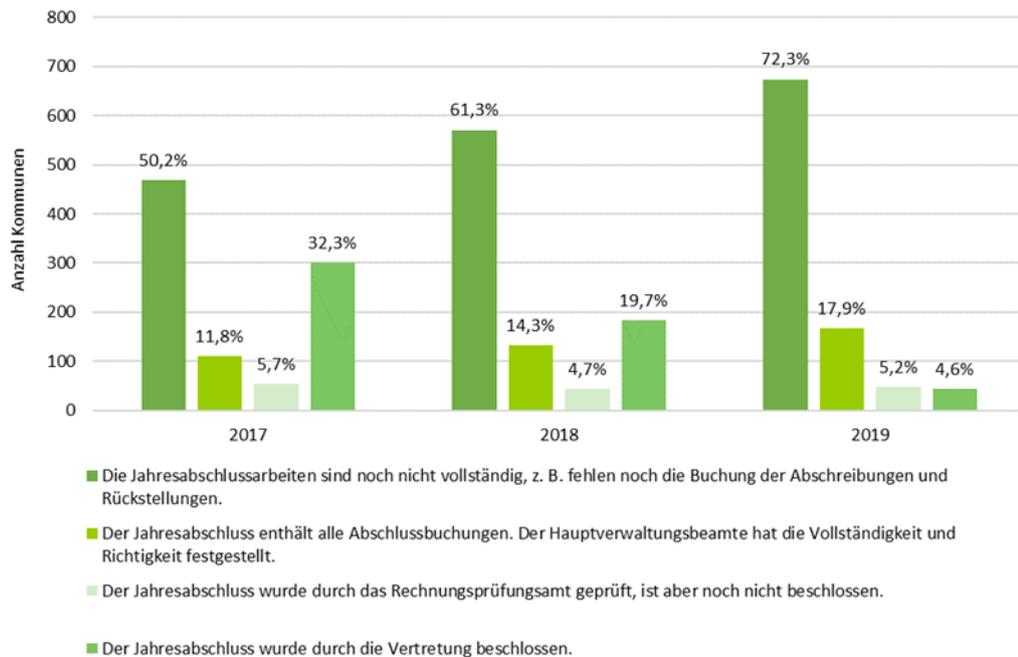


Abbildung 1: Verfahrensstand der Jahresabschlüsse von 932 Kommunen

Tz. 16 Obwohl die Kommunen bereits seit dem Jahr 2012 gesetzlich verpflichtet sind, doppische Jahresabschlüsse zu erstellen, verfügte bis dato eine Vielzahl der Kommunen nicht über entsprechende Abschlüsse.

Tz. 17 So waren die Jahresabschlüsse der Kommunen im Jahr 2017 zu 32,3 %, im Jahr 2018 zu 19,7 % und im Jahr 2019 zu 4,6 % von der Vertretung beschlossen.

Tz. 18 Der hohe Anteil fehlender bzw. noch nicht beschlossener Jahresabschlüsse erschwerte die Auswertung der Abfrage hinsichtlich einer konkreten haushaltswirtschaftlichen Einordnung. Zudem meldeten nicht alle Kommunen die abgefragten Haushaltsdaten vollständig. Dies betraf auch Kommunen mit beschlossenen und geprüften Jahresabschlüssen. Die sehr unterschiedliche Datenlage sowie die fehlende Verbindlichkeit der mitgeteilten Haushaltsdaten ließen es nicht zu, belastbare Aussagen für alle niedersächsischen Kommunen, beispielsweise zur Höhe der Investitionsauszahlungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsfragen, zu treffen. Soweit die Prüfungsmitteilung dennoch Aussagen dazu ent-

hält, wurden diese auf Grundlage der von den Kommunen mitgeteilten Werte berechnet. Für landesweite Analysen wurde – ergänzend oder ausschließlich – auf die Daten der amtlichen Gemeindeskassenstatistik zurückgegriffen.<sup>4</sup>

- Tz. 19 Unbeschadet dessen bewerteten die teilnehmenden Kommunen die Angaben zur Vermögensentwicklung sowie zu den Abschreibungen als sehr arbeitsintensiv. Um die Kommunen im Zuge der Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie nicht zusätzlich zu belasten und im Interesse einer hohen Rücklaufquote beim Prüfungsschwerpunkt „Investitionsrückstände“, verzichtete die überörtliche Kommunalprüfung im Verlauf der Prüfung zunehmend auf die Angaben zur Vermögensentwicklung. Infolgedessen blieben diese Daten bei der Auswertung der Ergebnisse unberücksichtigt.
- Tz. 20 921 Kommunen gaben eine Einschätzung zu ihren Investitionsrückständen im Jahr 2020 sowie zu deren weiteren Entwicklung ab. Diese Themen waren aufgrund der Zielrichtung der Abfrage wesentlich und bilden den Schwerpunkt der nachstehenden Auswertungen.
- Tz. 21 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der folgenden Auswertungsergebnisse wird der wesentliche Inhalt der Umfrage kurz dargestellt:
- Tz. 22 Die Erhebung umfasste die Infrastrukturbereiche
- Straßen (Straßen und Verkehrsinfrastruktur - ohne ÖPNV -),
  - Brandschutz (Brand- und Katastrophenschutz - inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken -),
  - ÖPNV,
  - Abfallwirtschaft,
  - Schulen (inkl. Erwachsenenbildung),
  - Energiewirtschaft (Energieerzeugung und -versorgung),

---

<sup>4</sup> Die Prüfungsmitteilung weist auf die jeweils verwendeten Datengrundlagen hin.

- Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten),
- Wasser (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- Wohnungswirtschaft,
- Kinderbetreuung,
- Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen),
- Sport (Sportstätten und Bäder),
- Verwaltungsgebäude (öffentliche Verwaltungsgebäude – Hochbau -),
- IuK (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) und
- Übrige Bereiche<sup>5</sup>.

Tz. 23      Dazu sollten die Kommunen benennen, welche der aufgeführten Infrastrukturbereiche zu ihren Kernaufgaben zählen. Für die Beantwortung der Fragen wurden den Kommunen die in Klammern dargestellten Alternativen angeboten.

1. Welche der folgenden Infrastrukturbereiche werden in Ihrer Kommune in Eigenverantwortung betrieben?  
(Komplett bzw. größtenteils – überwiegend – ohne Relevanz)
2. In welchen Infrastrukturbereichen sehen Sie aktuell in Ihrer Kommune insgesamt einen Investitionsrückstand? Wie hoch schätzen Sie diesen?  
(gravierender Investitionsrückstand – nennenswerter Investitionsrückstand – kein oder nur geringer Investitionsrückstand – Investitionsrückstand in Mio. € – keine Angabe)
3. Wenn Sie einen Investitionsrückstand in den einzelnen Bereichen sehen: Sehen Sie Möglichkeiten, den Investitionsrückstand in den nächsten fünf Jahren zu vermindern oder wird er weiter anwachsen?

---

<sup>5</sup> Die Abfrage stellte es den Kommunen frei, zusätzliche Bereiche mit Investitionsrückständen zu benennen.

(weiter deutlich anwachsen – etwas anwachsen – auf gleichem Niveau bleiben – etwas abgebaut – deutlich abgebaut)

4. Bitte nennen Sie Ursachen oder Gründe, die zu dem Investitionsrückstand geführt haben.

(unzureichende Finanzmittel – kein eigenes Personal vorhanden – keine Planungsbüros vorhanden – keine Angebote im Vergabeverfahren – Sonstiges)

Tz. 24 Die Auswertung dieser Angaben der teilnehmenden Kommunen sind die alleinige Grundlage der Berechnung zu den Investitionsrückständen der niedersächsischen Kommunen.

## 1.4 Rücklaufquoten und Hochrechnungen

Tz. 25 Von den 1.097 niedersächsischen Kommunen sandten 941 die Erhebungsbogen zurück. Die nachfolgende Ansicht gibt einen Überblick über die Rückmeldungen der Kommunen – differenziert nach Gemeindearten:

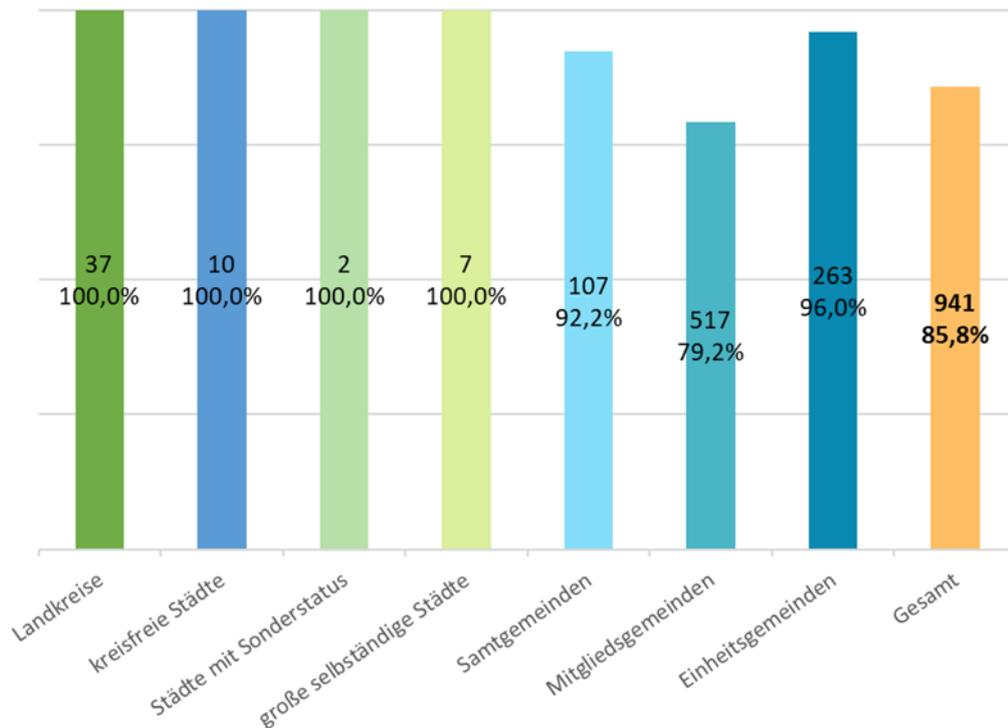


Abbildung 2: Anzahl der Rückläufer und Rücklaufquoten – differenziert nach Gemeindeart

Tz. 26 Die hohe Rücklaufquote von insgesamt 85,8 % – bei einigen Gemeindearten von sogar 100 % – bildete für sich bereits eine solide Datenbasis für die Auswertungen. Außerdem erfassten die Meldungen der Kommunen im Vergleich zu den amtlichen Einwohnerzahlen des Jahres 2020 (Stichtag 30.06.2020) annähernd 97 % der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens.

	Rücklauf- quote	Von Um- frage er- fasste Ein- wohner	Amtliche Einwohner- zahl	Einwohner- quote
Kreisfreie Städte	100,0 %	1.012.193	1.012.193	100,0 %
Landkreise	100,0 %	6.983.853	6.983.853	100,0 %
Städte mit Sonder- status	100,0 %	651.622	651.622	100,0 %
Große selbständige Städte	100,0 %	457.038	457.038	100,0 %
Einheitsgemeinden*)	96,0 %	4.295.703	4.445.498	96,6 %
Samtgemeinden	92,2 %	1.334.001	1.429.695	93,3 %
Mitgliedsgemeinden	79,2 %	1.163.741	1.429.695	81,4 %
<b>Niedersachsen (insgesamt)</b>	<b>85,8 %</b>			<b>96,9 %</b>

\*) ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte

Abbildung 3: Von Rückläufern erfasste Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner

Tz. 27 Der Vergleich der von den Rückläufern umfassten Einwohnerzahlen mit der amtlichen Einwohnerzahl Niedersachsens verdeutlicht, dass mit den Meldungen nur 3,1 %<sup>6</sup> der niedersächsischen Einwohnerinnen und Einwohner nicht erfasst sind.

Tz. 28 Daher rechnete die überörtliche Kommunalprüfung die von den Kommunen gemeldeten Investitionsrückstände auf Basis der amtlichen Einwohnerzahl Niedersachsens des Jahres 2020 hoch. Diese Vorgehensweise erleichterte alle weiteren Vergleiche, ohne die Validität der Umfrageergebnisse in Frage zu stellen.

Tz. 29 Die Hochrechnung der Investitionsrückstände erfolgte jeweils auf Basis der Einwohnerzahlen bezogen auf die Gemeindearten in den Anpassungsschichten. Sofern entsprechende Daten vollständig vorlagen – beispielsweise für die Einheitsgemeinden in der Anpassungsschicht Mittelniedersachsen – wurde auf eine Hochrechnung verzichtet, um eine mögliche Doppelberücksichtigung oder Nivellierung der Werte auszuschließen. Im Ergebnis erfolgte die Hochrechnung somit lediglich für die Gruppen der Einheitsgemeinden (ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte), Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden inner-

<sup>6</sup> 247.877 der 7.996.046 der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens.

halb ihrer Anpassungsschichten. Die nachfolgende Darstellung stellt die Einwohnerquoten im Einzelnen dar:

	Einheitsgemeinden*)			Samtgemeinden			Mitgliedsgemeinden		
	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote	Gemel-dete Einw.	Er-fasste Einw.	Ein-woh-ner-quote
Ost-Nds.	340.016	328.032	96,5 %	182.930	162.319	88,7 %	182.930	143.653	78,5 %
Süd-Nds.	382.785	338.124	88,3 %	41.099	41.099	100,0 %	41.099	37.458	91,1 %
Hannover	620.556	620.556	100,0 %	-	-	-	-	-	-
Weser-Leine-Bergland	274.811	267.841	97,5 %	60.938	60.938	100,0 %	60.938	60.938	100,0 %
Mittel-Nds.	283.734	283.734	100,0 %	213.270	193.207	90,6 %	213.270	165.423	77,6 %
Nord-Nds.	552.690	538.010	97,3 %	336.382	328.721	97,7 %	336.382	265.776	79,0 %
Nordost-Nds.	373.890	343.683	92,7 %	263.620	233.211	88,5 %	263.620	218.169	82,8 %
Oldenburger Raum	419.258	419.258	100,0 %	10.664	10.664	100,0 %	10.664	-	0,0 %
Ostfriesland-Nordseeküste	539.646	506.191	93,8 %	66.095	66.095	100,0 %	66.095	54.831	83,0 %
West-Nds.	658.112	650.274	98,8 %	254.697	237.747	93,3 %	254.697	217.493	85,4 %

\*) ohne Städte mit Sonderstatus und große selbständige Städte

Abbildung 4: Einwohnerquote<sup>7</sup> – differenziert nach Anpassungsschichten und Gemeindearten

Tz. 30 Sofern nicht ausdrücklich benannt, bildet das Ergebnis der Hochrechnung die Grundlage für die weiteren Ausführungen und Darstellungen zur Höhe der Investitionsrückstände.

## 1.5 Auswertungen und Vergleiche

Tz. 31 Die überörtliche Kommunalprüfung ermittelte die Investitionsrückstände in den in Tz. 22 genannten Infrastrukturbereichen.

Tz. 32 In den nachfolgenden Auswertungen werden die Infrastrukturbereiche „Abfallwirtschaft“, „Energiewirtschaft“, „Gesundheit“, „ÖPNV“ sowie „Wasser“ unter der Rubrik „Ausgliederte Bereiche“ zusammengefasst. Aufgrund des hohen Ausgliederungsgrades<sup>8</sup> lässt sich die tatsächliche Höhe der Investitionsrückstände für diese Bereiche nicht unmittelbar aus den kommunalen Haushalten herleiten. Bei den zusammengefassten Investitionsrückständen handelt es sich somit ledig-

<sup>7</sup> Verhältnis zwischen statistisch erfassten Einwohnern (Stichtag: 30.06.2020) und den Einwohnern der an der Befragung teilnehmenden Kommunen.

<sup>8</sup> Die Aufgaben in den angeführten Infrastrukturbereichen werden überwiegend in rechtlich selbstständigen Unternehmen und Einrichtungen wahrgenommen (Ausgliederung). Nach der Umfrage ergaben sich für diese Infrastrukturbereiche folgende Ausgliederungsgrade: Abfallwirtschaft = 89,8 %, Energieerzeugung und -versorgung = 98,8 %, Gesundheit = 88,5 %, ÖPNV = 65 %, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 66,1 %.

lich um die auf die kommunalen Kernhaushalte – in Abhängigkeit von den gesellschaftsvertraglich geregelten Unternehmensverhältnissen – entfallenden Anteile. Diese können je nach Kostenintensivität der ausgegliederten Aufgaben dennoch sehr hoch ausfallen. Beispielhaft zu benennen ist der Gesundheitsbereich.

- Tz. 33 Auch für die Infrastrukturbereiche „luK“ sowie „Wohnungswirtschaft“ meldeten die Kommunen mit rd. 50 % hohe Ausgliederungsgrade. Die Investitionsrückstände für die beiden vorgenannten Bereiche werden nachfolgend gesondert ausgewiesen. In die Werte fließen jedoch nur die Anteile der Investitionsrückstände ein, die den kommunalen Kernhaushalt unmittelbar tangieren. Etwa erforderliche oder vereinbarte Investitionszuschüsse für diese Bereiche zählen nicht zu den ausgewiesenen Rückständen.
- Tz. 34 Neben der landesweiten Betrachtung differenzierte die überörtliche Kommunalprüfung die Daten nach Gemeindearten und Gemeindegrößen sowie nach regionalen Gesichtspunkten, um anhand einer Gegenüberstellung mögliche Auffälligkeiten aufzeigen zu können. Die Vergleiche erfolgten in der Regel anhand der Bezugsgröße „Einwohnerinnen und Einwohner“.
- Tz. 35 Die Kategorisierung nach Gemeindearten, Gemeindegrößen oder regionaler Zuordnung erfolgte ausschließlich zum Zweck der Vergleichbarkeit. Sie erfolgte jedoch nicht unter der Prämisse, dass sich Ursachen und Höhe von Investitionsrückständen allein mit der Struktur, Größe oder regionalen Lage einer Kommune begründen ließen.
- Tz. 36 Für die regionale Zuordnung der Daten wurde auf die nachstehende Gliederung der statistischen Gebiete der NUTS-Ebene 2 und die sogenannten „Anpassungsschichten“ als untere Regionalebenen zurückgegriffen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Die statistische Größe der Anpassungsschichten wurde für die Auswertung des Zensus 2011 gebildet.

<b>NUTS-Ebene 2</b>	<b>„Anpassungsschicht“</b>	<b>Kreisfreie Städte und Landkreisbereiche</b>
Braunschweig	Ostniedersachsen	Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel
	Südniedersachsen	Landkreise Göttingen, Goslar und Northeim
Hannover	Hannover	Landeshauptstadt und Region
	Weser-Leine-Bergland	Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holz Minden
	Mittelniedersachsen	Landkreise Diepholz, Nienburg/Weser und Schaumburg
Lüneburg	Nordniedersachsen	Landkreise Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
	Nordostniedersachsen	Landkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis, Uelzen und Verden
Weser-Ems	Ostfriesland-Nordseeküste	Städte Emden und Wilhelmshaven sowie Landkreise Aurich, Friesland, Leer, Wesermarsch und Wittmund
	Oldenburger Raum	Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) sowie Landkreise Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg
	Westniedersachsen	Stadt Osnabrück sowie Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Vechta

Abbildung 5: Zuordnung Anpassungsschichten – NUTS-Ebene 2

## 2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Nach einer landesweiten Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung beziffert sich der Investitionsrückstand der niedersächsischer Kommunen im Jahr 2020 auf insgesamt 20,671 Mrd. €.; dies entspricht 2.586 € je Einwohnerin und Einwohner. Der Investitionsrückstand liegt damit um 648 € höher als der – nach dem aktuellen KfW-Kommunalpanel 2021 – ermittelte Bundesdurchschnitt der dreizehn Flächenländer. (vgl. Tz. 37)
- Die überwiegende Anzahl der Kommunen teilte für alle Infrastrukturbereiche nennenswerte Investitionsrückstände mit – dabei entfielen mehr als die Hälfte auf die Infrastrukturbereiche „Straßen“ (28,8 %) und „Schulen“ (27,2 %) – Schwerpunkte, die auch das Ergebnis der bundesweiten Erhebung des KfW-Kommunalpanels widerspiegeln. (vgl. Tz. 39).
- Als Hauptursachen für das Entstehen der Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen benannten die Kommunen unzureichende Finanzmittel und fehlendes Personal. (vgl. Tz. 90 ff.)
- Im Hinblick auf die regionale Verteilung der Investitionsrückstände ergeben sich erhebliche Disparitäten:
  - Hinsichtlich der Höhe der Investitionsrückstände insgesamt weist das statistische Gebiet Hannover die höchsten Investitionsrückstände auf. Nach einer einwohnerbezogenen Betrachtung entfallen die höchsten Investitionsrückstände auf das statistische Gebiet Lüneburg. (vgl. Tz. 42 ff.)
  - Die Abweichungen in Bezug auf die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner sind im Vergleich der Anpassungsschichten – auch innerhalb der statistischen Gebiete – erheblich. Sie reichen von 1.510 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Oldenburger Raum bis zu 4.106 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland. (vgl. Tz. 46)

- Auch in der Betrachtung der verschiedenen kommunalen Ebenen ergeben sich signifikante Unterschiede:
  - Im Vergleich der Gemeindearten sind die weit überdurchschnittlichen Investitionsrückstände der großen selbständigen Städte (3.942 € je Einwohnerin und Einwohner) und der Städte mit Sonderstatus (3.219 € je Einwohnerin und Einwohner) auffällig. (vgl. Tz. 68)
  - Im Vergleich der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche verdeutlichen die großen Unterschiede in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ die verschiedenen Anforderungen und Bedarfe in städtischen und ländlichen Gebieten. (vgl. Tz. 58)
- Ebenfalls sind deutliche Abweichungen in Bezug auf die detaillierte Betrachtung nach „Größenklassen“ festzustellen:
  - In der Regel wurden höhere Investitionsrückstände von den kleinsten Einheiten der jeweiligen kommunalen Ebene gemeldet. (vgl. Tz. 75)
  - Besorgniserregend sind die hohen Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden von 6.623 € je Einwohnerin und Einwohner. (vgl. Tz. 79)
- Darüber hinaus ergab die Analyse der Daten eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen – in einem dreijährigen Betrachtungszeitraum verausgabten lediglich 24 % der Kommunen die eingeplanten Mittel, während annähernd 41 % mehr als die Hälfte nicht einsetzten. (vgl. Tz. 124)
- Die überwiegende Anzahl der Kommunen geht davon aus, dass die Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen in den künftigen Haushaltsjahren auf hohem Niveau stagnieren (42 %) oder sogar noch weiter ansteigen (30 %) werden. Besonders negativ ist die Prognose für die Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“ mit den aktuell höchsten Investitionsrückständen – rd. 50 % der Kommunen prognostizierten tendenziell einen weiteren Anstieg. (vgl. Tz. 94 ff.)

- Unter der Annahme, dass die Kommunen Auszahlungen für Baumaßnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 ausschließlich für den Abbau der aktuell gemeldeten Investitionsrückstände einsetzen, benötigten die Kommunen rechnerisch im Durchschnitt 9 Jahre, um die derzeit bestehenden Investitionsrückstände vollständig abzubauen. Die Spannweite reicht von 5 Jahren in der Anpassungsschicht Oldenburg bis zu 13 Jahren in der Anpassungsschicht Südniedersachsen. Dies ergab eine Modellrechnung der überörtlichen Kommunalprüfung. (vgl. Tz. 101 ff.)

### **3 Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Bestandserhebung: Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen**

##### **3.1.1 Investitionsrückstände insgesamt**

Tz. 37 Die niedersächsischen Kommunen meldeten Investitionsrückstände von insgesamt 20,059 Mrd. €. Nach der in Tz. 29 erläuterten Hochrechnung ergibt sich für 2020 ein Investitionsrückstand von insgesamt 20,671 Mrd. €. Danach errechnet sich ein Investitionsrückstand von 2.586 € je Einwohnerin und Einwohner. Die Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen liegen damit um 648 € je Einwohnerin und Einwohner höher als der nach dem aktuellen KfW-Kommunalpanel 2021<sup>10</sup> errechnete Bundesdurchschnitt der 13 Flächenländer in Höhe von 1.938 €<sup>11</sup>. (vgl. Tz. 2).

---

<sup>10</sup> a.a.O.

<sup>11</sup> Die KfW berechnet einen ausreißerbereinigten Einwohnerwert in Höhe von 1.997 €. KfW-Kommunalpanel 2021 Tabellenband, S. 8 (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Service/Download-Center/Konzernthemen/Research/KfW-Kommunalpanel/>).

### 3.1.2 Investitionsrückstände – Differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 38 Die Kommunen ordneten ihre Investitionsrückstände den Infrastrukturbereichen wie folgt zu:

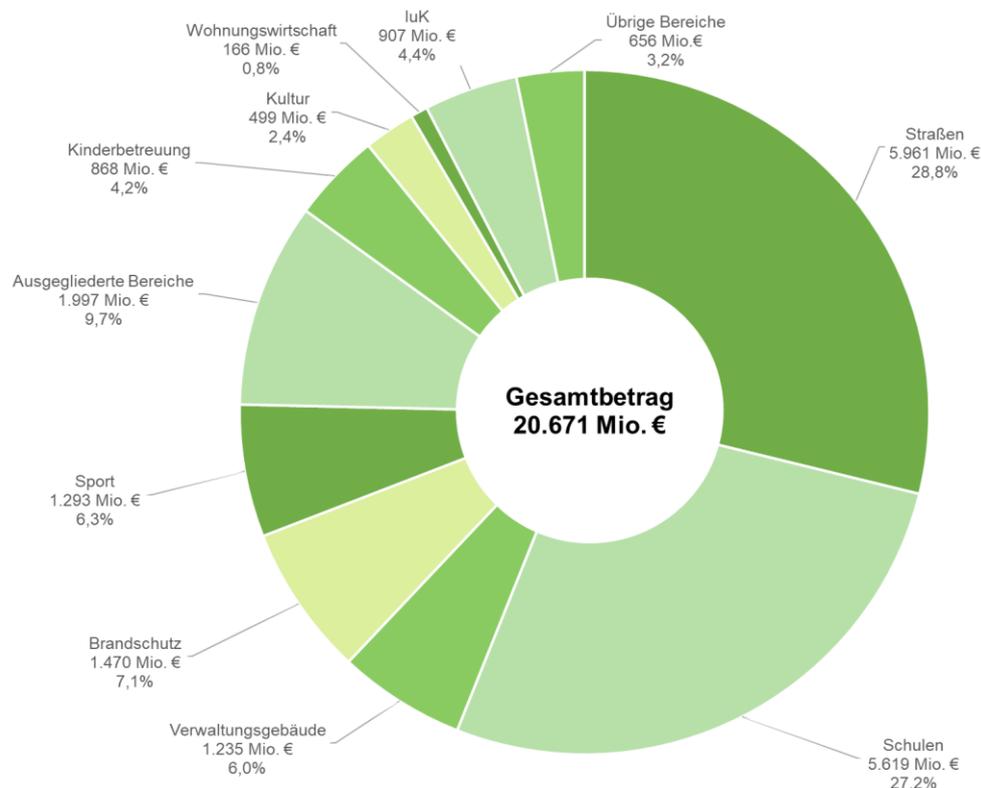


Abbildung 6: Investitionsrückstände insgesamt – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 39 Für das Jahr 2020 meldeten die Kommunen mehr als die Hälfte der Investitionsrückstände für die Infrastrukturbereiche „Straßen“ (28,8 %) sowie „Schulen“ (27,2 %). Diese Schwerpunkte spiegeln die Ergebnisse der bundesweiten Erhebung des KfW-Kommunalpanels, wie nachfolgende Gegenüberstellung verdeutlicht:

Alle Flächenländer (KfW)		Niedersachsen	
Schulen	31,1 %	28,8 %	Straßen
Straßen	22,5 %	27,2 %	Schulen
Verwaltungsgebäude	11,0 %	7,1 %	Brandschutz
Feuerwehr	7,0 %	6,3 %	Sport
Wasser	6,2 %	6,0 %	Verwaltungsgebäude
Sport	6,1 %	4,7 %	Wasser
Kitas	6,1 %	4,4 %	IuK
Kultur	4,3 %	4,2 %	Kinderbetreuung
IT	2,2 %	3,3 %	Gesundheit
Sonstiges	1,6 %	3,2 %	Übrige Bereiche (Kernhaushalt)
Wohnen	1,1 %	2,4 %	Kultur
Gesundheit	0,4 %	1,4 %	ÖPNV
ÖPNV	0,3 %	0,8 %	Wohnungswirtschaft
Abfall	0,1 %	0,2 %	Abfallwirtschaft

Abbildung 7: Anteil der Infrastrukturbereich an den Investitionsrückständen insgesamt – differenziert nach Flächenländern und Land Niedersachsen

- Tz. 40 Auch die übrige Verteilung der Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen auf die einzelnen Infrastrukturbereiche ähnelt dem bundesweiten Ergebnis des aktuellen KfW-Kommunalpanels. Die Abweichungen in den Bereichen „ÖPNV“ und „Gesundheit“ dürften nach Ansicht der überörtlichen Kommunalprüfung auf einen unterschiedlichen Ausgliederungsgrad zurückzuführen sein; die Vergleichbarkeit für diesen Teil der Infrastrukturrückstände ist daher eingeschränkt.
- Tz. 41 Hinsichtlich des Infrastrukturbereichs „Kinderbetreuung“ ist anzumerken, dass die niedersächsischen Kommunen in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternahmen, um den Bedarf im Bereich der Kindertagesstätten zu decken. Dennoch teilten die Kommunen einen immer noch erheblichen Bedarf von rd. 870 Mio. € mit. Der Bedarf im Bereich der Kindertagesstätten dürfte sich beispielsweise wegen der steigenden Anzahl zurückgestellter Einschulungen, u. a. als Folge der COVID-19-Pandemie, noch weiter erhöhen.

### 3.1.3 Regionale Verteilung der Investitionsrückstände

Tz. 42 Die Auswertung der Investitionsrückstände unter regionalen Aspekten ergibt für die vier statistischen Gebiete Braunschweig, Hannover, Lüneburg, und Weser-Ems folgendes Bild:

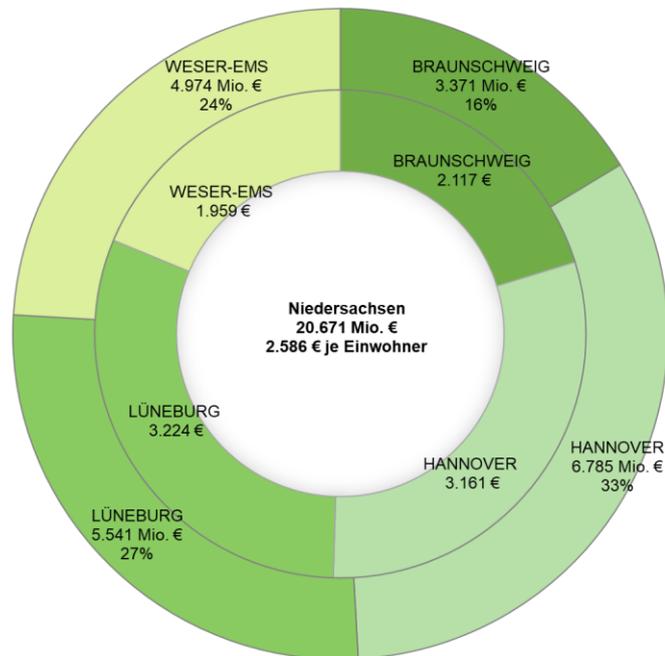


Abbildung 8: Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten – differenziert nach Gesamtsumme und Höhe je Einwohnerin und Einwohner

Tz. 43 Insgesamt 33 % der Investitionsrückstände der niedersächsischen Kommunen entfallen auf das statistische Gebiet Hannover, dem Gebiet mit der höchsten Bevölkerungsdichte. 27 % entfallen auf das statistische Gebiet Lüneburg, dem Gebiet mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Auf die statistischen Gebiete Braunschweig (zweithöchste Bevölkerungsdichte) und Weser-Ems entfallen 16 % bzw. 24 % der Investitionsrückstände.

Tz. 44 Der für einen Vergleich zur Höhe der Investitionsrückstände in den statistischen Gebieten notwendige Blick auf die Zurechnung je Einwohnerin und Einwohner verändert das Bild: Danach ergeben sich die höchsten Investitionsrückstände im statistischen Gebiet Lüneburg und die niedrigsten im statistischen Gebiet Weser-Ems.

Tz. 45 Der Vergleich der auf die einzelnen Infrastrukturbereiche entfallenden prozentualen Anteile an den gesamten Investitionsrückständen eines statistischen Gebiets

ergibt einerseits ähnliche Quoten, andererseits aber auch signifikante Unterschiede. Es ist davon auszugehen, dass die Divergenz in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ im engen Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte zu sehen ist.

	Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Weser-Ems	Insgesamt
<b>Straßen</b>	30,5 %	20,4 %	41,9 %	24,6 %	<b>28,8 %</b>
<b>Schulen</b>	25,5 %	39,4 %	20,4 %	19,3 %	<b>27,2 %</b>
Verwaltungsgebäude	6,5 %	7,6 %	2,9 %	6,9 %	<b>6,0 %</b>
Brandschutz	10,6 %	6,8 %	6,0 %	6,3 %	<b>7,1 %</b>
Sport	5,4 %	6,2 %	4,6 %	8,7 %	<b>6,3 %</b>
Kinderbetreuung	4,5 %	3,5 %	3,9 %	5,3 %	<b>4,2 %</b>
Kultur	4,5 %	2,7 %	1,4 %	1,8 %	<b>2,4 %</b>
Wohnungswirtschaft	1,1 %	0,5 %	0,9 %	0,9 %	<b>0,8 %</b>
IuK	0,6 %	1,1 %	7,2 %	8,4 %	<b>4,4 %</b>
Übrige Bereiche (Kernhaushalt)	7,1 %	0,6 %	0,7 %	6,8 %	<b>3,2 %</b>
Ausgegliederte Bereiche	3,7 %	11,2 %	10,1 %	11,1 %	<b>9,7 %</b>

Abbildung 9: Verteilung der Investitionsrückstände nach Infrastrukturbereichen in den statistischen Gebieten

Tz. 46 In der detaillierten Betrachtung ist die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Vergleich der Anpassungsschichten – auch innerhalb der statistischen Gebiete – deutlich:

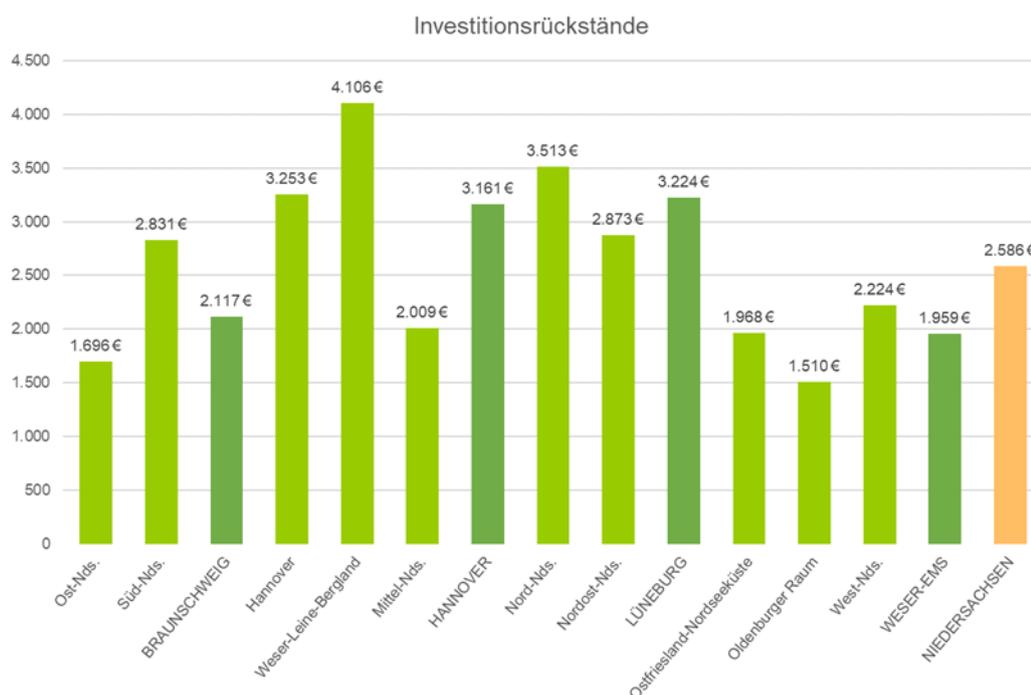


Abbildung 10: Höhe der Investitionsrückstände in Niedersachsen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten

- Tz. 47      Genauso zeigen sich im Vergleich der einzelnen Infrastrukturbereiche teilweise erhebliche Abweichungen sowohl innerhalb der statistischen Gebiete als auch zwischen den Anpassungsschichten.
- Tz. 48      Im Infrastrukturbereich „Straßen“ weist beispielsweise das statistische Gebiet Lüneburg eine gleichmäßige Verteilung auf. Im statistischen Gebiet Braunschweig ist der Investitionsrückstand in der Anpassungsschicht Südniedersachsen dagegen mehr als doppelt so hoch wie in Ostniedersachsen. Auffällig ist die Höhe des Investitionsrückstands von 1.616 € je Einwohnerin und Einwohner in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland.

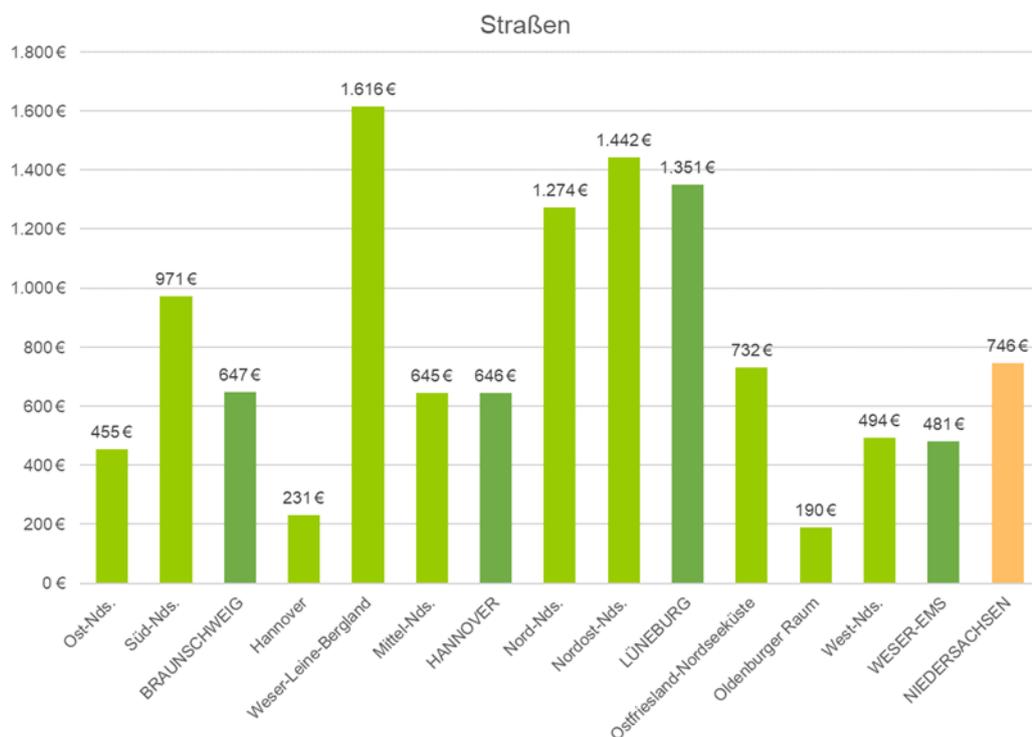


Abbildung 11: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Straßen in € – differenziert nach Anpassungsschichten

- Tz. 49      Im Infrastrukturbereich „Schulen“ ergibt sich ein weit über dem Landesdurchschnitt liegender Investitionsrückstand in der dicht besiedelten Anpassungsschicht Hannover, die die Region Hannover mit der zugehörigen Landeshauptstadt Hannover umfasst.

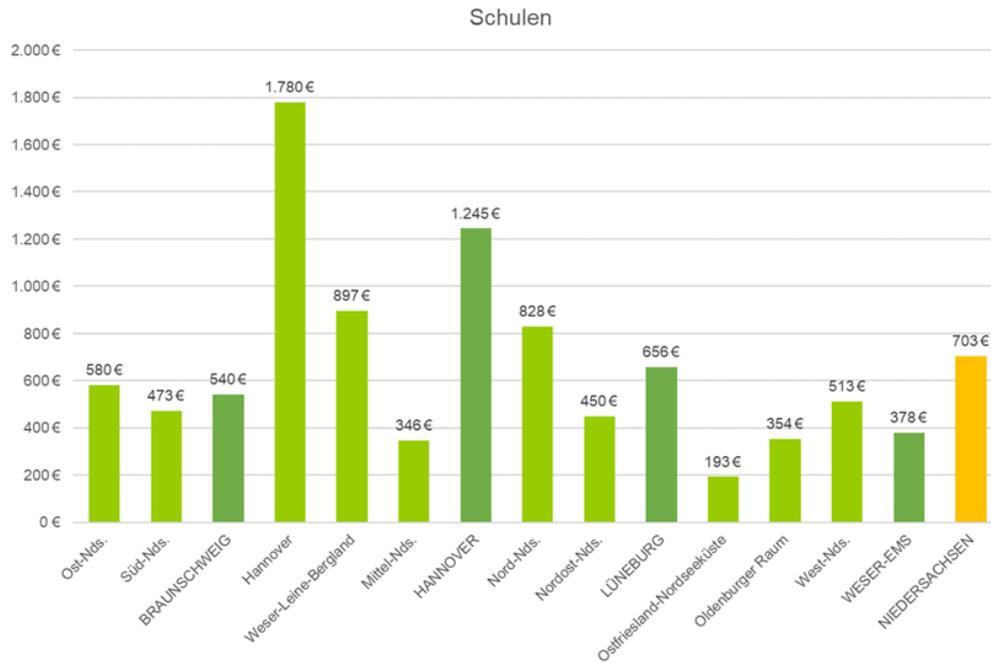


Abbildung 12: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Schulen in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 50 Für den Infrastrukturbereich „Verwaltungsgebäude“ meldeten die Kommunen der Anpassungsschicht Hannover die höchsten Investitionsrückstände. Ein hoher Bedarf an Verwaltungsgebäuden des weitgehend städtisch geprägten Gebiets und insbesondere der Regionsverwaltung Hannover sowie der Landeshauptstadt mit den Herausforderungen einer umfangreichen Aufgabenwahrnehmung erscheint nachvollziehbar.

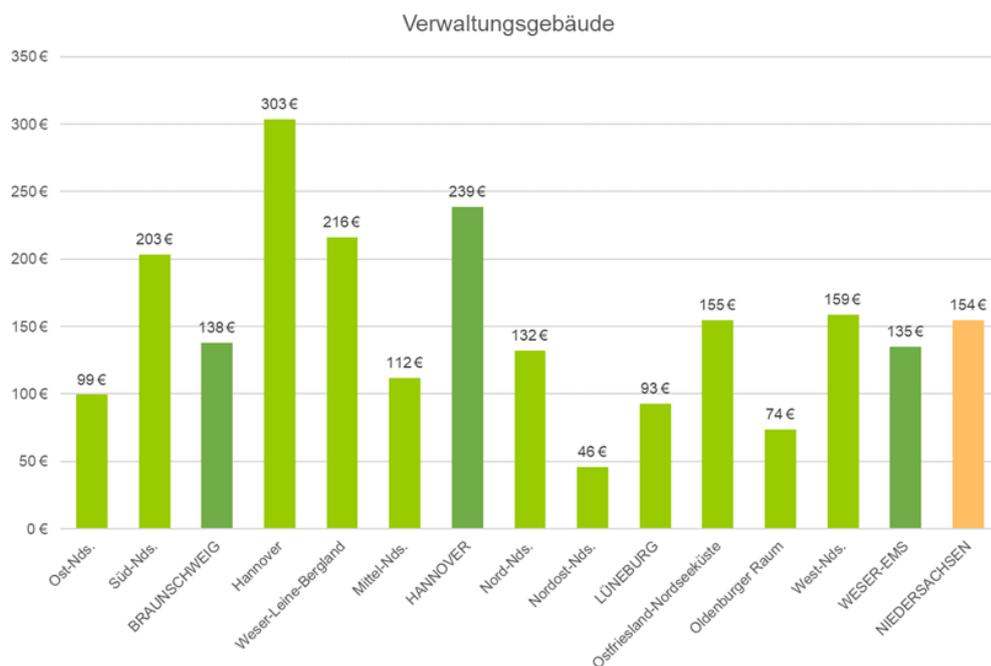


Abbildung 13: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Verwaltungsgebäude in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 51 Für den Infrastrukturbereich „Brandschutz“ errechnete die überörtliche Kommunalprüfung nach den Angaben der Kommunen für die meisten Anpassungsschichten Investitionsrückstände, die dem Landesdurchschnitt entsprechen. Besonders hohe Werte ergaben sich für die Anpassungsschichten Südniedersachsen und Weser-Leine-Bergland. Weit geringere Investitionsrückstände wurden lediglich für den Oldenburger Raum gemeldet.

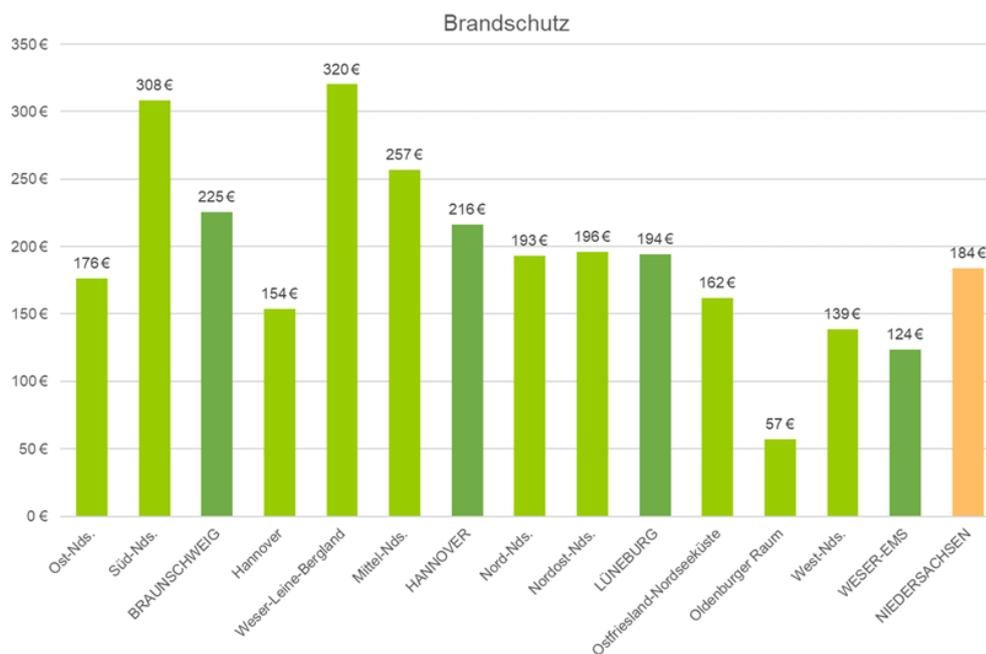


Abbildung 14: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Brandschutz in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 52 Die trotz der hohen Investitionen in den letzten Jahren weiterhin bestehenden Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich „Kinderbetreuung“ stellen sich im Vergleich der Anpassungsschichten weitgehend gleichmäßig dar. Die höchsten und die niedrigsten Werte finden sich wiederum im Weser-Leine-Bergland und im Oldenburger Raum.

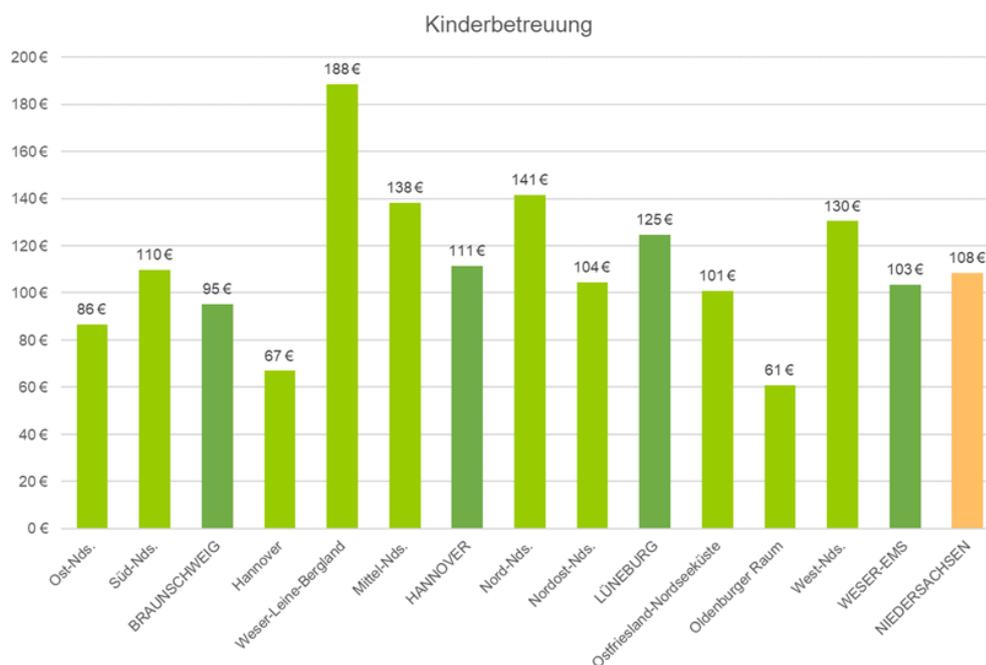


Abbildung 15: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 53 Im Infrastrukturbereich „Kultur“ meldeten die Kommunen der Anpassungsschicht Südniedersachsen die höchsten und weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Investitionsrückstände.

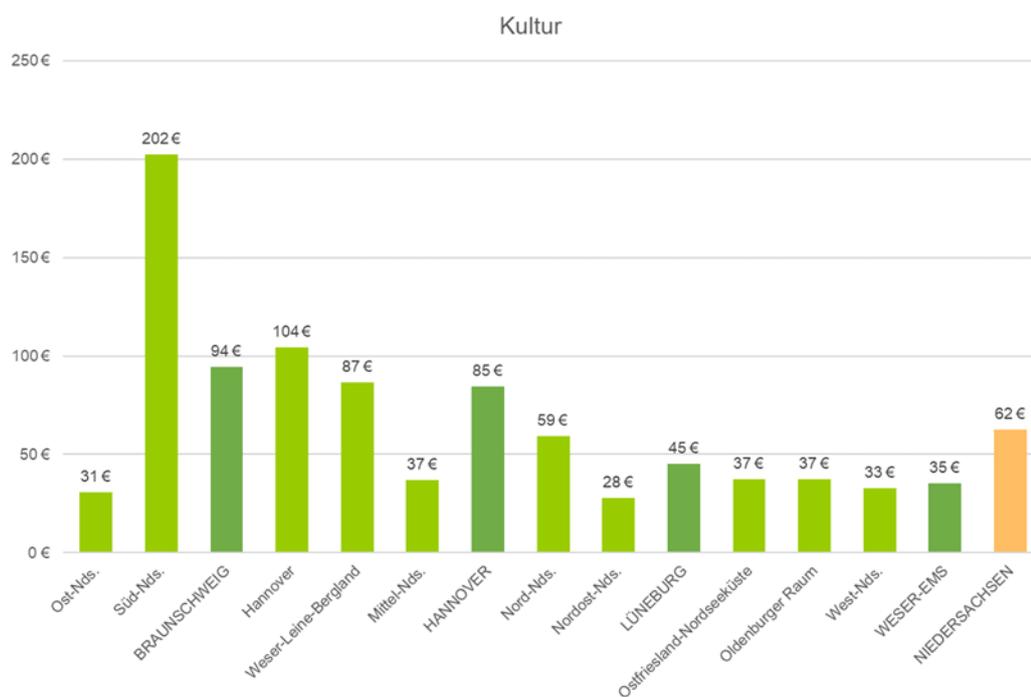


Abbildung 16: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich Kultur in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 55 Die Spannweite der für den Infrastrukturbereich „luK“ gemeldeten Investitionsrückstände variiert auffällig von lediglich 10 € je Einwohnerin und Einwohner in Ostniedersachsen bis zu 393 € je Einwohnerin und Einwohner in Nordniedersachsen. Die großen Abweichungen sind vermutlich auf unterschiedliche Ausgliederungsgrade zurückzuführen. (vgl. Tz. 33).

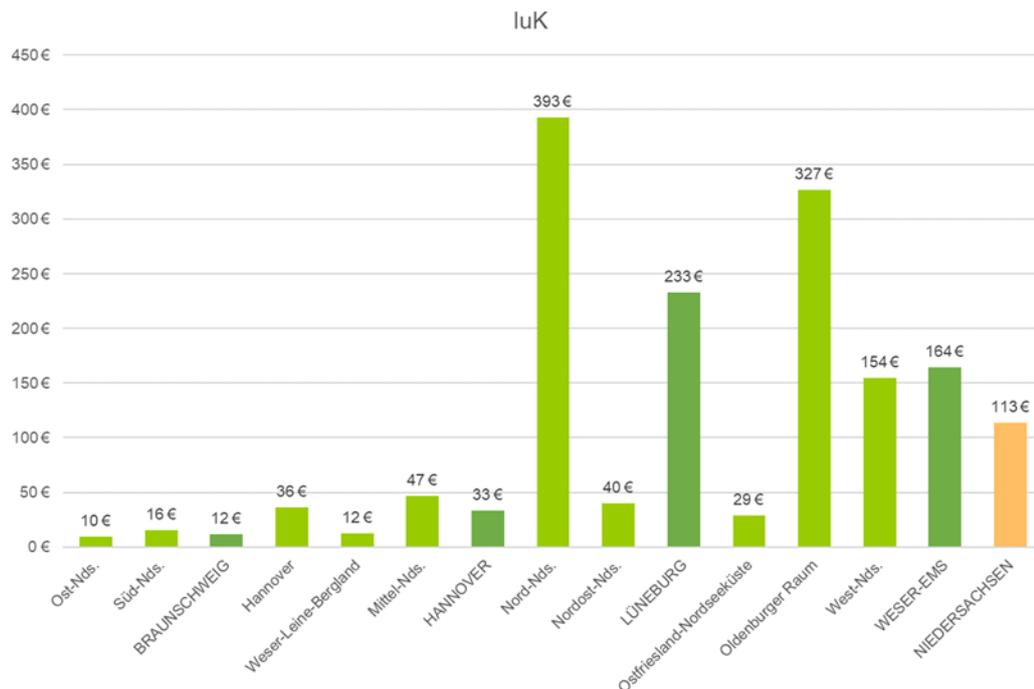


Abbildung 17: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich luK in € – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 56 Im Vergleich der statistischen Gebiete fällt auf, dass die Kommunen in der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland für die meisten Infrastrukturbereiche die höchsten Investitionsrückstände meldeten. Die geringsten Rückstände für die Mehrzahl der Infrastrukturbereiche teilten die Kommunen in den Anpassungsschichten Ostfriesland-Nordseeküste und Oldenburger Raum im statistischen Gebiet Weser-Ems mit. Die Kommunen dieser beiden Anpassungsschichten sowie die Kommunen der Anpassungsschicht Ostniedersachsen meldeten landesweit die geringsten Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner. Sie unterschreiten sowohl den Landesdurchschnitt als auch den Bundesdurchschnitt nach dem KfW-Kommunalpanel deutlich.

	Straßen	Schulen	Brand- schutz	Sport	Verwal- tungs- gebäude	Kinder- betreu- ung	luK	Kultur	Summe*
Ost-Nds.	455	580	176	87	99	86	10	31	<b>1.696</b>
Süd-Nds.	971	473	308	159	203	110	16	202	<b>2.830</b>
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>647</b>	<b>540</b>	<b>225</b>	<b>114</b>	<b>138</b>	<b>95</b>	<b>12</b>	<b>94</b>	<b>2.117</b>
Hannover	231	1.780	154	175	303	67	36	104	<b>3.253</b>
Weser-Leine-Bergland	1.616	897	320	265	216	188	12	87	<b>4.106</b>
Mittel-Nds.	645	346	257	182	112	138	47	37	<b>2.008</b>
<b>HANNOVER</b>	<b>646</b>	<b>1.245</b>	<b>216</b>	<b>197</b>	<b>239</b>	<b>111</b>	<b>33</b>	<b>85</b>	<b>3.161</b>
Nord-Nds.	1.274	828	193	187	132	141	393	59	<b>3.513</b>
Nordost Nds.	1.442	450	196	104	46	104	40	28	<b>2.873</b>
<b>LÜNEBURG</b>	<b>1.351</b>	<b>656</b>	<b>194</b>	<b>149</b>	<b>93</b>	<b>125</b>	<b>233</b>	<b>45</b>	<b>3.224</b>
Ostfriesland-Nordsee- küste	732	193	162	84	155	101	29	37	<b>1.968</b>
Oldenburger Raum	190	354	57	242	74	61	327	37	<b>1.510</b>
West-Nds.	494	513	139	183	159	130	154	33	<b>2.225</b>
<b>WESER-EMS</b>	<b>481</b>	<b>378</b>	<b>124</b>	<b>170</b>	<b>135</b>	<b>103</b>	<b>164</b>	<b>35</b>	<b>1.959</b>
<b>Durchschnitt Nds.</b>	<b>746</b>	<b>703</b>	<b>184</b>	<b>162</b>	<b>154</b>	<b>108</b>	<b>113</b>	<b>62</b>	<b>2.586</b>

\*) Summe aller gemeldeten Investitionsrückstände einschl. Übrige und Ausgegliederte Bereiche (vgl. Anlage 2)

Abbildung 18: Übersicht über die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Anpassungsschichten und Infrastrukturbereichen<sup>12</sup>

## 3.2 Bestandserhebung: Investitionsrückstände der kommunalen Ebenen

### 3.2.1 Investitionsrückstände – Landkreisebene

Tz. 57 Von den kommunalen Investitionsrückständen in Höhe von insgesamt 20,67 Mrd. € (2.586 €/Einw.) entfallen 2,04 Mrd. € auf die acht kreisfreien Städte (2.016 €/Einw.). 18,63 Mrd. € (2.668 €/Einw.) sind den Landkreisen mit den kreisangehörigen Gemeinden (Landkreisbereich) zuzurechnen<sup>13</sup>. Hinsichtlich der detaillierten Daten wird auf die Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen (s. Anlage 3) verwiesen.

<sup>12</sup> Ohne Wohnungswirtschaft, Übrige Bereiche und Ausgegliederte Bereiche, siehe auch vollständige Übersicht (Anlage 2).

<sup>13</sup> Die Bezeichnungen Landkreise und kreisangehörige Gemeinden erfassen in dieser Prüfungsmittteilung auch die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden.

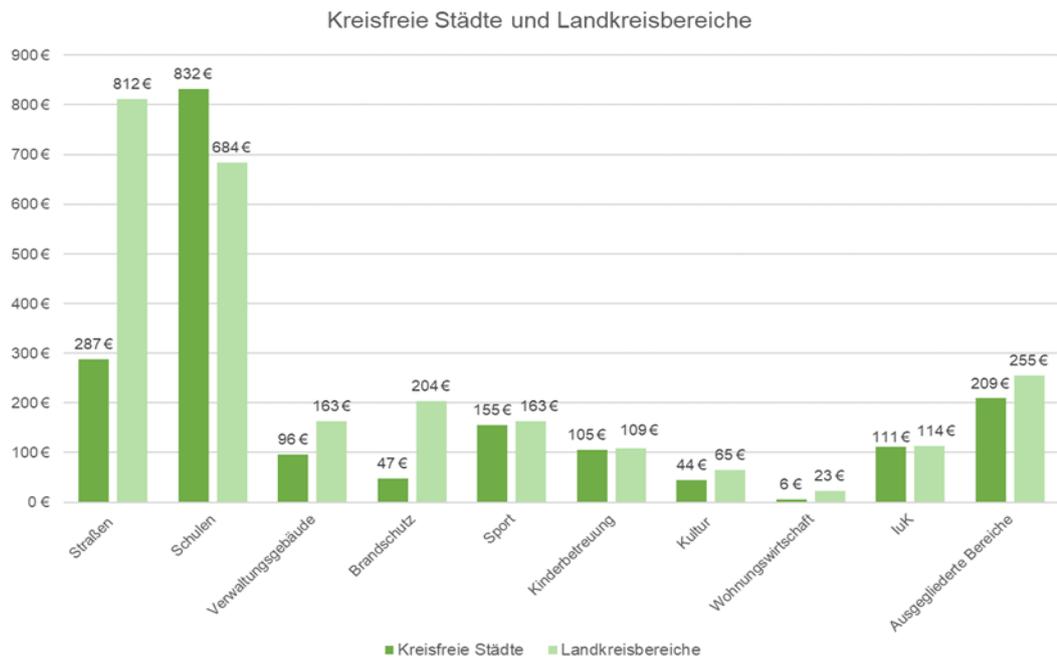


Abbildung 19: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisfreien Städte und der Landkreisbereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 58 Der Vergleich der Rückstände je Einwohnerin und Einwohner in den einzelnen Infrastrukturbereichen belegt mit den großen Unterschieden in den Bereichen „Straßen“ und „Schulen“ die unterschiedlichen Anforderungen und Bedarfe in städtischen und ländlichen Gebieten. Die Summe der Investitionsrückstände der Bereiche „Straßen“ und „Schulen“ der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden fällt immerhin um 377 € je Einwohnerin und Einwohner höher aus als in den kreisfreien Städten.

### 3.2.2 Verteilung der Infrastrukturrückstände innerhalb der Landkreisbereiche

Tz. 59 Die niedersächsischen Landkreise teilten der überörtlichen Kommunalprüfung Investitionsrückstände in Höhe von 630 € je Einwohnerin und Einwohner mit. Die höchsten Rückstände mit 246 € je Einwohnerin und Einwohner entfielen auf den Infrastrukturbereich „Schulen“. Sie waren mehr als doppelt so hoch wie die Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, die mit 113 € je Einwohnerin und Einwohner Rang zwei einnehmen.

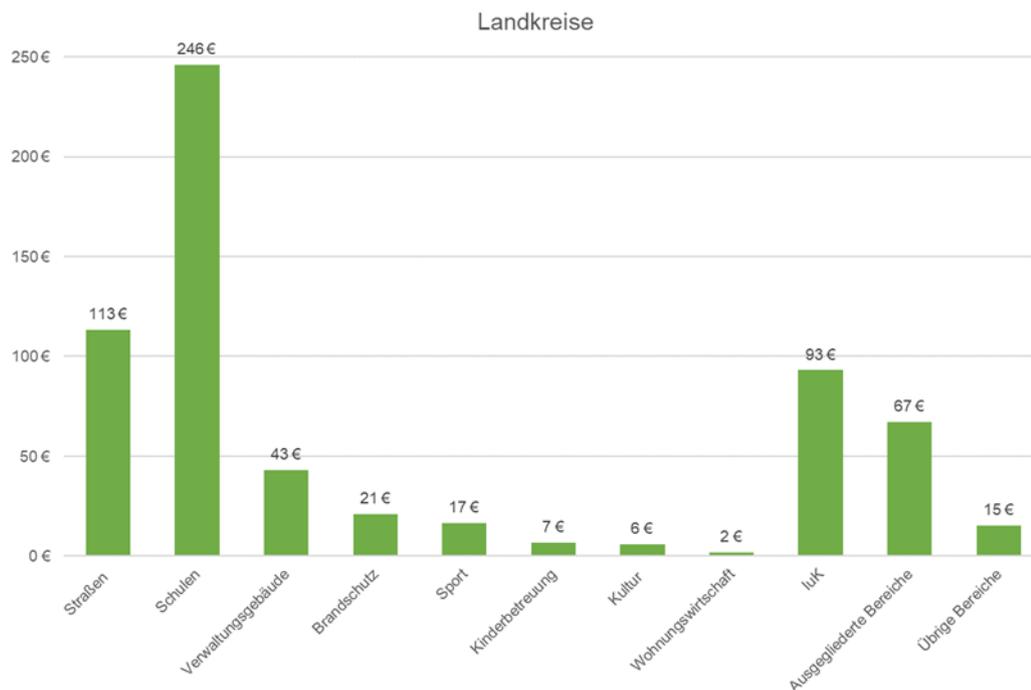


Abbildung 20: Höhe der Investitionsrückstände der Landkreise je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 60 Für alle kreisangehörigen Gemeinden wurden Investitionsrückstände von insgesamt 2.037 € je Einwohnerin und Einwohner gemeldet. Die höchsten Rückstände entfielen auch hier auf die Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“.

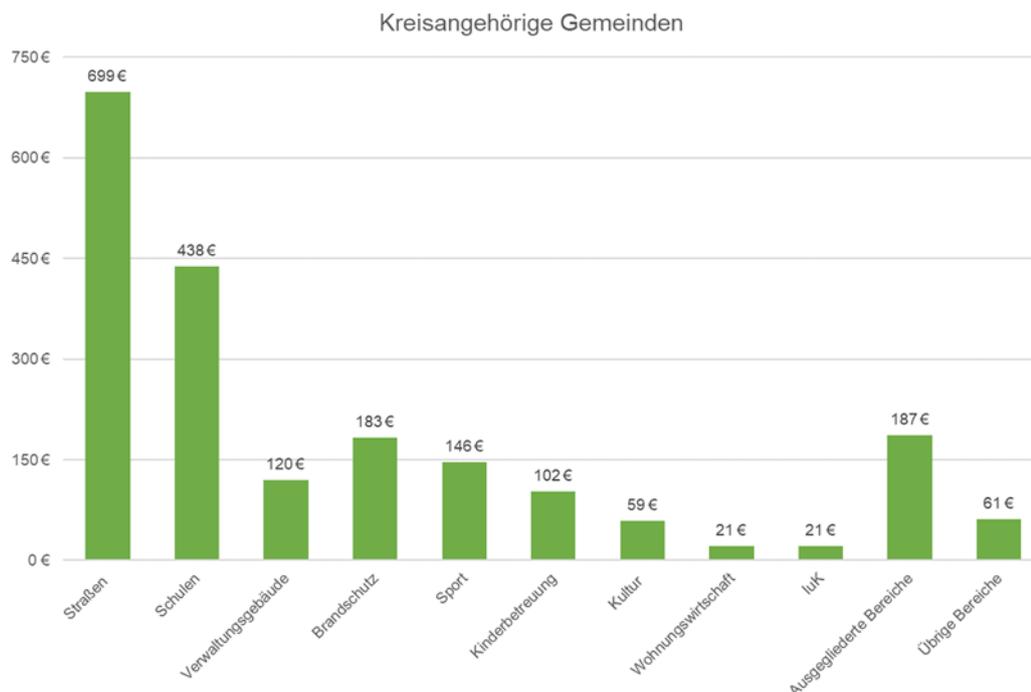


Abbildung 21: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

### 3.2.3 Investitionsrückstände – Kreisangehörige Gemeinden

Tz. 61 Für die Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden meldeten die Kommunen Infrastrukturrückstände von durchschnittlich 2.025 € je Einwohnerin und Einwohner. Davon entfielen immerhin 881 € je Einwohnerin und Einwohner auf „Straßen“ und 225 € auf „Schulen“.

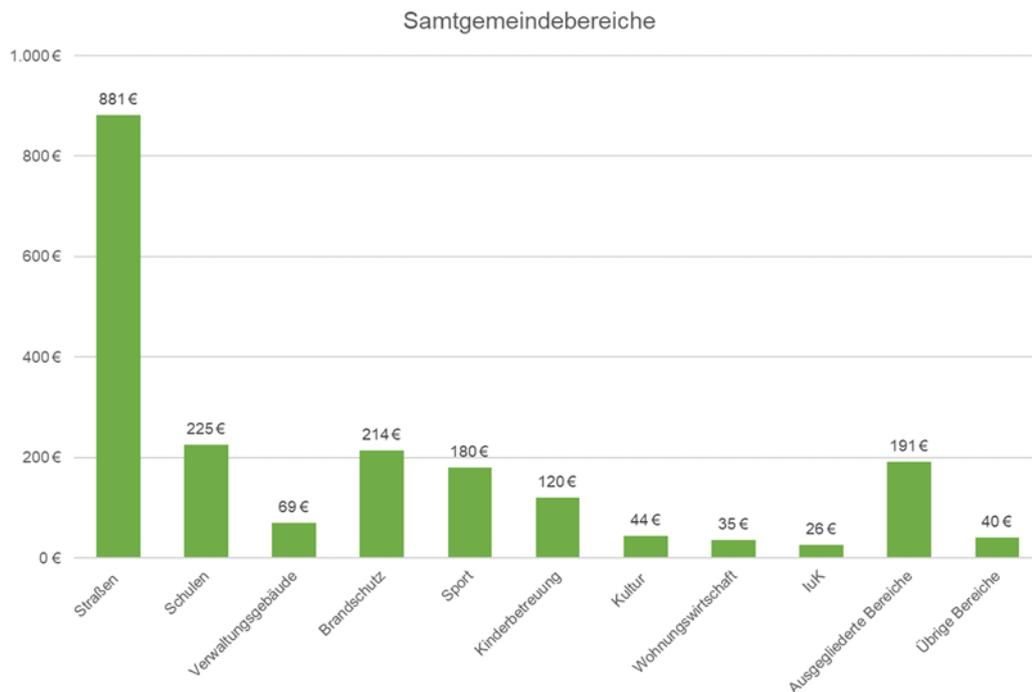


Abbildung 22: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeindebereiche in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 62 Für die Samtgemeindehaushalte selbst teilten die Kommunen Investitionsrückstände in Höhe von 931 € je Einwohnerin und Einwohner mit. Im Verhältnis der Samtgemeinden zu ihren Mitgliedsgemeinden verschiebt sich das Bild durch die der jeweiligen Ebene zugeordneten Aufgaben deutlich. So sind die Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ vollständig in den Samtgemeindehaushalten enthalten. Von den Investitionsrückständen im Bereich „Straßen“ entfallen nur 13 % der für die Samtgemeindebereiche gemeldeten Rückstände auf die Haushalte der Samtgemeinden.

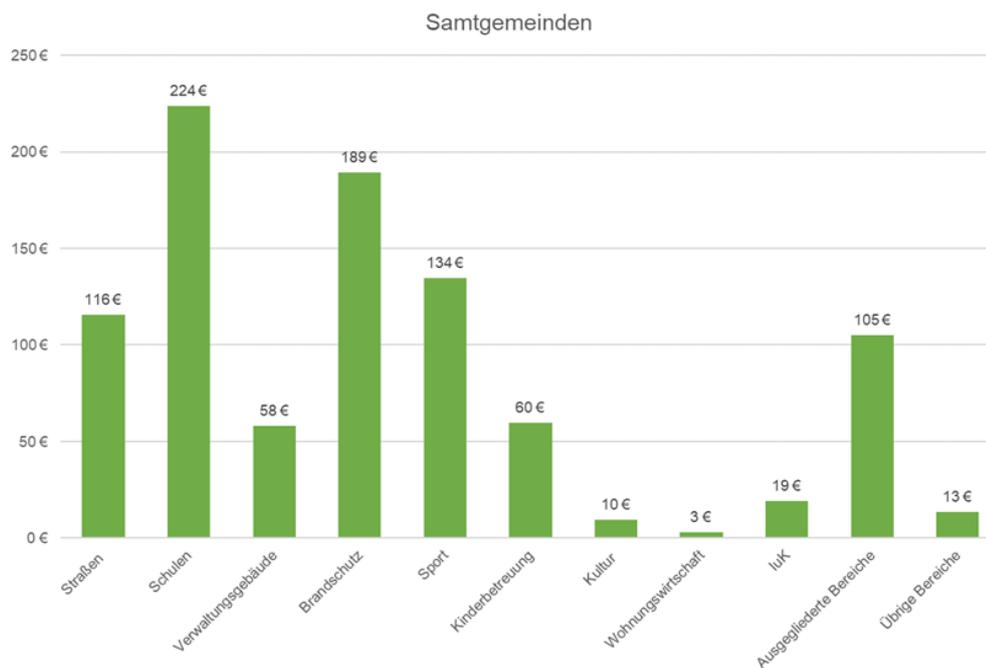


Abbildung 23: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Samtgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 63 Insgesamt 765 € (70 %) der von den Mitgliedsgemeinden gemeldeten Investitionsrückstände von 1.094 € je Einwohnerin und Einwohner entfallen auf den Bereich „Straßen“. Es fällt auf, dass für die den Kernhaushalten zuzurechnenden Anteile der Investitionsrückstände der „Ausgegliederten Bereiche“ der zweithöchste Wert gemeldet wurde, während der Bereich der „Kinderbetreuung“ an dritter Stelle liegt.

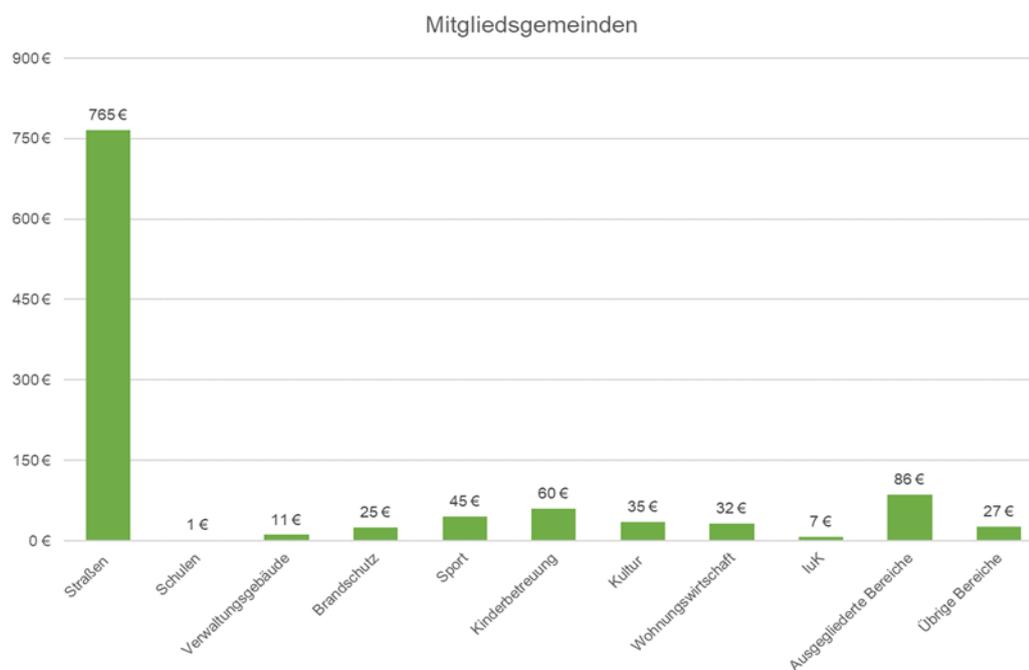


Abbildung 24: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 64 Der nachfolgend dargestellte Gesamtbereich der Einheitsgemeinden in den Landkreisgebieten umfasst die großen selbständigen Städte, die Städte mit Sonderstatus, die selbständigen Gemeinden sowie die Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind (übrige Einheitsgemeinden). Für den Gesamtbereich der Einheitsgemeinden wurden von den Kommunen Investitionsrückstände von insgesamt 11,33 Mrd. € und damit 2.040 € je Einwohnerin und Einwohner mitgeteilt. Davon entfallen 3,9 Mrd. € auf die großen selbständigen Städte und die Städte mit Sonderstatus.

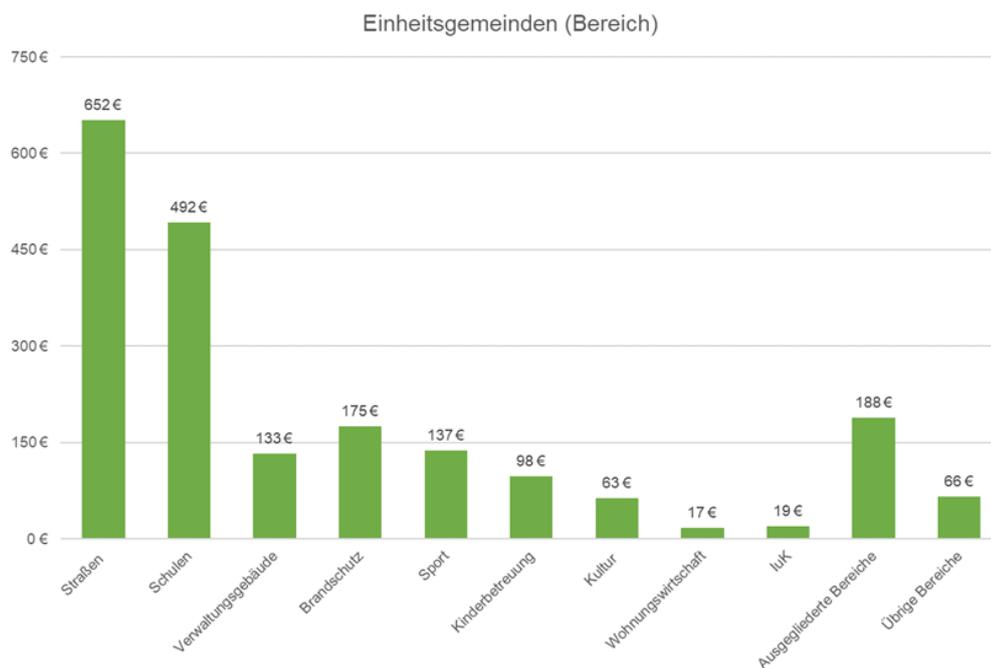


Abbildung 25: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner für den Bereich der Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 65 Wegen des ihnen kommunalverfassungsrechtlich oder durch Vereinbarung zugeordneten vergleichbaren Aufgabenbestands und der vergleichbaren regionalen Bedeutung – häufig als Mittel- oder Oberzentrum – werden die für die Städte gemeldeten Ergebnisse im Kap. 3.2.4 gesondert betrachtet.

Tz. 66 Die übrigen Einheitsgemeinden teilten Investitionsrückstände in Höhe von 7,4 Mrd. € mit, damit 1.671 € je Einwohnerin und Einwohner. Ein Drittel davon entfallen auf den Bereich „Straßen“, den zweiten Rang nehmen die „Schulen“ ein, bereits an dritter Stelle finden sich die Anteile der Investitionsrückstände für die „Ausgegliederten Bereiche“. Danach folgen mit Beträgen von über 100 € je Einwohnerin und Einwohner die Infrastrukturbereiche „Brandschutz“, „Sport“, „Verwaltungsgebäude“ und „Kinderbetreuung“.

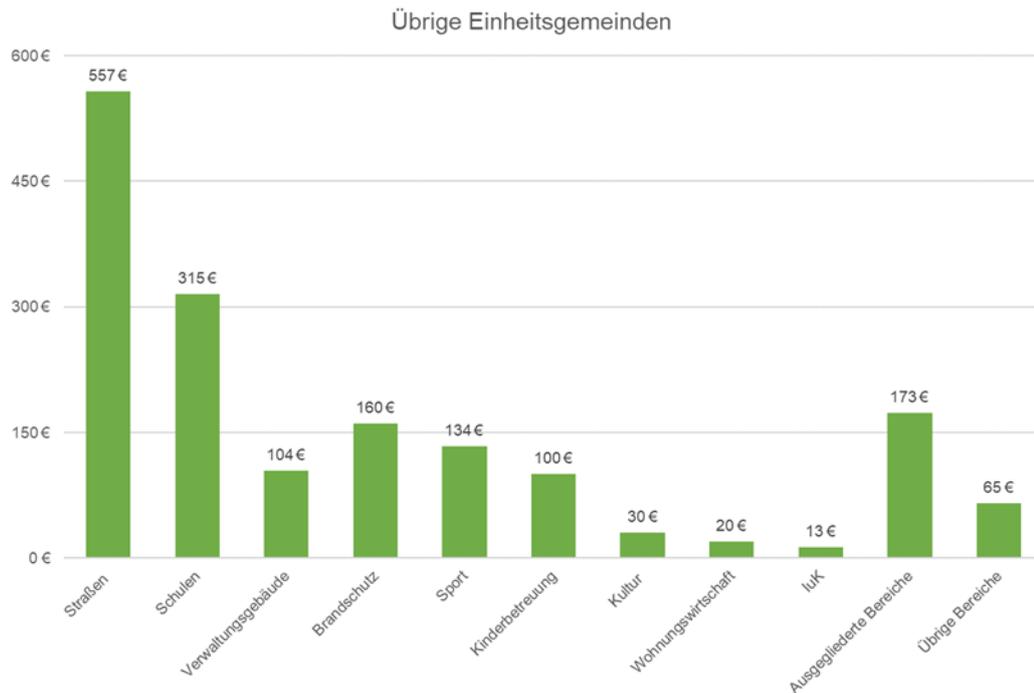


Abbildung 26: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 67 Die weitere Abgrenzung der Investitionsrückstände der selbständigen Gemeinden (1.649 €/je Einw.) ergibt keine Auffälligkeiten im Vergleich zu den dann verbleibenden übrigen Einheitsgemeinden (1.692 €/je Einw.). Im Vergleich zu den großen selbständigen Städten sind die Unterschiede jedoch deutlich, obwohl ihre kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenstellung ähnlich ist.

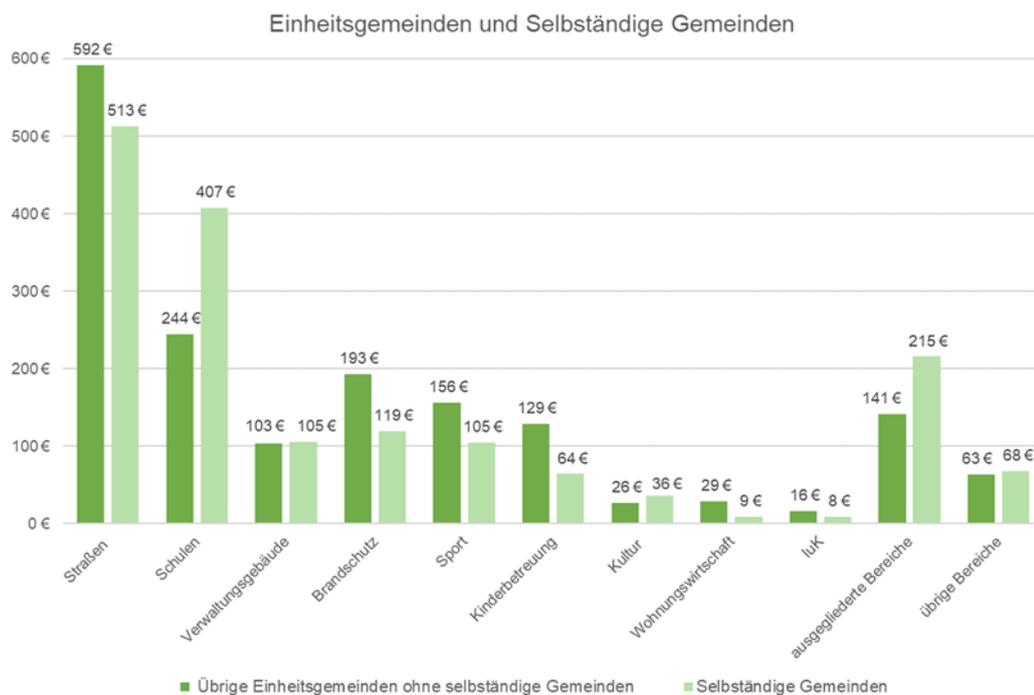


Abbildung 27: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der „übrigen“ Einheitsgemeinden und selbständigen Gemeinden in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

### 3.2.4 Investitionsrückstände – Städte

Tz. 68 Die Investitionsrückstände der großen selbständigen Städte (3.942 €/Einw.) und der Städte mit Sonderstatus (3.219 €/Einw.) überschreiten den Landesdurchschnitt deutlich (s. Anlage 3).

Tz. 69 In der folgenden Betrachtung werden die Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Infrastrukturbereiche „Straßen“ und „Schulen“ der Städte mit kommunalverfassungsrechtlich definiertem Status<sup>14</sup> nebeneinandergestellt, weil sich die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben teilweise gleichen. Die Zugehörigkeit zu einem Landkreis oder die Eigenschaft der kreisfreien Stadt sind dabei von untergeordneter Bedeutung.

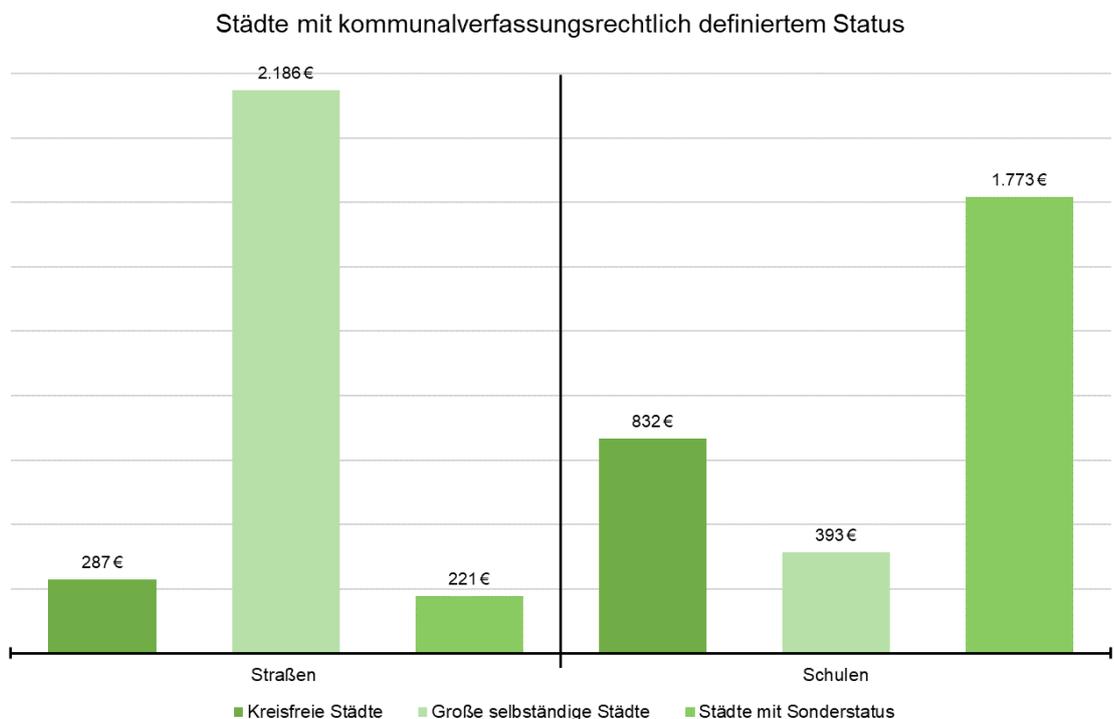


Abbildung 28: Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach den Infrastrukturbereichen Straßen und Schulen

Tz. 70 Im Vergleich der Investitionsrückstände der Städte weisen die großen selbständigen Städte hohe Rückstände je Einwohnerin und Einwohner im Infrastrukturbereich „Straßen“ auf. Keine andere kommunale Gruppierung meldete ähnlich hohe Investitionsrückstände für diesen Bereich.

<sup>14</sup> Städte mit Sonderstatus §§ 15 und 16 NKomVG, kreisfreie Städte § 18 NKomVG, großen selbständigen Städte § 17 NKomVG.

Tz. 71 Die höchsten Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ meldeten im Städtevergleich die Städte mit Sonderstatus und mit deutlichen Abstand die kreisfreien Städte.

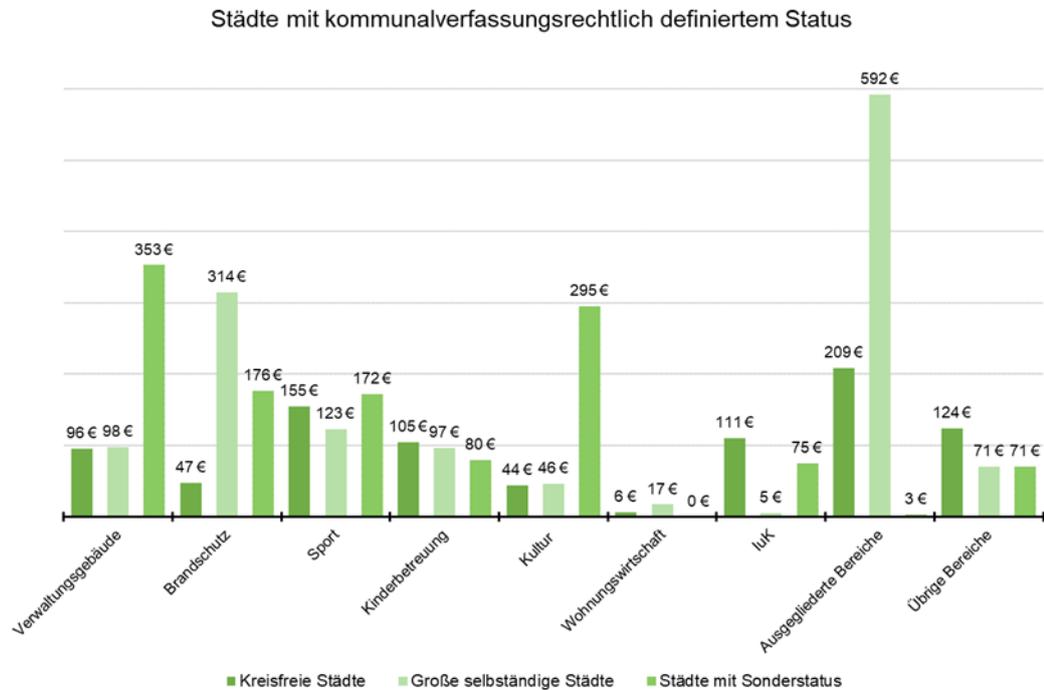


Abbildung 29: Höhe der weiteren Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner der Städte in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen (ohne Straßen und Schulen)

Tz. 72 Im Vergleich der Investitionsrückstände der Städte in den weiteren Infrastrukturbereichen fallen die überdurchschnittlichen Werte der Städte mit Sonderstatus in den Bereichen „Verwaltungsgebäude“ und „Kultur“ auf.

Tz. 73 Ebenfalls höhere Rückstände teilten die großen selbständigen Städte für den Infrastrukturbereich „Brandschutz“ und die auf die städtischen Kernhaushalte entfallenden Anteile der Investitionsrückstände der „Ausgegliederten Bereiche“ mit.

Tz. 74 Die Investitionsrückstände der kreisfreien Städte sind in diesem Vergleich unauffällig.

### 3.3 Bestandserhebung: Investitionsrückstände – Verteilung nach Gemeindegrößen

Tz. 75 Die folgende Ansicht zeigt, dass – in unterschiedlicher Ausprägung – grundsätzlich höhere Investitionsrückstände von den kleineren Einheiten der jeweiligen Gruppierung gemeldet wurden.

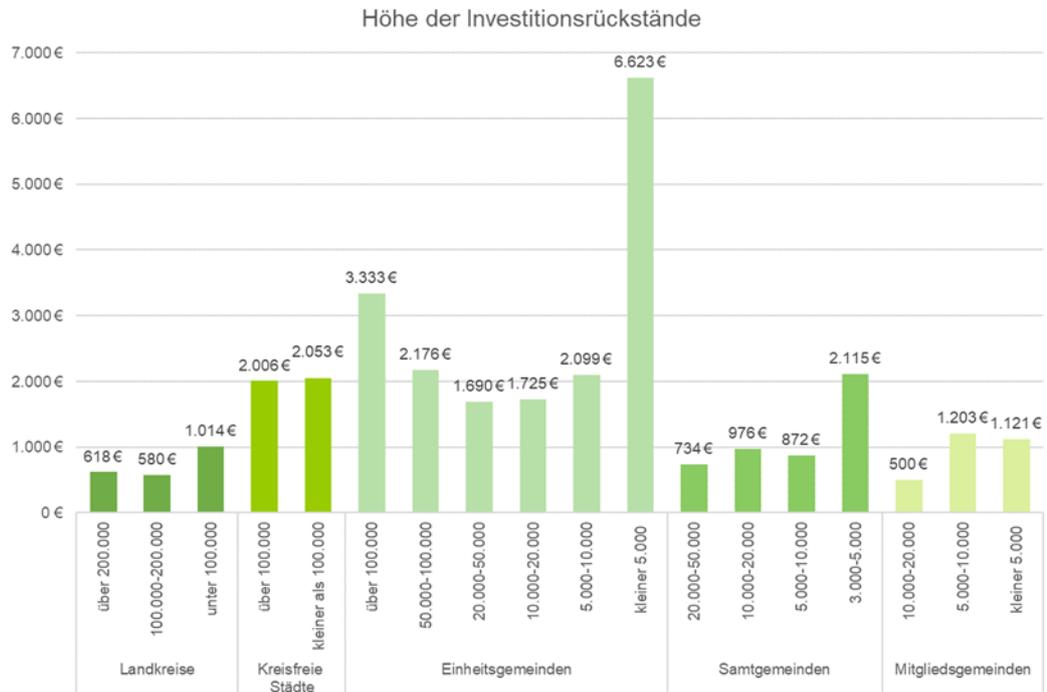


Abbildung 30: Höhe der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

- Tz. 76 Die Investitionsrückstände der kleinen Landkreise mit unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind fast doppelt so hoch wie die der Landkreise mit höheren Einwohnerzahlen.
- Tz. 77 Bei den Samtgemeinden sind die Investitionsrückstände der kleinen Samtgemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sogar mehr als doppelt so hoch wie die der größeren Einheiten.
- Tz. 78 Im Vergleich der Investitionsrückstände der kreisfreien Städte der beiden Größenklassen wirken sich die Größenunterschiede kaum aus. Nach den – insoweit nicht gesondert ausgewiesenen Einzeldaten – ergeben sich jedoch innerhalb der beiden Größenklassen extreme Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Rückstände (s. auch Anlage 4).
- Tz. 79 Besorgniserregend stellt sich die Höhe der Investitionsrückstände von 6.623 € je Einwohnerin und Einwohner in der Gruppe der kleinsten Einheitsgemeinden mit einer niedrigen Bevölkerungszahl und zumeist geringeren finanziellen Gestaltungsspielräumen dar.

Tz. 80 Zwar meldeten auch die großen Einheitsgemeinden hohe Investitionsrückstände, maßgeblich hierfür sind jedoch die Städte mit Sonderstatus oder die großen selbständigen Städte.

Tz. 81 In der differenzierten Betrachtung nach Infrastrukturbereichen wird die prekäre Situation der kleinen Gemeinden und Samtgemeinden noch deutlicher. Dies sollen folgende Darstellungen verdeutlichen:

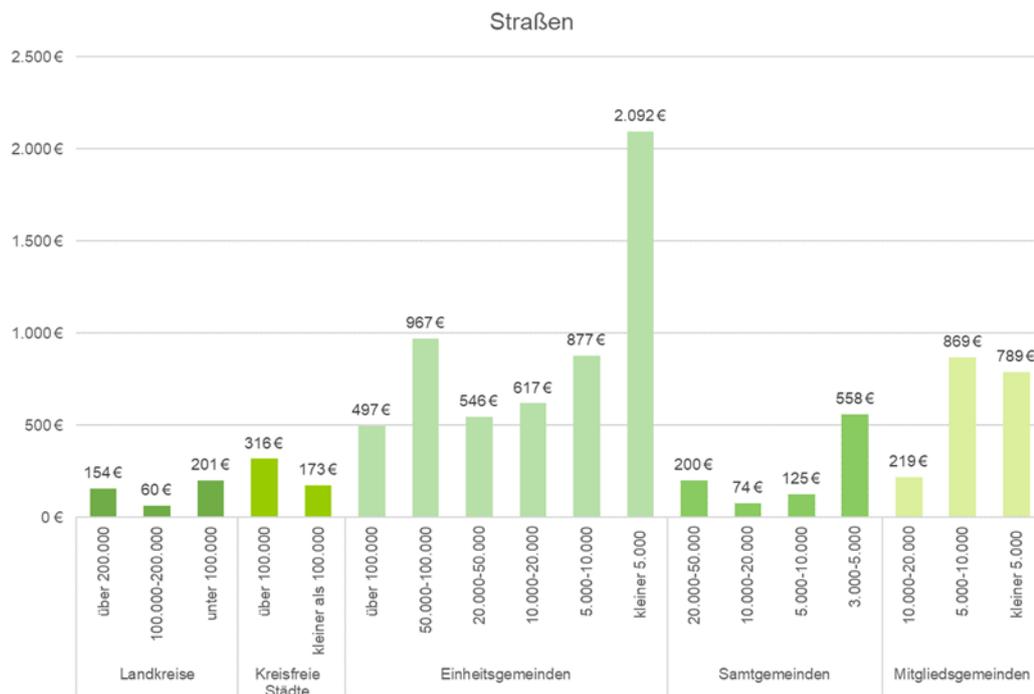


Abbildung 31: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Straßen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 82 Im Infrastrukturbereich „Straßen“ meldeten die kleinen Einheitsgemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden wesentliche höhere Investitionsrückstände als die jeweils größeren. Insbesondere die Investitionsrückstände der Einheitsgemeinden mit unter 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern weisen landesweit über alle Größenklassen gesehen die mit Abstand höchsten (2.092 €/Einw.) Investitionsrückstände auf. Der zweithöchste, aber nur halb so hohe Wert, errechnet sich für die Einheitsgemeinden mit Einwohnerzahlen von 50.000 bis zu 100.000. Dieser Größenklasse sind die meisten der großen selbständigen Städte und die Städte mit Sonderstatus zugeordnet (vgl. Tz. 70).

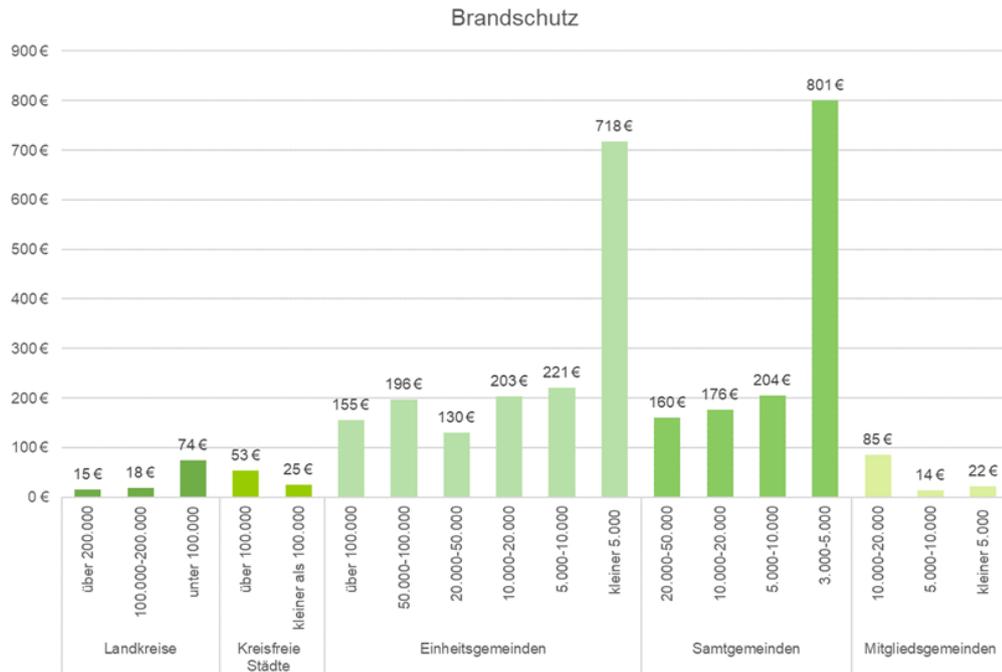


Abbildung 32: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Brandschutz je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 83 Auch im Infrastrukturbereich „Brandschutz“ ergaben sich überaus hohe Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner in den kleinen Einheits- und Samtgemeinden, die Aufgaben auch für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen.<sup>15</sup>

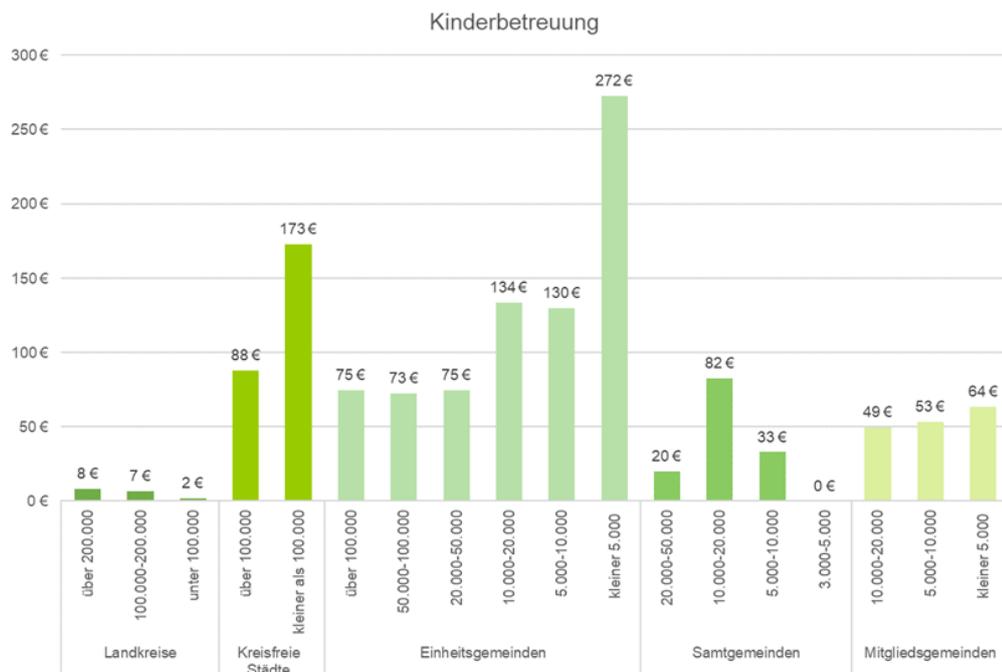


Abbildung 33: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Kinderbetreuung je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

<sup>15</sup> Den Samtgemeinden obliegen gem. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz.

Tz. 84 Im Bereich „Kinderbetreuung“ weicht die Höhe der Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden ebenfalls sehr deutlich von den Werten der Kommunen in allen übrigen Größenklassen ab.

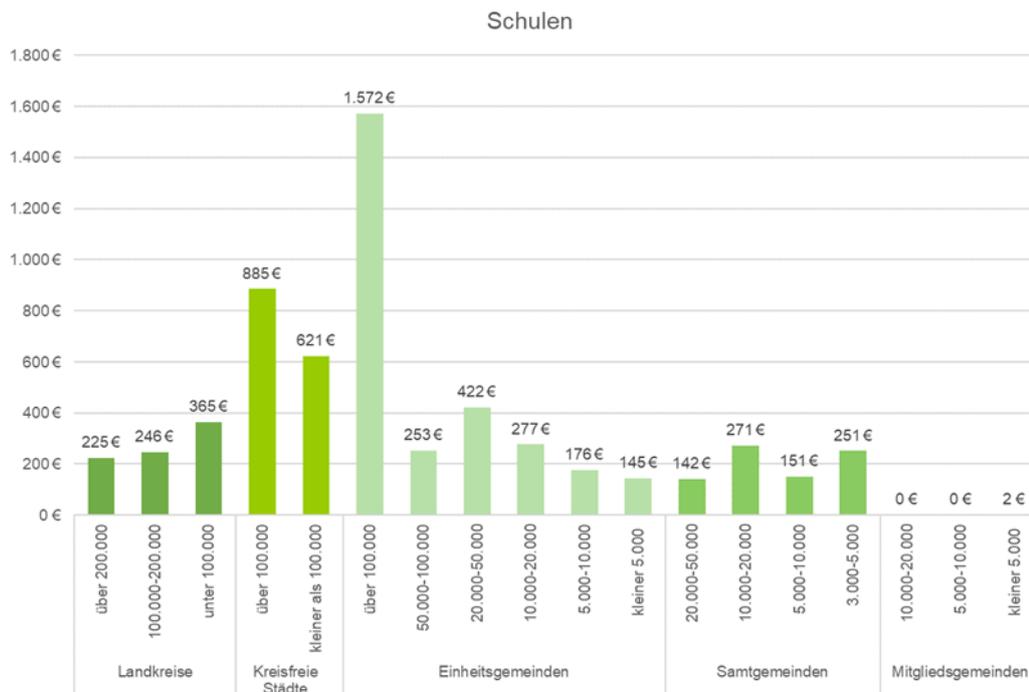


Abbildung 34: Höhe der Investitionsrückstände im Infrastrukturbereich Schulen je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Gemeindearten und Gemeindegrößen

Tz. 85 Im Bereich „Schulen“ fallen im Vergleich der Landkreise die Investitionsrückstände der kleinen Landkreise höher aus. Im Übrigen ergeben sich hohe Rückstände in den Städten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – sowohl bei den kreisfreien Städten als auch bei den kreisangehörigen Städten.

### 3.4 Kommunale Einschätzungen zur Relevanz, zu den Ursachen und zur Entwicklung der Investitionsrückstände

#### 3.4.1 Kommunale Einschätzung – Relevanz der Investitionsrückstände

Tz. 86 Die überwiegende Anzahl der Kommunen gab an, in nahezu allen Infrastrukturbereichen nennenswerte Investitionsrückstände zu haben:

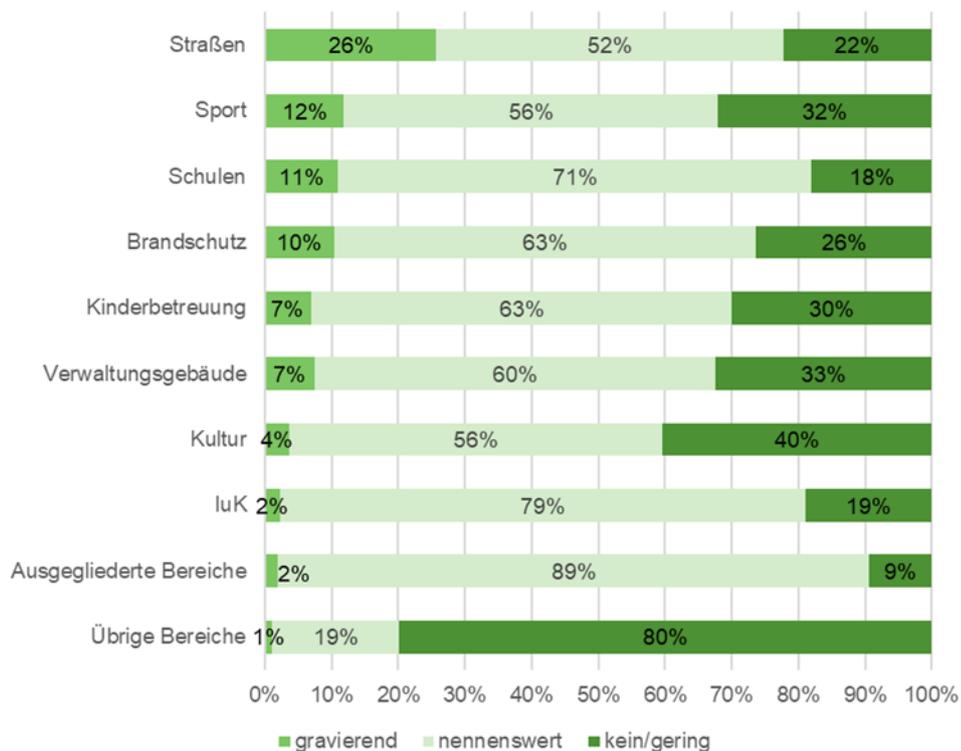


Abbildung 35: Relevanz der Investitionsrückstände insgesamt je Einwohnerin und Einwohner in € – differenziert nach Infrastrukturbereichen

Tz. 87 In den Infrastrukturbereichen „Sport“, „Verwaltungsgebäude“ und „Kinderbetreuung“ schätzte rd. ein Drittel der Kommunen ihre Investitionsrückstände als eher gering ein. Für den Bereich „Kultur“ gaben 40 % der Kommunen an, nur geringe Investitionsrückstände zu haben.

Tz. 88 26 % der Kommunen meldeten gravierende Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, während 22 % die Rückstände in diesem Infrastrukturbereich als gering einschätzten.

Tz. 89 11 % der Kommunen bewerteten die Investitionsrückstände im Bereich „Schulen“ als gravierend, 18 % der Kommunen dagegen als gering – und dies, obwohl auf diesen Bereich die zweithöchsten Investitionsrückstände entfielen.

### 3.4.2 Kommunale Einschätzung – Ursachen der Investitionsrückstände

Tz. 90 Die von den Kommunen benannten Ursachen für die Investitionsrückstände sind in folgender Ansicht entsprechend der Meldungen zusammengefasst:

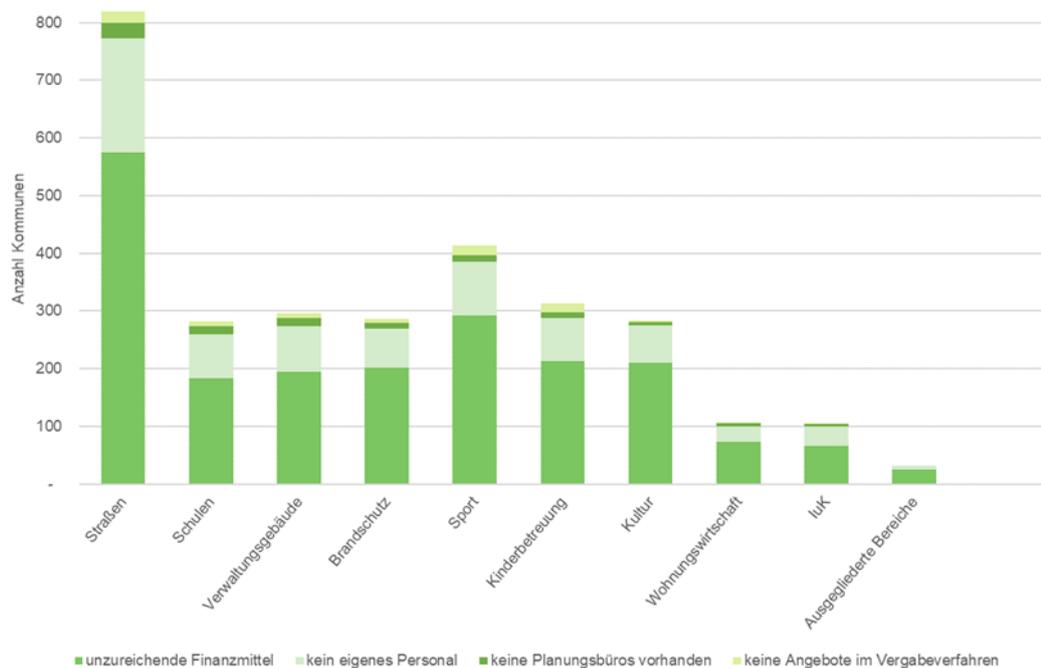


Abbildung 36: Investitionsrückstände – Ursachen

Tz. 91 Als Hauptgrund für das Entstehen der Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen benannten die Kommunen unzureichende Finanzmittel.

Tz. 92 Unabhängig von dem grundsätzlichen Problem erhöhter Baukosten verwiesen die Kommunen darauf, dass ihnen zum einen kein eigenes Personal zur Verfügung stehe, um die komplexen Investitionsmaßnahmen abwickeln zu können. Zum anderen stünden wegen der erhöhten Baukonjunktur kaum externe Planungsbüros zur Verfügung. Auch diese Problematik betraf alle Infrastrukturbereiche.

Tz. 93 Als weitere Ursachen für die Investitionsrückstände benannten die Kommunen u. a.:

- steigende Standards,
- langwierige Förderverfahren,
- schwierige gesetzliche Rahmenbedingungen mit hohem Bürokratieaufwand sowie
- komplexe Entscheidungsprozesse in den politischen Gremien.

### 3.4.3 Kommunale Einschätzung – Entwicklung der Investitionsrückstände

Tz. 94 Die Kommunen gingen überwiegend davon aus, dass die Investitionsrückstände in allen Infrastrukturbereichen auf hohem Niveau stagnieren (42 %) oder noch weiter anwachsen (30 %) werden.

Tz. 95 Nur 28 % der Kommunen prognostizierten, dass sie die Investitionsrückstände innerhalb der nächsten 5 Jahre zurückführen können.

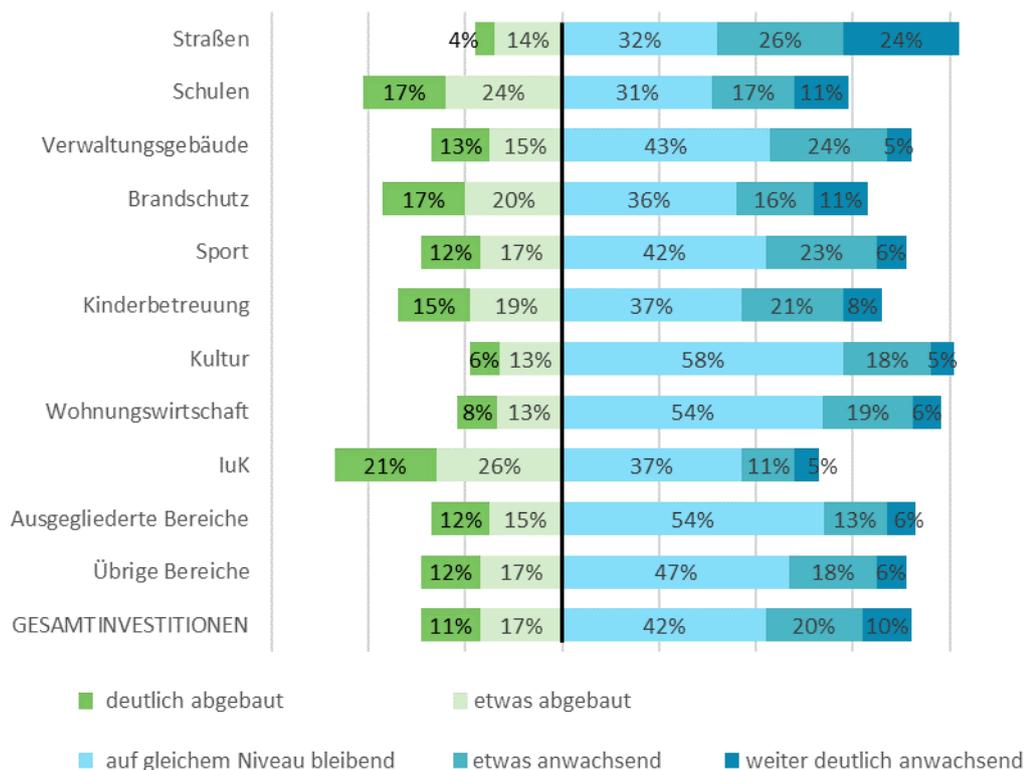


Abbildung 37: Entwicklung der Investitionsrückstände

- Tz. 96      Weit mehr als ein Drittel der Kommunen planen, die Investitionsrückstände in den Infrastrukturbereichen „Schulen“ (41 %) und „Brandschutz“ (37 %) abzubauen.
- Tz. 97      Besonders negativ bewerteten die Kommunen die Entwicklung der Investitionsrückstände im Bereich „Straßen“, dem Infrastrukturbereich mit den aktuell höchsten Investitionsrückständen. 50 % der Kommunen gingen von einem weiteren Anstieg aus.

### 3.5 Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

#### 3.5.1 Entwicklung der Investitionsauszahlungen – Modellrechnung

Tz. 98 Ausweislich der Gemeindekassenstatistik<sup>16</sup> erhöhten sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den kommunalen Kernhaushalten seit 2017 kontinuierlich. Auch 2020 war erneut ein erheblicher Anstieg um 16,7 % (624 Mio. €) zu verzeichnen, sodass die Investitionsauszahlungen insgesamt einen Umfang von fast 4,4 Mrd. € erreichten. Davon entfielen 45,7 % auf Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Vermögenserwerb und 54,3 % auf Baumaßnahmen (2,4 Mrd. €).

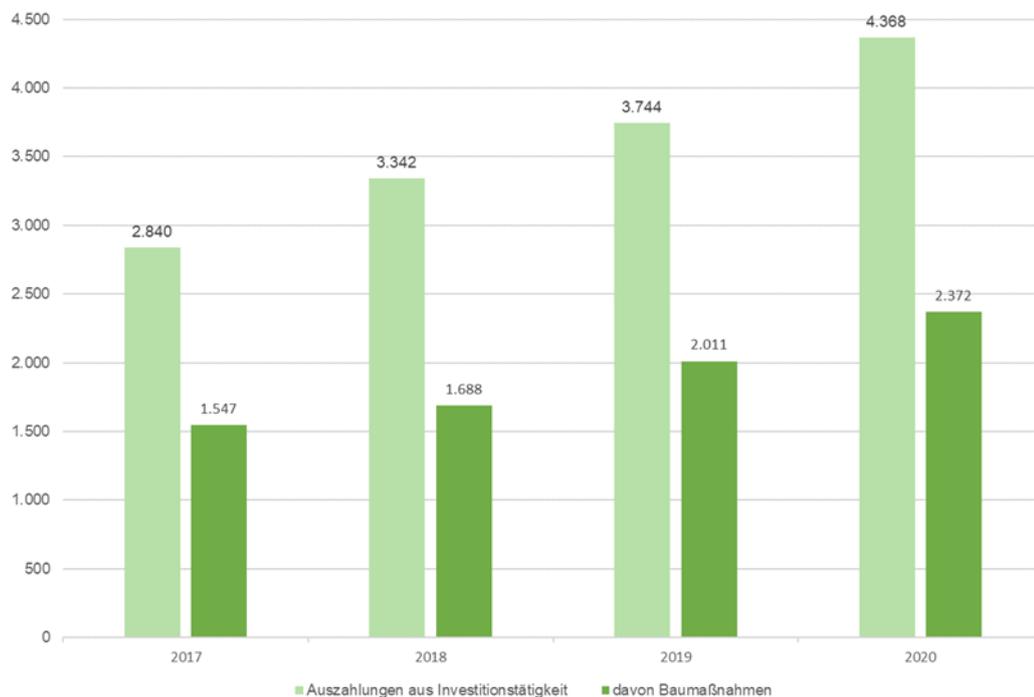


Abbildung 38: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. € der Jahre 2017 - 2020

Tz. 99 In welchem Zeitraum eine spürbare Reduzierung der Investitionsrückstände erreicht werden kann, ist in erster Linie von der Relation – Höhe der jährlichen Auszahlungen für Baumaßnahmen zur Höhe der Investitionsrückstände – abhängig.

<sup>16</sup> Die Auswertungen beruhen auf den Daten der kommunalen Jahresrechnungsstatistiken bzw. Schuldenstatistiken des LSN für die Jahre 2015 bis 2019. Die Angaben für 2020 basieren auf der kommunalen vierteljährlichen Kassenstatistik des LSN, weil die Jahresrechnungs- und die Schuldenstatistik 2020 erst nach Fertigstellung der Prüfungsmitteilung veröffentlicht werden.

- Tz. 100 Bereits in den letzten Jahren stiegen die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kontinuierlich an. Sie nahmen in den Jahren 2017 bis 2020 um immerhin 1,5 Mrd. € zu. Der Anteil der Auszahlungen für Baumaßnahmen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 825 Mio. €. Die Erhöhung der Auszahlungen ist jedoch nicht auskömmlich, um der stetigen Zunahme der Investitionsrückstände entgegenwirken zu können. Schlussendlich gaben über 70 % der an der Befragung teilnehmenden Kommunen an, dass ihre Investitionsrückstände in den nächsten Jahren auf gleicher Höhe stagnieren oder anwachsen würden (vgl. Kap. 3.4.3).
- Tz. 101 Die überörtliche Kommunalprüfung hat im Rahmen einer fiktiven Berechnung ermittelt, wieviel Jahre die Kommunen benötigen würden, um die aktuellen Investitionsrückstände abzubauen zu können. Diese Modellrechnung basiert auf der Grundannahme, dass die Kommunen Auszahlungen für Baumaßnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 ausschließlich für den Abbau der aktuell gemeldeten Investitionsrückstände einsetzen. Zusätzliche Investitionsmaßnahmen bleiben bei dieser Modellrechnung ausdrücklich unberücksichtigt.
- Tz. 102 In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse differenziert nach statistischen Gebieten und Anpassungsschichten ausgewiesen.

	Auszahlungen für Baumaßnahmen 2020 (in €)	Investitionsrückstände 2020 (in €)	Anzahl der Jahre für Abbau der Investitionsrückstände (fiktiv)
Ost-Nds.	275.859.906	1.694.495.512	6
Süd-Nds.	133.069.873	1.676.296.308	13
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>408.929.779</b>	<b>3.370.791.820</b>	<b>8</b>
Hannover	342.643.391	3.756.392.000	11
Weser-Leine-Bergland	171.934.794	2.030.006.281	12
Mittel-Nds.	155.296.411	998.285.233	6
<b>HANNOVER</b>	<b>669.874.596</b>	<b>6.784.683.514</b>	<b>10</b>
Nord-Nds.	291.696.646	3.293.083.700	11
Nordost-Nds.	276.713.938	2.248.008.648	8
<b>LÜNEBURG</b>	<b>568.410.584</b>	<b>5.541.092.347</b>	<b>10</b>
Ostfriesland-Nordseeküste	180.741.770	1.438.550.445	8
Oldenburger Raum	191.815.024	1.019.700.000	5
West-Nds.	352.199.717	2.516.088.227	7
<b>WESER-EMS</b>	<b>724.756.511</b>	<b>4.974.338.672</b>	<b>7</b>
<b>INSGESAMT</b>	<b>2.371.971.470</b>	<b>20.670.906.354</b>	<b>9</b>

Abbildung 39: Ermittlung des Zeitraums für den Abbau der Investitionsrückstände – differenziert nach Statistischen Gebieten und Anpassungsschichten

- Tz. 103     Danach benötigen die niedersächsischen Kommunen im Durchschnitt neun Jahre, um die derzeit bestehenden Investitionsrückstände vollständig abbauen zu können.
- Tz. 104     In den statistischen Gebieten Hannover und Lüneburg wären hierfür jeweils zehn Jahre, im statistischen Gebiet Braunschweig acht Jahre und nur sieben Jahre im Weser-Ems-Gebiet erforderlich.
- Tz. 105     Eine differenzierte Betrachtung der Anpassungsschichten offenbart große Disparitäten im Flächenland Niedersachsen:  
Die Kommunen in den Anpassungsschichten Südniedersachsen, Weser-Leine-Bergland, Nordniedersachsen und Hannover benötigten mehr als zehn Jahre, um die bereits bestehenden Investitionsrückstände zurückzuführen. Demgegenüber gibt es Anpassungsschichten, wie Ostniedersachsen, Mittelniedersachsen und Oldenburger Raum, denen es gelänge, die Investitionsrückstände innerhalb eines nur halb so langen Zeitraums abzubauen. Allerdings sind auch in diesen Anpassungsschichten mehr als fünf Jahre erforderlich – und dies unter Prämisse, dass andere notwendige Investitionen nicht umgesetzt werden.
- Tz. 106     Um den Abbau der Investitionsrückstände zu forcieren, müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen über das bisherige Maß hinaus erhöhen.

### **3.5.2     Finanzierung der Investitionsmaßnahmen**

- Tz. 107     Die Kommunen sollen ihre Investitionen aus Eigenmitteln finanzieren, die grundsätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen. Sofern die Möglichkeit besteht, können die Kommunen Zuschüsse Dritter in Anspruch nehmen. Wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre, kann ergänzend die Aufnahme von Investitionskrediten in Betracht kommen (s. auch §§ 111 Abs. 6, 120 Abs. 1 NKomVG).
- Tz. 108     Vielen Kommunen gelingt es jedoch nicht, Eigenmittel in dem Umfang zu generieren, der erforderlich wäre, um die weitgehende Fremdfinanzierung von Investitionen und damit die weitere Verschuldung am Kreditmarkt zu vermeiden.

Tz. 109 Schon seit Jahren weisen die Gemeindestatistiken<sup>17</sup> einen stetigen Anstieg der Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten in den kommunalen Kernhaushalten aus.

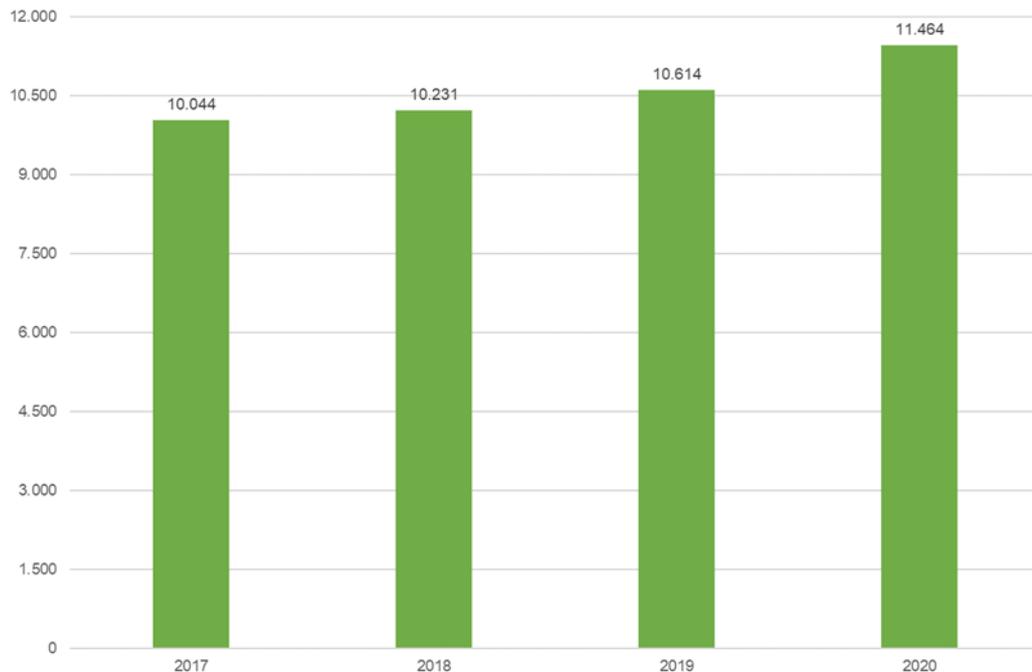


Abbildung 40: Entwicklung der investiven Verschuldung in den Kernhaushalten in Mio. €

Tz. 110 Ende 2020 belief sich die Verschuldung der niedersächsischen Kommunen aus Investitionskrediten auf 11,5 Mrd. € und somit auf durchschnittlich 1.434 € je Einwohnerin und Einwohner.

Tz. 111 Gegenüber 2017 stieg die Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten um 1,4 Mrd. € an. Dieser Steigerungsbetrag ist nur 100 Mio. € geringer als die Steigerung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit (vgl. Tz. 98). Dies weist daraufhin, dass die Durchführung von Investitionen regelmäßig eine weitere Verschuldung mit sich bringt.

Tz. 112 Ein Grund für diese Entwicklung ist die angespannte Haushalts- und Finanzlage vieler Kommunen, die die Erwirtschaftung von Eigenmitteln erschwert und die Möglichkeit der Aufnahme von Investitionskrediten begrenzt.

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 16.

Tz. 113 Ein erhöhter Kreditbedarf kann allerdings auch dann notwendig werden, wenn – vom Grundsatz finanzstarke – Kommunen mehrere Investitionen parallel durchführen. Wegen des daraus folgenden hohen Investitionsvolumens stehen in der Konsequenz möglicherweise nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung.

Tz. 114 Die folgende Tabelle stellt die Kreditverschuldung, die Höhe der Investitionsrückstände und – als Indiz für die Finanzkraft – die durchschnittliche Steuereinnahmekraft<sup>18</sup> je Einwohnerin und Einwohner der Jahre 2016 bis 2020 in den statistischen Gebieten und in den Anpassungsschichten dar:

	Kreditverschuldung (ohne Liquiditätskredite) beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich	Investitionsrück- stände 2020	Durchschnittliche Steuereinnahme- kraft 2016 bis 2020
Ost-Nds.	1.077	1.696	1.186
Süd-Nds.	1.195	2.831	980
<b>BRAUNSCHWEIG</b>	<b>1.121</b>	<b>2.117</b>	<b>1.109</b>
Hannover	2.528	3.253	1.385
Weser-Leine-Bergland	1.543	4.106	986
Mittel-Nds.	992	2.009	1.069
<b>HANNOVER</b>	<b>1.945</b>	<b>3.161</b>	<b>1.219</b>
Nord-Nds.	1.088	3.513	1.084
Nordost-Nds.	1.543	2.873	1.017
<b>LÜNEBURG</b>	<b>1.295</b>	<b>3.224</b>	<b>1.054</b>
Ostfriesland-Nordsee- küste	1.312	1.968	984
Oldenburger Raum	564	1.509	1.121
West-Nds.	1.045	2.224	1.158
<b>WESER-EMS</b>	<b>994</b>	<b>1.959</b>	<b>1.098</b>
<b>INSGESAMT</b>	<b>1.340</b>	<b>2.586</b>	<b>1.123</b>

Abbildung 41: Höhe der Verschuldung aus Investitionskrediten, der Investitionsrückstände und der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Jahre 2016 - 2019 in € je Einwohnerin und Einwohner – differenziert nach Anpassungsschichten

Tz. 115 In den statistischen Gebieten Braunschweig und Weser-Ems liegen sowohl die Kreditverschuldung als auch die Höhe der Investitionsrückstände je Einwohnerin und Einwohner unter dem Landesdurchschnitt. Im statistischen Gebiet Lüneburg ergibt sich zwar eine unterdurchschnittliche Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner, aber weit über dem Landesdurchschnitt liegende Investitionsrückstände. Im statistischen Gebiet Hannover überschreiten beide Werte den Landesdurchschnitt deutlich.

<sup>18</sup> Mit der gemeindlichen Steuereinnahmekraft wird die Realsteueraufbringungskraft einer Gemeinde bezeichnet, die um die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöht und um die Gewerbesteuerumlage verringert wird. Die Realsteueraufbringungskraft ergibt sich gemeindeweise je Steuerart durch Multiplikation mit dem jeweiligen Landesdurchschnittshebesatz.

Tz. 116 Die nachfolgende Tabelle stellt die jeweilige Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Höhe der Investitionsrückstände dar.

	Rangfolge Durchschnittl. Steuer- einnahmekraft 2016- 2020	Rangfolge Verschuldung	Rangfolge Investitionsrückstände
Hannover	1	10	8
Ost-Nds.	2	4	2
West-Nds.	3	3	5
Oldenburger Raum	4	1	1
Nord-Nds.	5	5	9
Mittel-Nds.	6	2	4
Nordost-Nds.	7	8	7
Weser-Leine-Bergland	8	8	10
Ostfriesland-Nordseeküste	9	7	3
Süd-Nds.	10	6	6

Abbildung 42: Rangfolge der Anpassungsschichten – differenziert nach Steuereinnahmekraft, Verschuldung und Investitionsrückständen

Tz. 117 Die nachstehende Grafik soll veranschaulichen, dass

- die geringsten Investitionsrückstände von den Kommunen der Anpassungsschichten Oldenburger Raum und Ostniedersachsen gemeldet wurden – Anpassungsschichten mit einer guten Steuereinnahmekraft bei moderater Verschuldung.
- auch die Kommunen der Anpassungsschicht Ostfriesland-Nordseeküste vergleichsweise geringe Investitionsrückstände mitteilten – der Anpassungsschicht mit der zweitschwächsten Steuereinnahmekraft und einer dem Mittelfeld einzuordnenden Verschuldung.
- die höchsten Investitionsrückstände von den Kommunen der Anpassungsschichten Weser-Leine-Bergland, Nordniedersachsen und Hannover berichtet wurden. Dabei handelt sich bei der Anpassungsschicht Weser-Leine-Bergland um eine Anpassungsschicht mit einer niedrigen Steuerkraft. Die Anpassungsschicht Hannover verfügt über die höchste Steuereinnahmekraft des Landes.

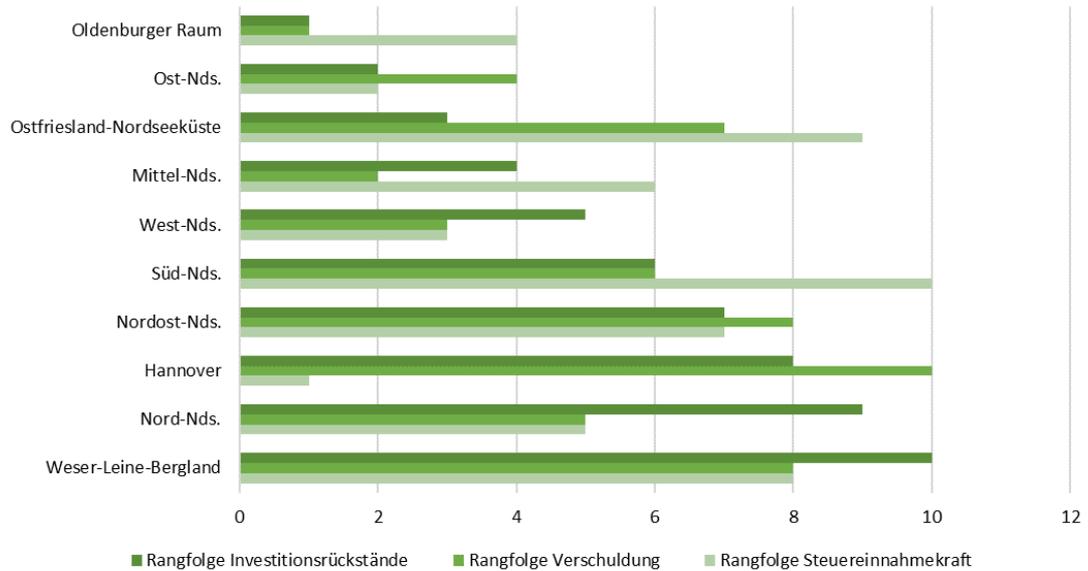


Abbildung 43: Investitionsrückstände, Verschuldung und Steuereinnahmekraft – differenziert nach Anpassungsschichten

### 3.5.3 Diskrepanz zwischen geplanten und durchgeführten Investitionen

Tz. 118 Wie bereits ausgeführt, müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen deutlich erhöhen, um die bestehenden Investitionsrückstände abbauen zu können. Zudem fehle es den Kommunen insbesondere auch an Personal, um die Investitionsmaßnahmen umsetzen zu können. Deshalb untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung, in welchem Umfang die Kommunen die geplanten Investitionen tatsächlich realisierten.

Tz. 119 Für den Vergleich der geplanten und durchgeführten Investitionen wurden nur die Kommunen berücksichtigt, die im Rahmen der Umfrage sowohl die Haushaltsplandaten als auch die entsprechenden Daten aus den Jahresabschlüssen mitteilten. Um aussagekräftige Ergebnisse zu gewinnen, wurden alle zu den Jahresabschlüssen mitgeteilten Daten, unabhängig vom Stand der Jahresabschlüsse, berücksichtigt.<sup>19</sup> Die Auswertungen umfassen ausschließlich die Haushaltsjahre 2017 bis 2019, da zum Zeitpunkt der Umfrage noch keine Jahresabschlüsse für das Jahr 2020 vorliegen konnten.

<sup>19</sup> Auf Grundlage der mitgeteilten Daten konnten in die folgenden Auswertungen für 2017 = 781 Kommunen, 2018 = 776 Kommunen und 2019 = 760 Kommunen berücksichtigt werden.

Tz. 120 In der nachfolgenden Grafik wird das Verhältnis der von den Kommunen eingeplanten Investitionsmittel zu den tatsächlichen Investitionsauszahlungen der Jahre 2017 bis 2019 dargestellt:

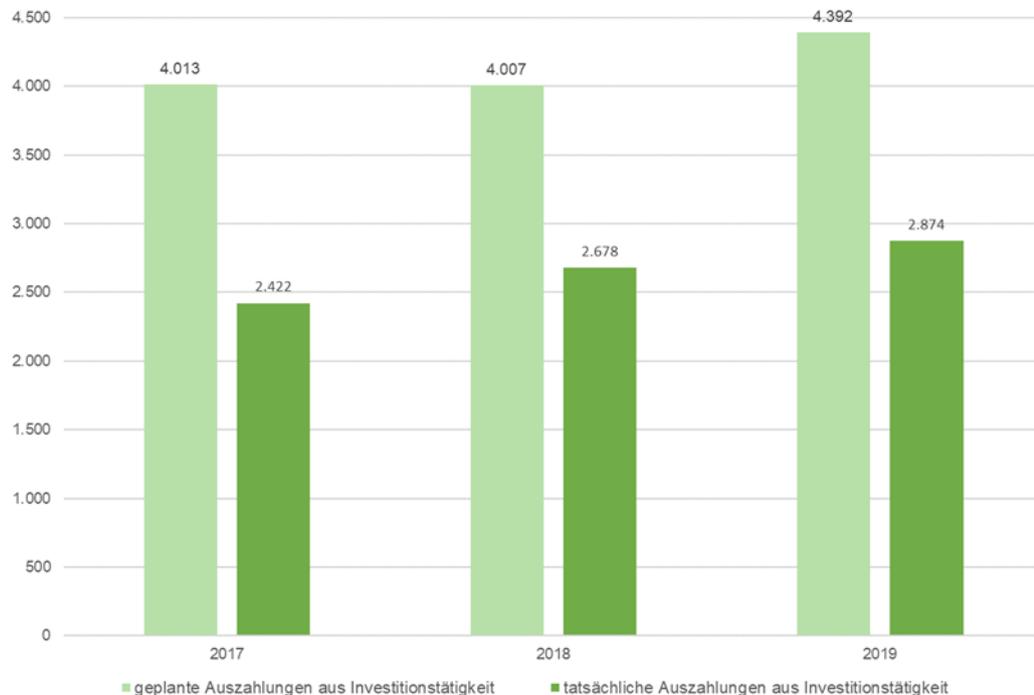


Abbildung 44: Geplante und tatsächliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €

Tz. 121 Die Gegenüberstellung verdeutlicht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von den Kommunen etatisierten Investitionsmitteln und den für Investitionsmaßnahmen tatsächlich verwendeten Mitteln. Im Durchschnitt setzten die Kommunen danach nur ca. 64 % ihres eingeplanten Investitionsvolumens ein. Dies lässt darauf schließen, dass die Kommunen die geplanten Investitionen nicht im angestrebten Maß realisierten.

Tz. 122 Für differenzierte Aussagen ermittelte die überörtliche Kommunalprüfung den Abweichungsgrad zwischen den eingeplanten Investitionsmitteln und den für Investitionsmaßnahmen tatsächlich verwendeten Mitteln.

Tz. 123 Danach ergibt sich folgendes Bild:

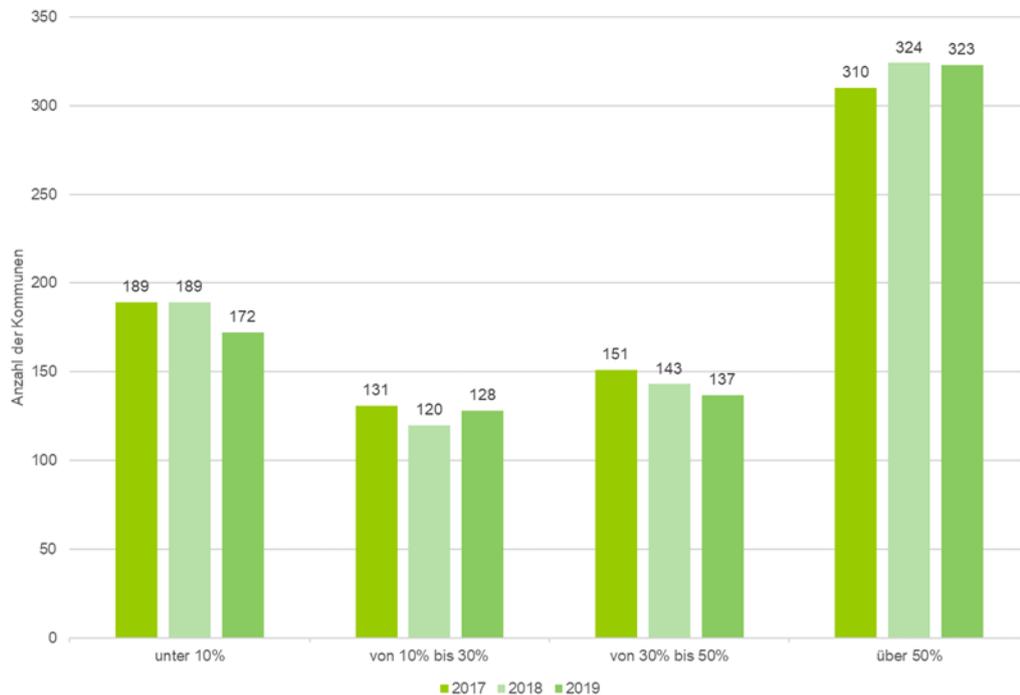


Abbildung 45: Prozentualer Abweichungsgrad zwischen geplanten und verausgabten Investitionen – differenziert nach Haushaltsjahren und Anzahl der Kommunen<sup>20</sup>

Tz. 124 In dem dreijährigen Betrachtungszeitraum verausgabten durchschnittlich 183<sup>21</sup> Kommunen (24 %) <sup>22</sup> die von ihnen für Investitionsmaßnahmen eingeplanten Mittel fast vollständig. Demgegenüber setzten annähernd durchschnittlich 319 Kommunen<sup>23</sup> (41 %) <sup>24</sup> mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mittel nicht ein. Es fällt auf, dass sich die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 annähernd gleichmäßig entwickelten.

Tz. 125 Auch die vergleichsweise durchgeführte Berechnung ausschließlich auf Basis der Daten aus beschlossenen, geprüften und aufgestellten Jahresabschlüsse<sup>25</sup> ergibt kein anderes Bild: Danach konnten im dreijährigen Betrachtungszeitraum 26 %

<sup>20</sup> Im Rahmen der Auswertung konnten nur die Kommunen berücksichtigt werden, die sowohl Angaben zu den Haushaltsplandaten als auch zu den Jahresabschlüssen machten. Das ergibt für das Jahr 2017 = 781 Kommunen, 2018 = 776 Kommunen und 2019 = 760.

<sup>21</sup> Durchschnitt der berücksichtigten Kommunen der Jahre 2017 - 2019.

<sup>22</sup> Anzahl der Kommunen unter 10 % für die Jahre 2017 - 2019 im Verhältnis zu allen berücksichtigten Kommunen im Betrachtungszeitraum.

<sup>23</sup> Durchschnitt der berücksichtigten Kommunen der Jahre 2017 - 2019.

<sup>24</sup> Anzahl der Kommunen über 50 % für die Jahre 2017 - 2019 im Verhältnis zu allen berücksichtigten Kommunen im Betrachtungszeitraum.

<sup>25</sup> Im Rahmen dieser Auswertung konnten nur die Kommunen berücksichtigt werden, die geprüften, beschlossene oder aufgestellt Jahresabschlüsse auswiesen und sowohl Angaben zu den Haushaltsplandaten als auch zu den Jahresabschlüssen machten. Das ergibt für das Jahr 2017 = 437 Kommunen, 2018 = 334 Kommunen und 2019 = 239 Kommunen.

der Kommunen die von ihnen für Investitionsmaßnahmen eingeplanten Mittel fast vollständig verausgaben. 36 % der Kommunen setzten mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mittel nicht ein.

### **3.5.4 Instandhaltungs- und Unterhaltungsleistungen**

- Tz. 126 Die Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsleistungen zählen haushaltsrechtlich nicht zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Sie werden als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen.
- Tz. 127 Unterlassene Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen können dazu führen, dass Vermögensgegenstände nicht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erreichen und dadurch verfrühte Ersatzinvestitionen erforderlich werden. Daneben kann das Jahresergebnis durch außerordentliche Abschreibungen belastet werden.
- Tz. 128 Außerdem sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in den kommunalen Haushalten auszuweisen, wenn notwendige Instandhaltungsmaßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingeplant wurden, aber in den nächsten drei Jahren nachgeholt werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO).
- Tz. 129 Hohe Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten ein hohes haushaltswirtschaftliches Risiko im Hinblick auf die spätere Finanzierung. Die hierfür einzusetzenden Haushaltsmittel stehen später nicht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Unter Umständen können die Instandhaltungsmaßnahmen nicht finanziert werden, wodurch sich mittel- bis langfristig ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben dürfte.
- Tz. 130 Daher ist auch der Aspekt der regelmäßigen Instandhaltung mit in den Blick zu nehmen. Hierbei erfasst werden:
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,
  - Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke,
  - Unterhaltungsaufwendungen des sonstigen unbeweglichen Vermögens und
  - Unterhaltung des beweglichen Vermögens.

Tz. 131 Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands im Vergleich der Jahre 2017 bis 2019:

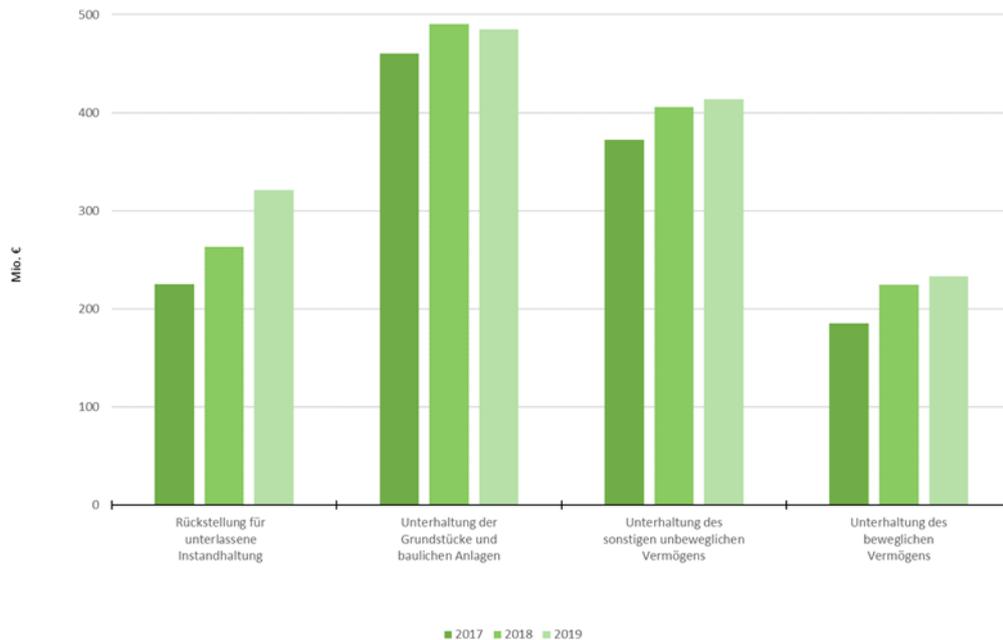


Abbildung 46: Entwicklung des Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwands der Jahre 2017 - 2019 in Mio. €<sup>26</sup>

Tz. 132 Nach den gemeldeten Daten entwickelten sich lediglich die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen von 2018 zu 2019 leicht rückläufig. Die übrigen Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens stiegen kontinuierlich an.

Tz. 133 Die gemeldeten Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen – einschließlich der Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung – betragen 2019 insgesamt 1,45 Mrd. €. Die Gemeindekassenstatistik weist für das Jahr 2019<sup>27</sup> Auszahlungen aller Kommunen in Höhe von 1,6 Mrd. € für die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen Vermögens aus. Das sind 6,2 % ihrer gesamten bereinigten Auszahlungen<sup>28</sup>. Zum Vergleich: Die Investitionsauszahlungen für Baumaßnahmen betragen im gleichen Jahr 2,0 Mrd. €, damit 7,6 % der bereinigten Auszahlungen. Der hohe Anteil der

<sup>26</sup> 236 Kommunen teilten ihre Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung mit. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke meldeten 864 Kommunen, für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens 860 Kommunen und für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens 845 Kommunen.

<sup>27</sup> LSN, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für Niedersachsen 1. - 4. Quartal, Statistisches Monatsheft Niedersachsen 03 und 04/2020, S. 170.

<sup>28</sup> Ohne Zahlungen von gleicher Ebene und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Auszahlungen für die Vermögensunterhaltung unterstreicht ihre Bedeutung für die kommunalen Haushalte.

### **3.6 Fazit**

- Tz. 134 Nach den Ergebnissen der erstmaligen landesweiten Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung ergeben sich nach den Meldungen der niedersächsischen Kommunen Investitionsrückstände von mehr als 20 Mrd. € im Jahr 2020. Die Ergebnisse bestätigen den im aktuellen KfW-Kommunalpanel dargestellten bundesweiten Trend und verstärken den Befund für Niedersachsen. Aufgrund der positiven hohen Rücklaufquote der Erhebungsbogen von 85,8 % sowie des hohen Detaillierungsgrades bietet die Bestandserhebung eine belastbare Datenlage für das Flächenland Niedersachsen und ergänzt insoweit die Aussagen des KfW-Kommunalpanels.
- Tz. 135 Allein die reine Auswertung der von den Kommunen gemeldeten Daten dokumentiert einen offenkundigen Handlungsbedarf und lässt eine Vielzahl von Auffälligkeiten und Problemfeldern erkennen. So ergaben sich hinsichtlich der Höhe der Investitionsrückstände große regionale Unterschiede und darüber hinaus Disparitäten in Bezug auf die Gemeindearten, Gemeindegrößen sowie Infrastrukturbereiche.
- Tz. 136 So zeigen die Ergebnisse, dass kein zwingender Zusammenhang zwischen Finanzkraft der Kommunen und Höhe ihrer Investitionsrückstände besteht. Der landesweite Vergleich ergab, dass Kommunen in Anpassungsschichten mit einer sehr niedrigen Steuereinnahmekraft lediglich durchschnittlich hohe Investitionsrückstände meldeten. Demgegenüber wiesen Kommunen in einer Anpassungsschicht mit hoher Steuereinnahmekraft überdurchschnittlich hohe Investitionsrückstände auf.
- Tz. 137 Die höchsten Investitionsrückstände lagen in den Infrastrukturbereichen „Schulen“ und „Straßen“. Dies spiegelt die Feststellungen des KfW-Kommunalpanels 2021.
- Tz. 138 Problematisch erscheint im Bereich der „Straßen“ die Situation der großen selbständigen Städte, die Investitionsrückstände von 2.186 € je Einwohnerin und Einwohner angaben.

- Tz. 139 Besonders auffällig im Bereich „Straßen“ sind die hohen Investitionsrückstände der kleinen Einheitsgemeinden, die ebenfalls Investitionsrückstände von über 2.000 € je Einwohnerin und Einwohner zu bewältigen haben.
- Tz. 140 Daneben belegen die hohen Investitionsrückstände im Bereich „Schule“ in der Anpassungsschicht Hannover den erwarteten hohen Investitionsbedarf in städtischen Gebieten. In dünner besiedelten Gebieten fallen dementsprechend diese Investitionsrückstände deutlich geringer aus.
- Tz. 141 Im Übrigen stellte die überörtliche Kommunalprüfung fest, dass dem Thema „Brandschutz“ in den kleinen Einheits- und Samtgemeinden eine besondere Bedeutung zukommt, denn sie meldeten für diesen Bereich weit überdurchschnittlich hohe Investitionsrückstände.
- Tz. 142 Schlussendlich ergab die Abfrage, dass viele Kommunen weniger als die Hälfte der eingeplanten Investitionen tatsächlich durchführten. Dies birgt die Gefahr eines kontinuierlichen Anstiegs der Investitionsrückstände.
- Tz. 143 Alle Kommunen gaben identisch an, dass die Hauptursachen für die aufgelaufenen Investitionsrückstände unzureichende Finanzmittel und fehlendes Personal seien.
- Tz. 144 Die Ergebnisse der Bestandserhebung verdeutlichen eindrucksvoll, dass die hohen, seit Jahren aufgelaufenen Investitionsrückstände ein erhebliches Risiko für die kommunalen Haushalte darstellen und ein dringender Handlungsbedarf besteht. Schon die Modellrechnung führt vor Augen, welcher Zeitraum notwendig wäre, um den aktuell bestehenden Investitionsrückstand abbauen zu können.
- Tz. 145 Unstreitig dürfte sein, dass es sich bereits bei der Rückführung der Investitionsrückstände um eine große, nicht nur finanzielle, Herausforderung für die Kommunen handelt. Zudem prognostizierte ein Drittel der Kommunen einen weiteren Anstieg der aktuell vorhandenen Investitionsrückstände. Insofern ist davon auszugehen, dass es vielen Kommunen nicht gelingen wird, ihren Investitionsrückstand aus eigener Kraft zu bewältigen. Schließlich müssen sie neben dem Abbau des Investitionsrückstands auch die für die Erledigung der Pflichtaufgaben notwendigen neuen Investitionsmaßnahmen durchführen. In der Konsequenz müssten die Kommunen ihre Investitionsauszahlungen deutlich erhöhen, gleichzeitig aber

auch eine übermäßige Verschuldung vermeiden. Zusätzlich müssen die Kommunen auch den finanziellen Aufwand für laufende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einkalkulieren.

- Tz. 146 Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind kommunale Investitionsstrategien erforderlich. Dabei sind in einem Flächenland wie Niedersachsen die Kommunen zunächst unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation gefordert, eigene Lösungsansätze zum Abbau der Investitionsrückstände zu entwickeln.
- Tz. 147 Da es sich bei den hohen Investitionsrückständen um eine landesweite Problematik handelt, müssen neben kurz- und langfristigen Strategien auch innovative und zu verstetigende Ansätze der Investitionsförderung in den Blick genommen werden.
- Tz. 148 Die Bestandserhebung der überörtlichen Kommunalprüfung soll hierzu einen ersten Beitrag leisten. Um Handlungsempfehlungen benennen und konkretisieren zu können, bedarf es jedoch weitergehender Analysen.

Im Auftrag



Heike Fliess

## Erhebungsbogen

### Erhebungsdatei der überörtlichen Prüfung "Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstand"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überörtliche Kommunalprüfung geht davon aus, dass in den Kommunen ein erkennbarer Investitionsrückstand besteht. Ein Investitionsrückstand ist dadurch beschrieben, dass ein Investitionsbedarf der Vergangenheit nicht ausreichend befriedigt wurde / werden konnte. Ein gravierender Rückstand beeinträchtigt die kommunale Aufgabenwahrnehmung im entsprechenden Aufgabenbereich erheblich. Die Abnutzung einer Sachanlage ist von Relevanz, da dadurch ein bilanzieller Ersatz bestimmt werden kann. Daher kann die Kennzahl Anlageabnutzungsgrad ein Indikator für einen Investitionsrückstand sein.

Im Rahmen dieser Prüfung sollen Fragen zum Investitionsrückstand und zu den Planungen zu seinem Abbau bei allen niedersächsischen Kommunen nachgegangen werden. Derzeit gibt es keinen Gesamtüberblick zur Höhe des tatsächlichen Investitionsrückstands in den niedersächsischen Kommunen, daher ist nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Erhebung Einzelfallfeststellungen zu treffen. Die überörtliche Kommunalprüfung geht davon aus, dass nachzuholende Investitionen ein hohes Finanzierungsrisiko für die kommunalen Haushalte darstellen, die zudem Fragen der finanziellen Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit unmittelbar berühren.

Ich bitte Sie, diese Erhebungsdatei auszufüllen und bis zum 15.09.2020 per E-Mail an Herrn Christian Gutsche zu senden.

Bitte geben Sie in zu den Bilanzkonten (Kontenkreis 2 nur Bestandsdaten zum 31.12. des Jahres und keine Bewegungsdaten, d. h. Veränderungen des laufenden Haushaltsjahres, ein.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner

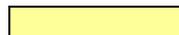
Herr Christian Gutsche  
05121 / 938 643  
christian.gutsche@lrh.niedersachsen.de

zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

**Grunddaten**

Bitte füllen Sie nur die Zellen aus, die wie nebenstehend hellgelb hinterlegt sind.



**Kontaktdaten**

<b>Kommune</b>	
Gemeindekennziffer	
Kommunalaufsichtsbehörde	

<b>Ansprechpartner</b>	
Name	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

**A. Allgemeine Basisdaten**

2016                      2017                      2018                      2019                      2020

Bestand die Pflicht, dem Haushaltsplan ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beizufügen?	§ 110 Abs. 6 NKomVG § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO						Ja Nein
Einwohner zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres							
Steuereinnahmekraft des jeweiligen Haushaltsjahres in € je Einwohner							
Wie ist der Stand der Jahresabschlussarbeiten für die Jahresrechnung der Kernverwaltung?							offen vorläufig aufgestellt geprüft beschlossen



Entwicklung des Vermögens und der Abschreibungen auf Sachanlagevermögen																	
Die Vermögensstruktur der Kommunen wird in der Anlagenübersicht gem. § 55 Abs. 1 KomHKVO jährlich zum Bilanzstichtag abgebildet. Inwieweit die Anschaffungs- oder Herstellungswerte (ALTERNATIV: der buchhalterische Wert) des Vermögens bereits durch Abschreibungen aufgezehrt ist, kann daraus nur entsprechend der Bilanzgliederung ermittelt werden.																	
Mit folgender Tabelle beabsichtige ich, den Anlagenabnutzungsgrad bei einzelnen Vermögensgegenständen zu ermitteln. Der Anlagenabnutzungsgrad gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen im Verhältnis zum Anlagevermögen in % an. Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad einer Kommune deutet darauf hin, dass das Anlagevermögen ggf. entsprechend erneuert werden muss und somit eventuell ein Finanzierungsbedarf für Ersatzinvestitionen zu erwarten ist.																	
Die überörtliche Kommunalkontrolle hat bei bereits erfolgten Prüfungen festgestellt, dass Kommunen ihr Vermögen teilweise zu Zeitwerten bilanzieren. Es handelt sich um Zeitwerte, wenn in der Spalte 2 der jeweiligen Anlagenübersicht ihrer Bilanzen anstatt der historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte lediglich Zeitwerte dargestellt werden. In diesen Zeitwerten waren bereits aufsummierte Abschreibungen bis zur Umstellung des Rechnungswesens auf den doppelten Buchungssatz berücksichtigt. Die Anlagenübersichten vermitteln dann den Eindruck, dass die Vermögensgegenstände zum Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz neu beschafft worden wären. Dies wird auch daraus deutlich, dass in der Spalte 7 der Anlagenübersicht nur die aufsummierten Abschreibungen seit Umstellung des Rechnungswesens ausgewiesen werden.																	
Bitte geben Sie in der Spalte "Bemerkungen" an, wenn es sich bei den genannten Werten um Zeitwerte handelt!																	
Anlagenart / Bilanzposition	Haushaltsjahr (HHJ) 2016				Haushaltsjahr (HHJ) 2017				Haushaltsjahr (HHJ) 2018				Haushaltsjahr (HHJ) 2019				Bemerkungen
	Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				Sollten Ihnen noch keine Werte für das HHJ vorliegen, geben Sie bitte die aktuellsten Werte ein!				
Quelle	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 6	Anlagenübersicht Muster 16, Spalte 11	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	
Bilanzpos. / Bezeichnung	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 31.12. des o. g. HHJ	Kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12. des o. g. HHJ	Restbuchwert am 31.12. des o. g. HHJ	Bestand an Sonderposten, die über die Nutzungsdauer der Anlagenart aufgelöst werden	
00	Immaterielle Vermögensgegenstände		- €				- €				- €					- €	
01	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken		- €				- €				- €					- €	
021	Grundstücke mit Wohnbauten		- €				- €				- €					- €	
022	Grundstücke mit Sozialen Einrichtungen		- €				- €				- €					- €	
023	Grundstücke mit Schulen		- €				- €				- €					- €	
024	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen		- €				- €				- €					- €	
025	Grundstücke mit Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz		- €				- €				- €					- €	
029	Vorstände mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsräumen		- €				- €				- €					- €	
031	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		- €				- €				- €					- €	
032	Brücken und Tunnel		- €				- €				- €					- €	
033	Gleisanlagen mit Streckerausstattung und Sicherheitsanlagen		- €				- €				- €					- €	
034	Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen		- €				- €				- €					- €	
035	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen		- €				- €				- €					- €	
036	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen		- €				- €				- €					- €	
037	wasserbauliche Anlagen		- €				- €				- €					- €	
038	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen		- €				- €				- €					- €	
039	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		- €				- €				- €					- €	
041	Bauten auf fremdem Grund und Boden		- €				- €				- €					- €	
051	Kunstgegenstände		- €				- €				- €					- €	
055	Kulturdenkmäler		- €				- €				- €					- €	
061	Fahrzeuge		- €				- €				- €					- €	
063	Maschinen und technische Anlagen		- €				- €				- €					- €	
071	Betriebsvorrichtungen		- €				- €				- €					- €	
072	Betriebs- und Geschäftsausstattung		- €				- €				- €					- €	
073	Nutzpflanzungen und Nutztiere		- €				- €				- €					- €	
075	Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro		- €				- €				- €					- €	
08	Vorräte		- €				- €				- €					- €	

<b>Entwicklung von Investitionsrückständen</b>
<p>Bei der Planung und Umsetzung von Investitionen spielt nicht nur kommunale Notwendigkeit der Investition, sondern auch der politische Wille zur Umsetzung eine wesentliche Rolle. Daher verkennt die überörtliche Kommunalprüfung auch nicht, dass es schwierig sein dürfte, aus den vergangenen Haushaltsplänen Investitionsrückstände "herauslesen" zu können.</p> <p>Unstrittig dürfte aber auch sein, dass in den kommunalen Verwaltungen bekannt ist, welche Investitionen in den nächsten Jahren, unabhängig vom politischen Willen, durchgeführt werden sollten.</p> <p>Die folgenden Fragen beziehen sich auf diese Investitionen, die ggf. noch nicht genau zu beziffern, aber vom Volumen her annähernd bekannt sind.</p> <p>Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen so genau wie möglich (Auswahlfeld "Ja"), da dann auch ermittelt werden kann, welches Investitionsvolumen die niedersächsischen Kommunen in den nächsten Jahren zu tragen haben.</p>

Bitte geben Sie zunächst an, welche Infrastrukturbereiche zu den Kernaufgaben Ihrer Kommune zählen. Bitte machen Sie im Anschluss in den Fragen 1 bis X bei den für Ihre Kommune nicht relevanten Bereichen keine Angaben. (Wählen Sie bitte immer das am ehesten zutreffende (Ja-)Feld aus)

1. Welche der folgenden Infrastrukturbereiche werden in Ihrer Kommune in Eigenverantwortung betrieben?

	Infrastrukturbereich ... ist ...		
	Komplett/größtenteils in unserer Verantwortung	überwiegend ausgelagert *	Für uns nicht relevant **
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)			
b. ÖPNV			
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)			
d. Energieerzeugung und -versorgung			
e. Abfallwirtschaft			
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung			
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)			
h. Kinderbetreuung			
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)			
j. Sportstätten und Bäder			
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)			
l. Wohnungswirtschaft			
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur			
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)			
o. Sonstiges, und zwar:			
p. Sonstiges, und zwar:			
q. Sonstiges, und zwar:			
r. Sonstiges, und zwar:			

\* Die Bereitstellung der Infrastruktur erfolgt überwiegend durch Beteiligungen bzw. beauftragte Dritte (z.B. kommunale Unternehmen, private Dienstleister etc.) Auch Miet- und Leasing-Modelle (z.B. ÖPP's) werden die als Auslagerung verstanden.

\*\* Eine entsprechende Infrastruktur steht nicht zur Verfügung bzw. wird nicht in der Aufgabenhoheit der eigenen Kommune betrieben.

# Anlage 1

## -Seite 6-

2. In welchen Infrastrukturbereichen sehen Sie aktuell in Ihrer Kommune insgesamt einen Investitionsrückstand? Wie hoch schätzen Sie diesen? (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus und tragen Sie jeweils einen Wert für den Investitionsrückstand ein – ggf. ein Schätzwert. Ist kein Investitionsrückstand zu verzeichnen, tragen Sie bitte den Wert „0“ ein.)

	Infrastrukturbereich ... besteht ...				
	gravierender Investitionsrückstand	nennenswerter Investitionsrückstand	kein oder nur geringer Investitionsrückstand	Investitionsrückstand in Mio. €	keine Angabe
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

3. Wenn Sie einen Investitionsrückstand in den einzelnen Bereichen sehen: Sehen Sie Möglichkeiten, den Investitionsrückstand in den nächsten fünf Jahren zu vermindern oder wird er weiter anwachsen? (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus)

	Investitionsrückstand im Infrastrukturbereich ... wird				
	weiter deutlich anwachsen	etwas anwachsen	auf gleichem Niveau bleiben	etwas abgebaut	deutlich abgebaut
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

4. Bitte benennen Sie Ursachen oder Gründe, die zu dem Investitionsrückstand geführt haben. (Wählen Sie in jeder Zeile das zutreffende (Ja-)Feld aus)

Ursachen oder Gründe für einen Investitionsrückstand ergeben sich durch ...					
	unzureichende Finanzmittel	kein eigenes Personal vorhanden	keine Planungsbüros vorhanden	keine Angebote im Vergabeverfahren erhalten	Sonstiges (Bitte angeben)
a. Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)					
b. ÖPNV					
c. öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)					
d. Energieerzeugung und -versorgung					
e. Abfallwirtschaft					
f. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung					
g. Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)					
h. Kinderbetreuung					
i. Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)					
j. Sportstätten und Bäder					
k. Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)					
l. Wohnungswirtschaft					
m. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur					
n. Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)					
o. Sonstiges, und zwar:					
p. Sonstiges, und zwar:					
q. Sonstiges, und zwar:					
r. Sonstiges, und zwar:					

## Übersicht zu den Investitionsrückständen aller statistischen Gebiete und Anpassungsschichten

	Ostniedersachsen	Süd-niedersachsen	BRAUNSCHWEIG	Hannover	Weser-Leine-Bergland	Mittel-niedersachsen	HANNOVER	Nord-niedersachsen	Nordost-niedersachsen	LÜNEBURG	Ostfriesland-Nordseeküste	Oldenburger Raum	West-niedersachsen	WESER-EMS	Niedersachsen gesamt
Einwohner (30.06.2020)	999.464	591.963	1.591.427	1.154.468	494.245	497.004	2.145.717	937.299	782.464	1.719.763	731.192	676.233	1.131.714	2.539.139	7.996.046
Investitionsrückstände insgesamt	1.694.495.512 €	1.676.296.308 €	3.370.791.820 €	3.756.392.000 €	2.030.006.281 €	998.285.233 €	6.784.683.514 €	3.293.083.700 €	2.248.008.648 €	5.541.092.347 €	1.438.550.445 €	1.019.700.000 €	2.516.088.227 €	4.974.338.672 €	20.670.906.354 €
Investitionsrückstände je Einwohner	1.696 €	2.830 €	2.117 €	3.253 €	4.106 €	2.008 €	3.161 €	3.513 €	2.873 €	3.224 €	1.968 €	1.510 €	2.225 €	1.959 €	2.586 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>															
<b>Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)</b>															
insgesamt	454.685.865 €	574.928.967 €	1.029.614.833 €	266.785.000 €	798.797.860 €	320.814.883 €	1.386.397.743 €	1.194.013.277 €	1.128.543.872 €	2.322.557.149 €	535.069.017 €	128.400.000 €	559.092.327 €	1.222.561.344 €	5.961.131.069 €
je Einwohner	455 €	971 €	647 €	231 €	1.616 €	645 €	646 €	1.274 €	1.442 €	1.351 €	732 €	190 €	494 €	481 €	746 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>															
insgesamt	579.916.412 €	280.200.213 €	860.116.625 €	2.054.907.300 €	443.341.549 €	172.180.218 €	2.670.429.066 €	776.138.743 €	351.794.741 €	1.127.933.484 €	140.827.343 €	239.200.000 €	580.109.228 €	960.136.571 €	5.618.615.747 €
je Einwohner	580 €	473 €	540 €	1.780 €	897 €	346 €	1.245 €	828 €	450 €	656 €	193 €	354 €	513 €	378 €	703 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>															
insgesamt	99.316.104 €	120.277.201 €	219.593.304 €	350.266.300 €	106.787.122 €	55.459.425 €	512.512.848 €	123.850.348 €	35.699.625 €	159.549.973 €	113.272.019 €	49.800.000 €	179.830.296 €	342.902.315 €	1.234.558.439 €
je Einwohner	99 €	203 €	138 €	303 €	216 €	112 €	239 €	132 €	46 €	93 €	155 €	74 €	159 €	135 €	154 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>															
insgesamt	176.073.631 €	182.550.011 €	358.623.643 €	177.650.000 €	158.254.740 €	127.725.510 €	463.630.250 €	180.942.914 €	153.275.206 €	334.218.121 €	118.386.468 €	38.500.000 €	156.951.807 €	313.838.275 €	1.470.310.288 €
je Einwohner	176 €	308 €	225 €	154 €	320 €	257 €	216 €	193 €	196 €	194 €	162 €	57 €	139 €	124 €	184 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>															
insgesamt	86.702.764 €	94.100.968 €	180.803.733 €	201.610.000 €	130.950.825 €	90.670.521 €	423.231.345 €	175.140.692 €	81.670.295 €	256.810.987 €	61.714.876 €	163.590.000 €	206.655.418 €	431.960.293 €	1.292.806.359 €
je Einwohner	87 €	159 €	114 €	175 €	265 €	182 €	197 €	187 €	104 €	149 €	84 €	242 €	183 €	170 €	162 €
<b>Kinderbetreuung</b>															
insgesamt	86.447.841 €	65.031.878 €	151.479.719 €	77.280.000 €	93.144.828 €	68.661.584 €	239.086.412 €	132.602.796 €	81.745.300 €	214.348.096 €	73.753.756 €	41.200.000 €	147.636.108 €	262.589.865 €	867.504.091 €
je Einwohner	86 €	110 €	95 €	67 €	188 €	138 €	111 €	141 €	104 €	125 €	101 €	61 €	130 €	103 €	108 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungstätten)</b>															
insgesamt	30.678.933 €	119.709.791 €	150.388.724 €	120.445.000 €	42.773.432 €	18.294.592 €	181.513.024 €	55.678.717 €	21.949.337 €	77.628.054 €	27.359.725 €	25.200.000 €	37.097.669 €	89.657.395 €	499.187.196 €
je Einwohner	31 €	202 €	94 €	104 €	87 €	37 €	85 €	59 €	28 €	45 €	37 €	37 €	33 €	35 €	62 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>															
insgesamt	15.684.674 €	20.716.964 €	36.401.639 €	- €	17.696.473 €	14.611.157 €	32.307.630 €	41.067.149 €	11.404.860 €	52.472.009 €	25.851.518 €	8.000.000 €	11.334.021 €	45.185.539 €	166.366.816 €
je Einwohner	16 €	35 €	23 €	- €	36 €	29 €	15 €	44 €	15 €	31 €	35 €	12 €	10 €	18 €	21 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>															
insgesamt	9.615.834 €	9.309.438 €	18.925.273 €	42.000.000 €	6.071.822 €	23.328.940 €	71.400.762 €	368.481.854 €	31.578.523 €	400.060.377 €	21.160.917 €	220.800.000 €	174.738.309 €	416.699.225 €	907.085.637 €
je Einwohner	10 €	16 €	12 €	36 €	12 €	47 €	33 €	393 €	40 €	233 €	29 €	327 €	154 €	164 €	113 €
<b>übrige Bereiche</b>															
insgesamt	140.544.884 €	97.930.868 €	238.475.752 €	11.500.000 €	19.831.637 €	12.434.488 €	43.766.125 €	22.419.712 €	14.830.697 €	37.250.409 €	100.668.939 €	22.270.000 €	213.589.029 €	336.497.968 €	655.990.254 €
je Einwohner	141 €	165 €	150 €	10 €	40 €	25 €	20 €	24 €	19 €	22 €	138 €	33 €	189 €	133 €	82 €
<b>überwiegend ausgegliederte Bereiche</b>															
insgesamt	14.828.569 €	111.540.009 €	126.368.577 €	453.948.400 €	212.355.993 €	94.103.915 €	760.408.308 €	222.747.498 €	335.516.192 €	558.263.689 €	220.485.868 €	82.740.000 €	249.084.015 €	552.309.883 €	1.997.350.458 €
je Einwohner	15 €	188 €	79 €	393 €	429 €	190 €	354 €	238 €	429 €	325 €	302 €	123 €	221 €	218 €	251 €
<b>davon ÖPNV</b>															
insgesamt	5.701.479 €	7.824.205 €	13.525.684 €	165.064.000 €	17.387.365 €	2.351.865 €	184.803.230 €	18.728.952 €	8.575.345 €	27.304.298 €	29.246.676 €	1.550.000 €	36.787.374 €	67.584.050 €	293.217.262 €
je Einwohner	6 €	13 €	8 €	143 €	35 €	5 €	86 €	20 €	11 €	16 €	40 €	2 €	33 €	27 €	37 €
<b>davon Erneuerzeugung und -versorgung</b>															
insgesamt	1.036.533 €	- €	1.036.533 €	- €	1.026.023 €	3.000.000 €	4.026.023 €	10.000.000 €	- €	10.000.000 €	5.000.000 €	- €	234.212 €	5.234.212 €	20.296.768 €
je Einwohner	1 €	- €	1 €	- €	2 €	6 €	2 €	11 €	- €	6 €	7 €	- €	0 €	2 €	3 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>															
insgesamt	- €	15.600.000 €	15.600.000 €	- €	513.011 €	- €	513.011 €	280.000 €	10.187.892 €	10.467.892 €	5.000.000 €	2.390.000 €	3.500.000 €	10.890.000 €	37.470.903 €
je Einwohner	- €	26 €	10 €	- €	1 €	- €	0 €	0 €	13 €	6 €	7 €	4 €	3 €	4 €	5 €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>															
insgesamt	- €	- €	- €	109.424.400 €	5.930.115 €	- €	115.354.515 €	91.000.000 €	252.800.000 €	343.800.000 €	54.584.194 €	60.000.000 €	102.530.133 €	217.114.328 €	676.268.842 €
je Einwohner	- €	- €	- €	95 €	12 €	- €	54 €	97 €	323 €	200 €	75 €	89 €	91 €	86 €	85 €
<b>davon Wasserversorgung und</b>															
insgesamt	8.090.556 €	88.115.804 €	96.206.360 €	179.460.000 €	187.499.479 €	88.752.050 €	455.711.529 €	102.738.545 €	63.952.955 €	166.691.500 €	126.654.998 €	18.800.000 €	106.032.296 €	251.487.294 €	970.096.683 €
je Einwohner	8 €	149 €	60 €	155 €	379 €	179 €	212 €	110 €	82 €	97 €	173 €	28 €	94 €	99 €	121 €

## Übersicht zu den Investitionsrückständen aller kommunalen Ebenen

	alle Gemeindearten											
	alle Gemeindearten	davon kreisfreie Städte	davon Landkreisbereiche	davon Landkreise	davon kreisangehörige Gemeinden	davon Einheitsgemeinden (Bereich)	davon Samtgemeindebereiche				davon Samtgemeinden	davon Mitgliedsgemeinden
							davon große selbständige Städte	davon Städte mit Sonderstatus	davon übrige Einheitsgemeinden			
Einwohner (30.06.2020)	7.996.046	1.012.193	6.983.853	6.983.853	6.983.853	5.554.158	457.038	651.622	4.445.498	1.429.695	1.429.695	1.429.695
Investitionsrückstände insgesamt	20.670.906.354 €	2.040.020.000 €	18.630.886.354 €	4.406.278.960 €	14.224.607.394 €	11.330.131.107 €	1.801.200.600 €	2.097.000.000 €	7.431.930.507 €	2.894.476.287 €	1.330.749.250 €	1.563.727.037 €
Investitionsrückstände je Einwohner	2.586 €	2.016 €	2.668 €	630 €	2.037 €	2.040 €	3.942 €	3.219 €	1.671 €	2.025 €	931 €	1.094 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>												
Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)												
insgesamt	5.961.131.069 €	291.000.000 €	5.670.131.069 €	790.685.000 €	4.879.446.069 €	3.620.008.185 €	999.000.000 €	143.800.000 €	2.477.208.185 €	1.259.437.883 €	165.416.476 €	1.094.021.408 €
je Einwohner	746 €	287 €	812 €	113 €	699 €	652 €	2.186 €	221 €	557 €	881 €	116 €	765 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>												
insgesamt	5.618.615.747 €	842.300.000 €	4.776.315.747 €	1.719.052.800 €	3.057.262.947 €	2.735.331.676 €	179.410.000 €	1.155.100.000 €	1.400.821.676 €	321.931.271 €	319.962.594 €	1.968.677 €
je Einwohner	703 €	832 €	684 €	246 €	438 €	492 €	393 €	1.773 €	315 €	225 €	224 €	1 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>												
insgesamt	1.234.558.439 €	96.900.000 €	1.137.658.439 €	301.702.100 €	835.956.339 €	737.142.510 €	44.883.600 €	230.100.000 €	462.158.910 €	98.813.829 €	83.197.202 €	15.616.628 €
je Einwohner	154 €	96 €	163 €	43 €	120 €	133 €	98 €	353 €	104 €	69 €	58 €	11 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>												
insgesamt	1.470.310.288 €	47.830.000 €	1.422.480.288 €	145.445.000 €	1.277.035.288 €	970.906.040 €	143.700.000 €	114.900.000 €	712.306.040 €	306.129.248 €	270.604.695 €	35.524.554 €
je Einwohner	184 €	47 €	204 €	21 €	183 €	175 €	314 €	176 €	160 €	214 €	189 €	25 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>												
insgesamt	1.292.806.359 €	157.020.000 €	1.135.786.359 €	116.229.000 €	1.019.557.359 €	762.659.584 €	56.080.000 €	111.800.000 €	594.779.584 €	256.897.775 €	192.255.326 €	64.642.449 €
je Einwohner	162 €	155 €	163 €	17 €	146 €	137 €	123 €	172 €	134 €	180 €	134 €	45 €
davon Kinderbetreuung												
insgesamt	867.504.091 €	106.000.000 €	761.504.091 €	48.000.000 €	713.504.091 €	542.359.107 €	44.127.000 €	52.000.000 €	446.232.107 €	171.144.984 €	85.551.834 €	85.593.150 €
je Einwohner	108 €	105 €	109 €	7 €	102 €	98 €	97 €	80 €	100 €	120 €	60 €	60 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungsstätten)</b>												
insgesamt	499.187.196 €	44.740.000 €	454.447.196 €	42.300.000 €	412.147.196 €	348.861.161 €	21.020.000 €	192.300.000 €	135.541.161 €	63.286.035 €	13.611.766 €	49.674.269 €
je Einwohner	62 €	44 €	65 €	6 €	59 €	63 €	46 €	295 €	30 €	44 €	10 €	35 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>												
insgesamt	166.366.816 €	6.000.000 €	160.366.816 €	13.500.000 €	146.866.816 €	96.902.267 €	7.870.000 €	- €	89.032.267 €	49.964.549 €	4.069.094 €	45.895.454 €
je Einwohner	21 €	6 €	23 €	2 €	21 €	17 €	17 €	- €	20 €	35 €	3 €	32 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>												
insgesamt	907.085.637 €	112.100.000 €	794.985.637 €	650.150.660 €	144.834.977 €	107.130.778 €	2.500.000 €	48.800.000 €	55.830.778 €	37.704.199 €	27.592.935 €	10.111.264 €
je Einwohner	113 €	111 €	114 €	93 €	21 €	19 €	5 €	75 €	13 €	26 €	19 €	7 €
<b>übrige Bereiche</b>												
insgesamt	655.990.254 €	125.240.000 €	530.750.254 €	106.026.000 €	424.724.254 €	367.491.020 €	32.230.000 €	46.000.000 €	289.261.020 €	57.233.234 €	19.120.961 €	38.112.272 €
je Einwohner	82 €	124 €	76 €	15 €	61 €	66 €	71 €	71 €	65 €	40 €	13 €	27 €
<b>ausgliederte Bereiche</b>												
insgesamt (hochgerechnet)	1.997.350.458 €	210.890.000 €	1.786.460.458 €	473.188.400 €	1.313.272.058 €	1.041.338.778 €	270.380.000 €	2.200.000 €	768.758.778 €	271.933.280 €	149.366.368 €	122.566.912 €
je Einwohner	251 €	209 €	255 €	67 €	187 €	188 €	592 €	3 €	173 €	191 €	105 €	86 €
<b>davon ÖPNV</b>												
insgesamt	293.217.262 €	35.000.000 €	258.217.262 €	178.064.000 €	80.153.262 €	54.995.206 €	17.300.000 €	2.200.000 €	35.495.206 €	25.158.056 €	2.668.990 €	22.489.066 €
je Einwohner	37 €	35 €	37 €	25 €	11 €	10 €	38 €	3 €	8 €	18 €	2 €	16 €
<b>davon Ernergieerzeugung und -versorgung</b>												
insgesamt	20.296.768 €	5.000.000 €	15.296.768 €	10.000.000 €	5.296.768 €	5.062.556 €	- €	- €	5.062.556 €	234.212 €	- €	234.212 €
je Einwohner	3 €	5 €	2 €	1 €	1 €	1 €	- €	- €	1 €	0 €	- €	0 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>												
insgesamt	37.470.903 €	10.890.903 €	26.580.903 €	24.700.000 €	1.880.903 €	1.880.903 €	280.000 €	- €	1.600.903 €	- €	- €	- €
je Einwohner	5 €	11 €	4 €	4 €	0 €	0 €	1 €	- €	0 €	- €	- €	- €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>												
insgesamt	676.268.842 €	150.000.000 €	526.268.842 €	260.424.400 €	265.844.442 €	265.044.442 €	252.800.000 €	- €	12.244.442 €	800.000 €	- €	800.000 €
je Einwohner	85 €	148 €	75 €	37 €	38 €	48 €	553 €	- €	3 €	1 €	- €	1 €
<b>davon Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>												
insgesamt	970.096.683 €	10.000.000 €	960.096.683 €	- €	960.096.683 €	714.355.670 €	- €	- €	714.355.670 €	245.741.013 €	146.697.378 €	99.043.634 €
je Einwohner	121 €	10 €	137 €	- €	137 €	129 €	- €	- €	161 €	172 €	103 €	69 €

# Übersicht zu den Investitionsrückständen aller Gemeindegrößenklassen

	Landkreise			kreisfreie Städte		Einheitsgemeinden					Santgemeinden				Mitgliedsgemeinden			
	über 200.000	100.000-200.000	unter 100.000	über 100.000	Kleiner als 100.000	über 100.000	50.000-100.000	20.000-50.000	10.000-20.000	5.000-10.000	kleiner 5.000	20.000-50.000	10.000-20.000	5.000-10.000	3.000-5.000	10.000-20.000	5.000-10.000	kleiner 5.000
Einwohner (30.06.2020)	3.119.247	3.317.364	547.242	809.387	202.808	752.816	579.248	2.105.441	1.450.412	618.376	47.865	268.770	864.670	271.524	24.731	110.400	380.805	958.690
Investitionsrückstände insgesamt	1.928.427.000 €	1.923.261.960 €	554.590.000 €	1.624.020.000 €	416.000.000 €	2.396.450.000 €	1.261.320.176 €	3.555.875.280 €	2.502.243.611 €	1.297.167.264 €	317.074.776 €	197.265.266 €	844.226.241 €	236.929.174 €	52.328.570 €	55.092.574 €	433.712.556 €	1.074.921.907 €
Investitionsrückstände je Einwohner	618 €	580 €	1.014 €	2.006 €	2.053 €	3.333 €	2.176 €	1.690 €	1.725 €	2.099 €	6.623 €	734 €	976 €	872 €	2.115 €	500 €	1.203 €	1.121 €
<b>nach Infrastrukturbereichen</b>																		
<b>Straßen und Verkehrsinfrastruktur (ohne ÖPNV)</b>																		
insgesamt	481.315.000 €	199.420.000 €	109.950.000 €	256.000.000 €	35.000.000 €	373.800.000 €	560.365.330 €	1.148.746.810 €	894.920.112 €	542.045.396 €	100.130.537 €	53.771.400 €	63.782.536 €	34.060.366 €	13.802.173 €	24.155.475 €	313.286.202 €	756.579.731 €
je Einwohner	154 €	60 €	201 €	316 €	173 €	497 €	967 €	546 €	617 €	877 €	2.092 €	200 €	74 €	125 €	558 €	219 €	869 €	789 €
<b>Schulen (inkl. Erwachsenenbildung)</b>																		
insgesamt	702.287.300 €	816.765.500 €	200.000.000 €	716.300.000 €	126.000.000 €	1.183.740.000 €	146.500.680 €	887.943.486 €	401.165.575 €	109.017.978 €	6.963.977 €	38.201.353 €	234.419.177 €	41.135.148 €	6.206.917 €	- €	- €	1.968.677 €
je Einwohner	225 €	246 €	365 €	885 €	621 €	1.572 €	253 €	422 €	277 €	176 €	145 €	142 €	271 €	151 €	251 €	- €	- €	2 €
<b>öffentliche Verwaltungsgebäude (Hochbau)</b>																		
insgesamt	179.236.300 €	79.465.800 €	43.000.000 €	71.900.000 €	25.000.000 €	235.700.000 €	41.539.331 €	208.060.812 €	129.453.915 €	111.011.284 €	11.377.169 €	11.955.137 €	62.227.300 €	8.514.565 €	500.199 €	220.000 €	1.671.058 €	13.725.569 €
je Einwohner	57 €	24 €	79 €	89 €	123 €	313 €	72 €	99 €	89 €	180 €	238 €	44 €	72 €	31 €	20 €	2 €	5 €	14 €
<b>Brand- und Katastrophenschutz (inkl. Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken)</b>																		
insgesamt	45.500.000 €	59.255.000 €	40.690.000 €	42.830.000 €	5.000.000 €	116.510.000 €	113.674.528 €	274.663.683 €	295.092.892 €	136.587.199 €	34.377.737 €	43.027.113 €	152.263.174 €	55.508.624 €	19.805.785 €	9.371.728 €	5.015.643 €	21.137.182 €
je Einwohner	15 €	18 €	74 €	53 €	25 €	155 €	196 €	130 €	203 €	221 €	718 €	160 €	176 €	204 €	801 €	85 €	14 €	22 €
<b>Sportstätten und Bäder</b>																		
insgesamt	8.000.000 €	56.229.000 €	52.000.000 €	82.020.000 €	75.000.000 €	118.090.000 €	33.863.066 €	278.312.404 €	212.560.694 €	111.877.018 €	7.956.403 €	33.508.052 €	135.614.306 €	16.719.699 €	6.413.309 €	2.518.661 €	13.924.162 €	48.199.626 €
je Einwohner	3 €	17 €	95 €	101 €	370 €	157 €	58 €	132 €	147 €	181 €	166 €	125 €	157 €	62 €	259 €	23 €	30 €	50 €
<b>Kinderbetreuung</b>																		
insgesamt	25.000.000 €	22.000.000 €	1.000.000 €	71.000.000 €	35.000.000 €	56.170.000 €	42.030.066 €	157.274.387 €	193.738.199 €	80.110.108 €	13.036.347 €	5.316.178 €	71.304.114 €	8.931.543 €	- €	5.458.966 €	19.163.044 €	60.971.140 €
je Einwohner	8 €	7 €	2 €	88 €	173 €	75 €	73 €	75 €	134 €	130 €	272 €	20 €	82 €	33 €	- €	49 €	53 €	64 €
<b>Kultur (inkl. Bibliotheken und Begegnungstätten)</b>																		
insgesamt	10.000.000 €	19.300.000 €	13.000.000 €	19.740.000 €	25.000.000 €	198.270.000 €	17.232.685 €	68.628.492 €	39.157.504 €	12.357.971 €	13.214.529 €	2.885.136 €	10.552.628 €	174.002 €	- €	3.706.513 €	9.805.742 €	36.162.014 €
je Einwohner	3 €	6 €	24 €	24 €	123 €	263 €	30 €	33 €	27 €	20 €	276 €	11 €	12 €	1 €	- €	34 €	27 €	38 €
<b>Wohnungswirtschaft</b>																		
insgesamt	13.000.000 €	500.000 €	- €	1.000.000 €	5.000.000 €	7.170.000 €	11.065.330 €	11.113.932 €	22.139.200 €	22.520.882 €	22.892.923 €	565.196 €	1.961.053 €	1.542.845 €	- €	- €	16.047.923 €	29.847.531 €
je Einwohner	4 €	0 €	- €	1 €	25 €	10 €	19 €	5 €	15 €	36 €	478 €	2 €	2 €	6 €	- €	- €	45 €	31 €
<b>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</b>																		
insgesamt	104.000.000 €	544.150.660 €	2.000.000 €	102.100.000 €	10.000.000 €	48.800.000 €	7.682.665 €	12.592.213 €	29.623.226 €	7.899.628 €	533.046 €	1.056.898 €	13.801.813 €	12.734.224 €	- €	292.785 €	1.171.058 €	8.647.441 €
je Einwohner	33 €	164 €	4 €	126 €	49 €	65 €	13 €	6 €	20 €	13 €	11 €	4 €	16 €	47 €	- €	3 €	3 €	9 €
<b>Übrige Bereiche</b>																		
insgesamt	- €	13.176.000 €	92.850.000 €	125.240.000 €	- €	46.000.000 €	29.730.000 €	151.548.901 €	62.211.599 €	20.542.187 €	57.458.333 €	4.932.192 €	11.315.509 €	2.873.260 €	- €	9.075.702 €	3.359.396 €	25.677.174 €
je Einwohner	- €	4 €	170 €	155 €	- €	210 €	51 €	72 €	43 €	33 €	1.200 €	18 €	13 €	11 €	- €	82 €	9 €	27 €
<b>überwiegend ausgegliederte Bereiche</b>																		
insgesamt	360.088.400 €	113.000.000 €	100.000 €	135.890.000 €	75.000.000 €	12.200.000 €	257.636.533 €	356.990.161 €	222.180.695 €	143.197.612 €	49.133.776 €	2.046.611 €	86.984.630 €	54.734.940 €	5.600.187 €	292.765 €	50.268.326 €	72.005.821 €
je Einwohner	116 €	34 €	- €	168 €	371 €	16 €	444 €	170 €	153 €	232 €	1.027 €	8 €	101 €	201 €	226 €	3 €	139 €	75 €
<b>davon ÖPNV</b>																		
insgesamt	165.064.000 €	13.000.000 €	- €	30.000.000 €	5.000.000 €	12.200.000 €	4.836.533 €	13.910.543 €	12.147.123 €	10.408.479 €	1.492.528 €	- €	2.558.606 €	110.384 €	- €	292.765 €	5.820.078 €	16.376.224 €
je Einwohner	53 €	4 €	- €	37 €	25 €	16 €	8 €	7 €	8 €	17 €	31 €	- €	3 €	0 €	- €	3 €	16 €	17 €
<b>davon Energieerzeugung und -versorgung</b>																		
insgesamt	- €	10.000.000 €	- €	- €	5.000.000 €	- €	- €	- €	4.549.544 €	513.011 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	234.212 €
je Einwohner	- €	3 €	- €	- €	25 €	- €	- €	- €	3 €	1 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0 €
<b>davon Abfallwirtschaft</b>																		
insgesamt	5.600.000 €	19.000.000 €	100.000 €	5.890.000 €	5.000.000 €	- €	- €	280.000 €	- €	513.011 €	1.087.892 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
je Einwohner	2 €	6 €	0 €	7 €	25 €	- €	- €	0 €	- €	1 €	23 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>davon Gesundheit (inkl. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen)</b>																		
insgesamt	189.424.400 €	71.000.000 €	- €	100.000.000 €	50.000.000 €	- €	252.800.000 €	- €	- €	7.660.248 €	4.584.194 €	- €	- €	- €	- €	- €	800.000 €	- €
je Einwohner	61 €	21 €	- €	124 €	247 €	- €	436 €	- €	- €	12 €	96 €	- €	- €	- €	- €	- €	2 €	- €
<b>davon Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>																		
insgesamt	- €	- €	- €	- €	10.000.000 €	- €	- €	342.799.618 €	205.484.028 €	124.102.862 €	41.969.161 €	2.046.611 €	84.426.025 €	54.624.555 €	5.600.187 €	- €	43.648.248 €	55.395.386 €
je Einwohner	- €	- €	- €	- €	49 €	- €	- €	163 €	142 €	201 €	877 €	8 €	98 €	201 €	226 €	- €	121 €	58 €



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2021/1018</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichtes für die Amtszeit 27.04.2022 bis zum 26.04.2027

### Beschlussvorschlag:

Folgende drei Personen werden zur Wahl zur ehrenamtlichen Richterin / zum ehrenamtlichen Richter für das Niedersächsische Obergericht vorgeschlagen:

Olaf Sperling

Bernd Kielhorn

Holger Kretzschmer

### Sachdarstellung

Die Amtszeit der im Jahre 2017 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 26. April 2022. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen.

Der Landkreis Peine ist aufgefordert drei Wahlvorschläge, gemäß der in § 28 VwGO vorgesehenen Vorschlagsliste, aufzustellen.

Die persönlichen Voraussetzungen, die die Vorzuschlagenen erfüllen müssen, sind aus der Anlage ersichtlich.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

## **Anlagen**

Erklärung und VwGO

## Erklärung

Betreffend meine Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn/ zum ehrenamtlichen Richter

Vorname: _____	Name _____
Beruf: _____	
Straße, Hausnr.: _____	PLZ, Wohnort _____
Geburtstag: _____	Geburtsort _____
Telefon dienstlich: _____	Telefon privat: _____
Handy dienstlich: _____	Handy privat: _____
Fax dienstlich: _____	Fax privat: _____
E-Mail: _____	

Ich bin Deutsche/ Deutscher, habe das 25. Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Niedersächsischen Obergerichts (Land Niedersachsen).

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten **nicht** verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist **nicht** gegen mich erhoben worden.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ferner bin ich nicht:

- 1.) Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- 2.) RichterIn (BerufsrichterIn) bzw. Richter (Berufsrichter)
- 3.) Beamtin/Beamter bzw. Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst
- 4.) Berufssoldatin / Berufssoldat oder Soldatin / Soldat auf Zeit
- 5.) Rechtsanwältin /Rechtsanwalt, Notarin / Notar oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

### § 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

### § 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

### § 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

### § 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

## § 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

## § 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

## § 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgesprochenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

## § 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

## § 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

## § 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2021/1005</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages (GO KT) Antrag DIE LINKE vom 07.11.2021

### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Kreistages vom 03.11.2021 zur Änderung der GO KT wird bestätigt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Partei DIE LINKE – KTA Reimers – begehrt mit ihrem Antrag vom 07.11.2021 eine Änderung des neu eingefügten § 2 b GO KT – Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme wie folgt:

#### § 2 b

**Inklusive Arbeit und Sitzungsteilnahme definiert nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG), Antidiskriminierungsgesetz, UN-Behindertenkonvention**

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht, deren Ehrenamt im Kreistsag nach eigenem Ermessen in Selbstbestimmung zu tätigen.

Aktuelle Fassung:

## **§ 2 b** **Besonderheiten für eine inklusive Sitzungsteilnahme**

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird eine barrierefreie Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Der in der Überschrift gewählte Ausdruck „Besonderheiten“ bezieht sich nicht auf eine Person, sondern auf den Akt der Sitzungsteilnahme.

Der Begriff „Inklusion“ wurde im Kontext gewählt, um damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen zum Ausdruck zu bringen. Genau dieses Ziel wird in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschrieben:

*Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.*

Durch die Formulierung in Absatz (1) „barrierefreie Sitzungsteilnahme“ wird § 4 BGG Rechnung getragen:

*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.*

Dadurch soll insbesondere eine inklusive Sitzungsteilnahme weit gefasst gewährleistet und zum Ausdruck gebracht werden, dass diese uneingeschränkt möglich ist. Das antragsgemäße Ziel, nämlich Abgeordneten mit einer Behinderung zu ermöglichen, deren Ehrenamt im Kreistsag nach eigenem Ermessen in Selbstbestimmung zu tätigen, wird insofern mit der aktuellen Formulierung des § 2 b GO KT bereits unzweifelhaft erreicht.

Einer Änderung bedarf es deshalb nicht.

### **Ziele / Wirkungen:**

Siehe Sachdarstellung.

### **Ressourceneinsatz:**

Entfällt

### **Schlussfolgerung:**

Siehe Sachdarstellung.

### **Anlagen**

Antrag DIE LINKE vom 07.11.2021

Eingang - 9. NOV. 2021



erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: SJ

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

Typgenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

### Beschlussvorlage für die Sitzung, des Kreistages, über eine Änderung der Geschäftsordnung- §2b Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme

In der Geschäftsordnung heißt es: Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme- Abgeordneten mit einer Behinderung wird eine barrierefreie Sitzungsteilnahme ermöglicht.

Der Kreistag möge bitte folgende Änderung im §2b beschließen um Diskriminierung zu unterbinden:

§2b Inklusive Arbeit und Sitzungsteilnahme definiert nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) (Anti-Diskriminierungsgesetz), UN-Behindertenrechtskonvention.

- (1) Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht deren Ehrenamt im Kreistag, nach eigenem Ermessen, in Selbstbestimmung, zu tätigen.

#### Begründung:

Die Beschreibung, zu §2b **Besonderheiten einer Inklusiven Sitzungsteilnahme**, ist als diskriminierend, nicht rechtskonform anzusehen. Wenn Menschen mit einer Behinderung an einer Sitzung teilnehmen, benötigt er/ sie keine Besonderheiten. Eine inklusive Sitzungsteilnahme bringt auch keine Besonderheit mit sich. Die Thematik von Barrierefreiheit/ Teilhabe ist seit 2009 in den UN-Behindertenrechtskonvention, und den anderen, oben aufgeführten Gesetzen festgeschrieben, definiert worden. Besonderheit ist dort nicht zu finden, denn inklusive Sitzungsteilnahmen, sind seit 2009, als normal, selbstverständlich anzusehen.

Die Ergänzung (1)

**Abgeordneten mit einer Behinderung wird ermöglicht deren Ehrenamt im Kreistag, nach eigenem Ermessen, in Selbstbestimmung, zu tätigen.**

Auch diese Aussage ist in den **Gesetzen** verankert. Auch wenn Sie meinen, das ist doch selbstverständlich, findet es bislang keine vollumfängliche Anwendung.

Wir als politisch handelnde Mandatsträger\*innen stehen aber in der Pflicht. Am 18.10.2021, in einer Besprechung, waren die teilnehmenden Mandatsträger\*innen der Meinung Teilhabe/ Inklusion wären selbstverständlich, das ist richtig, stimmt, aber die Abstimmung über diese Geschäftsordnung, am 03.11.2021, zeigt das Ihre Meinung, Wahrnehmungen, betreffend der Inklusion vielfältig ist, die Gesetzgebung nicht. Inklusion ist ein Entwicklungsprozess, der mitunter auf diese Gesetze aufbaut,

den alle Menschen mitgehen sollten, die Mandatsträger\*innen hier, mit Vorbildcharakter.

Daher bitte ich Sie diesen Antrag zu unterstützen, zu zeigen, dass der Landkreis Peine inklusiv, im rechtlichen Rahmen denkt und handelt.

B. Reimers

Birgit Reimers

Stedum-Bekum 07.11.2021



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2021/1009</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Beteiligung von Fachleuten/Referenten in Gremiensitzungen Antrag DIE LINKE vom 19.10.2021

### Beschlussvorschlag:

Weitere Mitglieder in Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden nicht benannt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Partei DIE LINKE – KTA Reimers – begehrt mit ihrem Antrag vom 19.10.2021 bei behandelten sozialen Themen in Gremien, zum Beispiel mit Inklusionshintergrund, Themen betreffend pflegender Angehöriger, Eltern, die ein Kind mit Einschränkungen pflegen, oder ähnlich gelagerte Tagespunkte nicht abzustimmen, ehe "Fachleute in eigener Sache" den Gremienmitgliedern die tatsächlichen, täglichen Problemstellungen aus Sicht einer/ eines Betroffenen nicht erörtert haben. Sollte eine solche Person dem behandelnden Gremium nicht zur Verfügung stehen, ist eine solche als Referent zu laden.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Verweisung in Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Absätze 2 und 3 führt dazu, dass sich die Besetzung mit anderen Personen vollzieht wie die Ausschussbesetzung hinsichtlich der der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder.

Es ist also zunächst von der Vertretung zu beschließen, wie viele andere Personen Ausschussmitglieder werden sollen. Dabei ist die Sollbestimmung in Abs. 7 Satz 2 über das Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten zur Anzahl der anderen Personen in jedem Ausschuss zu beachten: Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Wird diese Sollbestimmung beachtet, dann können bei der Verteilung der Sitze für die anderen Personen auf die Fraktionen und Gruppen schon rein rechnerisch die Zusammenschlüsse nicht zum Zuge kommen, denen nach den Absätzen 2 und 3 für die Abgeordneten ein Sitz im Ausschuss nicht zusteht. Da Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 nicht auch auf Absatz 4 verweist, gibt es hinsichtlich der anderen Personen keine Grundmandate.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 unter TOP 17 bis TOP 22 die Besetzung der gebildeten Ausschüsse der Vertretung beschlossen. Darüber hinaus wurde unter TOP 23 das Benennungsverfahren für Bürgervertreter\*innen festgelegt.

Mit den Beschlüssen wurde vor allem auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen festgelegt und in diesem Zusammenhang auch, dass neben Abgeordneten keine anderen Personen Mitglieder der Ausschüsse werden sollen.

Die mit dem Antrag eingeforderte Fachlichkeit kann in der Vorbereitung von Ausschusssitzungen auch in anderer Weise hergestellt werden, z.B. durch eine schriftliche Expertise. Diese kann nach entsprechender Diskussion auch im Nachhinein angefordert und erstellt werden, was auch in der Vergangenheit des Öfteren der Fall gewesen ist.

Aus der Sicht der Verwaltung ist eine weitere Benennung von Ausschussmitgliedern entbehrlich.

**Ziele / Wirkungen:** Siehe Sachdarstellung.

**Ressourceneinsatz:** ---

**Schlussfolgerung:** Siehe Sachdarstellung.

## **Anlagen**

Antrag DIE LINKE vom 19.10.2021

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: RA

Eingang 19. OKT. 2021

**DIE LINKE**

DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ: SM

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

Typpenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

**Antrag/ Beschlussvorlage für die Kreistagssitzung des Landkreis Peine am 03.11.2021**

Der Kreistag möge beschließen:

Behandelte soziale Themen, in Gremien zum Beispiel mit Inklusionshintergrund, Themen betreffend pflegender Angehöriger, Eltern, die ein Kind mit Einschränkungen pflegen, oder ähnlich gelagerte Tagespunkte nicht abzustimmen, ehe "Fachleute in eigener Sache" den Gremienmitgliedern die tatsächlichen, täglichen Problemstellungen aus Sicht einer/ eines Betroffenen nicht erörtert haben. Sollte eine solche Person dem behandelnden Gremium nicht zur Verfügung stehen, ist eine solche als Referent zu laden.

Begründung:

Alle oben genannten Themengruppen, sowie die dazugehörige Sozialthemen sind für niemanden umfänglich verständlich, wenn er sich nicht selbst in der Lage gesehen hat. Es ist wichtig zu verstehen, was das Ergebnis einer Abstimmung in den Gremien, im Kreistag in voller Gänze für die Betroffene bedeuten kann.

Kein Politiker, kein Bürgervertreter, Niemand kann alles wissen und verstehen. Wenn ich meine Mutter gepflegt habe, weiß ich nichts darüber, was pflegenden Eltern brauchen, wie es ihnen geht.

Die Person, die nicht sehen kann, wird nicht alle Probleme kennen von einer Person, die nicht sprechen kann.

Jemand der sich in Hartz IV gut auskennt, weiß eventuell nicht, dass Eltern von Kindern mit Einschränkungen, die Krankenversicherung ihres Kindes vom 23.-25. Lebensjahr selbst bezahlen dürfen, in dieser Zeit fallen ihrer Kinder durch das soziale Raster, es sei denn sie klagen erfolgreich vor Gericht.

Diese Form der Erfahrung, hilft uns allen, für unseren Landkreis akzeptable Resultate, für die hier lebenden Menschen zu erreichen.

Kosten: Gering

In Bezugnahme von angesiedelten Verbänden, sollten sich "Fachkundige in eigener Sache" auch kostenlos, kostengünstig finden lassen.

B. Reimers



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2021/1008</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kindertagespflege - Änderung der Antragsmodalität (Antrag KTA Reimers, DIE LINKE)

### Beschlussvorschlag:

Die Antragsmodalitäten bei der Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege bleiben unverändert.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

KTA Reimers (Die Linke) beantragt eine Änderung des Antragsverfahrens für Anträge auf Bezuschussung der Kindertagespflege mit dem Ziel, dass die Bescheiderteilung innerhalb einer Frist von drei Wochen erfolgt. Begründet wird dieses angestrebte Verfahren mit der Erklärung, dass Eltern für die Betreuung ihrer Kinder entsprechende Betreuungsverträge mit den Kindertagespflegepersonen abschließen müssen und dies in der Regel nicht immer kurz vor Beginn der Betreuungszeit erfolgt.

Sofern Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wird zunächst geprüft, ob dieser vollständig ist oder ggf. weitere Unterlagen anzufordern sind. Im Optimalfall (alle Unterlagen sind vollständig) kann der Antrag ggf. sofort bearbeitet werden, es sei denn, dass es hier

noch ältere Anträge gibt, die vorrangig zu bearbeiten sind. In der Regel erhalten die Kindertagespflegepersonen innerhalb von vier bis sechs Wochen die erste Zahlung. Die Eltern bekommen hierüber eine Nachricht; gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ggf. ein Kostenbeitrag - auch für zurückliegende Zeiträume - festgesetzt werden kann. Bedingt durch Urlaub, Krankheit, Stellenwechsel oder andere interne als auch externe Einflüsse, könnte sich die Bearbeitungsdauer ohnehin unabsehbar verlängern.

Die Leistung wird bedarfsorientiert gewährt. Insofern muss auf ein Nachweis bestanden werden (z.B. ein Betreuungsvertrag).

Im Übrigen besteht Vertragsfreiheit. Insofern wäre es möglich einen Passus in den Vertrag mit aufzunehmen, der den Vertragsbeginn an eine Kostenübernahme koppelt. Diesbezüglich kann der Landkreis Peine auf die Vertragsgestaltung zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen/-einrichtungen aber keinen Einfluss nehmen.

**Ziele / Wirkungen:**

Durch einen höheren Personaleinsatz könnte die Bearbeitungsdauer nicht automatisch verkürzt werden. Dies hängt von den am Antragsverfahren Beteiligten ab.

**Ressourceneinsatz:**

entfällt

**Schlussfolgerung:**

Eine Änderung der Antragsmodalitäten wird nicht in Betracht gezogen.

**Anlagen**

- Antrag KTA Reimers (Die Linke) - Antragsmodalität

Gewährung Zuschuss Kindertagespflege

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 34

Eingang - 4. NOV. 2021

**DIE LINKE.**

DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib

WV:

HZ:

Typgenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

## Beschlussvorlage für die Sitzung, des Kreistages, am 15.12.2021

### über eine Änderung der Antragsmodalität bei der Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine

Ich bitte den Kreistag zu beschließen, das im Antragsverfahren zur Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine, folgendes reformiert wird:

Statt: Wie im Antragsverfahren festgelegt, das in jedem Fall eine Kopie des (zwischen den personensorgeberechtigten Eltern und der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen) Betreuungsvertrages einzureichen ist, .....

muss es heißen: Anträge zur Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagespflege, des Familien- und Kinderservicebüros des Landkreis Peine müssen genehmigt sein, ehe Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Diese Anträge werden, zuverlässig, innerhalb von 3 Wochen beschieden.

Sollte sich das Familien- und Kinderservicebüro des Landkreis Peine nicht in der Lage sehen diese Frist, zuverlässig, einzuhalten, bitte ich um den Beschluss des Kreistages, das Personal dementsprechend aufzustocken.

### Begründung

Eltern, die auf diese Zuschüsse bzw. eine Kostenübernahme zu den Betreuungskosten angewiesen sind, werden im Rahmen der Antragseinreichung genötigt einen rechtlich bindenden Betreuungsvertrag zu unterzeichnen, ohne das Wissen einer positiven Bescheidung. Bei Eltern, die eine Kostenübernahme, mit Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, beantragt haben, führt ein negativer Bescheid in das finanzielle Aus. Die Bearbeitungszeiten überschreiten regelmäßig die Fristen, bis der Betreuungsvertrag beginnt. Vom Gesetz her begeben sich diese Eltern auf sehr dünnes Eis. Verträge, die unterzeichnet werden, die aber wissentlich nicht eingehalten werden

können, sind eine Form von Betrug im Strafrecht, auch wenn sie, im Rahmen der Antragsstellung, vom Landkreis dazu genötigt wurden.

Als familienfreundlicher Landkreis Peine, sollten wir unser Eltern nicht solchen Situationen aussetzen.

Ich bitte sie um ihre Unterstützung im Namen aller Betroffenen  
Sorgeberechtigten, Eltern, Alleinerziehenden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Reimers

Hohenhameln, den 04.11.2021